STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

STAATSLEXIKON

2

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

in 5 Bänden

Herausgegeben
von der Görres-Gesellschaft
und dem Verlag Herder

8., völlig neu bearbeitete Auflage

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Zweiter Band

Eid – Hermeneutik

HERDER

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2018
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de
Satz: SatzWeise GmbH, Trier
Herstellung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg
Printed in Germany
ISBN (Buch) 978-3-451-37512-5
ISBN (E-Book) 978-3-451-81512-6

Redaktion

Leitung
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter
Sophie Haring, Dipl.-Kulturwirtin (univ.)
Dr. Bernhard Schreyer

Fachredakteure
Geschichte
Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, Potsdam
Prof. Dr. Bernhard Löffler, Regensburg
Pädagogik
Prof. Dr. Dr. Gerhard Mertens, Köln
Prof. Dr. Michael Obermaier, Köln
Philosophie
Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Frankfurt am Main
Politikwissenschaft
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter, Passau
Prof. Dr. Werner J. Patzelt, Dresden
Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Tilman Repgen, Hamburg
Prof. Dr. Rudolf Streinz, München
Prof. Dr. Arnd Uhle, Leipzig
Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin
Sozialethik
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster
Prof. Dr. Markus Vogt, München
Soziologie
Prof. Dr. Winfried Gebhardt, Koblenz (seit Bd. 1)
Theologie
Prof. Dr. Dr. Thomas Marschler, Augsburg
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jörg Althammer, Eichstätt-Ingolstadt
Prof. Dr. Nils Goldschmidt, Siegen
Prof. Dr. Christian Müller, Münster

Redaktion HERDER
Dr. Christian Scharnberg
Dr. Bruno Steimer

Inhaltsverzeichnis
Band 1

ABC-Waffen, Klaus Naumann; Thomas Hoppe; Christian Walter 1
Abendland, Michael Hochgeschwender 14
Abgaben, Paul Kirchhof 21
Abgeordneter, Herbert Bethge; Werner J. Patzelt 25
Absolutismus, Heinz Duchhardt 35
Abwägung, Oliver Lepsius 40
Achtung, Peter Schaber 44
Adel, Eckart Conze 47
Afrikanische Union (AU), Heribert Weiland 50
Aggression, Bernhard Koch 53
Agrarpolitik, Peter Weingarten 55
Agrarreformen und Agrarrevolutionen, Johann Kirchinger; Franz Kromka; Wolfgang Haber/Alois Heißenhuber/Christine Krämer 59
AIDS, Simone Rappel 68
Akademien, Clemens Zintzen; Bernhard Schreyer; Florian Schuller; Udo Hahn 76
AKP-Staaten, Ralph Rotte 92
Aktiengesellschaft, Heribert Hirte 95
Alianza Bolivariana para los Pueblos de Nuestra América (ALBA), Sophie Haring 98
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Hans Schulte-Nölke 101
Allgemeine Rechtsgrundsätze, Franz Reimer 105
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Franz-Stefan Meissel 112
Allokation, Jan Schnellenbach 115
Alter, Karl Gabriel 119
Altkatholische Kirche, Wolfgang Thönissen 125
Amerikanisierung, Julia Angster 130
Amnesty International (AI), Anja Mihr 132
Amt, Guido Bausenhart; Otto Depenheuer; Richard Puza; Michael Germann 135
Amts- und Rechtshilfe, Florian Becker 156
Analytische Philosophie, Wilhelm Vossenkuhl 159
Anarchie, Anarchismus, Ulrich Weiß 172
Anerkennung, Christian Hillgruber; Axel Honneth; Michael Reder 182
Anglikanische Kirche, Church of England, Wolfgang Thönissen 192
Anglo-amerikanischer Rechtskreis, Gerhard Dannemann 195
Annexion, Christian Hillgruber 206
Anomie, Peter Waldmann 209
Anstalt, Sebastian Müller-Franken 212
Anstaltsseelsorge, Arnd Uhle 215
Anthropologie, Gerd Haeffner (†); Clemens Sedmak, Malte Brinkmann 217
Anthroposophie, Ansgar Martins 238
Anthropozän, Franz Mauelshagen 241
Antimodernismus, Claus Arnold 243
Antisemitismus, Thomas Brechenmacher 246
Apartheid, Hans-Peter Schneider 256
Äquivalenzprinzip (Abgabenrecht), Ekkehart Reimer 259
Arabische Liga, Henner Fürtig 262
Arbeit, Jörg Althammer; Severin Müller; Frank Kleemann; Bernhard Emunds 264
Arbeiterbewegung, Dietmar Süß 293
Arbeitgeberverbände, Claus Schnabel 298
Arbeitnehmer, Lothar Funk; Bernhard Emunds/Jonas Hagedorn 301
Arbeits- und Berufssoziologie, Thomas Kurtz 315
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Elisabeth Dieckmann 318
Arbeitskampf, Lothar Funk; Matthias Jacobs 321
Arbeitslosenversicherung, Alexander Spermann 333
Arbeitslosigkeit, Werner Sesselmeier/Aysel Yollu-Tok; Martin Kronauer; Matthias Möhring-Hesse 336
Arbeitsmarkt, Jörg Althammer 347
Arbeitsrecht, Thomas Lobinger 360
Arbeitsverwaltung, Anton Wirmer 372
Archive, Margit Ksoll-Marcon 377
Armut, Berthold Dietz; Winfried Süß; Gerhard Kruip 380
Asia Europe Meeting (ASEM), Sebastian Bersick 396
Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC), Werner Pascha 399
Asiatischer Rechtskreis, Kenichi Moriya 402
Assoziierung, Christian Hillgruber 411
Asyl, Christine Langenfeld/Roman Lehner 413
Atheismus, Godehard Brüntrup; Christel Gärtner 423
Aufklärung, Norbert Hinske 434
Ausbeutung, Roland Fritz/Nils Goldschmidt; Christian Spieß 447
Ausländerrecht, Winfried Kluth 452
Außenpolitik, Hanns W. Maull 456
Außenwirtschaftspolitik, Karlhans Sauernheimer 469
Außerparlamentarische Opposition, Wolfgang Jäger 482
Austeritätspolitik, Ekkehard Köhler 486
Australien und Ozeanien, Bettina Biedermann/Heribert Dieter 489
Auswärtige Gewalt, Bardo Fassbender 502
Auswärtiger Dienst, Anne Ruth Herkes 509
Autarkie, Bernhard Külp 514
Autonomie, Matthias Lutz-Bachmann; Bernhard Schreyer; Heinrich Oberreuter; Stephan Goertz/Caroline Witting 514
Autorität, Winfried Gebhardt 529
Banken, Christian Hecker 535
Bankenunion, Franz Seitz 546

Barmherzigkeit, Heribert Wahl 549
Baurecht, Michael Brenner 551
Bayerische Volkspartei (BVP), Claudia Friemberger 565
Beamte, Christoph Goos; Stefan Fisch 567
Bedürfnis, Dirk Lanzerath; Clemens Werkmeister; Stephan Wirz 576
Begabtenförderung, Susanna Schmidt 591
Begnadigung, Christian Waldhoff 594
Behaviorismus, Behavioralismus, Jürgen W. Falter 598
Behinderung, Peter Rödler; Felix Welti; Andreas Lob-Hüdepohl 601
Beichte, Rüdiger Althaus 609
Beihilfe, Wolfram Cremer 612
Bekennende Kirche, Claudia Lepp 615
Beruf, Ilona Ostner 618
Berufliche Bildung, Reinhold Weiß; Jürgen Schlösser 630
Berufsfreiheit, Wolfgang Rüfner 646
Berufskammern, Winfried Kluth 648
Berufsständische Ordnung, Alois Baumgartner 652
Bestattung, Rüdiger Althaus 654
Betreuung, Andreas Roth; Andreas Lob-Hüdepohl; Hildegard Macha 657
Betrieb, Hans-Ulrich Küpper 666
Betriebliche Sozialpolitik, Reinhard Weber 674
Betriebsverfassungsrecht, Hermann Reichold 677
Betriebswirtschaftslehre, Clemens Werkmeister 682
Bibliotheken, Bernhard Lübbers 686
Bilanz, Christian Kersting 689
Bildung, Ursula Frost; Marc Hannappel; Gerhard Kruip 692
Bildungspolitik, Hans Bertram 707
Billigkeit, Hans-Jürgen Becker; Michael Fuchs 716
Biodiversität, Beate Jessel 720
Bioethik, Michael Fuchs; Christoph Goos 723
Bioökonomie, Markus Vogt 733
Biopolitik, Manfred Spieker 735
Biowissenschaften, Dirk Lanzerath 742
Bischof, Georg Bier 745
Bischofskonferenzen, Georg Bier 749
Bistum, Georg Bier 756
Blasphemie, Stefan Mückl 759
Boden, Bernd Hansjürgens/Andreas Lienkamp/Stefan Möckel; Rüdiger Breuer 762
Börsen, Hanno Beck 774
Boykott, Andreas Wilhelm 780
Bretton Woods, Gerold Blümle 784
Buddhismus, Esther-Maria Guggenmos 790
Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Ilko-Sascha Kowalczuk 803
Bundesfreiwilligendienst, Markus Babo 806
Bundesgerichte, Bettina Malzahn/Rudolf Mellinghoff 809
Bundespolizei, Hans Hofmann 815
Bundespräsident, Stefan Ulrich Pieper; Werner J. Patzelt 818
Bundesrat, Herbert Bethge; Ursula Münch 825
Bundesregierung, Arnd Uhle; Wolfgang Jäger 832
Bundesrepublik Deutschland, Dominik Geppert; Heinrich Oberreuter 844
Bundesstaat, Herbert Bethge 869
Bundestag, Wolfgang Zeh; Heinrich Oberreuter 877
Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Ferdinand Kirchhof; Uwe Kranenpohl 889
Bundeswehr, Andreas Dietz; Detlef Bald; Hellmut Königshaus 896
Bündnis 90/Die Grünen, Lothar Probst 913
Bündnispolitik, Franz Kernic 917
Bürger, Bürgertum, Andreas Schulz 923
Bürgerkrieg, Ralph Rotte; Bardo Fassbender 929
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Werner Schubert 936
Bürgerrechtsbewegungen, Britta Waldschmidt-Nelson; Mark Arenhövel 941
Bürokratie, Renate Mayntz; Bettina Schöndorf-Haubold 952
Calvinismus, Matthias Freudenberg 959
Capability-Approach, Philipp Schink; Alexander Lenger; Christian Spieß; Hans-Uwe Otto/Holger Ziegler 965
Caritas/Diakonie, Konrad Hilpert 981
Central American Free Trade Agreement (CAFTA), Ansgar Belke 987
Central European Free Trade Agreement (CEFTA), Julian Dörr 989
Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, Jochen Ostheimer; Marc Breuer 991
Charisma, Arnold Zingerle 998
Christentum, Wolfgang Klausnitzer; Karl Gabriel 1004
Christenverfolgung, Harald Suermann; Christian Reitzenstein-Ronning; Manfred Spieker 1027
Christlich-Demokratische Union (CDU), Frank Bösch; Volker Kronenberg 1037
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), Urs Altermatt 1044
Christliche Arbeitnehmerorganisationen, Michael Schäfers 1047
Christliche Berufsverbände und -vereinigungen, Joachim Wiemeyer 1054
Christliche Bildungs- und Erziehungsverbände, Axel Bernd Kunze 1059
Christliche Frauenverbände, Regina Heyder 1066
Christliche Jugendverbände, Wolfgang Ehrenlechner/Maria Wego 1075
Christliche Männerverbände, Andreas Ruffing 1080
Christliche Parteien, Winfried Becker 1083
Christliche Sozialethik, Markus Vogt; Torsten Meireis; Athanasios Vletsis; Hansjörg Schmid 1095
Christliche Unternehmervereinigungen, Joachim Wiemeyer 1116
Christlich-Soziale Bewegung, Winfried Becker; Martin Schneider 1120

Christlich-Soziale Union (CSU), Oliver Braun; Heinrich Oberreuter 1126
Club of Rome, Franz-Josef Radermacher 1133
Code Civil, Dirk Heirbaut 1135
Codex Iuris Canonici (CIC), Rüdiger Althaus 1138
Commonwealth, Marius Guderjan 1142
Compliance, Heribert Hirte; André Habisch 1145
Comunidad Andina de Naciones (CAN), Sophie Haring 1150
Conference of European Churches (CEC), Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Matthias Meyer 1153
Corpus Christianum, Oskar Köhler (†) (redaktionell ergänzt) 1156
Corpus Iuris Canonici, Matthias Pulte 1159
Cyberspace, Manfred Broy 1162
Daseinsvorsorge, Jens Kersten 1167
Datenschutz, Indra Spiecker gen. Döhmann 1171
Datenschutzbeauftragter, Thomas Petri 1179
Dekonstruktion, Andreas Wagner 1181
Demographie, Josef Schmid/Susanne Schmid; Martin Werding; Tilman Mayer; Johannes Müller 1184
Demokratie, Udo Di Fabio; Manfred G. Schmidt 1204
Demokratietheorien, Manfred G. Schmidt; Andreas Niederberger 1226
Demokratisierung, Karl Schmitt 1241
Demoskopie, Thomas Petersen 1247
Denkmal, Katharina Weigand; Jens Kersten 1251
Deregulierung, Günter Knieps; Gregor Kirchhof 1257
Determinismus, Thomas Buchheim/Marco Hausmann 1266
Deutsche Bundesbank, Franz Seitz 1269
Deutsche Demokratische Republik (DDR), Dierk Hoffmann; Klaus Schroeder 1272
Deutsche Einheit, Andreas Rödder; Klaus Schröder 1288
Deutsche Geschichte, Rudolf Schieffer; Axel Gotthard; Friedrich Kießling 1306
Deutsche Zentrumspartei, Rudolf Morsey 1329
Deutscher Caritasverband (DCV), Georg Cremer 1332
Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT), Harald Schroeter-Wittke 1335
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Martin Sebaldt 1337
Deutscher Katholikentag, Stefan Vesper/ Friedrich Kronenberg 1340
Devianz, Günter Albrecht 1344
Dezentralisation, Christian Waldhoff 1349
Diakonisches Werk, Eberhard Hauschildt 1352
Dialektik, Pirmin Stekeler-Weithofer 1355
Dialog, Hansjörg Schmid; Pirmin Stekeler-Weithofer 1359
Die LINKE, Viola Neu 1366
Dienst, Heribert Wahl 1370
Dienstleistungen, Hannes Fleischer/ Jens Hogreve 1375
Digitale Revolution, Lutz M. Hagen; Hanno Kube; Dirk Baecker; Alexander Filipović 1381
Digitalisierung, Malte Rehbein 1406
Diktatur, Horst Möller 1412
Diktatur des Proletariats, Mike Schmeitzner 1420
Diskriminierung, Annette Hilscher/ Ferdinand Sutterlüty; Jochen Mohr; Notburga Ott; Andreas Lienkamp 1424
Diskursethik, Matthias Lutz-Bachmann; Hans-Joachim Höhn 1435
Dissidenten, Karel Vodička 1442
Distribution, Hagen Krämer 1445
Diversität, Michael Meuser; Ilona Ostner; Kersten Reich 1447
Dogmatik, Christian Waldhoff; Thomas Marschler 1459
Doping, Werner Veith 1468
Doppik, Sascha Mölls 1471
Dorf, Georg Kamphausen 1475
Dschihad, Georges Tamer 1478
Dumping, Joachim Wiemeyer 1481
E-Commerce, Stefan Leible 1485
Economic Community of West African States (ECOWAS), Julian Dörr 1488
Economic Cooperation Organization (ECO), Dirk Wentzel 1490
E-Government, Marianne Kneuer 1493
Ehe, Bernhard Laux; Peter Schallenberg; Karl Lenz; Arnd Uhle 1496
Ehre, Christoph Goos; Arnold Zingerle 1514

Inhaltsverzeichnis
Band 2

Eid, Paolo Prodi 1
Eigentum, Stefan Schweighöfer; Joachim Wiemeyer; Rudolf Wendt 4
Eingetragene Lebenspartnerschaft, Christian Hillgruber 25
Einkommen, Gerold Blümle 28
Einkommensteuer, Klaus-Dieter Drüen; Klaus Beckmann; 41
Einrichtungsgarantien, Ute Mager 49
Elite, Michael Hartmann 52
Elterliches Sorgerecht, Christoph Luther 57
Elternrecht, Josef Isensee 62
Emanzipation, Volker Gerhardt 77
Emigration, politische, Jochen Oltmer 81
Emissionshandel, Bernd Hansjürgens 84
Empfängnisverhütung, Peter Schallenberg 87
Empirische Sozialforschung, Andreas Feige 89
Energiepolitik, Rahel Schomaker; Andreas Goldthau; Markus Vogt 103
Energierecht, Marian Paschke 122
Enteignung, Rudolf Wendt 132
Entfremdung, Henning Ottmann 135
Entnazifizierung, Clemens Vollnhals 138
Entscheidung, Otfried Höffe 141
Entspannungspolitik, Gottfried Niedhart 149
Entwicklungspolitik, Friedrich-Wilhelm Beimdiek/Dirk Messner/Wolfram Stierle/Jürgen Zattler; Johannes Müller 151
Epoche, Stefan Jordan 175
Erbrecht, Anatol Dutta 182
Erbschaftsteuer, Harald Künemund/Claudia Vogel 191
Erdsystemforschung, Wolfram Mauser 194
Erfolgsbeteiligung, Jörg Althammer 197
Erinnerungskultur, Christoph Cornelißen 200
Erlebnisgesellschaft, Lena M. Friedrich 203
Ermessen, Oliver Lepsius 205
Ernährung, Rudolf Streinz; Brigitta Hermann 209
Erstes Vatikanisches Konzil, Manfred Weitlauff/Klaus Unterburger 222
Erwachsenenbildung, Christiane Hof 227
Erziehung, Klaus Prange 238
Esoterik, Markus Hero 248
Etatismus, Florian Meinel 251
Ethik, Ludger Honnefelder 254
Ethikkommissionen, Konrad Hilpert 278
Ethnische Konflikte, Matthias Basedau 285
Ethnizität, Heidrun Alzheimer; Walther Michl 291
Ethnologie, Hans-Peter Hahn 300
Eugenik, Bernhard Irrgang 309
Eurasische Wirtschaftsunion (EWU), Margareta Mommsen 312
Eurokrise, Elmar Nass; Daniel Göler 314
Europa, Hans Maier; Rudolf Schieffer; Heinz Duchhardt; Rainer Liedtke 321
Europa der Regionen, Euregio, Gabriele Abels 346
Europäische Agrarpolitik, Julian Dörr 349
Europäische Innen- und Rechtspolitik, Rudolf Streinz 354
Europäische Kommission, Rudolf Streinz 359
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Christoph Grabenwarter 362
Europäische Parteien, Reinhold Bocklet 368
Europäische Sozialcharta (ESC), Ulrich Becker 376
Europäische Union (EU), Rudolf Streinz 379
Europäische Verfassung, Rudolf Streinz 403
Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), Ansgar Belke; Christoph Ohler 406
Europäische Zentralbank (EZB), Otmar Issing 423
Europäischer Binnenmarkt, Rudolf Streinz; Dirk Wentzel 429
Europäischer Gerichtshof (EuGH), Rudolf Streinz 440
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Angelika Nußberger 444
Europäischer Integrationsprozess, Guido Thiemeyer; Andreas Kalina 447
Europäischer Rat, Rudolf Streinz 462
Europäisches Parlament, Reinhold Bocklet 465
Europäisches Privatrecht, Hans Schulte-Nölke 475
Europäisches Prozessrecht, Stefan Leible 478
Europäisches Strafrecht, Helmut Satzger 482
Europäisches Verwaltungsrecht, Wolfgang Kahl 486
Europäisches Wirtschaftsrecht, Christian Kersting 489
Europarat, Katharina Pabel 492
Europarecht, Rudolf Streinz 495
European Free Trade Association (EFTA), Rudolf Streinz 513
Euthanasie, Hans-Walter Schmuhl; Michael Fuchs; Christian Hillgruber 516
Evaluation, Hubert Knoblauch 524
Evangelische Hilfswerke, Klaus Seitz 528
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Christoph Thiele 531
Evangelische Kirchenverträge, Julia Lutz-Bachmann 542
Evangelische Organisationen, Traugott Jähnichen 547
Evangelisierung, Michael Sievernich 552
Evolution, Günther Rager; Hans-Dieter Mutschler 555
Existenzminimum, Jörg Althammer; Sebastian Müller-Franken 565
Existenzphilosophie, Jochen Sattler 573
Externe Effekte, Ulrich van Suntum 576
Extremismus, Eckhard Jesse 579
Failed state, Carlo Masala/Till Florian Tömmel 589

Familie, Gerhard Höver; Günter Burkart; Michael Obermaier; Arnd Uhle 593
Familienpolitik, Klaus Stüwe; Thomas Rauschenbach; Hans Bertram 610
Familienrecht, Andreas Roth 627
Familienverbände, christliche, Stefan Becker 633
Faschismus, Lutz Klinkhammer/Eckhard Jesse 640
Feminismus, Ilse Lenz 651
Feministische Ethik, Regina Ammicht Quinn 659
Feministische Theologie, Lucia Scherzberg 666
Fernsehen, Karl Nikolaus Renner 670
Feudalismus, Franz-Reiner Erkens 680
Film, Rainer Winter; Bettina Reitz 683
Finanzaufsicht, Franz Seitz 692
Finanzausgleich, Stefan Korioth; Thomas Döring 698
Finanzkontrolle, Kay Scheller 707
Finanzmärkte, Albrecht Michler; Bernhard Emunds 710
Finanzmarktkrise, Michael Aßländer 721
Finanzplanung, Ekkehart Reimer 728
Finanzpolitik, Christoph Watrin 731
Finanzverfassung, Ekkehart Reimer 744
Finanzverwaltung, Sebastian Müller 754
Finanzwissenschaft, Dominika Langenmayr 757
Fiskalunion, Theo Waigel/Walther Otremba 760
Fiskus, Christian Waldhoff 763
Flucht und Vertreibung, Manfred Kittel 766
Föderalismus, Heinrich Oberreuter 776
Folter, Bernhard Kempen; Veronika Bock 786
Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Sophie Haring 793
Forschung, Bernhard Kempen 797
Fortschritt, Volker Gerhardt 803
Fraktion, Herbert Bethge; Suzanne Schüttemeyer 813
Frankophonie, Ingo Kolboom/Boris Vormann 821
Französische Revolution, Susanne Lachenicht 824
Frauenbewegungen, Sylvia Schraut 829
Frauenfrage, Sylvia Schraut 836
Frauenrechte, Katharina Pabel 843
Freie Berufe, Oliver Arentz/Achim Wambach 846
Freie Demokratische Partei (FDP), Jürgen Dittberner/Heinrich Oberreuter 849
Freihandel, Andreas Freytag 854
Freiheit, Julian Culp; Eberhard Schockenhoff; Christoph Enders 857
Freiheitliche demokratische Grundordnung, Werner Patzelt 878
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Fritz Plasser 881
Freiheitsentziehung, Martin Heidebach 884
Freikirchen, Wolfgang Thönissen 887
Freimaurer, Dieter A. Binder 894
Freisinnig-Demokratische Partei, Urs Altermatt 897
Freiwilligenarbeit, Martina Wegner 899
Freizeit, Hans-Werner Prahl 906
Freizügigkeit, Martin Heidebach 912
Frieden, Heinz-Gerd Justenhoven; Hans Maier; Bardo Fassbender 914
Friedens- und Konfliktforschung, Nicole Deitelhoff/Christopher Daase 931
Friedensverträge, Winfried Becker 936
Friedhof, Daniela Schrader 940
Früherziehung, Michael Obermaier 943
Fundamentalismus, Hans-Joachim Höhn; Michael Hochgeschwender; Jürgen Gebhardt 951
Fundraising, Michael Urselmann 962
Gabe, Veronika Hoffmann 965
Gebietsreform, Christian Waldhoff 968
Geburtenregelung, Monika Bobbert/Nadja Primc 971
Geiselnahme, Alexander Straßner; Patricia Wiater 981
Geisteswissenschaften, Marcus Beiner 987
Geld, Franz Seitz; Alois Halbmayr 994
Geld- und Kapitalmarkt, Albrecht Michler 1012
Geldpolitik, Uwe Vollmer 1015
Geltung, Wilhelm Voßenkuhl 1022
Gemeinde, Peter Blickle; Hermann Pünder; Ulrich Maly; Michael Sievernich; Michael Pulte 1025
Gemeinnützigkeit, Sebastian Unger 1049
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Anja Opitz 1053
Gemeinschaft, Winfried Gebhardt 1060
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Margareta Mommsen 1064
Gemeinschaftsaufgaben, Markus Heintzen 1066
Gemeinwirtschaft, Hermann-Josef Große Kracht/ Jonas Hagedorn 1069
Gemeinwohl, Thomas Eggensperger; Dirk Lanzerath; Alexander Hollerbach 1072
Gender, Michael Meuser; Marianne Heimbach-Steins 1079
Gender mainstreaming, Michael Meuser 1095
Generalklausel, Marietta Auer 1098
Generation, Katharina Liebsch 1101
Generationengerechtigkeit, Werner Veith 1104
Genfer Flüchtlingskonvention, Daniel-Erasmus Kahn 1109
Genfer Konventionen, Daniel-Erasmus Kahn 1112
Genossenschaften, Theresia Theurl; Volker Beuthien/Holger Bonus (†) 1116
Gentechnik, Bernhard Irrgang; Jens Kersten 1126
Geopolitik, Hans-Christof Kraus 1144
Gerechtigkeit, Otfried Höffe; Michael Schramm 1149
Gerichtsbarkeit, Christian Hillgruber 1171
Gesandtschaftsrecht, Pascal Hector 1181
Geschäftsordnung, Florian Meinel 1184
Geschichte, Geschichtsphilosophie, Herta Nagl-Docekal; Ulrich Muhlack 1187
Geschichtspolitik, Edgar Wolfrum 1203
Geschichtswissenschaft, Stefan Jordan 1207
Geschlechtergerechtigkeit, Marianne Heimbach-Steins 1217

Gesellschaft, Clemens Albrecht; Michael Kühnlein 1220
Gesellschaftspolitik, Dietrich Engels 1235
Gesellschaftsrecht, Heribert Hirte 1243
Gesellschaftsvertrag, Oliver Hidalgo 1251
Gesetz, Christian Starck; Dietmar von der Pfordten 1255
Gesetzgebung, Christian Starck 1267
Gesetzlicher Richter, Ralf Müller-Terpitz 1275
Gesundheit, Markus Zimmermann; Gerhard Mertens; Bernhard Mann; Oliver Schöffski/ Nadja Amler 1278
Gesundheitspolitik, Wolfgang Hein; Mathias Kifmann 1296
Gewalt, Michael N. Ebertz 1307
Gewaltenteilung, Christian Starck 1314
Gewaltmonopol, Eckart Klein 1319
Gewaltverbot, Eckart Klein 1322
Gewerberecht, Winfried Kluth 1325
Gewerbesteuer, Volker Breithecker 1328
Gewerblicher Rechtschutz, Ansgar Ohly 1330
Gewerkschaften, Thomas Welskopp; Martin Sebaldt; Matthias Möhring-Hesse 1334
Gewissen, Gewissensfreiheit, Isabelle Mandrella; Eberhard Schockenhoff; Stefan Mückl 1352
Gewohnheitsrecht, Fabian Wittreck 1362
Glaube, Christoph Böttigheimer 1366
Gleichgewichtspolitik, Carlo Masala/ Till Florian Tömmel 1368
Gleichheit, Philipp Schink; Christa Schnabl 1371
Gleichstellungspolitik, Uta Klein 1379
Globalisierung, Bernd Kempa; Gabriele Lingelbach; Stefan Fröhlich 1383
Glück, Annemarie Pieper 1399
Görres-Gesellschaft, Rudolf Morsey/ Winfried Becker 1403
Gottesbezug, Udo Di Fabio 1407
Governance, Arthur Benz; André Habisch; Hans-Heinrich Trute 1412
Greenpeace, Bernhard Gißibel 1426
Grenze, Stephan Herzberg; Daniel-Erasmus Kahn; Maurizio Bach 1429
Grundeinkommen, Steffen J. Roth 1439
Grunderwerbsteuer, Armin Pahlke 1442
Grundfreiheiten, Rudolf Streinz 1445
Grundgesetz (GG), Christoph Möllers 1446
Grundpfandrechte, Leif Böttcher 1460
Grundrechte, Matthias Jestaedt 1462
Grundsteuer, Horst Zimmermann 1485
Grundwerte, Michael Fuchs; Konrad Hilpert; Hans-Detlef Horn 1487
Gruppe, Michael N. Ebertz 1496
Gruppe der führenden Industrienationen (G7/G8), Carlo Masala/Till Florian Tömmel 1499
Guerilla, Martin Rink; Dietmar Schössler 1505
Gute, das, Maximilian Forschner 1512
Güter, Matthias Erlei 1517
Güterabwägung, Michael Fuchs 1525
Haager Friedenskonferenz, Mathias Schmoeckel 1531
Habitus, Cornelia Bohn 1534
Haftung, Franz Dorn 1537
Handel, Kai Alexander Saldsieder/ Nina Saldsieder 1540
Handeln, Handlung, Gabriele Cappai; Ekkehart Reimer 1546
Handelsrecht, Heribert Hirte 1553
Handelsverträge, Sebastian Mock 1558
Handlungstheorie, Gabriele Cappai; Stefan Schweighöfer; Ekkehart Reimer 1560
Handwerk, Hans Jörg Hennecke; Arnd Kluge 1570
Haushalt, privater, Lothar Funk 1579
Hegemonie, Bernhard Kempen 1583
Heiliger Stuhl, Stefan Mückl 1586
Heimarbeit, Ulrich Walwei 1589
Heimat, Georg Kamphausen 1592
Heimerziehung, Maximilian Buchka 1596
Hermeneutik, Günter Figal 1600

E

Fortsetzung

Eid

Unter dem Begriff E. als ethisch-juristisches Institut versteht man die öffentliche Anrufung eines transzendenten Gottes als Zeuge des gesprochenen Wortes:

a) als *assertorischer* E., wenn dieser sich auf die Darstellung in Vergangenheit stattgefundener Ereignisse beizieht;

b) als *promissorischer* E., wenn er die Verpflichtung impliziert, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zeigen oder eine Handlung zu vollziehen.

Im Zusammenfließen der griechisch-römischen Tradition mit der jüdisch-christlichen können die Muster erkannt werden, welche das Panorama des E.es als juristisches Institut bis in die heutigen Tage bestimmen. Bereits in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeit hängt der wechselhafte Verlauf der Phasen der Verfolgung und der Toleranz von der unterschiedlichen Interpretation der sakralen Konzeption der Macht ab: In Rom überwiegen die guten Sitten *(fides)* über den götzenhaften Kult der Macht. Nach Überwindung der unmittelbaren Erwartung der *parusía*, der Wiederkunft Christi, wird das Problem der E.-Leistung oder -Verweigerung zentral, weil es die Teilnahme der Christen an der Ausübung der Macht, am Eintritt in die Armee und am Zutritt zu den Ämtern betrifft.

Im Konstantinischen Zeitalter haben wir den Beginn der großen Teilung der östlichen und der westlichen Christenheit. Im Orient verlangt die Errichtung des christlichen Kaisertums mit der Christianisierung des E.es die Eingliederung der Untertanen bzw. Gläubigen in ein unitarisches Normenuniversum, bei dem die Grundsätze des Glaubens und des moralischen Verhaltens zu göttlich-humanem Recht transformiert werden. Es wird ein sakrales, politisches und juridisches Monopol verwirklicht, welches sein Haupt in der Figur des Kaisers hat. Häretisch ist derjenige, der nicht schwören will oder kann, der nicht Teil dieses Kirchen-Staatskörpers ist: Deshalb entsteht dieser „politische E." als spezifischer Ausdruck in Byzanz.

Anders im Okzident (↗Abendland), wo der E. im Wesentlichen außerhalb der Kirche verbleibt: Er wird von ihr geduldet, insb. als manchmal notwendiges und unvermeidliches Institut der ↗Zivilgesellschaft aufgrund der Sünde und der menschlichen Gebrechlichkeit, oder zur Anwendung in öffentlichen Streitigkeiten, *in iudicio,* nach der Vorgabe des Apostels Paulus. Die Kirche verlangt zwar das Urteilsrecht über die Zulässigkeit des E.es, allerdings als eine ihr externe Handlung und verbietet ihn innerhalb der Kirche ihren Klerikern (↗Klerus). Mit dem Aufkommen der römisch-barbarischen Reiche entwickelt sich der E. zum *sacramentum iuris,* ein Mysterium, in dem sich das Metajuridische im Juridischen inkarniert. Er wird zur Grundlage eines menschlichen Vertrages (↗Vertrag), welcher gerade deshalb außerhalb der Kirche steht, obwohl diese sich das letzte Urteil darüber vorbehält und ihn gewissermaßen verwaltet.

Die Praxis des E.es erlaubt nicht nur das Aufkommen neuer Souveränitäten von unten (durch Kollektiv-E., *coniurationes,* können selbständige Gemeinden entstehen; man denke an den Bürger-E.), er ist auch grundlegend für die Entstehung und Entwicklung der internationalen Beziehungen mit dem Gottesfrieden oder dem Landfrieden. Der Beginn des modernen ↗Konstitutionalismus kann im E. der *Magna Charta* von 1215 als Beschränkung der Regierungsmacht gesehen werden. In dieser Zeit ist es der E., der dazu beiträgt, dass sich auch das moderne Verfahrensrecht, mit dem Entstehen der Schwurgerichte und der langsamen und stufenweisen Abtrennung des *forum ecclesiae* vom *forum saeculare*, entwickelt.

Der E. ist auf diese Weise selbst Grundlage politischer Pakte (z. B. Herrschaftsverträge [↗Vertragstheorien], E.-Genossenschaften oder auch kommunale E.e) geworden, welche im Laufe der Jahrhunderte das Heranwachsen des liberalen und demokratischen ↗Rechtsstaates erlaubt hat und im Rahmen der Geschichte der ↗Zivilisation die einzigartige Erfahrung der westlichen Welt darstellt: ein dynamisches Gleichgewicht zwischen der sakralen Verankerung des E.es und der ↗Säkularisierung politischer Pakte, Ergebnis des Dualismus zwischen spiritueller und politischer Macht, gereift im Rahmen des westlichen Christentums. Es ist dieses Gleichgewicht, welches erlaubt hat, die kollektiven Identitäten des Vaterlandes und der ↗Nation aufzubauen und sie dabei mit der Entwicklung der ↗Menschenrechte zu vereinbaren.

Mit den politischen Religionen und den totalitären Regimen (↗Totalitarismus) des 20. Jh. erfährt der E., durch den Verlust der transzendenten Verankerung, eine Pervertierung und im ↗Faschismus und ↗Nationalsozialismus seine Umwandlung in bedingungslose Unterordnung in Form von Gefolgschaft gegenüber dem Führer. Dort sieht man eine Tendenz, die Politik zu sakralisieren und dabei diesen Dualismus zwischen der Sphäre des Politischen und der des Sakralen, welche die Grundlage unseres kollektiven Lebens darstellt, aus dem Blick zu verlieren (diese Tendenz ist auch den aktuellen fundamentalistischen Bewegungen jeder Couleur nicht fremd [↗Fundamentalismus]).

Im aktuellen Globalisierungsprozess (↗Globalisierung) ist der E., obwohl er in einigen feierlichen Ereignissen überlebt (denken wir an den E. des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach seiner Wahl)

– Schritt für Schritt – aus den Gerichten sowie aus der Politik herausgedrängt worden.

Bis in unsere Jahre haben wir vom Nachlass eines zwar säkularisierten E.es gelebt, der jedoch seine sakralen Wurzeln behielt. Nun scheinen diese Wurzeln fast vollständig verschwunden zu sein: In vielen Ländern haben kürzlich ergangene Urteile der Obersten Gerichte auch seine letzten in den ZPO und StPO verbleibenden Spuren beseitigt. Ohne den E., der die unterschiedlichen Ebenen verbindet – die des positiven Rechts (↑Rechtspositivismus) und des Vertrages und die Ebene, die wir einfach meta-juridisch nennen könnten, oder, wenn wir auf Lykurg zurückgreifen wollen, der *pístis* –, ist die politische Gemeinschaft westlicher Art verurteilt, eine ↑Krise zu erfahren, und selbst das positive Recht wird den Spannungen, die bereits am Horizont zu erkennen sind, nicht standhalten können.

Die aktuelle Krise des E.es betrifft somit die drei Wurzeln des gegenwärtigen Rechtsstaates, welche nicht allein im Nicht-Funktionieren der Regeln, insb. der Verfassungsnormen und derer der ↑*Governance*, gesehen werden dürfen. Die Selbstbezogenheit des positiven Rechts, von seiner ethischen Verankerung gelöst, hat zur Illusion geführt, jedes Problem und jeden Konflikt mittels der staatlichen Norm lösen zu können, welche – ohne die Handlungsverpflichtung des Gewissens (↑Gewissen, Gewissensfreiheit) der Einzelnen, eine Erstarrung der Gesellschaft – in einen Normenkäfig aus immer feingliedrigeren Maschen führt. Ist das Überleben unseres Systems ohne jenen Dualismus aus Normen und Ordnungen (die Sphäre des ↑Rechts und die der ↑Ethik), welche seine Genese gekennzeichnet hat, möglich? Steht die Gesellschaft vielleicht nicht vor dem Ende des Rechtsstaates, vor dem Suizid des Rechts selbst in dem Maße, in dem die positiven Normen versuchen, jeden Bereich des gemeinschaftlichen und des privaten Lebens zu bestimmen und zu regeln? Zu erinnern ist etwa an die gegenwärtigen Probleme des gemeinschaftlichen Lebens: Das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer in der Schule, zwischen Arzt und Patient in Gesundheitswesen (ist der hippokratische Eid noch gültig?) usw. Solche Probleme führen unweigerlich zu einer Zunahme der gerichtlichen Streitigkeiten. Dabei sind die von der aktuellen globalen Zivilisation aufgeworfenen Probleme noch nicht betrachtet worden: Von den großen Finanzkapitalen, die jeder Kontrolle entzogen sind, über den Ressourcenmangel und die neuen Technologien, welche in die Privatsphäre eindringen, bis hin zu den Themen der Umwelt. Die Durchdringung jedes menschlichen Lebensbereiches durch die Gesetzgebung und durch die positive Rechtsprechung wird zunehmend als ein Zeichen der Schwäche anstatt des ↑Fortschritts empfunden, das uns vor einer Gefährdung der tragenden Strukturen unserer demokratischen und liberalen Gesellschaft warnt. Mit dem Untergang des E.es verlässt die Gesellschaft die Tradition politischer Pakte wie sie vom Okzident entwickelt wurde; mit dem Untergang des „Sakramentes der Herrschaft“ betreten wir einen Bereich großer Ungewissheit.

Literatur

P. Prodi (Hg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1993 • P. Prodi: Das Sakrament der Herrschaft. Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992.

PAOLO PRODI

Eigentum

I. Philosophisch – II. Ökonomisch – III. Rechtlich – IV. Sozialethisch

I. Philosophisch

1. Allgemein

Der Begriff des E.s, abgeleitet vom althochdeutschen *eigan* (haben, halten, erhalten, besitzen) bezeichnet eine qualifizierte Form des Habens oder Besitzens eines Etwas. Während der Besitz oder das Haben nur den faktischen Zugriff auf oder die tatsächliche Herrschaft über ein Objekt bezeichnet, so fügt der Begriff des E.s dieser Beziehung einen moralischen, rechtlichen oder religiösen Anspruch hinzu. Der Eigentümer hat in Folge eines solchen Anspruches die Möglichkeit, andere von Besitz oder Gebrauch der Sache auszuschließen. E. im Allgemeinen setzt damit immer eine Subjekt-Objekt-Beziehung voraus. Als Subjekte kommen im Allgemeinen nur Personen in Frage, wobei das ↑Subjekt nicht zwingend ein ↑Individuum sein muss, wie der Fall des Gemein-E.s deutlich macht. Das E.s-Objekt setzt voraus, dass es vom Subjekt unterscheidbar ist und irgendeine Form der Existenz aufweist. Dabei kann es sich sowohl um etwas Materielles als auch um etwas Immaterielles handeln.

Der E.s-Begriff im Speziellen kommt auf die Weise zu Stande, durch die ein Anspruch auf ein Objekt begründet wird. Diese historisch und gesellschaftlich bedingten Begründungen von E. führen in ihrer wissenschaftlichen Reflexion zu divergierenden und wandelbaren Sinngehalten des Begriffs „E.“, etwa in der ↑Rechtswissenschaft, der ↑Ökonomie, der ↑Soziologie, der ↑Ethnologie oder der ↑Philosophie. Da der Mensch als körperliches Wesen auf eine Vielzahl äußerer und nur begrenzt zur Verfügung stehender ↑Güter angewiesen ist, kann die Verfügungsmacht über solche Güter vielfach auch eine bedingte Verfügungsmacht über die auf diese Güter ebenfalls angewiesenen Personen bedeuten. Daher stellen sowohl die Begründungen von E.s-Rechten als auch die Lösung von E.s-Konflikten ein Hauptproblem der wissenschaftlichen Behandlung des E.s dar.

2. Individualistische Eigentumstheorien

Individuelles E. ist in Folge der Fähigkeit, die Objekte der äußeren Welt vernünftig zu gebrauchen, eine

menschliche Urerfahrung. So legen die spärlichen Quellen nahe, dass bereits in Jäger- und Sammlerkulturen Werkzeuge und Waffen als individuelles E. galten, während Jagdreviere oder – in nomadischen Kulturen – Weideflächen meist als Gemein-E. einer ↑Gruppe behandelt wurden. Erst durch den sesshaften Bauern wurde die Kategorie des individuellen E.s auch auf ↑Boden und später auf die übrigen natürlichen Ressourcen ausgedehnt. Mit der fortschreitenden eigentumsrechtlichen Untergliederung der Welt im Laufe der Menschheitsgeschichte gehen verschiedene philosophiehistorische Argumentationsansätze zur Begründung eines Anspruchs auf E. einher, die grob in drei Gruppen gegliedert werden können.

2.1 Naturrecht

Die klassischen Naturrechtslehren lehnen Privat-E. ab, da E. nichts dem Menschen von Natur aus Zukommendes ist. Unter Verweis auf das AT wird davon ausgegangen, dass alle die dem Menschen zur Verfügung stehenden Güter Gemein-E. sind und dass Privat-E. eine menschliche ↑Institution ist, auch wenn diese durchaus mit dem ↑Naturrecht vereinbar sein kann. Erst John Locke formuliert eine naturrechtliche E.s-Theorie. Zwar geht er wie die klassische Naturrechtslehre von einem urspr.en Gemein-E. aller Dinge aus; die göttliche Weisung, sich die Erde untertan zu machen, wird aber in einer arbeitstheoretischen Analyse als naturrechtlicher E.s-Begriff ausgedeutet. Der Mensch mischt den Dingen der ↑Natur durch geleistete ↑Arbeit etwas von sich selbst bei. So werden bspw. Äpfel, die urspr. das E. von niemandem sind, durch den Arbeitsakt des Auflesens zu dem E. desjenigen, der sie aufliest. Die geleistete Arbeit erzeugt hier den Anspruch auf eine Sache. Diese Art des E.s-Erwerbs findet seine natürliche Grenze dort, wo der Einzelne keine weitere Verwendung für mehr E. hat. So kann auch nur das Land, das der Einzelne zu bearbeiten im Stande ist, sein E. genannt werden, denn nur durch die von ihm geleistete Arbeit hebt es sich von dem übrigen Land ab. An den Ansatz J. Lockes schließen sich zahlreiche Philosophen von der ↑Aufklärung bis zum ↑Liberalismus an.

Einen anderen naturrechtlich begründeten Ansatz vertritt Robert Nozick. Er geht davon aus, dass die ↑Freiheit jedes Einzelnen ein absolutes natürliches Recht ist. E. kann auf zwei Weisen erworben werden: einerseits durch Aneignung einer Sache, die noch keinem gehört, andererseits durch vertraglichen Erwerb. E. ist nur dann gerechtfertigt, wenn es auf eine dieser zwei Weisen erworben wurde. Andernfalls handelt es sich um einen unrechtmäßigen Eingriff in das natürliche Freiheitsrecht des Einzelnen.

2.2 Vertragstheorie

Eine der verbreitetsten E.s-Theorien baut auf dem ↑Gesellschaftsvertrag (↑Vertragstheorien) als menschlichem Konsens auf. Von einem Naturzustand ausgehend, in dem es kein E. gibt, wird unter verschiedenen Annahmen ausgeführt, dass die Menschen sich aus rationalen und freiwilligen Beweggründen zum gegenseitigen ↑Nutzen zu einer ↑Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Mit einem solchen Zusammenschluss geht die Unterwerfung unter eine politische Gewalt und die Einschränkung radikaler Freiheitsrechte zum Zweck der Beförderung des ↑Gemeinwohls einher. Eine solche Freiheitseinschränkung stellt das E.s-Recht dar, denn dadurch, dass eine Sache zum Privat-E. einer Person wird, verlieren alle übrigen die im Naturzustand noch vorhandene Zugangsmöglichkeit zu dieser Sache.

Vertragstheoretische Ansätze finden sich seit der Antike, etwa bei Epikur, Lukrez und Cicero. Im Gefolge der Hochscholastik (↑Scholastik) wird der Gesellschaftsvertrag und mit ihm die positivrechtliche Grundlegung (↑Rechtspositivismus) des E.s in der Barockphilosophie durchgehend diskutiert, etwa bei Francisco de Vitoria, Hernando de Soto, Luis de Molina, Francisco Suárez oder Hugo Grotius. Zur vollen Geltung gelangt dieser Ansatz spätestens bei Thomas Hobbes, der im natürlichen Krieg von jedem gegen jeden keine Möglichkeit auf E. sieht, da jedem nur das gehören kann, was er gegenwärtig zu behaupten vermag. Erst die Schaffung eines Souveräns mit unbeschränkter politischer ↑Macht kann diesen Zustand beenden und eine E.s-Ordnung schaffen, die vertraglich gesichert ist.

Jean-Jacques Rousseau kritisiert das durch Gesellschaftsvertrag ermöglichte Privat-E. als die Ursache „zügelloser Leidenschaften“ (Rousseau 1977: 38), wagt aber nicht, es abschaffen zu wollen, da es für ihn ein integraler Bestandteil der bürgerlichen Freiheit ist. Jedoch fordert J.-J. Rousseau die Möglichkeit, Privat-E. auf politischem Wege, wenn nötig, zu kontrollieren und einzuschränken.

Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte und Georg Wilhelm Friedrich Hegel greifen den Gedanken des E.s als Ermöglichungsbedingung bürgerlicher Freiheit auf. Dabei bedarf nach I. Kant jedes E., das über das E. an der eigenen Person hinausgeht, der Zustimmung der anderen, da es eine Privilegierung des Eigentümers und eine Einschränkung der Freiheit aller anderen bedeutet. J. G. Fichte übernimmt diese Position, knüpft aber zugl. an J. Locke an, wenn er ausführt, dass E. aus dem Recht an der eigenen ↑Person und dem natürlichen Gebrauch von Dingen für die eigenen Zwecke entspringt.

John Rawls formuliert in seinem Werk „A Theory of Justice“ einen Urzustand, in dem sich die Menschen ohne Kenntnis ihrer genauen gesellschaftlichen Position über allg.e Gerechtigkeitsregeln verständigen. Dabei konzipiert J. Rawls das Recht auf E. als eine der menschlichen ↑Grundfreiheiten, die jedem solange zustehen muss, wie sie die Freiheit anderer nicht übermäßig einschränkt. Wenn daraus eine Ungleichverteilung materieller ↑Güter folgen sollte, dann kann diese nach J. Rawls nur dann gerechtigkeitstheoretisch gewollt sein, wenn die am wenigsten Begünstigten einer

Gesellschaft daraus die größten Vorteile ziehen (↑Gerechtigkeit). Zwar fordert J. Rawls keine Gleichverteilung der Güter, durch Einschränkungen der Handlungsfreiheit des Einzelnen in Bezug auf sein E. rückt er aber in die Nähe des Egalitarismus.

2.3 Eigentum als evolutionärer Prozess

Neben der naturrechtlichen oder konsensbasierten Begründung wird die Entstehung von Privat-E. auch als historisch kontingente, aber vorteilhafte Entwicklung beschrieben. So erklärt David Hume den Übergang vom Naturzustand zum rechtlich strukturierten Gemeinwesen als Prozess der Menschheitsentwicklung. E. entsteht durch Knappheit und Gewohnheit. Besitzt jemand ein knappes Gut, so entstehen Gefühle von Vertrautheit mit und Anspruch auf dieses Gut. Die daraus folgenden E.s-Gesetze sind nichts weiter als die Fixierung gesellschaftlicher Praxis durch den Gesetzgeber. Ähnlich verweist auch Hans Kelsen darauf, dass es sich bei E.s-Rechten um historisch entstandene subjektive Rechte handelt, die die ideologische Funktion verfolgen (↑Ideologie), die Ansprüche der bestehenden Eigentümer zu schützen. Im Anschluss an die ↑Österreichische Schule der Nationalökonomie begründet Ludwig von Mises E. durch die seinem Erwerb zu Grunde liegenden marktwirtschaftlichen Prozesse. Da die individuellen Verbraucher entscheiden, mit wem sie in wirtschaftlichen Austausch treten, betrachtet L. von Mises E. als etwas durch eine implizite Volksabstimmung Zugewiesenes. Nach Niklas Luhmann lässt sich E. überhaupt nur historisch erklären; andere E.s-Theorien müssen seiner Meinung nach immer in einer Paradoxie enden.

3. Kollektivistische Eigentumstheorien

Eine frühe Konzeption von Gemein-E. findet sich in der christlichen Sichtweise, dass von Natur aus und gemäß der natürlichen Ordnung sämtliche ↑Güter der Erde, die der Mensch nutzen kann und zur Selbsterhaltung benötigt, Gemein-E. sind. In der Folge gab es Versuche, etwa der Urgemeinde von Jerusalem, einer Familie gleich alle Dinge als Gemein-E. zu besitzen. Im Laufe der christlichen Philosophie wird immer wieder das Ideal des Gemein-E.s hervorgehoben, auch wegen der sehr hohen sittlichen Ansprüche, die eine solche E.s-Ordnung an alle Beteiligten stellt. In der Praxis ist eine solche E.s-Ordnung daher kaum haltbar. So begründet etwa Thomas von Aquin das naturrechtlich nicht gebotene, sondern nur erlaubte Privat-E. durch Verweis auf die Tatsache, dass Menschen dazu neigen, mehr Mühe für den eigenen ↑Nutzen als für den aller aufzuwenden. Dennoch verweist er unter dem Ideal des Gemein-E.s stets darauf, dass E. kein Selbstzweck sein kann und dass es im Gebrauch wie Gemein-E. betrachtet werden müsse.

Eine Kritik am Privat-E., die ein Gemein-E. zumindest an den Produktionsmitteln zum Ziel hat, entsteht häufig aus der Erfahrung, dass der Eigentümer eines von anderen ebenfalls benötigten Gutes auch eine mehr oder weniger große ↑Macht über Menschen erhält. Dabei ist zu unterscheiden, ob nur das Privat-E. abgelehnt wird oder ob darüber hinaus eine staatliche Zentralverwaltung (↑Zentralverwaltungswirtschaft) angestrebt wird. Im ersten Sinne versucht etwa Pierre-Joseph Proudhon, der für den Satz „Eigentum ist Diebstahl" („La propriété, c'est le vol!", Proudhon 1840: 2) bekannt ist, die Unhaltbarkeit der traditionellen Theorien des Privat-E.s darzulegen. Bes. kritisiert er die Möglichkeit, aus E. Gewinn zu erwirtschaften, ohne selbst ↑Arbeit zu leisten. Jedoch wendet sich P.-J. Proudhon scharf gegen den ↑Kommunismus, den er ebenfalls als ↑Ausbeutung beschreibt. P.-J. Proudhon schlägt vor, zumindest das E. an Grund und Boden im Gemein-E. zu belassen und nur befristet und in kleinen Größen zu verpachten. Die verschiedenen sozialistischen (↑Sozialismus) und kommunistischen Ansätze gehen demgegenüber davon aus, dass dem ↑Staat als Repräsentant der ↑Gesellschaft alles E. an den Produktionsmitteln zu übertragen sei. Historisch betrachtet hat dieses Vorgehen jedoch nie zu einer Verringerung der Macht von Menschen über Menschen geführt, sondern hat sie lediglich auf den Träger der staatlichen Macht verschoben und sie darüber hinaus durch die Konzentration des E.s noch verstärkt.

Literatur

I. Elbe: Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat. Begründungskonstellationen der Moderne, 2009 • O. Depenheuer (Hg.): Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2005 • A. Eckl/B. Ludwig (Hg.): Was ist Eigentum? Philosophische Eigentumstheorien von Platon bis Habermas, 2005 • C. Spiess: Sozialethik des Eigentums: philosophische Grundlagen – kirchliche Sozialverkündigung – systematische Differenzierung, 2004 • D. Schwab: Eigentum, in: GGB, Bd. 2, 1979, 65–115 • J.-J. Rousseau: Abhandlung über die Politische Ökonomie, in: H. Ritter (Hg.): Politische Schriften, Bd. 1, 1977 • P. J. Proudhon: Qu'est-ce que la propriété? ou Recherche sur le principe du Droit et du Gouvernement, 1840.

STEFAN SCHWEIGHÖFER

II. Ökonomisch

1. Geschichte

Die gesellschaftliche Definition von E.s-Rechten, ihre Akzeptanz und Durchsetzung, die Übertragbarkeit von E. etc. haben für die sozioökonomische Entwicklung der Menschheit eine kaum zu unterschätzende Bedeutung. Die Wirtschaftsgeschichte (↑Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) weist im historischen wie interkulturellen Vergleich eine große Vielfalt von E.s-Formen auf. Dabei ist tendenziell davon auszugehen, dass mit einer wachsenden Zahl von Menschen urspr. freie Güter (z. B. Weideflächen, Wälder) knapp werden, so dass z. B. zwischen Nomaden und Ackerbauern Nutzungskonflikte auftreten, die durch die (erzwungene) Anerkennung

von E.s-Rechten gelöst werden. In Agrargesellschaften wurde die Größe des Landbesitzes für die soziale Stellung zentral. Wer vom Landbesitz ausgeschlossen war (etwa Juden im Mittelalter), gehörte zu den gesellschaftlich an den Rand gestellten Personengruppen. In verschiedenen religiösen Kontexten waren Tempel, Klöster (↗Kloster), Kirchen etc. große und gesellschaftlich einflussreiche Landbesitzer. Solches ↗Vermögen wurde häufig in Krisensituationen enteignet. Im Kontext der Industrialisierung (↗Industrialisierung, Industrielle Revolution) kam es in Europa zur Konzentration von Produktionsmittel-E. in Bergbau, ↗Industrie und ↗Banken. Daran entzündete sich die sozialistische E.s-Kritik (↗Sozialismus), die die gesellschaftliche und politische ↗Macht konzentrierten Produktionsmittel-E.s sowie die extrem ungleiche Verteilung durch ↗Einkommen aus großen Vermögen kritisierte, und eine Verstaatlichung von Produktionsmittel-E. postulierte.

2. Ökonomische Erklärungsansätze

In den ↗Wirtschaftswissenschaften konkurrieren vertragstheoretische und evolutorische Ansätze der Entstehung von E.s-Rechten. Die von James M. Buchanan vertretene Vertragstheorie (↗Vertragstheorien) geht von einem konfliktiven Naturzustand aus, in dem der ökonomische ↗Wohlstand gering ist, weil in einem generell rechtlosen Zustand v. a. auch E.s-Rechte nicht definiert und geschützt sind. Es müssen von den Individuen zu viele Ressourcen in die Verteidigung begrenzter ↗Güter verwendet werden, statt durch produktive ↗Arbeit den Wohlstand zu mehren. Aus diesem Dilemma findet die ↗Gesellschaft heraus, indem E.s-Rechte definiert sowie staatlich geschützt und durchgesetzt werden (Thomas Hobbes „Leviathan“). E.s-Rechte können durch politische Entscheidungen (↗Entscheidung) angepasst und weiterentwickelt werden, um den jeweiligen Herausforderungen zu genügen. Die urspr.e Zuteilung von E.s-Rechten ist in diesem Konzept eine gesellschaftliche Entscheidung.

Der von Friedrich August von Hayek vertretene evolutorische Ansatz geht davon aus, dass kleinere Gruppen von Menschen wechselseitig E.s-Rechte abgegrenzt und anerkannt haben. Da sich dies für sie als nützlich erwiesen hat, konnte ein solches Konzept von anderen übernommen werden. Menschen haben aufgrund neuer Herausforderungen und Möglichkeiten (Überseehandel) neue Arrangements von E.s-Rechten (z. B. im Bereich von Risikostreuung, Versicherung, Haftung, Gewinnverteilung etc.) entwickelt. In Konfliktsituationen kann eine unparteiische ↗Rechtsprechung (*common law* der angelsächsischen Tradition; ↗Anglo-amerikanischer Rechtskreis) für eine Präzision und Weiterentwicklung von E.s-Rechten sorgen.

Die beiden Konzepte werden wechselseitig kritisiert, weil es bei F. A. von Hayek kein Kriterium dafür gibt, wie eine urspr.e Verteilung von E.s-Rechten aussehen soll. Auch kann ein evolutorischer Prozess in einer Sackgasse enden, aus der Individuen ohne kollektives Handeln nicht herausfinden. Umgekehrt kann die im vertragstheoretischen Sinne konstruktivisch politisch entworfene E.s-Ordnung ökonomisch ineffizient sein.

Im Kontext der Neuen Institutionenökonomik als Erweiterung der Neoklassik wurde der *Property-Rights*-Ansatz entwickelt. Dabei wurde u. a. analysiert, durch welche Gestaltung von E.s-Rechten es zu einer Internalisierung externer Effekte kommen kann. In einer Welt ohne Transaktionskosten (Coase-Theorem) kommt es zu einer Internalisierung unabhängig von der genauen Gestaltung der E.s-Rechte, weil entweder der Eigentümer zahlt, damit der Schädiger die Störung unterlässt, oder der Schädiger dem Eigentümer für die Beeinträchtigung eine Kompensation zahlen muss. Da in der Realität Transaktionskosten vorhanden sind, müssen Beeinträchtigungen von E.s-Rechten hingenommen werden. Die gesellschaftlich unterschiedlichen Regelungen von E.s-Rechten führt etwa dazu, dass in den USA private Bodeneigentümer ein ökonomisches Interesse an „Fracking“ haben, weil ihre E.s-Rechte auch in die Tiefe gehen, während in Deutschland die Rechte der Grundstückseigentümer sowohl in der Tiefe (Bergbau) wie in der Luft (Überflug mit Lärm) begrenzt sind.

Andere Fragestellungen betrafen eine Ausdünnung von E.s-Rechten durch gesetzliche Regulierung des E.s-Gebrauchs, wie u. a. durch den Erlass von Mietobergrenzen oder die ↗Mitbestimmung der ↗Arbeitnehmer. Auch wurde die Trennung von E.s-Rechten und den tatsächlichen Verfügungsrechten der Manager (etwa bei Aktiengesellschaften mit breit gestreutem Aktienbesitz; ↗Aktiengesellschaft) thematisiert und gefragt, wie weit es zur missbräuchlichen Ausnutzung von Verfügungsrechten kommt (*principal-agent*-Problematik). Die Kontrolle der Aktiengesellschaften durch den Kapitalmarkt (↗Geld- und Kapitalmarkt), der neuen Großaktionären die Entlassung des Managements oder gar die Übernahme des ganzen ↗Unternehmens ermöglicht, sollte ein Handeln des Managements im Interesse der Aktionäre *(Shareholder)* erzwingen. Der *Property-Rights*-Ansatz gab in einer Reihe westlicher Industrieländer ab ca. 1980 Anstoß für eine breitere ↗Privatisierung öffentlicher Unternehmen (↗Öffentliche Betriebe), um diese an Stelle der politischen Kontrolle einer vermeintlich effizienteren durch den Kapitalmarkt zu unterwerfen.

In der Entwicklungsökonomie (Hernando de Soto) gilt das Fehlen von definierten (z. B. in Grundstückskataster eingetragenen) und geschützten E.s-Rechten als ein wesentliches Hemmnis der ökonomischen Entwicklung, da kleine Gewerbetreibende keine Sicherheiten für Kreditaufnahme anbieten können. Ohne Kapitalmarktzugang können sie aber auch keine Expansion ihrer Geschäftstätigkeit vornehmen.

3. Eigentumsformen

Man kann vereinfacht Gemeinschafts-E. (Allmende), Staats-E. und Privat-E. unterscheiden. Gemeinschafts-

E. (Weiden, Wälder, Seen) können dann langfristig ökonomisch sinnvoll bewirtschaftet werden, so dass die „Tragik der Allmende“ (Hardin 1968) etwa durch eine Übernutzung von Weideflächen nicht auftritt, wenn gemeinsam vereinbarte und aufgrund ↑sozialer Kontrolle überwachte Regelungen (z. B. Anzahl der Tiere) über eine nachhaltige Ressourcennutzung eingehalten werden. Die Tragik der Allmende tritt bei umfassenden Gemeinschaftsgütern (z. B. Weltklima) auf, wenn vereinbarte Regeln fehlen bzw. nicht durchgesetzt werden können. Umfassendes Staats-E. an Produktionsmitteln (↑Zentralverwaltungswirtschaft) weist die Problematik auf, dass ein effizienter Einsatz des ↑Kapitals nicht gewährleistet ist. Es fehlt ein Anreiz, das Kapital konsequent nach Wünschen der Nachfrager auszurichten sowie bei zentraler Planung das Wissen darüber, wie genau die Effizienz des Kapitals gemessen werden kann, weil kein Marktvergleich im Wettbewerb besteht. Da innovative Ideen eher von Außenseitern ausgehen, ist es innerhalb von Staats-E. dominierten Wirtschaften höchst unwahrscheinlich, dass Innovatoren Verfügungsgewalt über Kapital erhalten, um ihre Ziele zu realisieren. Mit Staats-E. wird weniger sorgfältig umgegangen und häufig wird es privat angeeignet.

In Marktwirtschaften kann es in Schlüsselsektoren sinnvoll sein, die Versorgung der Bevölkerung durch Unternehmen im öffentlichen E. (z. B. bei natürlichen Monopolen, Wohnungsversorgung oder strategisch wichtigen Produktionszweigen, wie der Rüstungsindustrie) zu sichern. Diese können effizient geführt werden, wenn ihre Leitungspositionen nach Qualifikation vergeben werden und nicht politische Vorgaben (z. B. zur Schaffung von Arbeitsplätzen) einen effizienten Mitteleinsatz verhindern.

Privat-E. unter Wettbewerbsbedingungen hat den Vorteil, dass der Eigentümer ein Interesse an einer effizienten Verwendung des eingesetzten Kapitals hat. Der Eigentümer haftet (begrenzt oder unbegrenzt) für die Verwendung des E.s. Durch Veräußerung von E. kann dieses in eine effizientere Verwendung gelangen. Ein sorgfältiger Umgang (Schonung und Erhaltungsinvestitionen) ist ebenso angezielt wie seine Vermehrung, um dadurch höhere Erträge zu erzielen. Privat-E. ermöglicht gerade Außenseitern innovative Ideen zu verwirklichen.

4. Neuere Herausforderungen

Anfang der 1990er Jahre stellte die Transformation der zentralgelenkten Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas (↑Zentralverwaltungswirtschaft) eine große Herausforderung dar, weil das bisherige Staats-E. an den Produktionsmitteln für den neuen Aufbau der Marktwirtschaft in Privat-E. überführt wurde. Ob dabei primär eine Rückgabe an die Alteigentümer und ihre Erben angestrebt werden sollte oder eher eine funktionale Betrachtung durch den Verkauf an Investoren zum Zweck des schnellen wirtschaftlichen Aufschwungs und der Schaffung von Arbeitsplätzen Priorität erhalten sollte, war umstritten. In einigen Transformationsländern konnten viele ↑Unternehmer schnell sehr große Reichtümer durch die Übernahme bisher staatlicher Unternehmen erwerben, was der gesellschaftlichen Akzeptanz einer Privat-E.s-Ordnung nicht förderlich war.

Da die moderne Wirtschaft technologiegetrieben ist, stellt die Definition, die Anerkennung und der Schutz geistiger E.s-Rechte (Patente, Markennamen, Urheberschutz etc.) eine bes. Herausforderung dar. Angesichts der Tendenz zur Ausweitung von Immaterialgüterrechten (↑Immaterialgüterrecht) ist es gesellschaftlich umstritten, woran diese überhaupt begründet werden können, ob etwa die Entzifferung menschlicher Genome patentierbar sein soll. Mit der ↑Globalisierung der ↑Wirtschaft hat der Schutz geistiger E.s-Rechte hohe Bedeutung im Welthandel erlangt. Mit der Errichtung der ↑WTO 1994 wurde auch ein entspr.es Abkommen abgeschlossen, in dem sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, geistiges E. in ihren Ländern zu schützen. Ob, wann und in welchem Ausmaß private E.s-Rechte (Patente) vor dem Gesundheitsschutz oder der ↑Ernährung in Entwicklungsländern (Patente auf Saatgut) zurückstehen müssen, ist umstritten. Weiterhin stellt sich die Frage, wie Nachzügler in der ökonomischen Entwicklung an Produktpiraterie gehindert werden können. Bes. die ↑Digitalisierung der Wirtschaft ruft erhebliche Konflikte über geistige E.s-Rechte hervor, weil ins ↑Internet eingestelltes Wissen faktisch ohne Grenzkosten *(open access)* und damit kostenlos bereitgestellt werden kann.

Auf den ↑Finanzmärkten werden E.s-Rechte nicht mehr in Form von Aktien und Anleihen den Eigentümern ausgehändigt, sondern existieren nur noch auf Depotauszügen, so dass Vertrauen an Bedeutung gewinnt. Nach der Finanzkrise 2008 (↑Finanzmarktkrise) ist es zu einer Neubewertung von Privat-E. gekommen. So wurde das marktwirtschaftliche Grundprinzip der Eigentümerhaftung (mit Ausnahme von Lehman Brothers) außer Kraft gesetzt, indem ein Zusammenbruch des weltweiten Finanzsystems durch die Rettung von ↑Banken, Versicherungen (↑Versicherung) etc. mit umfangreichen Steuermitteln, staatlichen Bürgschaften sowie Notenbankkrediten verhindert wurde. Finanzmarktakteure, die zu groß sind, dass sie ohne gesamtwirtschaftliche Schäden aus dem ↑Markt ausscheiden können, stellen in einer von Privat-E. dominierten Wirtschaft ein gravierendes ordnungspolitisches Problem dar (↑Ordnungspolitik). Als weniger effizient angesehene E.s-Formen wie genossenschaftliches und öffentliches E. wurden positiver bewertet, weil ↑Sparkassen und Genossenschaftsbanken (↑Genossenschaften) die Finanzkrise relativ unbeschadet überstanden haben. Dies galt auch für eigentümergeführte mittelständische Unternehmen oder Stiftungen, obwohl alle diese Unternehmensformen nicht der Finanzmarktkontrolle über ↑Börsen unterliegen. Vielmehr wurde

deren Kurzfristorientierung (Vierteljahresberichte, hoher Umschlag der Aktien eines Unternehmens) als Ursache von Fehlentwicklungen identifiziert.

Literatur

K. Liebig: Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern, 2007 • D. Schmidtchen: Recht, Eigentum und Effizienz, in: ORDO, Bd. 55, 2004, 127–151 • E. Ostrom: Die Verfassung der Allmende, 1999 • W. Dichmann/G. Fels (Hg.): Gesellschaftliche und ökonomische Funktionen des Privateigentums, 1993 • H. de Soto: Marktwirtschaft von unten, 1992 • W. Hamm: Privatisierung – ein Schlüsselproblem freiheitlicher Ordnungen, in: ORDO, Bd. 43, 1992, 139–156 • D. C. North: Theorie des institutionellen Wandels, 1988 • C. Watrin: Eigentum, in: StL, Bd. 2, [7]1985, 171–177 • A. Schüller (Hg.): Property Rights und Ökonomische Theorie, 1983 • J. M. Buchanan: Die Grenzen der Freiheit, 1978 • G. Hardin: The Tragedy of the Commons, in: Science 162/3859 (1968), 1243–1248.

JOACHIM WIEMEYER

III. Rechtlich

1. Bedeutung

Die E.s-Garantie des Art. 14 GG ist ein elementares Grundrecht; Sie ist zudem eine Wertentscheidung von bes.r Bedeutung. Ihr kommt im Gefüge der ↑Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Sie steht im inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen ↑Freiheit. Das gilt auch für die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit. Als *subjektiv-öffentliches Abwehrrecht (Grundrecht)* gibt die E.s-Garantie dem Bürger ↑Rechtssicherheit hinsichtlich der durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte und schützt sein Vertrauen in den Bestand dieser Rechte. Zugl. enthält sie eine Institutsgarantie für das E. Diese bringt die objektive, ordnungsgestaltende Bedeutung des Privat-E.s zum Tragen und sichert einen Kernbestand von Normen (↑Norm), die die Existenz und Funktionstüchtigkeit privatnütziger E.s ermöglichen und ordnen.

Als Verfassung, die die privatnützige Gebrauchsmöglichkeit, Ertragsfähigkeit und Verfügungsfähigkeit des Privat-E.s und der zu ihm rechnenden verschiedenartigen Rechte garantiert, ist das ↑GG nicht wirtschaftspolitisch „neutral“. Indem sie mit dem E. auch dessen ökonomische Verfügbarkeit bzw. wirtschaftliche Funktionalität gewährleistet, trifft sie vielmehr eine *wirtschaftsverfassende Entscheidung* von grundlegender Bedeutung. Die Vielzahl der vom eigentumsinhaltsbestimmenden Gesetzgeber mit jeweils eigener Entscheidungsmacht, Verantwortungs- und Risikozuständigkeit auszustattenden Eigentümer bewirkt eine Dezentralisierung der Entscheidungen und ein plurales System der Dezentrierung sowie Verteilung von ↑Macht, Chancen, ↑Risiko und ↑Herrschaft. Dieses System freier unternehmerischer Initiative und dezentralisierter, am Ertrag orientierter Wirtschaftsführung setzt als Organisationsform notwendig den privaten, prinzipiell *staatsunabhängigen* ↑*Markt* voraus und fordert und begründet als innere Funktionsstruktur mit ebensolcher Notwendigkeit ein *wettbewerbliches Handlungssystem* (↑Wettbewerb).

2. Schutzbereich

Die Garantie des E. schützt davor, dass E. des Einzelnen durch staatlichen Eingriff oder ihm gleichstehende Maßnahmen ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt wird. Garantiert werden sowohl das *Haben* („Bestandsgarantie“) als auch das grundsätzlich freie *Ausnutzendürfen* der E.s-Position. Das gilt für deren Veräußerung bzw. die Verfügung über sie. Neben den Bestandsschutz tritt eine *Entstehenssicherung*, obwohl die ausdrückliche Verankerung des Rechts, „aufgrund der Gesetze E. zu erwerben“, wie es einige Länderverfassungen enthalten, im ↑GG fehlt. Welche vermögenswerten Rechtspositionen als E. im verfassungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren sind, bestimmt sich nach dem Zweck und der Funktion der E.s-Garantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der ↑Verfassung. Geschützt durch Art. 14 GG sind daher *im Bereich des Privatrechts grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte*, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher ↑Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben kann. Auf dieser Grundlage umfasst das verfassungsrechtliche E. über das Sach-E. des bürgerlichen Rechts, das auf körperliche Gegenstände beschränkt ist (§§ 903, 90 BGB; ähnlich Art. 641 ZGB für die Schweiz und § 354 ABGB für Österreich), hinaus u. a. alle sonstigen dinglichen Rechte an einer Sache, Forderungen, vertragliche Nutzungsrechte, die gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte, die Rechte des „geistigen E.“ (soweit sie Vermögensrechte sind) sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder Betriebs-E. Die Anerkennung des letzteren Rechts als E. trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebens- und Wirkungsgrundlage des unternehmerisch Tätigen nicht nur die zum ↑Unternehmen gehörenden ↑Güter als einzelne sind, sondern der in sich geschlossene Wirtschaftskörper des Unternehmens in seiner ökonomischen Funktion.

Vermögenswerte Rechte öffentlich-rechtlicher Natur sind durch Art. 14 GG geschütztes E., wenn die von der E.s-Garantie intendierten Schutzziele der Sicherung von persönlicher ↑Freiheit und materiellen Vertrauenstatbeständen eine Gleichbehandlung mit den privaten Vermögensrechten verlangen. Das wird insb. angenommen, wenn die Rechtsstellung ihren Grund in eigener Leistung oder eigenem Kapitalaufwand des Berechtigten hat. Daher sind eigentumsgeschützt insb. sozialver-

sicherungsrechtliche Positionen, die auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und der Existenzsicherung dienen. Nicht unter Art. 14 GG fallen dagegen Ansprüche und Rechtsstellungen, die im öffentlichen Interesse geschaffen oder nur in Wahrnehmung *sozialer Fürsorge* zugeteilt worden sind.

Art. 14 GG schützt nur konkrete Rechtspositionen und daher nicht das ↑*Vermögen* als solches. Die Auffassung, nach der das Vermögen als Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände bzw. der in diesen verkörperten Vermögenswerte gegenüber der Belastung mit einer ↑*Steuer oder sonstigen Geldleistungspflicht* unter dem Schutz der E.s-Garantie steht, ist mit dieser Prämisse vereinbar. Diese Auffassung vermag die eigentumsgrundrechtliche Relevanz des Steuerzugriffs daraus abzuleiten, dass er eine Verminderung des Gesamtbestandes der im Vermögen zusammengefassten eigentumsgeschützten Gegenstände und Werte erzwingt; sie erklärt also die dem Pflichtigen verbleibende Freiheit der Wahl, mit welchen Mitteln er die ihm auferlegte Geldleistungspflicht erfüllt, *sub specie* der E.s-Garantie für unerheblich. Folgt man der restriktiveren Haltung des ↑BVerfG, muss man jedenfalls bei einer „übermäßigen Belastung“ und „grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse“ des Pflichtigen durch die Auferlegung von Abgabenpflichten („Erdrosselungswirkung“) die E.s-Garantie tangiert sehen (BVerfGE 95, 267, 300 f.).

Die Reichweite des E.s-Schutzes bemisst sich danach, welche Befugnisse einem Eigentümer kraft der einschlägigen eigentumskonstituierenden Normen des privaten (↑Privatrecht) und/oder ↑öffentlichen Rechts zustehen. Nicht uneingeschränkt zutreffend ist die Ansicht, *Verdienstmöglichkeiten, Gewinnchancen,* Zukunftshoffnungen, Erwartungen und Aussichten würden nicht geschützt (vgl. zu Art. 14 GG BVerfGE 74, 129, 148); richtig ist dagegen die Annahme, dass Verdienstmöglichkeiten und Erwerbschancen, die sich aus dem bloßen Fortbestand einer günstigen Gesetzeslage ergeben, von der E.s-Garantie nicht umfasst werden. Was aber insb. den Schutzgegenstand Recht am Gewerbebetrieb angeht, so ist eine rein begriffliche Abgrenzung von eigentumsgeschützten „Ausstrahlungen“ des Gewerbebetriebs (↑Betrieb) und nicht geschützten „Chancen“ nicht möglich, entscheidend ist vielmehr neben der wertenden Berücksichtigung der Vertrauensposition des ↑Unternehmens, dass – weil von der E.s-Garantie über den Bestand des Unternehmens hinaus dessen gesamte funktionswesentliche Tätigkeit umfasst wird – der gewinnbringende Einsatz des Unternehmens überhaupt geschützt ist. Insofern erfasst die E.s-Garantie durchaus auch Chancen, und jedenfalls ein gezieltes und vorsätzliches – rechtmäßiges oder rechtswidriges – hoheitliches Einwirken auf Gewinnmöglichkeiten, bestehende Geschäftsbeziehungen, den Kundenstamm oder die Marktstellung eines Unternehmens muss grundsätzlich als eigentumsrechtlich relevant begriffen.

Von der E.s-Garantie mitumfasst ist das Recht des Eigentümers, seine Interessen im *Verwaltungs- und Gerichtsverfahren* effektiv zu vertreten und durchzusetzen.

3. Gewährleistung im Rahmen des Gesetzes

Das ↑GG verbindet die Gewährleistung des E.s mit dem *Auftrag an den Gesetzgeber*, Inhalt und Schranken des E.s zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Der Auftrag geht dahin, eine E.s-Ordnung zu schaffen, die sowohl den privaten Interessen (↑Interesse) des Einzelnen als auch denen der Allgemeinheit gerecht wird. Die verschiedenen durch das Grundrecht (↑Grundrechte) als E. geschützten Rechte sind in ihrer konkreten Existenz und Ausgestaltung von der Regelung durch den Gesetzgeber abhängig. Das Gesetz bestimmt den Inhalt der Rechte, ordnet ihre Ausübung auch im Hinblick auf die Rechte und Interessen Dritter, z. B. der Nachbarn des Grundeigentümers, und bringt die öffentlichen und sozialen Erfordernisse zur Geltung. Dadurch verbindet das GG die Identität des E.s mit der Gewährleistung der notwendigen Offenheit für zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen.

Ungeachtet des weiten Gestaltungsspielraumes des *inhaltsbestimmenden* bzw. *eigentumskonstituierenden* Gesetzgebers bildet die *Einrichtungsgarantie* (↑Einrichtungsgarantien) des E. den zentralen Maßstab für das „Ob“ und das „Wie“ der E.s-Konstituierung. Sie verbietet dem Gesetzgeber, Sachbereiche der Privatrechtsordnung zu entziehen, die zum *elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung* im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit den durch das Grundrecht geschützten Freiheitsbereich aufzuheben oder wesentlich zu schmälern. Der eigentumsgestaltende Gesetzgeber hat bei der Ausstattung der eigentumsgeschützten Rechte mit Befugnissen die institutionell gewährleistete Freiheitlichkeit und Privatnützigkeit des E. sicherzustellen. Er hat das Recht so auszustatten, dass es zu *eigenem Nutzen und Ertrag* eingesetzt werden kann und grundsätzlich privatautonomer, *eigenverantwortlicher Verfügung* zugänglich ist (↑Autonomie). Aus dem Gebot der ↑Verhältnismäßigkeit leitet sich dabei für den Gesetzgeber die Verpflichtung ab, die auf Anerkennung als E. drängenden Interessen angemessen zur Geltung zu bringen. Verfassungskonform ist allein eine Ausgestaltung, die – unter Berücksichtigung gegenläufiger Interessen – die angemessene Funktionsfähigkeit des Rechts entspr. dem jeweiligen Sachgebiet gewährleistet. In diesem Sinne ist z. B. die Ausgestaltung des ↑Urheberrechts geboten.

4. Schrankenziehung und sonstige Beeinträchtigungen

Der jeweilige E.-Freiheitsbereich kann sowohl durch Normen als auch durch Einzelfall*regelungen* beeinträchtigt werden, die eine E.s-Position entziehen oder deren Nutzung, Verfügung oder Verwertung einer rechtlichen Beschränkung unterwerfen. Beeinträchtigungen kom-

men auch durch *faktische, influenzierende* und/oder *indirekte Einwirkungen* auf die Nutzung, Verfügung oder Verwertung von E.s-Positionen in Betracht. So kann Art. 14 GG auch Schutz gegenüber der Erteilung einer Genehmigung bieten, die für einen Drittbetroffenen nachteilige Nebenwirkungen entfaltet. Zur Klärung der Frage, ob solche Einwirkungen *regelnden Eingriffen gleichgestellt* werden können, muss auf die Auslegung des betroffenen Rechts bzw. auf den Schutzbereich der ↑Norm, die Voraussehbarkeit der (Neben-)Wirkungen und die Intention des staatlichen Handelns bzw. darauf abgestellt werden, ob es sich um die typischen Folgewirkungen eines gesteuerten Verhaltens der öffentlichen Hand handelt. Weniger rechtsdogmatischen als praktischen Bedürfnissen genügt es, wenn der Intensität der Einwirkung eine entscheidende Rolle beigemessen und eine Betroffenheit Dritter angenommen wird, wenn ihr E. nachhaltig verändert sowie schwer und unerträglich beeinträchtigt wird. Wenn drittschützende Regelungen des einfachen Rechts als zulässige E.s-Bindung eingestuft werden können, gewährt Art. 14 GG i. d. R. keinen weitergehenden Schutz.

Zentraler Maßstab der in das konstituierte E. eingreifenden *Schrankengesetze* ist neben allen übrigen Verfassungsnormen, etwa dem Gleichheitssatz, die *Individualrechtsgarantie* des Art. 14 GG. Auch wenn ein weiter Gestaltungsraum des das E. gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG beschränkenden Gesetzgebers anzuerkennen ist, müssen daher Regelungen stets durch das öffentliche Interesse legitimiert sein. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber in die eigentumsgrundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten nicht ohne Grund und grundsätzlich auch nicht übermäßig eingreifen darf. Unzumutbare Schmälerungen von E.s-Positionen sind ihm verwehrt. Die grundlegende Wertentscheidung des GG zugunsten eines sozial gebundenen Privat-E.s (Art. 14 Abs. 2 GG) verpflichtet ihn vielmehr grundsätzlich, nur so weit im öffentlichen Interesse einzugreifen, wie es der Schutz des ↑Gemeinwohls unter weitestmöglicher Wahrung der Privatnützigkeit erfordert, und die Belange der Gemeinschaft und die eigentumsgrundrechtlich geschützten Individualinteressen in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Wohl der Allgemeinheit ist insoweit Orientierungspunkt, aber auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers.

Die in Art. 14 Abs. 2 GG postulierte *Sozialpflichtigkeit* des E. bedarf der gesetzlichen Hervorbringung auf dem Wege der Schrankenbestimmung. In diesem Sinne bilden Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG eine der vornehmsten Handhaben des ↑GG zur Entfaltung der Sozialstaatlichkeit (↑Sozialstaat). Demgegenüber würde die Auffassung, Art. 14 Abs. 2 GG erzeuge (auch) unmittelbar Rechtspflichten des Eigentümers, dazu führen, dass in Wahrheit weniger die Pflichtenbindung als der E.s-Gebrauch für legitimierungsbedürftig erklärt würde. Daher können etwa Hausbesetzungen und die Benutzung fremder privater Gegenstände ohne gesetzliche Ermächtigung nicht durch Art. 14 Abs. 2 GG gerechtfertigt werden. Die verfassungsgemäßen Schrankenziehungen müssen vom Eigentümer entschädigungslos hingenommen werden, es sei denn, es läge eine sozialpflichtüberschreitende Schrankenziehung vor. Der eigentumseinschränkende Gesetzgeber hat die der spezifischen Natur des jeweiligen E.s-Rechts und dessen sozialer Bedeutung entspr.e Nutzung, Verwertung und Verfügung so weit wie möglich zu bewahren sowie dessen spezifische Funktionsbedingungen zu beachten. Das Unternehmens-E. z. B. weist funktionale Besonderheiten auf, die hinsichtlich seiner Beschränkung eine pauschale Gleichsetzung mit anderen E.s-Kategorien wie dem E. an Sachgütern oder den Urheberrechten (↑Urheberrecht) verbieten. Angesichts der sozialen Staatsaufgabe (↑Staatsaufgaben) können die gesetzliche Behebung von Not- und Krisenlagen, die Zurückdrängung und Kontrolle wirtschaftlicher ↑Macht, die Abstellung von Mangel und Missbrauch sowie ähnliche sozialstaatliche Erfordernisse in höherem Maße ein Zurücktreten der E.s-Freiheit erzwingen als die Verfolgung allg.er gesellschaftspolitischer Vorhaben.

Bei der Interessen- und Güterabwägung nach Maßgabe des *Verhältnismäßigkeitsgebots* (↑Verhältnismäßigkeit) ist nicht pauschal auf das E.s-Recht auf der einen Seite und das Interesse, das den Eingriff legitimieren soll, auf der anderen Seite abzustellen, sondern auf das Ausmaß, in dem der jeweilige E.s-Freiheitsbereich und das eingriffslegitimierende Interesse konkret betroffen sind, und das Gewicht und die (funktionale) Bedeutung, die den betroffenen Sektoren dieser Güter – und zwar gerade im Verhältnis zueinander – zukommt. Es ist zu ermitteln, welche Modalität der Grundrechtsausübung bzw. welche mit der E.s-Position verbundene Befugnis betroffen ist und ob sie von zentraler oder geringerer Bedeutung ist, weil sie im Randbereich des jeweiligen E.s-Freiheitsbereichs liegt. Dabei sind die spezifischen Funktionsbedingungen des betroffenen E.s-Freiheitsbereichs in Rechnung zu stellen. So würde z. B. eine allg.e, wirtschaftspolitisch lenkende Preiskontrolle wesentlich tiefer in die E.s-Freiheit – und die ↑Berufsfreiheit – des ↑Unternehmers eingreifen als eine Preiskontrolle, die sich mikropolitisch gegen bestimmte Missbräuche, wie etwa den Preismissbrauch kraft beherrschender Unternehmensstellung, richtete.

Eine gesteigerte Sozialpflichtigkeit kennzeichnet insb. das *Boden-E.* Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass der Boden ein unvermehrbares Gut ist, auf dessen Nutzung Eigentümer, Nichteigentümer, ↑Staat und ↑Gemeinschaft angewiesen sind. Bei der Geltendmachung der Sozialpflichtigkeit unterliegt der Gesetzgeber einem differenzierten Begründungszwang. So hat das ↑BVerfG anerkannt, dass sich angesichts der Unvermehrbarkeit von Grund und Boden die soziale Inpflichtnahme des land- und forstwirtschaftlichen ↑Bodens durch eine Kontrolle des Grundstücksverkehrs aus

Gründen der Sicherung der Agrarstruktur rechtfertigt. Als unverhältnismäßige Beschränkung wertet es dagegen das Gericht, wenn der Bodenerwerb unabhängig von diesem durch seine spezifische „Sachnähe" bes. legitimierten öffentlichen Interesse schon deshalb verhindert würde, weil er zum Zwecke der Kapitalanlage erfolgte.

Im Mitbestimmungsurteil macht das BVerfG die „bedeutende soziale Funktion" und den „weittragenden sozialen Bezug" des Anteils-E.s zu einem zentralen Argument. Diese zeigten sich u. a. darin, dass „es zur Nutzung des Anteilseigentums immer der Mitwirkung der Arbeitnehmer" bedürfe, deren Grundrechtssphäre durch die Ausübung der eigentümerischen Verfügungsbefugnisse berührt werde (BVerfGE 50, 290, 347 ff.). Die vom Gericht herausgestellten Merkmale des Anteils-E.s sind aber in Wahrheit nahezu jedem *Unternehmens-E.* eigen, jedenfalls aber jedem wirtschaftlich-industriellen E. bestimmter Größenordnung. Die in der gesetzlichen ↑*Rentenversicherung* begründeten eigentumsgeschützten *Rechtspositionen* sind auf Grund ihres Eingebundenseins in die Prinzipien und Funktionsbedingungen der Rentenversicherung als einer Solidargemeinschaft in bes.m Maße dem sozialbindenden Zugriff des Gesetzgebers – auch den mit Neubestimmungen des Inhalts von Versicherungsverhältnissen verbundenen Beschränkungen – ausgesetzt. Soweit in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist.

Literatur

H. Jochum u. a. (Hg.): FS für Rudolf Wendt. Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben, 2015 • O. Depenheuer: Eigentum, in: HGR, Bd. 5, 2013, § 111 • J. Lege: 30 Jahre Naßauskiesung. Wie das BVerfG die Dogmatik zum Eigentumsgrundrecht revolutioniert hat, in: JZ 66/22 (2011), 1084–1091 • W. Leisner: Eigentum, in: HStR, Bd. 8, [3]2010, § 173 • J. Dietlein: Die Eigentumsfreiheit und das Erbrecht, in: K. Stern/M. Sachs/J. Dietlein: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5/1, 2006, § 113 • H.-J. Papier: Der Stand des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes, in: O. Depenheuer (Hg.): Eigentum, 2005, 93–104 • J. Rozek: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung, 1998 • P. Badura: Eigentum, in: HdBVerfR, [2]1995, § 10 • D. Ehlers: Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, in: VVDStRL, Bd. 51, 1992, 214–251 • R. Wendt: Eigentum und Gesetzgebung, 1985 • A. von Brünneck: Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984.

RUDOLF WENDT

IV. Sozialethisch

1. Die biblische und kirchliche Tradition

Nach den biblischen Schriften ist Gott der Schöpfer der Erde, so dass er auch deren Obereigentümer (Lev 25,23) ist. Gott hat die ganze Erde der gesamten Menschheit übergeben (Gen 1,28). Dies hat die Konsequenz, dass alle Menschen befähigt werden müssen, Nutzen aus der Natur ziehen zu können *(usus communis)*. Dies gilt zum einen innerhalb einer ↑Generation, zum anderen zwischen den Generationen. Dementsprechend ist eine Privat-E.s-Ordnung sekundär. Eine konkrete Privat-E.s-Ordnung ist daran zu messen, ob von ihr alle Menschen profitieren. Aus dem Ober-E. Gottes folgt, dass in Notlagen das Privat-E. (Lev 25,35) zurückstehen muss. Konkret wird etwa im AT deutlich, dass ein Recht der Ärmsten auf Erntenachlese bestand. In späterer Zeit war der Zehnt abzugeben, der auch für soziale Zwecke verwandt wurde. Im Dekalog (Ex 20,15; Dtn 5,19; ↑Zehn Gebote) wird das Privat-E. geschützt. Ein Entzug des E.s konnte in alttestamentlicher Zeit existenzbedrohend sein, so dass der Schutz des E.s einen hohen Wert hatte.

Im NT ist es v. a. das Lk, das eine „Arm-Reich"-Problematik thematisiert. Der Erwerb von E. soll demnach nur auf redliche Art und Weise erfolgen. Menschen sollen nicht ihr ganzes Leben am E.s-Erwerb ausrichten. Vielmehr bedeutet die radikale Nachfolge Jesu, auf eigenes E. zu verzichten (Mk 10,17–23). Wer nicht vollständig sein E. aufgibt und sich dem Wanderprediger Jesu anschließt, soll sein E. verantwortlich im Sinne einer sozialen Verpflichtung gebrauchen (Lk 16,9–13). Es ist in den Evangelien eher eine individualethische Behandlung der E.s-Thematik zu finden.

In der Urgemeinde in Jerusalem legten die Menschen ihren Besitz zusammen, indem sie ihre ↑Güter verkauften und den Erlös den Aposteln übergaben (Apg 2, 44–47.4,32–37). Nach einigen Jahren war aber die Urgemeinde in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so dass Paulus in Korinth (2 Kor 8,6–15) eine Solidaritätskollekte durchführen ließ. Die Gütergemeinschaft der Urgemeinde war durch die Naherwartung der Wiederkunft Christi bedingt. Sie wurde nicht zur vorherrschenden Lebensform der Christen, wirkte aber in der Gütergemeinschaft insb. einzelner ↑Orden nach.

In der Geschichte der christlichen ↑Theologie wird mehrheitlich Privat-E. anerkannt. Bedeutsam ist v. a. Thomas von Aquin geworden, der im Kontext konkreter Fragestellungen von Diebstahl und Raub einige grundsätzliche Anmerkungen zur E.s-Problematik machte. Thomas anerkannte zwar das Ober-E. Gottes, aber legitimierte – beeinflusst durch Aristoteles – das Privat-E. mit drei klassisch gewordenen Effizienzargumenten (STh II-II, q. 66,1 f.): Erstens gebe es einen Arbeitsanreiz, wenn Menschen den Ertrag ihrer ↑Arbeit als E. erwerben können. Zweitens gehe ein Privateigentümer mit seinem E. sorgfältiger um als eine Gruppe von Menschen mit kollektivem E. Wenn bei knappen Gütern drittens eindeutig ist, wem die E.s-Rechte zustehen, werden Konflikte unter Menschen über E. reduziert. Diese Auffassung des Thomas ist für die kirchliche E.s-Lehre klassisch geworden, indem sie (z. B. durch Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler) auch im

Zeitalter der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) wieder aufgegriffen wurde. Die Begründung des Thomas für Privat-E. ist eher utilitaristisch (↑Utilitarismus)/teleologisch, so dass die spätere Inanspruchnahme des Thomas für ein ↑Naturrecht auf Privat-E. eine Fehlinterpretation darstellt. Thomas kennt wegen des Ober-E.s Gottes eine strenge Sozialpflichtigkeit.

Die Reformatoren (Martin Luther, Philipp Melanchthon) verteidigten die bestehende E.s-Ordnung gegen Umwälzungsbestrebungen, wie sie z. B. in den Bauernkriegen artikuliert wurden. Während diese die Sozialpflichtigkeit des E.s. betonten, vertrat Johannes Calvin eine tendenziell liberale Verteidigung des Privat-E.s und hatte weniger Bedenken gegen ↑Zins und ↑Kredit als jene.

2. Eigentum in der Sozialphilosophie

Die auf Cicero zurückgehende Okkupationstheorie sah den Erwerb von E. entweder durch die Aneignung herrenlosen Gutes oder durch Übertragung von anderen vor. In die E.s-Theorie brachte John Locke einen neuen Akzent ein, weil für ihn der Mensch E. an seiner eigenen Person hat, so dass durch Bearbeitung der Natur E. erworben wird. Die Erträge der Natur (z. B. Nahrungsmittel) sind gering, weil erst durch menschliche ↑Arbeit der ↑Wohlstand geschaffen wird. Ein solches selbst erarbeitetes E. als unmittelbarer Ausfluss der ↑Person ist zu schützen und erhält menschen- bzw. naturrechtlichen Charakter (↑Menschenrechte, ↑Naturrecht). J. Locke sah kein Gerechtigkeitsproblem (↑Gerechtigkeit), da es in seiner Zeit hinreichend freien ↑Boden gab, so dass jeder die Chance hatte, durch Arbeit Eigentümer zu werden. Der ↑Staat dürfe zwar für seine Kernaufgaben (innere und äußere Sicherheit; ↑Innere Sicherheit) Steuern erheben, nicht aber zum Zweck der ↑Sozialpolitik/Umverteilung. Für Jean-Jacques Rousseau unterliegt die Definition von E.s-Rechten dem *volonté générale*, so dass er im Gegensatz zu J. Locke kein natürliches E.s-Recht anerkennt, das der Staat zu respektieren hat. Immanuel Kant akzeptiert ebenfalls nicht das Locke'sche vorstaatliche E.s-Recht, sondern sieht es als staatliche Aufgabe an, die ↑Freiheit aller Bürger (↑Bürger, Bürgertum) zu sichern, so dass, wenn eine konkrete Verteilung von E. zur Unfreiheit eines Teils der Bürger führt, eine staatliche Korrektur der E.s-Verteilung zulässig ist. Indem in der Kant'schen Konzeption Freiheit einen hohen Rang einnimmt, sind aber soziale Ungleichheiten (↑Soziale Ungleichheit) nicht nur möglich, sondern Bestandteil einer freiheitlichen Ordnung. Für Georg Wilhelm Friedrich Hegel sollte jeder Mensch über gewisses E. verfügen, weil dies eine Voraussetzung für nicht bloß formale, sondern materiell fundierte konkrete Freiheit darstellt.

Indem die Trias Leben, Freiheit und E. in der Nachfolge von J. Locke zum Kernbestandteil der Menschenrechte erhoben wurde, kam es wegen des hohen Stellenwertes des E.s zur Ablehnung der Menschenrechte durch Karl Marx insgesamt. Für K. Marx sind Menschenrechte eine ↑Ideologie des Besitzbürgertums. Der mit Privat-E. zwangsläufig verbundene Egoismus trennt nach K. Marx die Menschen von ihren Mitmenschen.

Für John Rawls ist zwar persönliches E. wichtig, seine grundsätzlichen Überlegungen bewegen sich aber auf einer Abstraktionsebene, die die Frage des E.s an den Produktionsmitteln offenlässt, weil er die Verwirklichung seiner Gerechtigkeitsgrundsätze sowohl in einer Marktwirtschaft mit Privat-E. wie in einer sozialistischen Marktwirtschaft mit Staats-E. für denkbar hält. Eine bestehende E.s-Ordnung und -verteilung ist immer legitimationsbedürftig und politisch gestaltbar. Sie muss im Interesse schwächerer Mitglieder der Gesellschaft liegen. James M. Buchanan und Robert Nozick sind Antipoden zu J. Rawls, indem sie E. als vorstaatliches Recht proklamieren, so dass der Staat auch im Rahmen eines demokratischen Prozesses nicht in die E.s-Rechte eingreifen darf.

Die zentrale Kontroverse in der ↑Sozialphilosophie ist, ob der demokratische Rechtsstaat privates E. als formales Freiheitsrecht zu respektieren hat oder ob der Staat die E.s-Ordnung tiefgreifend gestalten darf. Bei den normativen Positionen liegen auch unterschiedliche empirische Annahmen darüber zu Grunde, ob staatliche oder andere Formen kollektiven E.s (z. B. in ↑Genossenschaften) genauso effizient eingesetzt werden können wie privates E.

3. Die kirchliche Sozialverkündigung

Da in der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) die Frage des Privat-E.s an Produktionsmitteln zu einem zentralen Konfliktthema wurde, musste sich die neu entstehende kirchliche Sozialverkündigung dazu positionieren. Leo XIII. verteidigte in „Rerum novarum" (4–12) nahe an der Locke'schen Theorie eines vorstaatlichen Privat-E.s dieses als Naturrecht. Leo XIII. differenzierte nicht zwischen persönlichem und Produktionsmittel-E. Er betonte aber, dass jeder Mensch die Chancen erhalten muss, Eigentümer von grundlegenden ↑Gütern zu werden und E. immer auch eine Sozialpflichtigkeit aufweist. In „Quadragesimo anno" (1931) verteidigt Papst Pius XI. weiter das Privat-E. auch an Produktionsmitteln (61 f.), stellt jedoch stärker als in „Rerum novarum" die Sozialpflichtigkeit und die Forderung einer gerechten E.s-Verteilung heraus. Nachfolgende Dokumente (GS 66–72) betonen, dass E. eine Ermöglichungsbedingung menschlicher ↑Freiheit für verantwortliche Staatsbürger ist, daher möglichst viele Menschen am E. einer ↑Gesellschaft teilhaben und von dessen Nutzung profitieren sollen. Daher kann der ↑Staat den E.s-Gebrauch regulieren, um ihn in Richtung des ↑Gemeinwohls zu lenken. Während Pius XII. einem Mitbestimmungsrecht (↑Mitbestimmung) der ↑Arbeitnehmer als Eingriff in das Privat-E. der Produktionsmittelbesitzer noch ablehnend

gegenüberstand, wird dieses in GS (68), auch angesichts der stärkeren Trennung von E.s-Rechten und tatsächlichen Verfügungsrechten durch das Management in Aktiengesellschaften (↑Aktiengesellschaft), gebilligt.

Wenn es das Gemeinwohl erfordert, ist auch eine ↑Enteignung bzw. ↑Sozialisierung und eine Umverteilung von E. möglich. So ist für Paul VI. in „Populorum progressio" (24) eine Agrarreform (↑Agrarreformen und Agrarrevolutionen) erlaubt, ohne dass die Alteigentümer gemäß dem Marktwert entschädigt werden. Eine solche Enteignung und anschließende Verteilung an bisher landlose Pächter bzw. Landarbeiter (Agrarreform) kann indirekt auch der Stärkung einer Privat-E.s-Ordnung dienen, insofern diese, wenn sie nicht mehr ein Privileg einer kleinen Minderheit ist, höhere gesellschaftliche Akzeptanz gewinnt. In der jüngeren Sozialverkündigung wird durch die Rezeption der aus der Befreiungstheologie (↑Theologie der Befreiung) stammenden „Option für die Armen" eine strengere Sozialpflichtigkeit eingefordert. In „Caritas in Veritate" (22) wird von Benedikt XVI. eine Beschränkung geistiger E.s-Rechte (Patenschutz für Medikamente) zugunsten der Sozialpflichtigkeit eingefordert.

In Deutschland treten die beiden großen Kirchen (↑Katholische Kirche, ↑EKD) für das Privat-E. auch an Produktionsmitteln mit einer strengen Sozialpflichtigkeit sowie mit einer breiten Streuung verschiedener E.s-Formen ein. Angesichts des großen materiellen Reichtums der Kirchen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, stellt sich die Frage des kirchlichen Umgangs mit ihrem E., etwa der Umweltverträglichkeit von Bodenbesitz, der ↑Verantwortung als Arbeitgeber, die Behandlung anderer Nutzer (Mieter) sowie einer ethisch verantwortlichen Anlage in ↑Finanzmärkten.

4. Neue Herausforderungen

Die v. a. seit dem Ende der sozialistischen Wirtschaften 1990 stark angewachsenen internationalen ↑Finanzmärkte haben auch hinsichtlich der E.s-Frage erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach der Auffassung ↑Christlicher Sozialethik unterliegt auch das internationale Finanzkapital der Sozialpflichtigkeit. Wie eine solche konkretisiert, bemessen und durchgesetzt werden kann, gehört im 21. Jh. zu den wichtigen sozialethischen Herausforderungen. Die gemäß dem Prinzip der ↑Subsidiarität von unten gewachsenen Formen nachhaltiger bzw. ethischer Geldanlagen haben bis 2016 keinen relevanten Marktanteil erlangt, so dass auch Regulierungen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (z. B. zur Erfüllung der Steuerpflicht) notwendig sind. Eine zweite grundlegende Herausforderung von E.s-Rechten liegt bei der Legitimation, Dauer und Reichweite sowie Grenzen geistiger E.s-Rechte (z. B. Patente an Medikamenten, menschlichen Genomen sowie bei digitalen Produkten, bei denen Kopien mit sehr geringen Kosten verbunden sind). Eine Einschränkung geistiger E.s-Rechte wird bei der Patentierung von Medikamenten gefordert, damit diese auch ärmeren Menschen in Entwicklungsländern zugänglich werden. Weiterhin sollen indigene Völker an den Rechten beteiligt werden, die aus der Patentierung von pflanzlichen Stoffen/Heilmitteln aus ihren Territorien erwachsen.

Bei der Diskussion über die ↑Gerechtigkeit der E.s-Verteilung spielt es eine wesentliche Rolle, welche E.s-Formen betrachtet werden: Sollen kostenlos erworbene ↑Bildung als Humankapital (↑Humankapital) sowie Ansprüche an das Sozialversicherungssystem (↑Sozialversicherung) ebenso wie der *persönliche Besitz* (Hausrat, PKW) als verteilungsrelevantes E. betrachtet werden oder lediglich Haus- und Grundbesitz, Finanzanlagen sowie Produktionsmittelbesitz? Thomas Piketty betrachtet nur die letzten Formen und kommt auf der Grundlage breiter empirischer Untersuchungen zum Ergebnis, dass Produktionsmittel-E. die Form ist, die auch international am ungleichmäßigsten verteilt ist.

Im Kontext der zunehmenden ↑Digitalisierung der ↑Wirtschaft werden die klassischen Argumente für private E.s-Rechte relativiert, indem neue Formen von Kollektiv-E. (Cloud-Nutzung von Speicherkapazitäten) bzw. kollektiver Nutzung (Car-Sharing) entstehen. Wenn Transaktionskosten durch Digitalisierung gering sind, kann eine gemeinsame Nutzung von Gemeinschaftsgütern *(commons)* organisiert werden, weil z. B. erfasst werden kann, wer nicht sorgfältig mit einer Gemeinschaftsressource umgeht. Auch das klassische Freiheitsargument von E. tritt zurück, indem es weniger auf E.s-Rechte, sondern auf tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten ankommt. Diese *Sharing Economy* ruft aber neue Verteilungsprobleme hervor hinsichtlich der Frage, wer die Erträge aus den gemeinsam erzielten Organisationsvorteilen erhält, etwa monopolartige Bereitsteller von Internetplattformen oder die Nutzer selbst durch genossenschaftliche Selbstorganisation.

Literatur

T. Theurl u. a.: Ökonomie des Teilens – nachhaltig und innovativ? in: Wirtschaftsdienst 95/2 (2015), 87–105 • T. Piketty: Das Kapital im 21. Jahrhundert, 2014 • W. Kersting: Das Eigentum und seine Formen: Philosophische Begründungen, in: A. Rauscher u. a. (Hg.): Hdb. der Katholischen Soziallehre, 2008, 501–510 • A. Rauscher: Die christliche Lehre vom Eigentum, in: A. Rauscher u. a. (Hg.): Hdb. der Katholischen Soziallehre, 2008, 511–522 • J. Wiemeyer: Sozialpflichtigkeit internationalen Kapitals, in: StZ 225/2 (2007), 100–110 • A. Eckl/B. Ludwig (Hg.): Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, 2005 • C. Spieß: Sozialethik des Eigentums, 2004 • D. Dietzfelbinger: Eigentum, sozialethisch, in: J. Hübner u. a. (Hg.): Evangelisches Soziallexikon, 2001, 313–317 • A. Anzenbacher: Wandlungen im Verständnis und in der Begründung von Eigentum und Eigentumsordnung, in: W. Korff u. a. (Hg.): Hdb. der Wirtschaftsethik, Bd. 1, 1999, 50–64 • M. Brocker: Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, 1992.

JOACHIM WIEMEYER

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die e.L. ist ein eheähnlich ausgestaltetes, familienrechtliches Institut (↑Familienrecht), das zwei Personen gleichen Geschlechts in Anspruch nehmen können, die miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Mit dem Institut der e.L. steht Homosexuellen (↑Homosexualität) eine der bürgerlich-rechtlichen ↑Ehe von Mann und Frau vergleichbare, rechtlich gesicherte Gemeinschaftsform als Option zur Verfügung. In Deutschland bestehen rund 35 000 e.L.en (Stand: 2013), die zu 57% von Männern, zu 43% von Frauen geführt werden.

Zahlreiche bei Einführung des Instituts 2001 mit Rücksicht auf ein teilweise angenommenes, vom ↑BVerfG in seiner diesbezüglichen Entscheidung von 2002 (BVerfGE 105, 313) indes verneintes Abstands*gebot* im Verhältnis zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem bes.m Schutz der staatlichen Ordnung stehenden Ehe noch bestehende Ausgestaltungsunterschiede zur Ehe sind mittlerweile entfallen. In der Reichweite der eingegangenen Verpflichtungen bestehen aber nach wie vor Unterschiede. Zwar sind sowohl Eheleute als auch Lebenspartner einander verantwortlich, was eine wechselseitige Pflicht zu Fürsorge und Unterstützung einschließt (§ 1353 Abs. 1 S. 2 2. Halbs. BGB; § 2 LPartG). Während jedoch Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind (§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB), schulden Lebenspartner sich lediglich eine gemeinsame Lebensgestaltung, die auch ohne ein tatsächliches Zusammenleben möglich ist.

Im Übrigen begründet die e.L. gegenwärtig Rechte und Pflichten, die weithin denen der Ehe gleichen. Das gilt insb. für das Namensrecht, die Unterhaltsverpflichtungen, auch bei Getrenntleben und bei – scheidungsgleicher – Aufhebung der Lebenspartnerschaft, für den gesetzlichen Güterstand einschließlich des Rechts, die güterrechtlichen Verhältnisse davon abweichend vertraglich zu regeln, und für den Versorgungsausgleich.

Diese Rechtsangleichungen beruhen auf autonomen Entscheidungen des Gesetzgebers. Dagegen geht die zwischenzeitlich erfolgte Gleichbehandlung in anderen Rechtsgebieten (im Erbschaftssteuer–, Schenkungssteuer- und Grunderwerbssteuerrecht sowie bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag) auf die Rechtsprechung des BVerfG zurück. Obwohl es noch bei der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Instituts der e.L. 2002 betont hatte, die e.L. sei ein Aliud zur Ehe und berühre deshalb deren verfassungsrechtliche Garantie nicht, hat es sodann in einer Reihe aufeinander folgender Entscheidungen (BVerfGE 124, 199; 126, 400; 131, 239; 132, 179; 133, 59; 133, 377) beide Lebensgemeinschaften dessen ungeachtet als in ihrer näheren gesetzlichen Ausgestaltung im Wesentlichen rechtlich gleich qualifiziert und noch fortbestehende Unterschiede mit Blick darauf für mit dem allg.en Gleichheitssatz des GG (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar erklärt (Abstands*verbot*). Eine Ungleichbehandlung der e.L. im Vergleich zur Ehe könne nicht allein mit dem Schutzgebot für die Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden, wenn die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung der e.L. als einer anderen, aber vergleichbar rechtlich verfestigten und ausgestalteten Lebensgemeinschaft einhergehe. Diese Begründung erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft: Ist die e.L. etwas anderes als die Ehe, dann ist nicht ihre rechtliche Ungleichbehandlung, sondern vielmehr die Gleichbehandlung rechtfertigungsbedürftig.

Doch ist die gegenläufige Rechtsprechung des BVerfG für die Staatsorgane, Behörden und Gerichte bindend. So steht zu erwarten, dass auch die letzten Unterschiede zur Ehe bald beseitigt werden.

Das gilt auch für das Adoptionsrecht. Zwar können aus einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft schlechterdings keine Kinder hervorgehen, aber in einer kleinen Anzahl von Lebenspartnerschaften wachsen auch Kinder auf. Sie stammen entweder aus einer vorangegangenen heterosexuellen Beziehung oder sind das Resultat einer heterologen oder donogenen ↑Insemination. Auch aus einer in Deutschland zwar verbotenen, aber im Ausland praktizierten Leihmutterschaft können sozial gemeinschaftliche Kinder hervorgehen. Schon nach geltendem Recht kann ein Lebenspartner das leibliche Kind oder das Adoptivkind seines Lebenspartners allein annehmen (§ 9 Abs. 7 LPartG; sog.e Stiefkind- bzw. Sukzessivadoption), womit dieses gemeinschaftliches Kind der Lebenspartner wird; dies setzt allerdings die Einwilligung der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters voraus. Der noch nicht gesetzlich zugelassenen gemeinsamen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner (s. § 1741 Abs. 2 BGB) stehen aber nach der Rechtsprechung des BVerfG keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Es sei davon „auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer e.L. das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe“ (BVerfGE 131, 239, 264; 133, 59, 89 f.). Da es aber kein Recht auf ein Kind und damit keinen Anspruch auf Adoption gibt, wäre es überzeugender, wenn dem Gesetzgeber das Recht zugebilligt würde, die gemeinschaftliche Adoption wie bisher Ehepaaren vorzubehalten, um sicherzustellen, dass das Kind im Sinne seiner bestmöglichen Entwicklung erzieherische Impulse von Elternteilen verschiedenen Geschlechts empfängt.

Der e.L. vergleichbare familienrechtliche Institute gibt es in zahlreichen anderen (west-)europäischen Ländern.

Angesichts der weitgehenden Anpassung der e.L. an die Ehe in den Rechtsfolgen, so dass die beiden Institute sich im Wesentlichen nur noch im Namen unterscheiden, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, zwei in ihren rechtlichen Regelungsgehalten nahezu identische Institute für verschiedengeschlechtliche Ehepartner und gleichgeschlechtliche Lebenspartner, weiterhin parallel vorzuhalten oder, wie jüngst in Irland geschehen, die

Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen. Von Seiten homosexueller Verbände wird dies mit der Begründung gefordert, auch in der unterschiedlichen Namensgebung liege noch eine Diskriminierung. In den USA ist die *civil union* bereits landesweit durch die nunmehr auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehende *civil marriage* als einheitlichem Institut abgelöst worden, nachdem der Federal Supreme Court am 26.6.2015 im Fall *Obergefell v Hodges* mit fünf zu vier Richterstimmen entschieden hat, dass gleichgeschlechtliche Partner nach der amerikanischen Bundesverfassung ein Grundrecht (↑Grundrechte) auf Heirat haben, das ihnen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des 14. Amendments nicht durch einzelstaatliches (Verfassungs-)Recht vorenthalten werden darf. Da ein Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, dass der Geschlechtsverschiedenheit keine das Institut der Ehe prägende Wirkung mehr zukäme, in Deutschland nicht ersichtlich ist, das BVerfG vielmehr noch jüngst bekräftigt hat, dass es die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner zu den durch einfaches Gesetz nicht veränderbaren Strukturelementen des grundgesetzlichen Ehebegriffs rechnet, könnte eine solche Öffnung hier nur durch Verfassungsänderung herbeigeführt werden.

Die ↑katholische Kirche nimmt die urspr. von ihr abgelehnte e.L. hin, ohne sie zu befürworten; das Eingehen einer e.L. besitzt nach der Änderung des ↑kirchlichen Arbeitsrechts 2015 bei Beschäftigten im kirchlichen Dienst nur noch ausnahmsweise Kündigungsrelevanz. Eine rechtliche Gleichstellung der e.L. mit der Ehe wird abgelehnt. Die Haltung der evangelischen Kirche (↑EKD) differiert je nach Landeskirche und einzelner Gemeinde. Segnungen e.L. sind mittlerweile weit verbreitete Praxis; die rheinische und eine weitere Landeskirche erlauben auch Trauungen von homosexuellen Paaren.

Literatur

D. Gallo/L. Paladini/P. Pustorino (Hg.): Same-Sex Couples before National, Supranational and International Jurisdictions, 2014 • G. D. Gade/C. Thiele: Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft: Zwei namensverschiedene Rechtsinstitute gleichen Inhalts?, in: DÖV 4 (2013), 142–151 • H. Gerhard: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2009 • D. Schwab: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2002.

CHRISTIAN HILLGRUBER

Eingriffsverwaltung ↑Verwaltung

Einigungsvertrag ↑Deutsche Einheit

Einkommen

1. Einzelwirtschaftliche Betrachtung

1.1 Einkommen und Einkommensbezieher

Unter E. werden die Mittel verstanden, die einer Person, einer Gruppe oder einem ↑Unternehmen zur Verfügung stehen, um in einem bestimmten Zeitraum Ziele zu verfolgen. E. ist folglich immer eine Zeitraumgröße, die sich auf eine bestimmte Periode bezieht. Es stellen sich damit Probleme der zeitlichen Zuordnung, der sachlichen Abgrenzung und schließlich der Zurechnung zu E.s-Beziehern.

Als Periode werden meist der Monat oder das Jahr als zeitlicher Rahmen gewählt. Die Zuordnung zu einer Periode erfolgt nach dem Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung. Bei Untersuchungen zur E.s-Verteilung von im Lebenslauf stark schwankenden E. (z. B. Ausbildungszeiten) kann auch das Lebens-E. die sinnvolle Bezugsgröße sein, während für Bereiche mit starkem klimatisch bedingten (Landwirtschaft und Fremdenverkehr) oder konjunkturellen Einfluss eine Betrachtung über mehrere Jahre als angemessen erscheint.

Die Unterscheidung zwischen Brutto- und Netto-E. spricht die Differenz an, die durch die direkte Besteuerung entsteht. Für den Vergleich der E. im Zeitablauf (Längsschnittbetrachtung) wird zwischen Nominal- und Real-E. unterschieden. Berücksichtigung findet dabei, dass ein Teil der nominalen Entwicklung durch Preisänderungen bedingt ist. Für die Preisbereinigung wurde ein Verbraucherpreisindex der Lebenshaltungskosten entwickelt. Diesem allg. meist verwendeten Preisindex liegt ein bzgl. der Warenzusammensetzung regelmäßig aktualisierter, repräsentativer Warenkorb der Haushalte zugrunde. Die Preise eines Warenkorbes im Basisjahr als 100 % zugrunde gelegt, bilden dann für die kommenden Jahre als Index die Preisentwicklung in Bezug auf dieses Basisjahr ab. Je nach Bedarfsstruktur wurden auch unterschiedliche Indices entwickelt, da Haushalte je nach Zusammensetzung verschiedene Bedürfnisse (↑Bedürfnis) haben (z. B.: Rentner, Alleinstehende) und sich deren repräsentative Warenkörbe in ihrer Zusammensetzung unterscheiden.

Bei den Löhnen (↑Lohn) ist zwischen dem Tariflohn und dem Effektivlohn zu unterscheiden. Als Tariflohn bezeichnet man den Lohn, der sich als Mindestlohn in Tarifverhandlungen bildet. Auf seiner Basis führen Überstundenvergütungen und sonstige Zuschläge, die die Anpassung an die jeweilige Wirtschaftlage ermöglichen, zum Effektivlohn, der in der Hochkonjunktur erheblich über dem Tariflohn liegen kann. Die Differenz zwischen Tarif- und Effektivlohn wird Lohnspanne bzw. Lohndrift genannt.

Für Querschnittsbetrachtungen von E. im internationalen Vergleich bleiben aktuelle Wechselkurse (↑Wechselkurs) ungeeignet, da diese stark durch Geschehnisse der ↑Finanzmärkte bestimmt sind. Es muss demzufolge eine Umrechnung über Kaufkraftparitäten erfolgen.

Dabei wird ein Wechselkurs für die Umrechnung verwendet, der sich über den Preis vergleichbarer Warenkörbe ergibt. Problematisch bleibt dies dann, wenn sich repräsentative Warenkörbe zwischen Ländern aus traditionellen oder religiösen Gründen deutlich unterscheiden.

Bei der sachlichen Abgrenzung stellen sich Fragen, ob Begünstigungen (Kantinenessen, Nutzung von Dienstwohnungen und Sportanlagen, Werbegeschenke) in Rechnung zu stellen sind. Die Ermittlungen im Rahmen der VGR berücksichtigen Leistungen im Haushalt mit Ausnahme im Sektor Landwirtschaft (↑Land- und Forstwirtschaft) nicht. Den E. der Unselbständigen werden die Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zugerechnet.

Wenn E. durch die Nutzung von Vermögen entstehen, sind produktionsbedingte Wertminderungen (Abschreibungen) einzubeziehen, während im Allgemeinen die Berücksichtigung von Wertsteigerungen des Vermögens an Bewertungsproblemen scheitert.

Für internationale Vergleiche stellen sich weitere Schwierigkeiten. Je nach dem Wirtschaftsstil von Volkswirtschaften spielt die sog.e Schattenwirtschaft (legal als Nachbarschaftshilfe oder illegal z. B. aus dem Drogenhandel) eine unterschiedlich große Rolle, und bei Entwicklungsländern erhält die Selbstversorgung große Bedeutung. Dies gilt auch für den Fall, dass in sozialistischen Ländern das Preissystem durch Vergünstigungen bei Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs einen verteilungspolitischen Zweck verfolgt. Ferner unterscheidet sich international der Anspruch auf staatliche Leistungen (z. B.: Befreiung von Schulgeld und von Studiengebühren, sozialer Wohnungsbau), die im Falle sozialer Leistungen auch Bedeutung erhalten, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, weil ihr Bestehen entsprechende Rücklagenbildungen nicht erforderlich macht. All diese Fragen, wie und inwieweit diese Gesichtspunkte bewertet und berücksichtigt werden sollen, sind insb. für internationale Vergleiche von bes. Bedeutung.

Richtet sich das Interesse einer Betrachtung auf die Entstehung des E.s, so wird das E. dem einzelnen E.s-Bezieher zugerechnet. Dabei erfolgt die Unterscheidung zwischen kontraktbestimmten E. (Faktor-E. und Übertragungen aufgrund rechtlicher Ansprüche) und Residual-E., die als Differenz zwischen Erlösen und ↑Kosten als Gewinn im Wirtschaftsprozess anfallen. Die als Unternehmens-E. zu bezeichnenden E. gesondert zu betrachten, erhält Bedeutung, wenn es um deren Entwicklungsmöglichkeiten oder ihre Besteuerung (z. B. Fragen von ↑Körperschaft- und ↑Erbschaftsteuer) geht.

Die E.s-Statistik unterscheidet vier Kategorien. Zu den E. aus unselbständiger Tätigkeit werden Löhne (↑Lohn), Gehälter und Beamtenbezüge zusammengefasst. Die E. aus Unternehmertätigkeit in der zweiten Kategorie umfassen nach der Abgrenzung der VGR auch die E. der freien Berufe (↑Freie Berufe) sowie die aus der Vermietung nichtlandwirtschaftlicher Gebäude erzielten E. Wenn allerdings diese E. unter dem Begriff Gewinn zusammengefasst werden, handelt es sich nicht mehr um Gewinn verstanden als Residual-E. Die E. aus unselbständiger und unternehmerischer Tätigkeit zusammen werden als Erwerbs-E. bezeichnet. Als dritte Kategorie fasst das System der VGR die sog.en fundierten E. zusammen, die als Vermögens- bzw. Besitz-E. nicht immer klar von den E. aus Unternehmertätigkeit zu trennen sind. Dabei werden die E. aus Vermietung landwirtschaftlicher Gebäude, Vermietung und Verpachtung, Zinsen (↑Zins), Dividenden und Beteiligungserträgen zusammengefasst. Die vierte Gruppe bilden die als Transfer-E. bezeichneten E. aus staatlichen und privaten Übertragungen.

Den verschiedenen E.s-Kategorien können nicht durchgehend eindeutig unterschiedlichen Individuen zugeordnet werden. Der Sachverhalt, dass Personen E. aus verschiedenen Kategorien erhalten, wird als Querverteilung bezeichnet.

Interessieren Fragen der Versorgung, so erscheint das Haushalts-E. als sinnvolle Größe. Beim verfügbaren Haushalts-E. werden vom Brutto-E. des Haushalts die Steuern (↑Steuer), Sozialversicherungsbeiträge, regelmäßige Vermögensteuern (↑Vermögensteuer) und periodisch zu leistende Zahlungen (z. B. Unterhaltszahlungen) abgezogen. Letztere werden dem Brutto-E. des empfangenden Haushalts zugerechnet. Wesentlicher Teil des E.s sind die Einkünfte von Haushaltsmitgliedern über 16 Jahren, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Familienleistungen (Kindergeld, Wohnungsbeihilfen), Sozialhilfe, Sozialgeld und bedarfsorientierte Grundsicherung.

Auf dieser Grundlage kann ein Nettoäquivalenz-E. als fiktive Größe ermittelt werden, um das Wohlstandsniveau von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen. Dabei erfolgt für die einzelnen Personen eines Haushaltes eine unterschiedliche Gewichtung. Während eine Person mit dem Gewicht 1,0 beachtet wird, erhalten alle anderen Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren ein Bedarfsgewicht von 0,5 und Mitglieder mit 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Damit soll erreicht werden, dass die Vorteile der Ausstattung größerer Haushalte mit Gütern, die nur einmal im Haushalt vorhanden sein müssen (Herde, Waschmaschinen usw.) im Vergleich z. B. zu Einpersonenhaushalten Berücksichtigung finden.

1.2 Armutsgefährdung und Armutslücke

Das Nettoäquivalenz-E. bildet die zentrale Größe für Messungen zum Problem ↑Armut. Als Mittelwert wird dabei der Median der E. gewählt, der als ein Mittelwert der Lage die Gesamtheit nach ihren Merkmalswerten in zwei Hälften trennt. Abgesehen vom Merkmalswert selbst liegen also 50 % unter und 50 % über diesem Wert. Als Schwellenwert für die Armutsgefährdung hat man sich in der nationalen und europäischen ↑Sozialpolitik auf die Höhe von 60 % des Median des Äquivalenz-E.s geeinigt.

2010 waren nach Zahlung staatlicher Sozialleistungen bei einem Schwellenwert von 952 Euro 15,8 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Im Rahmen von Armutsanalysen spielt auch der Begriff der Gefährdungslücke eine wesentliche Rolle. Mit diesem bezeichnet man das Ausmaß, wie weit der Median der E. der Armutsgefährdeten vom Schwellenwert abweicht. Diese Armutslücke wird meist als Prozentsatz angegeben, um den dieser Medianwert vom Schwellenwert abweicht. Er lag 2010 bei 21,4 %, d. h. das Median-E. der Armutsgefährdeten lag bei 784 Euro.

2. Gesamtwirtschaftliche Betrachtung

2.1 Volkseinkommen und Sozialproduktbegriffe

Im BIP sind alle Waren und ↑Dienstleistungen zusammengefasst, welche im Inland produziert werden, abzüglich der als Vorleistungen betrachteten Importe. Sie werden mit Marktpreisen bewertet. Eine Ausnahme bilden die Leistungen des ↑Staates, die im Allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ihre Bewertung im BIP erfolgt zu Kostenpreisen. Das BIP Deutschlands betrug im Jahre 2014 2 915,7 Mrd. Euro.

Das Bruttonational-E., früher als BSP bezeichnet, kann als Inländerprodukt bezeichnet werden, wobei als Inländer diejenigen Personen aufgefasst werden, die ihren dauerhaften Wohnsitz im Inland haben. Dementsprechend werden vom BIP ausgehend diesem die E. von Inländern im Ausland (Primär-E. aus der übrigen Welt) zugeschlagen und die Leistungen von Ausländern im Inland (Primär-E. an die übrige Welt) abgezogen. Das BSP unterscheidet sich im Wert für Deutschland nur wenig vom BIP und wird für das Jahr 2014 mit 2 982,4 Mrd. Euro ausgewiesen.

Sollen diese Größen jedoch die Leistung der Volkswirtschaft zum Ausdruck bringen, so müssen die nutzungsbedingten Wertminderungen des Produktionskapitals als Abschreibungen in Rechnung gestellt werden. Da diese im Jahr 2014 517,8 Mrd. Euro ausmachten, ergibt sich ein Wert von 2 464,7 für das Nettonational-E. 2014.

Werden von diesem Wert das Ausmaß der indirekten Steuern (↑Steuer) (Produktions- und Importabgaben an den Staat; 2012: 314,0 Mrd. Euro) subtrahiert und die Subventionen (↑Subvention) des Staates (2012: 25,5 Mrd. Euro) hinzugezählt, so ergibt sich das Volks-E. für das Jahr 2012 mit 2 176,2 Mrd. Euro.

Für einen Zeitreihenvergleich müssen diese nominalen Werte mit einem Preisindex deflationiert werden, um die reale Entwicklung im Zeitablauf verfolgen zu können. Dies gilt v. a. für die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Wachstumsraten. Wenn also dargestellt wird, dass das BIP nach einer Abnahme um 5,1 % im Jahre 2009 in den Folgejahren bis 2012 um 4,2 %, 3,0 % und 0,7 % zugenommen hat, so sind damit die mit einem Preisindex bereinigten realen Werte gemeint.

2.2 Volkseinkommen als Wohlstandsindikator

Sozialprodukt und Volks-E., meist umgerechnet in eine Pro-Kopf-Größe, werden auch als Wohlstandsindikatoren verwendet, wobei bei Querschnittsbetrachtungen im Ländervergleich eine Umrechnung mit Kaufkraftparitäten erfolgen muss.

Die Verwendung dieser Größen zur Wohlstandsmessung sieht sich der Kritik unter verschiedenen Aspekten ausgesetzt. Zum einen betonen Kritiker, dass der Begriff ↑Wohlstand einen derart komplexen Sachverhalt umreißt, dass er nicht durch eine einzige Größe ausgedrückt werden kann, sondern nur in einem Bündel von verschiedenen Sozialindikatoren angemessen auszudrücken ist. Andererseits erfolgen Bemühungen, durch Korrekturen bei einer einzigen Größe, die den Vorstellungen von Wohlfahrt eher entspricht, bleiben zu können, weil über eine einzige Größe leichter eindeutige Schlüsse im intertemporalen und internationalen Vergleich möglich sind.

Was den zweiten Gesichtspunkt angeht, so haben 1972 William Nordhaus und James Tobin das Konzept eines MEW entwickelt. Zum einen werden Ausgaben für Landesverteidigung und innere Sicherheit (Polizei und Gefängnisse) als Beitrag zum Wohlstand angezweifelt und ausgeschlossen, zum anderen betont, dass Ausgaben für Ausbildung und ↑Gesundheit als Investitionen (↑Investition) in Humankapital aufzufassen und auch die dauerhaften Konsumgüter als Vermögen zu verstehen sind. Andernfalls wird nämlich eine Verkürzung der Lebensdauer von dauerhaften Konsumgütern – als Strategie umsatzsteigernder Produktverschlechterung – als wohlfahrtssteigernde Erhöhung erfasst. Die dauerhaften Konsumgüter gehen somit über ihre bewertete Nutzung in die Rechnung ein, die durch bewertete ↑Freizeit und Selbstversorgung im Haushalt, Kosten der Verstädterung (z. B. Fahrzeiten zur Arbeit) weiter ergänzt wird. Damit stellt sich eine Fülle von Bewertungsfragen und damit auch neuer Anlass zu Kritik. Ob bspw. die Ausgaben für Gesundheit, Ausbildung und neue ↑Infrastruktur nicht als Vorleistungen zur Aufrechterhaltung der fraglichen Wirtschaft aufzufassen und damit zu vernachlässigen sind, statt sie als Vermögenserhöhung zu verstehen, kann unterschiedlich beurteilt werden.

Eine Weiterentwicklung als ISEW erfolgte 1989 durch Herman Daly und John Cobb. Der HDI, der seine Entwicklung im Wesentlichen dem pakistanischen Ökonomen Mahbub ul Haq in Zusammenarbeit mit dem Nobelpreisträger Amartya Sen verdankt, hat international bes. Bedeutung erlangt, denn er wird seit 1990 im jährlich erscheinenden „Human Development Report“ (deutsch: Bericht für humane Entwicklung) des UNDP veröffentlicht. Er berücksichtigt neben dem BIP pro Kopf die Lebenserwartung, die Bildungsdauer als Anzahl an Schuljahren, die ein 25-Jähriger absolviert hat, sowie die voraussichtliche Dauer der Ausbildung eines Kindes im Einschulungsalter.

Damit fand allerdings die Entwicklung der eindimensionalen Indizes kein Ende, sondern es wurden in Anbetracht von Umwelt- und Armutsproblematik weitere, zugl. speziellere und umfassendere Konzepte entwickelt. 1995 folgte die Veröffentlichung eines GPI, und schließlich entstand in Deutschland ein Nationaler Wohlfahrtsindex.

All diese Indikatoren sind natürlich vom Wohlstandsverständnis ihrer Entstehungskultur geprägt und damit für internationale Vergleiche nur bedingt geeignet, ferner durch eine hohe Zahl von Bewertungsproblemen gekennzeichnet und schließlich mit komplexen Messverfahren verknüpft, die nicht leicht vermittelbar sind, was ihre Anschaulichkeit angeht. Den gängigen Sozialproduktskonzepten liegen, wenn auch in geringerem Maße, auch normative Einstellungen zugrunde, sie bleiben aber leichter zu vermitteln. Ferner ist zu bedenken, dass sie auch mit verschiedenen Wohlstandskomponenten positiv korreliert sind (z. B. Entwicklung der Freizeit, der konsumtiven Aspekte der Bildung, der Ausgaben für die Umwelt) und diese also mittelbar berücksichtigen. Daher stellt sich die Frage, ob die Weiterentwicklungen für die politische Diskussion so viel geeigneter bleiben und ob der höhere Ermittlungsaufwand, die Bewertungsprobleme und die mangelnde Anschaulichkeit zu rechtfertigen sind. Als Schwächen der Sozialproduktskonzepte zur Messung des Wohlstandes bleiben wesentlich drei Gesichtspunkte zu bedenken. Zum einen bleiben Freizeit und ehrenamtlicher Einsatz (↑Freiwilligenarbeit) unbeachtet, ferner sind die E.s-Verteilung und damit subjektives Glückempfinden und gesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten (↑Partizipation) ohne Einfluss und schließlich werden die Auswirkungen der ↑Produktion auf Umwelt und Ressourcen nicht in Rechnung gestellt. Diese Mängel des BIP, die nur schwer durch eindimensionale Indikatoren zu beheben sind, führten dazu, dass verschiedene Konzepte sog.er sozialer Indikatoren als Ersatz oder Ergänzung entwickelt wurden.

2.3 Soziale Indikatoren

Sozialindikatoren verstehen sich als statistische Instrumente, deren Ziel es ist, ein repräsentatives Bild einer ↑Gesellschaft durch quantitative Daten zu vermitteln. In der getroffenen Auswahl kommt immer zum Ausdruck, welche Gesichtspunkte für die Kennzeichnung von sozialem ↑Fortschritt Wichtigkeit haben. Im Einzelnen stellt sich dabei die Aufgabe, möglichst zu Resultatsindikatoren (Outputindikatoren) an Stelle von Mittelindikatoren (Inputindikatoren) zu kommen. Bspw. stellt im Bereich Gesundheit die Zahl der Krankenhausbetten pro Kopf einen Mittelindikator dar, der bei mangelnder Effizienz nicht unbedingt Ausdruck des Gesundheitszustandes einer Gesellschaft ist. Lebenserwartung und Säuglingssterblichkeit bilden als Resultatsindikatoren den gesellschaftlichen Fortschritt im Bereich Gesundheit zutreffender ab. Ferner werden verschiedene Aspekte wie ↑Arbeitslosigkeit oder Lebenserwartung als unumstritten in die Beurteilung einbezogen, was für Gesichtspunkte wie Frauenarbeit oder Zahl der Abtreibungen nicht gilt. Auch muss die Einbeziehung von subjektiven durch Umfragen ermittelten individuellen Einschätzungen als auch von aktuellen durch ↑Medien beeinflussten Stimmungen vorsichtig beurteilt werden.

Als Hauptanliegen für diese Indikatoren wurden durch die ↑OECD acht Bereiche ausgewählt und zwar: *a)* Gesundheit, *b)* Entwicklung der Persönlichkeit durch ↑Bildung, *c)* ↑Arbeit und Qualität des Arbeitslebens, *d)* Zeiteinteilung und Freizeit, *e)* Verfügung über ↑Güter und ↑Dienstleistungen, *f)* Physische Umwelt, *g)* Persönliche Sicherheit und Rechtspflege und *h)* Gesellschaftliche Chancen und Beteiligung. Diese werde jeweils durch mehrere, verschiedene messbare Größen abgebildet.

In Deutschland wurden 13 Dimensionen gewählt: Bevölkerungswachstum, Soziale Strukturen, ↑Arbeitsmarkt, Bildungswesen, E., Transportwesen, Wohnverhältnisse, Gesundheitszustand, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Umwelt, Sicherheit, Freizeitbeschäftigungen und auch subjektiv empfundene Lebensqualität. Im Einzelnen wurden dabei 260 Indikatoren und 900 Zeitreihendaten verarbeitet.

In Anbetracht dieser Komplexität hat das Bedürfnis, im Zeitablauf und beim internationalen Vergleich eindeutige Schlüsse ziehen zu können, immer wieder dazu geführt, dass Zuflucht zu eindimensionalen Indikatoren wie dem HDI der ↑UNO genommen wurde, womit die Bedeutung sozialer Indikatoren und das Bemühen um deren Weiterentwicklung abgenommen haben.

2.4 Faktoreinkommensquoten

2.4.1 Lohnquote

In der Klassik der VWL (↑Klassische Nationalökonomie) wurde zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit, ↑Kapital und ↑Boden unterschieden. Die entsprechenden Faktorentgelte werden als ↑Lohn, ↑Zins und Rente bezeichnet, wobei für den Zins oft auch der normativ belastete Begriff Profit verwendet wird. Der Anteil der unselbständig Beschäftigten am Volks-E. heißt Lohnquote. Bzgl. der Lohnquote gab es lange Zeit eine Diskussion, ob ihre tatsächliche oder vermeintliche Konstanz erklärungsbedürftig sei. Die entsprechenden verteilungstheoretischen Erklärungen lieferten die makroökonomische Grenzproduktivitätstheorie und der nachfrageorientierte Ansatz Nicholas Kaldors. In der makroökonomischen Grenzproduktivitätstheorie wird die Lohnquote durch die Produktionselastizität des Faktors Arbeit einer als technisch gegeben verstandenen makroökonomischen Produktionsfunktion bestimmt. Bei N. Kaldor erfolgt die Erklärung in Keynes'scher Tradition stehend nachfrageseitig über die Sparquoten der Gruppen ↑Unternehmer und Nichtunternehmer. Beide Erklärungen sehen sich über die rein theoretische Kritik

auch dem Vorwurf eines ideologischen Gehalts ausgesetzt. Da die Lohnquote allerdings immer den größeren Anteil des gesamten Volks-E. s ausmacht, ist ihre relative Konstanz rein mathematisch nicht verwunderlich und wenig erklärungsbedürftig.

Die Lohnquote in der BRD (West) lag vor dem Jahr 1960 noch unter 60 %, stieg aber dann kontinuierlich bis zu Werten um 70 % an. Für das Jahr 2012 wird für die ↑BRD ein Volks-E. von 2176,2 Mrd. Euro angegeben und eine Summe für ein Arbeitnehmerentgelt von 1485,3 Mrd. Euro, was eine Lohnquote von 68,3 % ergibt, wobei dem Arbeitnehmerentgelt auch die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (2012: 271,6 Mrd. Euro) zugeschlagen wurden.

Die Tatsache, dass die Größe der Lohnquote zeitweise auch normativ als Ausdruck von Verteilungsgerechtigkeit gedeutet wurde, führte zu zwei Weiterentwicklungen. Zum einen erkannte man, dass die Zunahme der Lohnquote in der BRD nach dem Zweiten Weltkrieg z. T. seine Ursache in einer Änderung der Beschäftigtenstruktur hatte, in dem viele Selbständige z. B. aus der Landwirtschaft und im Kleingewerbe aus ihrer selbständigen Tätigkeit ausschieden und zu Unselbständigen wurden. Bei der Ermittlung einer entsprechend bereinigten Lohnquote wurde also die Beschäftigtenstruktur eines Basisjahres zugrunde gelegt und ermittelt, welche Lohnquote sich ergeben hätte, wenn die Beschäftigtenstruktur sich nicht geändert hätte. Der Prozentsatz der Selbständigen mit Familienangehörigen nahm in der BRD (West) von 1950 28,3 %, 1960 22,5 %, 1970 17,5 %, 1980 12,1 % sowie 1990 auf 10,8 % ab und liegt in den Jahren 2000–2014 mit geringen Abweichungen bei ungefähr 11 %. Da somit die Beschäftigungsstruktur nur noch geringe Veränderungen aufweist, spielt die Berechnung der bereinigten Lohnquote folglich nur noch für sehr langfristige Betrachtungen eine Rolle.

Ein weiterer Begriff ist die ergänzte Lohnquote. Dabei wird bei einer normativen Interpretation der Lohnquote darauf Wert gelegt, dass auch das E. selbständig Tätiger mit Arbeit verbunden ist und daher dem Produktionsfaktor Arbeit bei den Selbständigen für derartige Betrachtungen auch ein Arbeits-E. zuzurechnen wäre. Dabei wird ein kalkulatorischer Unternehmerlohn ermittelt, der als Durchschnitts-E. eines ↑Arbeitnehmers definiert wird. Das Arbeits-E. der Selbstständigen und der mithelfenden Familienangehörigen ergibt sich danach aus deren Zahl multipliziert mit diesem Durchschnitts-E. Die ergänzte Lohnquote als Anteil des Faktors Arbeit am Volks-E., auch als Arbeits-E.s-Quote bezeichnet, fällt mit den Werten 74,5 % (2010) und 76,5 % (2012) entsprechend höher aus und kann auch Werte von über 80 % erreichen (2000: 80,3 %).

Da jedoch die E.s-Ungleichheit in der BRD in den letzten Jahren sehr stark durch die Entwicklung von Gehältern, Boni und Abschlagsprämien des ↑Managements bestimmt wurde, die formal den Unselbständigen zuzurechnen sind, hat die normative Deutung der Lohnquotenentwicklung als Ausdruck sozialer ↑Gerechtigkeit an Bedeutung verloren.

2.4.2 Rentenanteil und Gewinnquote

Während sich in der üblichen Zweifaktorenbetrachtung die Gewinnquote als Wert ergibt, der sich mit der Lohnquote zu 100 % ergänzt, hat die Klassik drei Faktoranteile betrachtet und entsprechend der damaligen großen Bedeutung der Landwirtschaft die unterschiedliche Ertragskraft des Bodens zur Begründung einer Qualitätsrente herangezogen. Nach der damaligen Theorie der Bevölkerungsentwicklung führt ein Lohnanstieg zu einer wachsenden Bevölkerung, wodurch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wieder den existenzminimalen ↑Lohn erzwingt. Bei wachsender Bevölkerung und zunehmender Nachfrage nach Nahrung müssen immer schlechtere Böden bebaut werden, dadurch nimmt der Anteil der entsprechenden Differentialrenten, die den Bodeneigentümern zufallen, fortwährend zu. Als Folge dieser Entwicklung sinkt fortwährend der als Profitquote bezeichnete Unternehmeranteil.

Karl Marx hat, in einem Zweigruppenmodell Arbeiter und Kapitalisten unterscheidend, auch ein Gesetz für den Fall der „Profitrate“ begründet. Den existenzminimalen Lohn der Arbeiter erklärt er durch den ↑Wettbewerb, der die Kapitalisten andauernd zu kapitalintensiverer Produktion zwingt und so durch Freisetzung von Arbeitern eine „Reservearmee“ erzeugt, die im Wettbewerb um Arbeitsplätze zur existenzminimalen Entlohnung führt. Die Profitrate, die K. Marx als Quotient der Stromgrößen Mehrwert (m) dividiert durch die Summe von Kapitaleinsatz (Konstantes Kapital c, Stromgröße!) und Lohnsumme (variables Kapital v) definiert, sinkt dabei dadurch, dass die erzwungene, andauernde Erhöhung des Einsatzes an konstantem Kapital und die „organische Zusammensetzung“ des Kapitals c/v erhöht. Bei angenommen konstanter Mehrwertquote m/v sinkt die Profitrate.

In der Weiterentwicklung durch die Neoklassik erfolgt die Erklärung der Faktor-E. Lohn und Zins durch die Grenzproduktivitätstheorie gemäß einem technisch bestimmten Beitrag. Diese Erklärung provozierte wegen ihres als ideologisch betrachteten Gehalts eine Fülle von Diskussionen mit der Thematik „Macht oder ökonomisches Gesetz“. In verschiedenen „Monopolgradtheorien“ wurde neben nachfrageorientierten Ansätzen im Stile N. Kaldors versucht, die Verteilung zwischen den Gruppen der Selbständigen und der Unselbständigen zu erklären, die zunehmende Ungleichheit innerhalb dieser Gruppen hat indessen die wissenschaftliche Aufmerksamkeit zunehmend auf die personelle E.s-Verteilung gelenkt.

2.5 Personelle Einkommensverteilung

Bei allen Entwicklungen von sozialen Indikatoren wird der personellen E.s-Verteilung bes. Bedeutung beigemessen. Als Maß kommt dabei oft der Gini-Konzen-

trationsindex zum Einsatz, der sich von der Darstellung in der Lorenzkurve herleitet und der Werte zwischen 0 (völlige Gleichverteilung) und 1 (extremste Ungleichverteilung) annimmt und im Jahr 2014 für Deutschland bei 0,307 lag. Der Gini-Koeffizient spricht stark auf Veränderungen im mittleren E.s-Spektrum an, hat indessen den Nachteil, dass er die Unterschiede bzgl. der obersten und der untersten E. bei E.s-Polarisierungen, denen oft die bes. Aufmerksamkeit gilt, nicht verdeutlicht. Das ebenfalls gebräuchliche Maß von Anthony Atkinson erlaubt es, normative Bewertungen von Ungleichheit (die Ungleichheitsaversion einer Gesellschaft) explizit in die Analyse einfließen zu lassen und den Abstand der tatsächlichen zur gewünschten E.s-Verteilung auszudrücken. Die Frage bleibt aber, ob es sinnvoll ist, die Ungleichheitsaversion, die zweifelsohne auch durch Stimmungen und die entsprechenden Darstellungen in den Medien bestimmt wird, in ein solches Maß einzubeziehen, zumal es nicht sonderlich anschaulich ist und damit in der politischen Diskussion leicht missbraucht werden kann.

In dieser Hinsicht sind diesen Maßen die sog.en Quantile überlegen. Dabei wird die Gesamtheit der betrachteten E.s-Empfänger nach ihrem E. zu Gruppen zusammengefasst und diesen ihr Anteil am Gesamt-E. zugeordnet. Bei der Betrachtung von Quintilen bspw. werden fünf Gruppen der so geordneten E.s-Empfänger gebildet und ihnen ihr Anteil am Gesamt-E. zugeordnet. Die Angabe für das erste Quintil von 7,2 für die Haushalts-E. im Jahr 2011 bedeutet also, dass die 20 % der ärmsten Haushalte 7,2 % des Gesamt-E. s erhalten, während den 20 % der reichsten ein Anteil von 40,2 % zukommt. Ein anderes Maß, welches die Aufmerksamkeit etwas stärker auf die Randgruppen lenkt, ist das Maß D90/D10. Dabei wird die Verteilung in zehn Teile zu je 10 % (Dezile) unterteilt und das oberste Dezil in Relation zum untersten gestellt. Die Angabe von 3,6 für diesen Ausdruck für Deutschland im Jahr 2010 bedeutet also, dass der E.s-Anteil der 10 % Reichsten das 3,6-fache des Anteils der 10 % Ärmsten beträgt. Diese Betrachtungsweise, die auch für die Untersuchung der Vermögenskonzentration Verwendung findet, führt, je mehr man sich den kleineren Anteilen an den Rändern der Verteilung zuwendet, zu extremeren Werten, und ihre Wahl in der Argumentation ist stark durch die politischen Absichten in der Diskussion bedingt.

Ein Maß, welches durch Robert Gibrat theoretisch begründet wurde, ist die Standardabweichung der logarithmierten E. Mit seinem „Gesetz“ des proportionalen Effekts, in welchem er das Zustandekommen einer Normalverteilung nicht auf die absoluten, sondern die relativen Größen (die E.s-Verhältnisse also) bezog, erklärte er die typische Rechtsschiefe (Linkssteilheit) für die Häufigkeitsverteilung vieler nach unterschiedlichen Abgrenzungen gebildeten E.s-Gruppen (vgl. Abb. 1).

Diese Gestalt der E.s-Verteilungskurve bleibt zweifelsohne nicht ohne Einfluss auf die individuelle Wahr

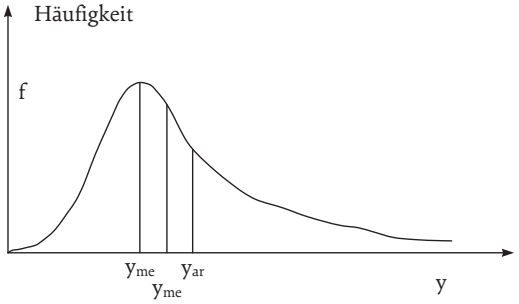

Abb. 1: Einkommensverteilung nach Gibrat

nehmung von E.s-Ungleichheit, zumal dieses typische Muster bei den nach verschiedensten Gesichtspunkten gebildeten Gruppen auftritt. Wenn sich nämlich die Wahrnehmung der eigenen Stellung in der E.s-Pyramide nach dem am häufigsten beobachteten, wahrgenommenen Lebensstandard der Bezugsgruppe orientiert, bildet der Modus als der häufigste Wert die Referenzgröße. Dieser Mittelwert der Lage liegt aber bei dieser Gestalt der Verteilungskurve bei einem geringeren Wert als der Median. Mithin ist anzunehmen, dass sich die Mehrheit der jeweiligen Gruppe als besser gestellt fühlt, als dies im Modalwert zum Ausdruck kommt. Da der Modus im Allgemeinen bei 60–70 % und der Median bei 80–90 % des arithmetischen Mittels als rechnerischem Durchschnitts-E. liegt, ist es nicht verwunderlich, dass in Westdeutschland über 60 % der Männer (1992 67 %; 2004 62 %; 2008 61 %) und um 60 % der Frauen (1992 63 %; 2004 61 %; 2008 59 %) ihren eigenen Anteil am ↑Wohlstand als „gerechten Anteil/mehr als gerechten Anteil“ beurteilen. Für das Jahr 1991 sind die Angaben nach Quintilen aufgeschlüsselt, und als „gerechten Anteil oder mehr“ stufen sogar 60 % des untersten Quintils ihr E. ein, und die Werte steigen bis zum obersten Quintil auf 83 % an. Die Frage, ob die bes. Gestalt der Häufigkeitsverteilung der E. Ausdruck eines Verteilungsgleichgewichts ist, die Vilfredo Pareto schon Ende des 19. Jh. gestellt hat, hat aktuell durch Friedrich L. Sell bes. Beachtung erfahren. Die zunehmende Aufmerksamkeit, die Fragen der E.s- und Vermögensverteilung finden, hängt zweifelsohne mit der bes.n Beachtung zusammen, die dem Werk von Thomas Piketty zukommt.

2.6 Einkommenstheorie und Einkommenspolitik

Die ideengeschichtliche Frage nach der Ursache der Wertschöpfung begann in der Physiokratie, die ihren Schwerpunkt wesentlich im absolutistischen Frankreich des 18. Jh. hatte. Die Entwicklung kann als Gegenbewegung zum ↑Merkantilismus, in Frankreich speziell Colbertismus, verstanden werden. Dieser sah als zentrale wirtschaftspolitische Aufgabe zur Stärkung der Staatsmacht (↑Staat) die staatlich gesteuerte Förderung der gewerblichen ↑Produktion, insb. von Luxuswaren und

des Bergbaus zur Gewinnung von Edelmetallen an. Dies führte zu einer Vernachlässigung der Landwirtschaft, der nun die Physiokratrie die zentrale Rolle zusprach. Lediglich durch die Früchte des Bodens (Physiokratie wird frei als Herrschaft der Natur übersetzt.) entsteht danach ein *produit net* als Wertschöpfung. Dem Gewerbe kommt nach diesem Verständnis lediglich die Rolle zu, die landwirtschaftlichen Produkte umzuformen, es schafft demnach letztlich nichts Neues und wird daher als *classe sterile* bezeichnet. Diese Auffassung war natürlich in den Zeiten der folgenden Industriellen Revolution (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) nicht zu halten, und die englischen Klassiker (z. B. Adam Smith) sahen in der industriellen Produktion eine Quelle des Wohlstandes. Allerdings hat diese Klassik die ↑Dienstleistungen nicht als wertschaffend eingestuft, und es wurde folglich kritisiert, dass danach die Tätigkeit, Schweine zu füttern, wertschaffender sei als die Tätigkeit eines Lehrers. Eine diesbezügliche Weiterentwicklung bei der Untersuchung der Ursachen für den Wohlstand (synonym wird oft der Begriff Reichtum verwendet) der Volkswirtschaften stellt die Lehre der „produktiven Kräfte“ von Friedrich List dar. ↑Bildung, ↑Erziehung, ↑Wissenschaft, ↑Kunst und entsprechende gesellschaftliche Institutionen stellen nach ihm wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung des „Reichtums“ dar.

Mit der Neoklassik erfolgt die Hinwendung zur mikroökonomischen Betrachtungsweise. Der Wettbewerb führt langfristig zur Eliminierung des Gewinns als Residualgröße, so dass sich das E. ausschließlich als Summe von Faktor-E. ergibt, die als Entlohnung entsprechend der Grenzproduktivitätstheorie erklärt werden.

Bei John Maynard Keynes rückt die makroökonomische Kreislaufbetrachtung unter Betonung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage in den Blickpunkt. Das E. wird zugl. zur erklärenden und erklärten Variablen, und E.s- und Beschäftigungstheorie entwickeln sich praktisch zu synonymen Begriffen. In der damit in den Mittelpunkt rückenden Theorie der makroökonomischen Konsumfunktion kommt es zur Herausbildung verschiedener E.s-Begriffe als erklärender Variablen in der Konsumfunktion. Mit der diesen Ideen folgenden Beschäftigungspolitik (Fiskalpolitik) trat zunehmend das Inflationsproblem (↑Inflation) in den Blickpunkt, und die Rolle der ↑Geldpolitik erfuhr in der Kontroverse zwischen Fiskalismus und Monetarismus zunehmend wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Schließlich kam es in der sog.en Phillipskurvendiskussion, eines Zusammenhangs zwischen Inflationsrate, Lohnänderungsrate und Beschäftigung, zur Unterscheidung zwischen lang- und kurzfristigen Effekten. Bzgl. der damit in den Blickpunkt geratenen Erwartungsbildung fand die Theorie der Rationalen Erwartungen bes. Beachtung, die schließlich zur extremen Position einer Politikineffizienzhypothese führte. Wenn danach die Wirtschaftssubjekte in ihren Aktionen die erwartete tatsächliche ↑Politik vorwegnehmen, bleibt diese letztlich wirkungslos. Die praktische ↑Wirtschaftspolitik blieb allerdings von diesen theoretischen Auseinandersetzungen weitgehend unberührt und wandte sich zunehmend einer längerfristigen Betrachtungsweise unter Betonung der Angebotsseite zu.

Mit der Abwendung vom Konzept der Nachfragesteuerung hat auch ein wichtiger Gesichtspunkt der E.s-Politik seine Bedeutung verloren. Dabei ging es darum, durch die wirtschaftspolitische Umverteilung auf Gruppen unterschiedlicher Konsumneigung gezielt Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtnachfrage zu nehmen. Die zweite und eigentliche Aufgabe der Verteilungspolitik sieht die Verteilung nicht als Mittel, sondern als eigentliches Ziel. Sie überschneidet sich folglich in weiten Teilen mit der ↑Sozialpolitik.

Literatur

Eurostat: EU-SILC-Survey, Gini coefficient of equivalised disposable income, 2016 • StBA (Hg.): Datenreport 2016, 2016 • IW: Volkseinkommen (2015), URL: http://www.deutschland inzahlen.de/tab/deutschland/volkswirtschaft/einkommen/volkseinkommen (abger.: 22.3.2018) • F. L. Sell: The New Economics of Income Distribution, 2015 • UNDP (Hg.): Human Development Report 2015, 2015 • T. Piketty: Das Kapital im 21. Jahrhundert, München, 2014 • IW (Hg.): Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bunderepublik Deutschland, 2013, 2013 • StBA (Hg.): Datenreport 2013, 2013 • M. Frenkel/D. John: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, ⁷2011 • StBA (Hg.): Datenreport 2011, 2011 • H. Diefenbacher/R. Zieschank/D. Rodenhäuser: Wohlfahrtsmessung in Deutschland, 2010 • A. Sen: Ökonomie für den Menschen, 2000 • K. Pribran: Geschichte des ökonomischen Denkens, 2 Bde., 1998 • C. Cobb/T. Halstead/J. Rowe: The Genuine Progress Indicator, 1995 • G. Blümle: Personelle Einkommensverteilung als Ausdruck eines Verteilungsgleichgewichts?, in: H. Mäding/F. L. Sell/W. Zohlnhöfer (Hg.): Die Wirtschaftswissenschaft im Dienste der Politikberatung, 1992, 209–225 • IW (Hg.): Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bunderepublik Deutschland, 1992 • StBA (Hg.): Datenreport 1992, 1992, 542 • H. Daly/J. Cobb: For The Common Good, 1989 • H. J. Ramser: Verteilungstheorie, 1987 • G. Blümle/J. Klaus/A. Klose: Einkommen, in: StL, Bd. 2, ⁷1986, 178–196 • IW (Hg.): Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bunderepublik Deutschland, 1981 • K. Marx: Das Kapital – Dritter Band, in: MEW 23, 1979 • G. Blümle: Zur Messung der personellen Einkommensverteilung, in: SZVS I/3 (1976), 45–65 • G. Blümle: Theorie der Einkommensverteilung, 1975 • W. Nordhaus/T. William: Is growth obsolete?, 1972 • R. Gibrat: Les inégalités économiques, 1931 • V. Pareto: La Courbe de la Répartition de la Richesse, 1896.

GEROLD BLÜMLE

Einkommensteuer

I. Rechtlich – II. Wirtschaftswissenschaftlich

I. Rechtlich

1. Einleitung

Die E. ist die Steuer auf das ↑Einkommen einer natürlichen Person, die an die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit infolge einer vom Gesetzgeber als steuerbar bestimmten „Betätigung“ zur Einkunftserzielung am Markt anknüpft. Besteuert wird die Erzielung des Einkommens, nicht dagegen seine Verwendung. Die Einkommensverwendung belasten USt und andere Verbrauchsteuern als Konsumsteuern. Als eine direkte ↑Steuer belastet die E. den Steuerpflichtigen selbst und ist nicht wie eine indirekte Steuer nach der Intention des Gesetzgebers auf die Abwälzung auf einen anderen „Steuerträger“ angelegt, wie etwa die ↑Umsatzsteuer. Die E. wird in der BRD auf der Rechtsgrundlage des EStG erhoben und ist derzeit die aufkommensstärkste Steuer. Als Gemeinschaftsteuer steht sie Bund, Ländern und Gemeinden (↑Gemeinde) gemeinsam zu (Art. 106 Abs. 3 GG).

2. Leistungsfähigkeitsprinzip und Einkommensbegriff

Für die Ausgestaltung des E.-Rechts und für die Bestimmung des ↑„Einkommens“ ist das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundlegend. Als Maßstab für die Verteilung von Steuerlasten steht es auch im Dienste einer dem Gleichheitssatz entsprechenden Besteuerung. Es ist im Ausgangspunkt ein hoch abstraktes Leitprinzip, das den Rechtssetzer und Rechtsanwender nicht bis in Details anleitet, sondern auf Konkretisierung anhand von Wertungen und Subprinzipien angewiesen ist. Unter Berufung auf das abstrakte Leistungsfähigkeitsprinzip darf nicht lediglich Erwünschtes postuliert werden, vielmehr sind primär gesetzgeberische Konkretisierungen erforderlich. Der Gesetzgeber ist bei der Definition der Leistungsfähigkeit zwar keineswegs völlig frei und ungebunden. Ihm kommt jedoch die Belastungs- und Einschätzungsprärogative zu, wann er bei wem welche Leistungsfähigkeit besteuern will. Zur Auswahl des Gesetzgebers stehen verschiedene Einkommenstheorien wie die Quellentheorie (Besteuerung laufender Erträge aus bestimmten Quellen), die Reinvermögenszugangstheorie (Besteuerung sämtlicher „Vermögensmehrungen“ unter Einschluss von Nutzungen und Wertschöpfungen) oder die Markteinkommenstheorie (Besteuerung des am Markt erwirtschafteten Einkommens). Der deutsche Gesetzgeber hat sich nicht für eine Einkommenstheorie entschieden, sondern verwendet traditionell einen pragmatischen Einkommensbegriff (§ 2 Abs. 1, 2 EStG). Da sich jedes Gesetz auch im praktischen Vollzug bewähren muss, hat der Gesetzgeber die Aufgabe, das Leistungsfähigkeitsprinzip bereits bei der Definition des Einkommens gegen das Praktikabilitätsprinzip abzuwägen. Auch wenn sich idealtypisch über viele Quellen der Leistungsfähigkeit nachdenken lässt, bspw. über das Potential zur Bedürfnisbefriedigung und die Konsumfähigkeit, die etwa auch das Reitpferd sowie den eigenen Hausgarten und viele andere Nutzungen einbezieht, wäre eine solche idealtypische Ausweitung des Einkommensbegriffs überambitioniert. Es wäre eine unerfüllbare Vollzugsaufgabe, die notwendigerweise zu Vollzugsungleichheiten und zu verfassungsrechtlichen Gleichheitsfragen führen würde. Das ↑BVerfG hat zu Beginn der 90er Jahre für den Steuergesetzgeber die Gewähr einer strukturellen Vollzugsfähigkeit der Steuergesetze zur Verfassungspflicht erhoben. Dieser muss strukturell sicherstellen, dass eine Gleichheit im Belastungserfolg eintritt. Daran sind auch die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Einkommensbegriff, der diese verwirklichen soll, zu messen.

3. Objektives und subjektives Nettoprinzip

Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch das Nettoprinzip in seinen Ausprägungen als objektives und als subjektives Nettoprinzip konkretisiert. Es zielt darauf ab, dass nur disponibles ↑Einkommen besteuert wird. Während das objektive Nettoprinzip darauf gerichtet ist, Erwerbsaufwendungen (Werbungskosten/Betriebsausgaben) von der Bemessungsgrundlage der E. abzuziehen, ist nach dem subjektiven Nettoprinzip sicherzustellen, dass existenzsichernde Aufwendungen eines Menschen (↑Existenzminimum, Vorsorgeaufwendungen etc.) von der Besteuerung freigestellt sind.

Der Stellenwert und die verfassungsrechtliche Verwurzelung des objektiven Nettoprinzips werden schon seit vielen Jahren diskutiert. Das ↑BVerfG hat es bislang ausdrücklich offengelassen, ob das objektive Nettoprinzip verfassungsrechtlich vorgegeben ist, denn jedenfalls soll die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung zur Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips folgerichtig im Sinne einer Belastungsgleichheit umzusetzen sein. Demnach darf der Gesetzgeber das objektive Nettoprinzip nur mit einer bes.n Rechtfertigung durchbrechen. Trotz zahlreicher substantieller Durchbrechungen im geltenden Recht bleibt das objektive Nettoprinzip weiterhin eine folgerichtig auszugestaltende Grundentscheidung des Gesetzgebers. Unabhängig von den Anforderungen des gleichheitsrechtlich fundierten Folgerichtigkeitsgebots kann die Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips dazu beitragen, die in der deutschen ↑Finanzverfassung enthaltene konzeptionelle Unterscheidung zwischen E. und ↑Umsatzsteuer zu wahren. Eine systematische Abkehr vom objektiven Nettoprinzip könnte die E. zu einer Steuer auf Umsätze denaturieren und damit von der USt nicht mehr unterscheidbar machen. Insoweit hat der Gesetzgeber aus finanzverfas-

sungsrechtlichen Gründen ein Abstandsgebot zwischen den Steuerarten zu wahren.

Im Unterschied zum objektiven Nettoprinzip ist die verfassungsrechtliche Radizierung des subjektiven Nettoprinzips durch das Sozialstaatsprinzip (↑Sozialstaat), aber auch durch grundrechtliche Gewährleistungen allg. anerkannt. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen können aus Praktikabilitätsgründen mitunter nur pauschal, etwa als Grundfreibetrag für das sächliche Existenzminimum, abgezogen werden. Die damit einhergehenden Ungleichbehandlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch verfassungsrechtlich hinzunehmen. Trotz seiner verfassungsrechtlichen Verwurzelung ist die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips nicht unbestritten. Dies zeigt sich etwa bei der Kontroverse zwischen Juristen und Ökonomen um die Berücksichtigung der außerbetrieblichen Sphäre des Betriebsinhabers bei der E. Ökonomen haben ausgehend von der Idee der E. als einer Betriebsteuer gerügt, dass die Berücksichtigung von außerbetrieblichen Lasten zu einer Verzerrung der Wettbewerbsgleichheit führt, weil nicht das Betriebsergebnis besteuert wird, sondern die individuelle Leistungsfähigkeit. Die deutschen Verfassungsjuristen, insb. Klaus Vogel, haben diesen Ökonomen entgegenhalten, dass Ökonomen nicht über die Frage entscheiden sollten, ob ein verfassungsrechtlich gebotener Abzug von Aufwendungen der subjektiven Sphäre des Steuerpflichtigen gewährt wird oder nicht. Die unterschiedliche Entlastungswirkung sei gleichheitsgerecht, weil sie nur Kehrseite oder Reflex des progressiven Steuertarifs sei. Auch wenn sich beide Seiten auf das Leistungsfähigkeitsprinzip berufen, unterscheidet sich der Anknüpfungspunkt: Auf der einen Seite lässt sich Leistungsfähigkeit aus ökonomischer Sicht als eine betriebsbezogene Funktionsgröße zur Gewähr von Wettbewerbsgleichheit verstehen. Aus juristischer Perspektive lässt sich die Individualbesteuerung der gesamten Leistungsfähigkeit einer Person zum Ziel der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheben, so dass zentrale Bedeutung hat, in welcher Höhe dem Steuerzahler disponibles Einkommen zur Verfügung steht.

4. Steuergerechtigkeit

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ermöglicht als Leitprinzip für die Bestimmung des steuerbaren ↑Einkommens auch die Verwirklichung von Steuergerechtigkeit im Sinne einer gleichen Steuerlast bei gleicher Leistungsfähigkeit (horizontale Steuergerechtigkeit) und einer verhältnismäßig höheren Steuerlast bei höherer Leistungsfähigkeit (vertikale Steuergerechtigkeit). In letzterem Fall ergibt sich die höhere Steuerlast nicht nur aus der höheren Bemessungsgrundlage, sondern auch aus einem höheren (progressiven) Steuersatz. Es mehren sich jedoch die Stimmen, die im progressiven Steuersatz weniger einen Ausdruck von (vertikaler) Steuergerechtigkeit sehen als vielmehr eine sozialstaatlich motivierte Umverteilung. Der Tarifverlauf der E. ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern steht zwischen der gebotenen Verschonung des Existenzminimums und der verbotenen Übermaßbesteuerung zur steuerpolitischen Disposition des Parlaments.

5. Zeitbezug

Sowohl auf der Ebene des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch auf der Ebene der Subprinzipien des objektiven und des subjektiven Nettoprinzips stellt sich die Frage nach dem richtigen Zeitbezug. Die Berücksichtigung des Lebenseinkommens, das mit Blick auf die Funktion des Leistungsfähigkeitsprinzips als gleichheitssatzkonformer Maßstab für die Verteilung der Steuerlasten (s. o. 2.) ideal wäre, ist nur schwer administrierbar. Darum muss die Lebenszeit des Steuerpflichtigen in einzelne Besteuerungsabschnitte (sog.e Veranlagungszeiträume) unterteilt werden (sog.es Abschnittsprinzip). Das Jahresprinzip lässt sich als eine materielle Wertentscheidung begreifen, weil mit der Belastung beim Bürger die Ausstattung der staatlichen Haushalte korrespondiert. Insb. Paul Kirchhof sieht im Abschnittsprinzip auch ein materielles Prinzip der Belastungsgleichheit der Steuerpflichtigen. Diese Sicht ist in der Literatur in Frage gestellt worden. Wirtschaftlich zusammenhängende Sachverhalte werden durch das zufällige Moment der Jährlichkeit in verschiedene Jahresabschnitte und Besteuerungsabschnitte zergliedert. Deswegen halten Klaus Tipke und die von ihm begründete Kölner Schule dem Periodizitätsprinzip entgegen, es sei kein Wertungsprinzip, sondern ein rein technisches Prinzip. Das Verfassungsrecht macht insoweit keine punktgenauen Vorgaben und überlässt die Entscheidung im Rahmen des ↑GG dem Gesetzgeber. Für das geltende Recht hat sich der Gesetzgeber gegen eine Besteuerung nach dem Lebenseinkommen und für eine periodische Besteuerung entschieden (§ 2 Abs. 7 EStG). Das geltende E.-Recht sieht aber zu Recht substanzielle Durchbrechungen und Milderungen des Abschnittsprinzips, bspw. in Gestalt des intertemporalen Verlustabzugs vor.

6. Erhebung und Verfahren

Aufgrund der Komplexität des E.-Rechts kann auch der fachlich gebildete Steuerpflichtige die von ihm geschuldete E. nicht unmittelbar aus dem Gesetz herauslesen. Nicht zuletzt deshalb ist die E. in einem bes.n förmlichen Verfahren festzusetzen (sog.e Veranlagung). Dabei ist der Steuerpflichtige trotz der im Gesetz grundsätzlich vorgesehenen Amtsermittlungspflicht zur Mitwirkung verpflichtet, insb. durch Abgabe einer Steuererklärung. Die Festsetzung der E. erfolgt dann durch Verwaltungsakt in seiner speziellen Ausprägung des Steuerbescheids.

Die E. kann zur Vermeidung von strukturellen Vollzugsdefiziten (s. o. 2.) auch vor oder anstelle einer Veranlagung unmittelbar an der „Quelle“ erhoben werden,

indem der Schuldner einer steuerbaren Zahlung zu Einbehalt und Abführung der E. an das Finanzamt für Rechnung des Steuerpflichtigen verpflichtet wird. Diese Form der Steuererhebung kann – wie bei der Lohnsteuer – eine bloße Vorauszahlung auf die E. sein, aber auch – wie bei der Kapitalertragsteuer – Abgeltungswirkung haben. Jedenfalls entstehen durch die „Indienstnahme" der (privaten) Abführungspflichtigen weitere verfassungsrechtliche Fragen im Dreiecksverhältnis zwischen dem Staat, dem E.-Pflichtigen und dem steuerentrichtungspflichtigen Dritten.

Literatur

K.-D. Drüen: Prinzipien und konzeptionelle Leitlinien einer Einkommensteuerreform, in: M. Jachmann (Hg.): Erneuerung des Steuerrechts, DStJG, Bd. 37 (2014), 9–63 • K.-D. Drüen: Die Indienstnahme Privater für den Vollzug von Steuergesetzen, 2012 • C. Moes: Die Steuerfreiheit des Existenzminimums vor dem Bundesverfassungsgericht, 2011 • S. Breinersdorfer: Abzugsverbote und objektives Nettoprinzip – Neue Tendenzen in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Gesetzgebers, in: DStR 49 (2010), 2492–2497 • B. Frye: Die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes als Gebot des sogenannten objektiven Nettoprinzips, in: FR 13 (2010), 603–607 • M. Lehner: Die verfassungsrechtliche Verankerung des objektiven Nettoprinzips, in: DStR 5 (2009), 185–191 • K.-D. Drüen: Die Bruttobesteuerung von Einkommen als verfassungsrechtliches Vabanquespiel, in: StuW 1 (2008), 3–14 • R. Seer: Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und Europäische Herausforderungen. Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, Bd. II/1, 2006 • J. Lang: Konkretisierungen und Restriktionen des Leistungsfähigkeitsprinzips, in: W. Drenseck/R. Seer (Hg.): FS für Heinrich Wilhelm Kruse, 2001, 313–338 • K. Tipke: Die Steuerrechtsordnung, Bd. 1, ²2000 • K. Vogel: Erwiderung, in: StuW 1 (2000), 90–91 • R. Eckhoff: Rechtsanwendungsgleichheit im Steuerrecht, 1999 • K. Vogel: Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, in: StuW 3 (1999), 201–226 • P. Bareis: Transparenz bei der Einkommensteuer – Zur systemgerechten Behandlung sogenannter „notwendiger Privatausgaben", in: StuW 1 (1991), 38–51 • P. Kirchhof: Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, in: StuW 4 (1985), 319–329 • D. Birk: Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, 1983.

KLAUS-DIETER DRÜEN

II. Wirtschaftswissenschaftlich

1. Definition und Abgrenzung

Die E. ist eine direkte Steuer auf das ↑Einkommen von Personen. In der Praxis wird die E. häufig über mehrere steuertechnisch unselbständige Gliedsteuern erhoben. Dabei kann teils ein Quellenabzug (z. B. deutsche LSt), ein Abzug beim Finanzintermediär (z. B. deutsche Kapitalertragsteuer) oder eine Veranlagung auf der Grundlage einer Steuererklärung (z. B. deutsche veranlagte E.) zur Anwendung kommen.

In der finanzwissenschaftlichen Steuerlehre ist es üblich, bei der Definition des Einkommens die Reinvermögenszugangstheorie zugrunde zu legen. Danach sind alle Zuflüsse von Ressourcen in der Bezugsperiode dem Einkommen zuzurechnen, welche bei völliger Abwesenheit von Konsum mit einer Erhöhung des Vermögens der jeweiligen Steuerpflichtigen einhergingen. Eine E. heißt synthetisch, wenn sie dieses Einkommen einem einheitlichen Tarif unterwirft; werden Einkommen aus unterschiedlichen Quellen mit verschiedenen Tarifen besteuert, heißt sie analytisch.

Steuertheoretisch fällt es mitunter schwer, die E. präzise von anderen Steuern (↑Steuer) abzugrenzen. So ist in Abwesenheit von Erbschaften und bei perfekten Kapitalmärkten (↑Geld- und Kapitalmarkt) die USt einer proportionalen E. auf die Lohneinkommen äquivalent. Sozialversicherungsabgaben tragen aufgrund des Fehlens einer versicherungsmathematischen Äquivalenz zumindest teilweise Steuercharakter. Und schließlich lassen sich Bestandssteuern wie eine ↑Vermögensteuer als eine Sollsteuer auf Einkommen betrachten – bei einem generellen Nominalzins von 2 % entspräche eine halbprozentige Vermögensabgabe einer Soll-E. auf Kapitaleinkommen von 25 %.

2. Bedeutung und Geschichte

International stellt die E. eine Zentralsteuer entwickelter Volkswirtschaften dar, also eine ↑Steuer von erheblicher fiskalischer Bedeutung. Ihr Anteil am Gesamtaufkommen aller Abgaben reicht unter den OECD-Staaten von 1/4 bis zu knapp 2/3. In der BRD entfielen gemäß einer Aufstellung der bpb im Jahr 2012 auf die LSt 24,8 %, auf die veranlagte E. 6,2 % und auf den Solidaritätszuschlag 2,3 % des Gesamtsteueraufkommens von 600 Mrd. Euro. Dazu kamen die ↑Körperschaftsteuer und nichtveranlagte Ertragsteuern mit zusammen 6,1 %. Dabei sind die Sozialversicherungsbeiträge in der Angabe des Gesamtsteueraufkommens nicht enthalten. Allerdings wird der internationale Vergleich durch die oben genannten Abgrenzungsschwierigkeiten erschwert.

Historisch betrachtet handelt es sich bei der E. um eine jüngere Steuer. Eine umfassende E. wurde erstmals zum Zwecke der Finanzierung der Napoleonischen Kriege in England (1799) und des Bürgerkriegs in den USA (1862) erhoben, aber nach dem Ende des jeweiligen Konflikts wieder abgeschafft. Erst die 16. Ergänzung zur US-Verfassung von 1913 führte die E. in den USA wieder ein.

In Deutschland entwickelte sich die E. aus der Kriegsfinanzierung nach englischem Vorbild (1811) in der zweiten Hälfte des 19. Jh., indem die (späteren) Bundesstaaten allmählich allg.e E.n einführten. Preußen bspw. ersetzte im Jahre 1891 im Rahmen der Miquelschen Finanzreform die bestehenden Klassensteuern durch eine progressive E. mit Veranlagungspflicht.

3. Zu einer rationalen Gestaltung von Einkommensteuer

3.1 Steuersubjekt

Als Subjektsteuer ist die E. in der Lage, individuelle Eigenschaften der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Bei einer reinen Individualbesteuerung wird jede Einzelperson auf der Grundlage ihres persönlichen ↑Einkommens der E. unterworfen. Dies ignoriert, dass Individuen als Mitglieder von Haushalten gegenseitige Verpflichtungen eingehen, aus denen sich Unterhaltsverpflichtungen und Risikoteilung, aber auch Ersparnisse aufgrund von Skalenerträgen in der (praktisch unversteuerten) Haushaltsproduktion ergeben. Verschiedene Formen der Haushaltsbesteuerung, z. B. das deutsche Ehegattensplitting oder das französische Familiensplitting tragen dem Rechnung, wobei allerdings (teils implizit) Annahmen über die „übliche" Aufteilung von Ressourcen in den Haushalten getroffen werden müssen.

3.2 Leistungsfähigkeit, horizontale Gerechtigkeit und die Steuerbemessungsgrundlage

Im Allg.en bringt man die E. mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Verbindung, also mit der Vorstellung, dass die Bürger eines Staates entsprechend ihrer Fähigkeit, steuerliche Belastungen zu verkraften, zur Finanzierung staatlicher Aufgaben (↑Staatsaufgaben) herangezogen werden sollten. Die Operationalisierung dieser Leistungsfähigkeit nach dem Besteuerungsprinzip der horizontalen Gerechtigkeit ist die Schlüsselfrage für die Abgrenzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Horizontale Gerechtigkeit verlangt, dass gleiche Steuerpflichtige auch gleich besteuert werden.

Nach dem Nettoprinzip verfügen zwei Steuersubjekte dann über die gleiche steuerliche Leistungsfähigkeit, wenn sie über das gleiche disponible ↑Einkommen zur Bedürfnisbefriedigung verfügen. Dazu sind Werbungskosten, also die für die Einkommenserzielung notwendigen Ausgaben (objektives Nettoprinzip), einerseits und das Existenzminimum der Steuerpflichtigen nebst existenzminimalen Unterhaltsverpflichtungen für Abhängige (subjektives Nettoprinzip) andererseits abzugsfähig.

Im Gegensatz zum Nettoprinzip gilt beim Bruttoprinzip die Summe aller Einkünfte als steuerliche Leistungsfähigkeit, so dass die oben genannten Abzüge entfallen. Innerhalb Europas spielt das Bruttoprinzip steuerrechtlich eine geringere Rolle, obgleich die Tendenz der deutschen Steuergesetzgebung in Richtung einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch eine Verminderung der Absetzungsmöglichkeiten und damit einer Schwächung des Nettoprinzips weist.

Aus steuertheoretischer Sicht entstehen im Zusammenhang der Operationalisierung der steuerlichen Leistungsfähigkeit weitere interessante Probleme. Eines hat mit der theoretisch auch zur Vermeidung von Steuerausweichung interessanten Orientierung am Potentialeinkommen zu tun, ein anderes mit der Interaktion von Ertrags- und Bestandssteuern.

3.3 Vertikale Gerechtigkeit und Gestaltung des Steuertarifs

Bei der Gestaltung des Steuertarifs steht rechtlich die Idee der vertikalen Gerechtigkeit, also einer gerechten Ungleichbehandlung von Ungleichen, im Mittelpunkt. In der Entwicklung der Steuerlehre ging es dabei v. a. um die Tarifprogression. Steuerprogression ist definiert als die Zunahme des Durchschnittssteuersatzes mit der Bemessungsgrundlage: Je höher das ↑Einkommen, desto größer der Anteil dieses Einkommens, der abzuführen ist. Für Steuerprogression ist hinreichend, dass der Grenzsteuersatz den Durchschnittssteuersatz laufend übersteigt. Um dies zu erreichen, kann der Tarif entweder einen steigenden Grenzsteuersatz vorsehen („direkte Progression") oder einen Grundfreibetrag bei ansonsten proportionalem Tarif („indirekte Progression").

In der ↑Finanzwissenschaft wurde zur normativen Analyse des Steuertarifs aus den früheren Opfertheorien die sog.e Optimalsteuertheorie entwickelt. Diese beschäftigt sich zunächst mit der Minimierung der Zusatzlasten der Refinanzierung eines gegebenen Staatsbudgets (↑Staatshaushalt). Bei der Untersuchung des E.-Tarifs wird diese Fragestellung üblicherweise um die Berücksichtigung von Verteilungsgewichten erweitert, welche sich aus einer angenommenen sozialen Wohlfahrtsfunktion ergeben. Damit werden Lasten, die ärmeren Bürgerinnen und Bürgern aufgebürdet werden, unter sonst gleichen Bedingungen stärker gewichtet als die Lasten für Reichere.

Die technische Ableitung eines optimalen E.-Tarifs ist rechnerisch anspruchsvoll. Der Grundgedanke jedoch bleibt einfach: Für jedes Einkommen y wird ein marginaler Steuersatz festgelegt, also derjenige Prozentsatz, der von der letzten Einkommenseinheit abzuführen ist. Erhöht man diesen Grenzsteuersatz an einer Stelle y*, so müssen alle, die mehr verdienen als y*, mehr Steuern zahlen, ohne dass ihre Erwerbsanreize beeinflusst werden. Dieser Vorteil wiegt unter sonst gleichen Umständen umso schwerer, je mehr „reichere" Steuerpflichtige (mit einem größeren Einkommen als y*) es gibt und je höher y* ist (weil „reichere" Zensiten geringer gewichtet werden). Der Nachteil der Erhöhung besteht indes darin, dass die Individuen, die gerade y* verdienen oder die mit einer Erhöhung ihres Einkommens auf y* planen (bei Bildungs- und Karriereentscheidungen), geringere Anreize haben, sich anzustrengen. Dieser Nachteil einer steuerlichen Zusatzlast wirkt umso stärker, je mehr Personen in der Einkommensklasse um y* (und solche mit Aussichten darauf) es gibt und je stärker diese auf Einkommensanreize reagieren.

Der optimale E.-Tarif ist derjenige, bei dem sich die oben genannten Vor- und Nachteile für die Änderung des marginalen Steuersatzes auf jedem möglichen Einkommensniveau die Waage halten und insgesamt das geforderte Staatsbudget gerade gedeckt wird. Simulationen zeigen oft, dass diesen Anforderungen durch einen indirekt progressiven Tarif im Großen und Gan-

zen entsprochen werden kann. Ein Hauptproblem dieses Ansatzes ist, dass nur kleine Veränderungen der Anstrengung, nicht aber Entscheidungen über Karrierepfade oder das Anstreben von Beförderungen modelliert werden.

Eines der Kernergebnisse der Optimalsteuertheorie besteht darin, dass unter bestimmten technischen Bedingungen (genauer: schwacher Separabilität zwischen Freizeit und den übrigen Konsumgütern im Präferenzfunktional sowie Homothetizität mit Bezug auf die letzteren) eine einheitliche Besteuerung des Konsums optimal ist. Sicherlich liegen die Bedingungen für dieses Resultat tatsächlich nicht vor, aber als Benchmark wird doch klar, dass *a)* eine synthetische E. aus Sicht einer rationalen Besteuerung einen Ausnahmefall darstellt und *b)* die optimale Belastung von Kapitaleinkommen womöglich geringer sein könnte als die von Arbeitseinkommen.

In der neueren Finanzwissenschaft werden zunehmend Ansätze diskutiert, die Gleichheit vor dem Gesetz (horizontale und vertikale Gerechtigkeit) zur Steigerung der Effizienz des Steuersystems zu durchbrechen. Bei dem sog.en Tagging wird die Besteuerung nicht nur aufgrund individueller Eigenschaften der Steuerpflichtigen, sondern auch aufgrund der Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (↑Gruppe) differenziert. Wenn bestimmte auf individueller Ebene schwer beobachtbare Merkmale sich statistisch zwischen den Gruppen unterscheiden, kann die auf der Individualebene gewünschte Differenzierung so indirekt und zumindest im Mittel erreicht werden. Der Preis ist die Einführung von gruppenbezogenen Privilegien.

Literatur

M. Tuomala: Optimal Redistributive Taxation, 2016 • A. B. Atkinson/J. E. Stiglitz: Lectures on Public Economics, ²2015 • S. Homburg: Allgemeine Steuerlehre, ⁷2015 • bpb (Hg.): Steuereinnahmen nach Steuerarten (11.6.2014), URL: http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61874/steuereinnahme (abger.: 20.3.2018) • J. A. Mirrlees: Welfare, Incentives, and Taxation, 2006 • K. Beckmann: A note on the tax rate implicit in pay-as-you-go public pension contributions, in: Finanzarchiv 57 (2000), 63–76.

KLAUS BECKMANN

Einrichtungsgarantien

1. Herkunft des Begriffs

Den Begriff E. prägte Friedrich Klein als Oberbegriff für die Kategorien Rechtsinstitutsgarantien und institutionellen Garantien in seiner 1934 veröffentlichten Dissertation. Er knüpfte damit an eine Systematisierung des Grundrechtsteils der ↑WRV an, die maßgeblich auf Carl Schmitt zurückgeht. Dieser unterschied zwischen Freiheitsrechten, Staatsbürgerrechten, Leistungsrechten und institutionellen Garantien, wobei er innerhalb dieser Kategorie noch die Unterform der Rechtsinstitutsgarantien bildete. Zu den Rechtsinstitutsgarantien gehörten danach die Garantien von ↑Ehe, ↑Eigentum und ↑Erbrecht, also von zivilrechtlichen Rechtsinstituten. Die verbleibenden institutionellen Garantien bezogen sich auf öffentlich-rechtliche Ordnungsstrukturen. Zu nennen sind insoweit die Garantie der kommunalen ↑Selbstverwaltung und des Berufsbeamtentums (↑Beamte). Gemeinsam war diesen Garantien, dass ihr Schutzgegenstand jeweils historisch überkommene Ordnungsstrukturen in ↑Staat oder ↑Gesellschaft betraf, die der rechtlichen Ausgestaltung bedurften. Sie waren dementsprechend nicht nach Maßgabe des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips zu schützen, wonach die individuelle ↑Freiheit prinzipiell unbegrenzt, staatliches Handeln dagegen prinzipiell begrenzt und rechtfertigungsbedürftig ist. Inhalt dieser Garantien sollte vielmehr sein, diese Strukturen in ihrem historisch überkommenen Kern zu erhalten. Demgemäß sollte es dem Gesetzgeber verboten sein, die geschützten Institutionen (↑Institution) abzuschaffen oder in ihrem Kern auszuhöhlen. In einer Zeit, in der die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers noch überwiegend bestritten wurde, bezog diese Lehre ihre Plausibilität nicht zuletzt aus dem Rechtsdenken der ↑Historischen Rechtsschule, in welcher der Begriff des Rechtsinstituts seinen Ursprung hat und der es ebenfalls darum ging, das „Wesen“ historisch gewachsener Rechtsstrukturen zu bewahren und den Gesetzgeber auf zeitgemäße Anpassung zu beschränken. Insb. die Kategorie der institutionellen Garantie war jedoch von Anfang an unklar. So wurden etwa auch die Regelungen der Schulverfassung, die unabhängige ↑Gerichtsbarkeit, die kirchliche Selbstverwaltungsgarantie oder der Mittelstands- und Minderheitenschutz den institutionellen Garantien zugeordnet. Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte zur Folge, dass nunmehr auch „Einrichtungen“, die dieser Bewegung wichtig waren, etwa die NSDAP als Staatspartei, der Arbeitsdienst oder das Hakenkreuzbanner als E. eingeordnet wurden, bis deutlich wurde, dass es in einem Staat ohne rechtliche Bindung keinerlei Garantien geben kann.

2. Funktion der Kategorie im Zusammenhang des Grundgesetzes

Nach der Überwindung des Unrechtsstaats wurde im Zuge der rechtsdogmatischen Bearbeitung des Grundrechtsteils des GG auch die Kategorie der E. mit ihren Unterkategorien wiederbelebt. Dabei lässt sich in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kein klares Konzept von Inhalt und Funktion etwaiger E. erkennen. Als Rechtsinstitutsgarantie wird ausdrücklich nur noch die Erbrechtsgarantie bezeichnet. In Bezug auf die ↑Ehe findet der Begriff der Institutsgarantie Verwendung, wobei dieser Begriff infolge seiner Erstreckung auf den Familienschutz zwischen Rechtsform und Lebensformgarantie schwankt. Infolge der Loslösung vom bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriff (↑Eigentum) hat auch die Eigentumsgarantie ihre Kontur als Rechtsinsti-

tutsgarantie im überkommenen Sinne verloren. Die Begriffe „institutionelle Garantie“ und „Institutsgarantie“ werden zum Teil als Synonyme verwendet und finden Anwendung auf die verschiedensten Organisations- und Funktionszusammenhänge (z. B. ↑Presse, ↑Rundfunk, ↑Gerichtsbarkeit, Schulwesen; ↑Schule) wie auch auf öffentlich-rechtliche Normenkomplexe (z. B. Staatsangehörigkeitsrecht [↑Staatsangehörigkeit], Sonn- und Feiertagsschutz, Amtshaftungsrecht). Angesichts dieses Befundes wurde die Rechtsfigur bereits für obsolet erklärt. Zutreffend ist insoweit der Hinweis, dass Art. 1 Abs. 3 (Grundrechtsbindung), 19 Abs. 2 (Wesensgehaltsgarantie), 20 Abs. 3 (Verfassungsbindung des Gesetzgebers) sowie 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsklausel) ausdrücklich den Gesetzgeber an die ↑Verfassung binden, so dass es hierfür keiner spezifischen Kategorienbildung bedarf. Dennoch hat auch im Rahmen des GG die Kategorie der E. einen verfassungssystematischen Mehrwert. Das ihr zugrunde liegende Problem der Verfassungsbindung des Gesetzgebers stellt sich auch im Rahmen des GG in bes.r Weise in Bezug auf solche Verfassungsgarantien, deren Schutz nicht natürliche Freiheit ist, sondern die Ausübung von Rechtsmacht. Die Verfassungsbindung des Gesetzgebers, der das Rechtsgut überhaupt erst schafft, das (auch) vor seinem Zugriff geschützt werden soll, erfordert bes. Begründung. Im Rahmen der freiheitlichen Ordnung des GG erweist sich als gemeinsamer Schutzzweck derartiger Garantien die Sicherung von ↑Autonomie im Sinne der Freiheit zur Selbstregulierung. Die Rechtsinstitutsgarantien von ↑Ehe, ↑Eigentum, ↑Erbrecht und ↑Tarifautonomie enthalten die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtsnormen zu schaffen, die erforderlich sind, um von der Eheschließungsfreiheit, der Persönlichkeitsentfaltung im vermögensrechtlichen Bereich, der Testierfreiheit und der kollektiv privatautonomen Regelungsbefugnis der Arbeitsbedingungen Gebrauch zu machen. Soweit Verfassungsnormen im Bereich staatlicher Verantwortung Autonomiegewährleistungen enthalten, die auf Gesetzgebung angewiesen sind, rechtfertigt das gleichartige Schutzgut der Autonomie die Zuordnung zu den E. Institutionelle Autonomiegewährleistungen in diesem Sinne sind die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung wie auch die Privatschulgarantie, deren Funktion die Sicherung eines freiheitlichen und pluralen Schulsystems ist, wofür den Privatschulbetreibern im Rahmen eines insgesamt staatlichen Schulsystems Autonomie eingeräumt wird. Den so gefassten E. ist gemeinsam, dass sich das Problem der Abgrenzung von ausgestaltender und eingreifender Gesetzgebung mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechtfertigungsanforderungen stellt. Ausgestaltende Gesetzgebung zielt auf die Schaffung der Normen (↑Norm), die Voraussetzung für die Wahrnehmung der Autonomie sind. Sie müssen für diesen Zweck sachgerecht sein. Eingreifende Gesetzgebung ist dagegen solche, die in Verfolgung eines außerhalb der Gewährleistung liegenden Zwecks die Autonomie einschränkt. Sie muss dem Maßstab der ↑Verhältnismäßigkeit genügen.

Der systematisch gehaltvolle Begriff der E. scheidet eine Vielzahl von Gewährleistungen aus, deren Gemeinsamkeit allein darin besteht, dass es sich nicht um den Schutz natürlicher Freiheit handelt, sondern um Verpflichtungen des Gesetzgebers, sei es in Form von Rechtsstatusgarantien, Gesetzgebungsaufträgen oder Bestandsgarantien, teils mit, teils ohne subjektivrechtlichem Gehalt. Werden sie in den Begriff der E. einbezogen, verliert die Kategorie jeglichen systematischen Erkenntnismehrwert.

Literatur

M. Kloepfer: Einrichtungsgarantien, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II, 2006, §43 • U. Mager: Einrichtungsgarantien, 2003 • C. Mainzer: Die dogmatische Figur der Einrichtungsgarantie, 2003 • H. de Wall: Die Einrichtungsgarantien des Grundgesetzes als Grundlagen subjektiver Rechte, in: Der Staat 38/3 (1999), 377–398 • K. Waechter: Einrichtungsgarantien als dogmatische Fossilien, in: Die Verwaltung 29/1 (1996), 47–72 • M. Kemper: Die Bestimmung des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit, 1990 • E. Schmidt-Jortzig: Die Einrichtungsgarantien der Verfassung, 1979 • G. Abel: Die Bedeutung der Lehre von den Einrichtungsgarantien, 1964 • F. Klein: Institutionelle Garantien und Rechtsinstitutsgarantien, 1934 • C. Schmitt: Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, 1931 • C. Schmitt: Verfassungslehre, 1928.

UTE MAGER

Einwanderung ↑Migration

Elektronische Datenverarbeitung (EDV) ↑Informatik

Elite

1. Einleitung

Unter E. (französisch *élire* = (aus-)wählen) versteht man im allg.en Sprachgebrauch eine durch besondere Merkmale aus der Gesamtbevölkerung herausgehobene Personengruppe. Man verwendet den Begriff sowohl für herausragende Sportler und Wissenschaftler, als auch für Spitzenpolitiker und Topmanager. Als Kriterium dienen besonders gute Leistungen ebenso wie ein besonders großer Einfluss bzw. besonders große ↑Macht. In der sozialwissenschaftlichen E.-Forschung fällt die Definition enger aus. Zur E. zählen ihr zufolge im Wesentlichen nur diejenigen Personen, die (in der Regel qua Amt oder, im Falle der Wirtschaft, auch qua Eigentum) in der Lage sind, durch ihre Entscheidungen gesellschaftliche Entwicklungen maßgeblich zu beeinflussen. Die vier zentralen E.n kommen deshalb aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Justiz. Sie haben in dieser Hinsicht den größten Einfluss. Wenn die Vorstände oder Eigentümer großer Konzerne

Beschlüsse über Betriebsschließungen oder -verlagerungen treffen, wenn eine Regierung Reformen des Renten- oder Gesundheitssystems beschließt, wenn die hohen Ministerialbeamten Gesetzesvorlagen formulieren oder wenn die Richter an den Bundesgerichten Urteile zum Datenschutz fällen; in all diesen Fällen entscheidet ein kleiner Kreis von Personen über wichtige Aspekte des täglichen Lebens der breiten Bevölkerung. In abgeschwächter Form gilt das auch für jene E.n, die wie die Medien-, die Wissenschafts- oder die militärische E. Entscheidungen treffen, die gesellschaftliche Entwicklungen ebenfalls beeinflussen, aber nicht so stark wie die der vier zentralen E.n.

2. Der klassische Elitebegriff

Der E.-Begriff wurde im 18. Jh. vom aufstrebenden französischen Bürgertum (↑Bürger, Bürgertum) als demokratischer Kampfbegriff gegen ↑Adel und ↑Klerus entwickelt. Statt der familiären Abstammung, wie zuvor üblich, sollte die individuelle Leistung das entscheidende Kriterium für die Besetzung gesellschaftlicher Spitzenpositionen darstellen. Diese Verwendung des Begriffs erfuhr im 19. Jh. einen grundlegenden Wandel. Der Gegenpol zu E. war nun nicht mehr der Adel, sondern die ↑Masse. Das Bürgertum, damals zutiefst beunruhigt über das Phänomen der mit der Bevölkerungsexplosion und dem Aufkommen der industriellen Arbeiterklasse in Europa entstandenen städtischen Massen, sah die herrschende Ordnung durch revolutionäre Bestrebungen gefährdet. Es definierte E., der es sich selbst zurechnete, deshalb in Abgrenzung zur (aus seiner Sicht) ungebildeten und unkultivierten Masse.

Gaetano Mosca (1896), Robert Michels (1911) und Vilfredo Pareto (1916) formulierten in diesem historischen Kontext ihre klassischen E.-Theorien. Diese enthalten zwei Kernaussagen: Die grundsätzliche Unterteilung der Gesellschaft in E. und Masse und die permanente Zirkulation der E.n. Im Gegensatz von E. und Masse sehen die drei Klassiker ein universell gültiges Prinzip der Menschheitsgeschichte. Ihrer Meinung nach herrscht zu allen Zeiten, d. h. unabhängig von der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe und Regierungsform, eine kleine E. mit unterschiedlichen Mitteln (ganz wesentlich aber mit Gewalt) über die große Masse. Der Grund sei ganz einfach, dass nur die E. die materiellen, intellektuellen und psychologischen Fähigkeiten besitze, die zur Ausübung von Macht und damit zur ↑Herrschaft erforderlich seien. Die Masse sei ihr geistig deutlich unterlegen und zudem völlig von ihren Gefühlen beherrscht, d. h. objektiv wie subjektiv führungsbedürftig.

Die Zirkulation der E.n bildet für die Klassiker ebenfalls ein unveränderliches Grundprinzip. Sie vollziehe sich in der Regel ohne große gesellschaftliche Erschütterungen, weil die herrschende Klasse beständig durch Personen aus den Unterschichten mit den notwendigen Eigenschaften aufgefrischt würde, und gleichzeitig ihre „entartetsten Mitglieder“ durch Abstieg in die Unterschichten verliere. Wenn dieser Kreislauf aber merklich gebremst oder gar gestoppt würde, könnten sich überlegene und gewaltbereite Elemente in den Unterschichten und unterlegene in den Oberschichten ansammeln. In der Folge komme es dann unweigerlich zum Sturz der herrschenden Klasse durch Revolutionen (↑Revolution).

3. Der funktionalistische Elitebegriff

Da die klassischen E.-Theorien mit dem Begriffspaar E. und ↑Masse eine wichtige ideologische Grundlage für den ↑Faschismus bildeten, war der E.-Begriff nach dem 2. Weltkrieg tief diskreditiert. Diese Tatsache sowie der ↑Ost-West-Konflikt führten dazu, dass der Begriff E. in den folgenden Jahrzehnten überwiegend funktionalistisch definiert wurde. Der Ansatz von den Funktions-E. n basiert auf zwei wesentlichen Grundannahmen. Erstens existiere in modernen Gesellschaften keine einheitliche E. oder gar herrschende Klasse mehr. Es gebe vielmehr nur noch einzelne, miteinander konkurrierende funktionale Teil-E.n in den wichtigen gesellschaftlichen Sektoren (Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Medien, Wissenschaft, Kultur, Militär, Kirche und Justiz). Keine dieser Teil-E.n dominiere dabei. Zweitens erfolge der Zugang zu diesen E.n im Wesentlichen anhand von Leistungskriterien. Er stehe damit prinzipiell jedermann offen. Da die E.n-Rekrutierung nicht mehr auf Herkunft, sondern auf Leistung basiere, seien die E.n sozial auch nicht mehr homogen, sondern heterogen. Dass in der Empirie Angehörige der oberen Schichten in den E. n immer noch überproportional vertreten seien, habe seinen Grund in ihrer stärkeren Repräsentanz an den Gymnasien und Universitäten. Die generelle Bildungsexpansion werde diesen Vorteil im Verlauf der Zeit aber weitgehend beseitigen.

Für die funktionalistischen E.-Theorien besteht das entscheidende Problem deshalb darin, dass die für das Funktionieren der ↑Demokratie zwingend erforderliche Kooperation und Übereinstimmung der verschiedenen, miteinander konkurrierenden Teil-E.n nicht mehr automatisch, durch eine gemeinsame Herkunft oder Klassenzugehörigkeit, sichergestellt seien. Um sie dennoch zu gewährleisten, darin sind sich die meisten Vertreter einig, dürften die E.n auf die Interessen der breiten Bevölkerungsmehrheit nur sehr begrenzt Rücksicht nehmen. Lowell Field/John Higley (1983) sehen in den E.n sogar die einzigen Garanten für die Stabilität der westlichen Demokratien. Dementsprechend stellt für sie ein zu großer Einfluss der Bevölkerung auf wichtige politische Entscheidungen eine erhebliche Gefahr für die Demokratie dar. Er müsse daher möglichst weit reduziert und der Handlungsspielraum der E.n im Gegenzug möglichst stark erweitert werden. Zwar gehen die meisten Repräsentanten der funktionalistischen E.-Theorie nicht ganz so weit, beziehen in zentralen Punkten aber letztlich doch eine vergleichbare Position. Das zeigen zwei der prominentesten Vertreter, Ralf Dahrendorf und Suzanne Keller. R. Dahrendorf bezeichnet den

Konsens der etablierten, sozial homogenen E.n, bei dem ihm das britische Establishment als Vorbild vor Augen steht, als sichersten Garanten für demokratische Verhältnisse. Keller sieht in einer zu nachdrücklichen Forderung nach Demokratie, Gleichheit und öffentlicher Verantwortlichkeit der Führer sogar eine der größten Gefahren für die Demokratie. Sie fordert deshalb von den E.n folgerichtig, dass sie ihren E.-Status offensiv anerkennen müssten.

4. Der kritische Elitebegriff

Die funktionalistischen E.-Theorien sind in der Soziologie allerdings nicht unumstritten. Dies gilt schon für die soziologischen Klassiker Charles Wright Mills (1956) und Pierre Bourdieu (1982, 2004), die die prominentesten Vertreter einer kritischen Position darstellen. Sie betonen explizit, dass es auch in der heutigen, parlamentarischen Demokratie (↗Parlament) keine Vielzahl voneinander unabhängiger und prinzipiell gleichrangiger Teil-E.n gebe, sondern vielmehr eine einzige Macht-E. bzw. herrschende Klasse. Diese weise trotz ihrer internen Differenzierung einen starken inneren Zusammenhalt auf und werde von der besitzenden Klasse bzw. der v. a. mit ökonomischem Kapital ausgestatteten Fraktion der herrschenden Klasse dominiert. Gemeinsame Interessen, ein gemeinsamer ↗Habitus und gemeinsame E.-Bildungseinrichtungen sorgten für ihre Stabilität und Reproduktion. P. Bourdieu und C. W. Mills widersprechen damit grundsätzlich der funktionalistischen Annahme von der qua Leistungsprinzip hergestellten sozialen Offenheit des E.n-Zugangs. Sie unterscheiden sich allerdings deutlich in der Schwerpunktsetzung ihrer Analysen. C. W. Mills geht es in erster Linie um den Nachweis einer aus den E.n von Wirtschaft, Politik und Militär bestehenden *Power Elite*, die als Machtzentrum der Gesellschaft alle wesentlichen Entscheidungen treffe. P. Bourdieu konzentriert sich dagegen auf die Erforschung der Reproduktion der herrschenden Klasse und der dabei entscheidenden Mechanismen, wie v. a. dem klassenspezifischen Habitus und der E.-Bildungsinstitutionen.

5. Die empirische Eliteforschung heute

Die kritische Position überwiegt in der aktuellen empirischen E.-Forschung, die ihre wesentlichen Annahmen durch konkrete Forschungsergebnisse im Kern bestätigt. Das gilt selbst für Deutschland, das keine expliziten E.-Bildungsstätten kennt. Die soziale Herkunft (v. a. in Form des klassenspezifischen ↗Habitus) hat auch hierzulande entscheidenden Einfluss auf den Zugang zu den E.n. So sind sogar bei Promovierten, die alle herkunftsbedingten Hürden des Bildungssystems überwunden haben, die Chancen auf einen Aufstieg in die Wirtschafts-E. für den Nachwuchs des Bürger und v. a. des Großbürgertums (↗Bürger, Bürgertum) ganz wesentlich höher als für die Kinder aus den Mittelschichten und der Arbeiterklasse. Dieses Ergebnis stellt eine grundsätzliche Kritik an der zentralen Feststellung der funktionalistischen E.-Theorien dar, der zufolge die E.n prinzipiell jedermann offen stünden und nur die unterschiedlichen Erfolge im Bildungssystem zu einer disproportionalen Vertretung in den E.n führten. Am stärksten trifft die Aussage zwar auf die Wirtschafts-E. als die sozial am stärksten geschlossene Teil-E. zu, in abgeschwächter Form aber auch auf die meisten anderen E. n. Dementsprechend rekrutieren sich die Mitglieder der deutschen Kern-E. zu fast zwei Dritteln aus dem Bürger- und Großbürgertum. Wie vereinheitlichend die soziale Herkunft wirkt, zeigt sich bei den Einstellungen der E. n. Das Elternhaus prägt diese unverkennbar quer durch alle gesellschaftlichen Teilbereiche. Je exklusiver die Herkunft der E.-Mitglieder ausfällt, desto weiter sind ihre Einstellungen zur sozialen Ungleichheit, zur Finanzkrise und zu Steuern von denen der restlichen Bevölkerung entfernt.

Eine die internationale Debatte über E.n in den letzten Jahren stark prägende Frage ist die nach einer *Global Class* oder *Global Elite* Während in den 1990er Jahren Positionen vorherrschten, die diese Frage mit einem mehr oder minder klaren Ja beantworteten, hat sich das Bild seit der Jahrtausendwende aufgrund empirischer Studien deutlich verändert. Es dominieren jetzt die Stimmen, die der Aussage von einer *Global Elite* eher ablehnend gegenüberstehen. Selbst in der am stärksten internationalisierten Teil-E., der Wirtschafts-E., kann allenfalls in einzelnen Ländern wie Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz von einer spürbaren Internationalisierung die Rede sein. In allen anderen bewegt sich diesbezüglich dagegen nur wenig oder die Internationalisierung ist wie in China und Japan sogar rückläufig. Alles in allem bleiben die Wirtschafts-E.n überwiegend national organisiert, weil nationale Karrieremuster und Bildungswege inkl. der jeweiligen nationalen E.-Bildungseinrichtungen den Aufstieg immer noch entscheidend bestimmen. Diese Aussage trifft auf die E.n der anderen Sektoren sogar in noch weit stärkerem Maße zu, weil hier die Staatsangehörigkeit (Politik, Justiz, Verwaltung und Militär) oder kulturelle Traditionen (Kultur, Medien und Wissenschaft) eine wesentlich größere Rolle spielen.

Literatur

M. Hartmann: Die globale Wirtschaftselite. Eine Legende. 2016 • M. Hartmann: Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, 2013 • P. Bourdieu: Der Staatsadel, 2004 • M. Hartmann: Elitesoziologie, 2004 • M. Hartmann: Der Mythos von den Leistungseliten, 2002 • P. Bourdieu: Die feinen Unterschiede, 1984 • G. L. Field/J. Higley: Eliten und Liberalismus, 1983 • R. Dahrendorf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland,1965 • S. Keller: Beyond the Ruling Class, 1963 • C. W. Mills: Die amerikanische Elite, 1962 • V. Pareto: Trattato di Sociologia generale, 1916 • R. Michels: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911 • G. Mosca: Elementi di Scienza Politica, 1896.

MICHAEL HARTMANN

Elterliches Sorgerecht

1. Definition

Als *elterliche Sorge* bezeichnet man die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Abs. 1 BGB). Die Definition verdeutlicht, dass das Sorgerecht den Eltern nicht um ihrer selbst, sondern um des Kindes willen verliehen ist. Es handelt sich um ein Pflichtrecht. Gegenstände des e.n S.s sind die Personen- und Vermögenssorge. Inhaltlich korrespondiert es mit dem staatsgerichteten ↑Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG).

2. Geschichte

Historischer Vorläufer des e.n S.s ist die väterliche Gewalt. Die römische *patria potestas* vermittelte dem Hausvater ein Herrschaftsrecht, das ursprünglich bis zur Entscheidung über Leben und Tod seiner Kinder reichte. Vergleichbare Befugnisse vermittelte die deutschrechtliche *munt*, die im Gegensatz zur *patria potestas* stets mit Schutzpflichten einherging. Im Verlauf der Geschichte verringerte sich der Umfang der väterlichen Gewalt. Wichtigster Kausalfaktor war die Ausweitung und Verdichtung staatlicher Kompetenzen, die namentlich dazu führte, dass der Hausvater die Strafgewalt über seine Kinder verlor. Ein weiterer Kausalfaktor war die kanonische Lehre von der Konsensehe, die das Erfordernis der väterlichen Zustimmung zur Eheschließung negierte und den Gedanken einer herrschaftsfreien, höchstpersönlichen Sphäre des Kindes begründete. Daran anknüpfend postulierte die individualistische Aufklärungsphilosophie (↑Aufklärung) sogar Rechte der Kinder (↑Kinderrechte) gegen die Eltern und betonte den Pflichtcharakter der elterlichen Sorge. Diese Sichtweise prägte die frühen Kodifikationen des Zivilrechts. Ein Beispiel ist das PrALR (1794), das den Vater verpflichtete, bei der Bestimmung der künftigen Lebensart des Sohnes auf dessen Neigungen Rücksicht zu nehmen (ALR II 2, §§ 109 ff.) und die elterliche Gewalt gerichtlicher Kontrolle unterwarf (ALR II 2, §§ 90 f.).

Auch das ↑BGB betont die Schutzpflicht der Eltern. In seiner Urfassung ordnete es dem Vater die „Hauptgewalt“ und der Mutter eine „Nebengewalt“ zu (§ 1627 BGB a.F.). Der Vater war alleiniger Vertreter des Kindes und hatte in Sorgeangelegenheiten das Recht der Letztentscheidung (§ 1634 S. 2 BGB a.F.). Die Aufgaben der Mutter beschränkten sich weitgehend auf die praktische Personensorge (§§ 1634 S. 1, 1631 BGB a.F.).

Gesetzesreformen änderten die Zuordnung des e.n S. s. Zunächst wurde die verheiratete Mutter dem Vater gleichgestellt (GleichberG, 1958; EheRG, 1976). Spätere Reformen verbesserten die Rechte unverheirateter Eltern. Mit dem Beistandschaftsgesetz entfiel die Amtspflegschaft über nichteheliche Kinder, die das e. S. der unverheirateten Mutter beschnitten hatte (1998). Gleichzeitig schuf der Gesetzgeber die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998). Hinzu kam wenig später das *kleine Sorgerecht* der Stiefeltern und Lebenspartner (§ 1687b BGB, § 9 LPartG). Die jüngsten Reformen stärken die Rechte des mit der Kindsmutter nicht verheirateten Vaters. Das NEheSorgeRG (2012) ermöglicht diesem einen Sorgerechtserwerb auch gegen den Willen der Mütter (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB), während das VätRStG (2013) ihm ein Umgangs- und Auskunftsrecht verschaffte (§ 1686a BGB).

Gestärkt wurden auch die Rechte des Kindes. Den tiefsten Einschnitt markiert das SorgeRG (1980), das den Begriff der *elterlichen Gewalt* durch den Begriff der *elterlichen Sorge* ersetzte (§ 1626 BGB). Es begründete gegenseitige Rücksichtnahmepflichten (§ 1618a BGB), ächtete entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB) und verpflichtete die Eltern, das Kind mit zunehmender Einsichtsfähigkeit an Sorgerechtsentscheidungen zu beteiligen (§§ 1626 Abs. 2, 1631a BGB). Der Gesetzgeber schreitet auf diesem Weg fort. Jüngere Neuerungen sind der Anspruch auf gewaltfreie Erziehung (Gewaltächtungsgesetz, 2000) sowie die Ausweitung und Erleichterung präventiver Schutzmaßnahmen (Kinderrechtsverbesserungsgesetz 2002; KiWoMaG 2008).

3. Systematische Bezüge

Das e. S. ist Ausdruck des von Art. 6 Abs. 2 GG garantierten ↑Elternrechts. Weil die Verfassung nur Grundsätze vorgibt, verfügt der Zivilgesetzgeber bei der Ausgestaltung des e.n S.s über Ermessensspielräume. Grenzen ergeben sich aus dem Gebot der Geschlechtergleichberechtigung (Art. 3 Abs. 1, 2 GG) und den Grundrechten des Kindes. Das e. S. ist ein absolutes Recht. Unbefugte Eingriffe begründen Unterlassungs- und ggf. auch Schadensersatzansprüche (§ 1004 BGB analog, § 823 I BGB). Zugleich ist das e. S. ein höchstpersönliches Recht und deshalb nicht abtretbar, verzichtbar oder vererblich. Möglich sind jedoch die Einwilligung in eine Adoption (§ 1747 BGB) sowie die einvernehmliche Übertragung des e.n S.s auf ein Elternteil (§ 1671 BGB) oder eine Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3 BGB). Zudem kann die Ausübung des e.n S.s Dritten überlassen werden.

4. Entstehung und Erlöschen

Die Mutter erwirbt das e. S. mit der Vollendung der Geburt. Ist sie zu diesem Zeitpunkt verheiratet, entsteht ein gemeinsames Sorgerecht der Ehegatten. Das gilt auch, wenn das Kind von einem Dritten gezeugt wurde. Ist der Erzeuger mit der Kindsmutter nicht verheiratet, erwirbt er das e. S. nur unter zwei Voraussetzungen. Er muss rechtlicher Vater des Kindes sein, wozu er einer Vaterschaftsanerkennung oder einer gerichtlichen Feststellung bedarf (§ 1592 Nr. 2, 3 BGB). Ist der mit der Kindsmutter nicht verheiratete Erzeuger rechtlicher Vater, erwirbt er das e. S. wenn beide Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, wenn sie

einander heiraten oder wenn ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626a Abs. 1 BGB). Andernfalls bleibt es beim alleinigen Sorgerecht der Mutter (§ 1626 Abs. 3 BGB). Adoptiveltern erwerben das Sorgerecht durch den Annahmebeschluss des Familiengerichts (§§ 1752, 1754 Abs. 3 BGB). Im Falle einer Familienpflege kann das Gericht den Pflegepersonen Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen (§ 1630 Abs. 3 BGB). Über ein eingeschränktes Sorgerecht verfügen auch die Stiefeltern, wenn die Voraussetzungen des § 1687b BGB/§ 9 LPartG erfüllt sind.

Obwohl das e. S. erst mit der Geburt des Kindes entsteht, können die Sorgeberechtigten schon vor diesem Zeitpunkt künftige Rechte des Kindes wahrnehmen (§ 1912 BGB). Auf das ungeborene Kind erstreckt sich das e. S. aber nicht, weshalb der werdende Vater einen ↑Schwangerschaftsabbruch nicht unterbinden kann.

Das e. S. erlischt mit der Volljährigkeit, der Adoption oder dem Tod des Kindes. Außerdem erlischt es beim Tod des Sorgeberechtigten, bei gerichtlicher Sorgeentziehung (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) und bei der Übertragung auf den anderen Elternteil (§ 1671 BGB). Die Bestellung eines Pflegers beschränkt das e. S. (§ 1630 Abs. 1 BGB). Keine Auswirkungen haben die Bestellung eines Beistandes (§ 1716 BGB) und Maßnahmen des Jugendamts.

Die elterliche Sorge ruht, wenn ein Sorgeberechtigter an der Ausübung gehindert ist. In dieser Zeit kann er sein Sorgerecht nicht ausüben (§ 1675 BGB). So ist es im Falle der Geschäftsunfähigkeit (§ 1673 Abs. 1 BGB). Beschränkt Geschäftsfähige sind nur zur tatsächlichen Personensorge berufen (§ 1673 Abs. 2 BGB). In beiden Fällen ruht die elterliche Sorge kraft Gesetzes und lebt kraft Gesetzes wieder auf, wenn der Hinderungsgrund entfällt. Anders ist es, wenn ein Sorgeberechtigter aus tatsächlichen Gründen an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert ist. In diesen Fällen ruht das Sorgerecht erst, wenn das Familiengericht die Verhinderung per Beschluss feststellt und lebt wieder auf, sobald der Wegfall der Verhinderung beschlussförmig festgestellt ist (§ 1674 BGB). Weitere Gründe für das Ruhen des Sorgerechts sind die Einwilligung in eine Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB) und die vertrauliche Geburt (§ 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Unterhaltspflichten von Eltern und Kindern (§§ 1601 ff. BGB) und die Dienstleistungspflicht unterhaltsberechtigter Hauskinder (§ 1619 BGB) sind von Bestand und Zuordnung des Sorgerechts unabhängig.

5. Gegenstand und Grenzen

Das e. S. umfasst die Personen- und die Vermögenssorge und vermittelt dem Sorgeberechtigten eine umfassende Vertretungsmacht für das Kind. Gemeinschaftlich Sorgeberechtigte können das Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich vertreten (§ 1629 Abs. 1 BGB). Die Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten entfällt bei drohender Interessenkollision (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795, 1796 BGB). Ist aus diesem Grund kein Sorgeberechtigter zur Vertretung des Kindes befugt, bestellt das Familiengericht einen Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB).

Die Vermögenssorge verpflichtet und berechtigt die Sorgeberechtigten zur Verwaltung des Kindesvermögens. Sie erstreckt sich über das Anlagevermögen des Kindes und dessen Einkünfte aus Vermögen oder Erwerbstätigkeit. Die Vermögenssorge ist heute fremdnützig. Einkünfte aus dem Kindesvermögen, die zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Reichen diese Einkünfte nicht aus, dürfen die Sorgeberechtigten zum Unterhalt des Kindes auch dessen Einkünfte aus Arbeit oder Erwerbsgeschäft einsetzen. Vermögenseinkünfte des Kindes, die zu dessen Unterhalt nicht benötigt werden, können die Eltern nach Billigkeit für ihren eigenen Unterhalt oder den Unterhalt minderjähriger unverheirateter Geschwister verwenden (§ 1649 BGB).

Die Personensorge handelt von der Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes, das zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranreifen soll (§ 1 Abs. 1 SGB VIII, § 1626 Abs. 2 BGB). Die einhergehenden Befugnisse sind umfassend. Das BGB erwähnt „insb." ein Recht zur Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 Abs. 1 BGB), einen Anspruch auf Herausgabe des Kindes sowie das Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen (§ 1632, Abs. 1, 2 BGB). Dieser Katalog ist nicht abschließend und v. a. ist ihm nicht zu entnehmen, wie weit die einzelnen Kompetenzen reichen.

Grundsätzlich gilt, dass der Umfang des e.n S.s von der einhergehenden Sorgepflicht geprägt wird (Pflichtrecht). Das Recht zur Personensorge vermittelt den Sorgeberechtigten also (nur) die Mittel zur Sicherung des leiblichen und seelischen Kindeswohls. Seine Grenzen sind häufig nur schwer zu ermitteln. Das liegt an Prognoseschwierigkeiten, v. a. jedoch an der Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs (↑Kindeswohl). Das GG weist die Deutungshoheit den Eltern zu. Nicht der Staat, sondern die Eltern entscheiden darüber, was ihrem Kind zum Besten gereicht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Grenzen ihrer Befugnisse resultieren aus den Grundrechten des Kindes, um derentwillen der ↑Staat über die Ausübung des e.n Ss. wacht (Brosius-Gersdorf: Art. 6 GG, Rn. 175). Eine absolute Grenze beschreibt § 1631 Abs. 2 BGB, der die Anwendung von Gewalt, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen untersagt (§ 1631 Abs. 2 BGB). Absolut sind auch die Verbote von Sterilisation (§ 1631c BGB) und Lebendorganspende des Kindes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 TPG). In körperliche Eingriffe muss das Kind einwilligen, sofern es deren Bedeutung und Tragweite erfassen kann. Das gilt auch für die religiös indizierte Beschneidung des männlichen Kindes, die dem Grunde nach zulässig ist (§ 1631d BGB). Weitere Grenzen des e.n S.s resultieren aus dem religiösen Selbstbestimmungsrecht

des Kindes. Nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs darf es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden als bisher, zwei Jahre später ist es vollständig religionsmündig (§ 5 RKEG).

Die Abstufung der Religionsmündigkeit bringt einen allg.en Gedanken zum Ausdruck: Weil das e. S. der Gewährleistung des Kindeswohls dient, schwindet es mit der Befähigung des Kindes zur Selbstbestimmung. Dem entspricht das gesetzliche Erziehungsleitbild. Es verpflichtet die Sorgeberechtigten, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind zu besprechen und Einvernehmen anzustreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Die ältere Literatur sah darin einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Elternrecht. Das ist unzutreffend, denn das ↑Elternrecht wird vom Persönlichkeitsrecht des heranreifenden Kindes begrenzt (BVerfGE 59, 360, 382; ↑Persönlichkeitsrechte). Der Gesetzgeber bringt dies in § 1626 Abs. 2 BGB zum Ausdruck, indem er einen Ausgleich der kollidierenden Rechtspositionen definiert.

Während das e. S. im Innenverhältnis in dem Umfang zurückgeht, in dem die Einsichtsfähigkeit des Kindes wächst, bleibt es im Außenverhältnis nahezu vollständig erhalten. An der umfassenden Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten (§ 1629 BGB) ändert sich nämlich nichts. Auch bleibt es dabei, dass das heranwachsende Kind bis zuletzt nur beschränkt geschäftsfähig ist (§§ 104 Nr. 1, 106 ff. BGB). Im Rechtsverkehr kann es deshalb nur ausnahmsweise autonom handeln. Bei der Wahrnehmung seiner Freiheiten ist der Minderjährige deshalb in weitem Umfang auf seine Sorgeberechtigten angewiesen. Problematisch ist dies, wenn seine Intimsphäre betroffen ist. Das gilt v. a. für Arztverträge, die ein beschränkt Geschäftsfähiger nicht selbständig abschließen kann (BGHZ 29, 33, 37). Hinzu kommt, dass das Kind sein ↑Selbstbestimmungsrecht gegen die Eltern kaum durchsetzen kann. Denn Verstöße gegen das gesetzliche Erziehungsleitbild (§ 1626 Abs. 2 BGB) sind in aller Regel nicht justiziabel. Intervenieren kann das Familiengericht nämlich erst, wenn das Kindeswohl konkret und erheblich gefährdet ist (§ 1666 BGB), was bei den üblichen Streitigkeiten um Freiheiten und Erziehungsstile meist nicht der Fall ist.

6. Ausübung und Haftung

Steht das e. S. nur einem Elternteil zu, kann es in Kindesangelegenheiten allein entscheiden. Im Falle der gemeinsamen Sorge sind die Eltern in gleichem Umfang berechtigt und verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie sich um eine Einigung bemühen (§ 1627 BGB). Kommt kein Konsens zustande, können sie das Familiengericht anrufen, das die Entscheidungsbefugnis in der streitigen Angelegenheit dann einem Elternteil überträgt (§ 1628 BGB).

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ist unentgeltlich. Einhergehende Aufwendungen sind nur ersatzfähig, sofern sie erforderlich und vom Unterhaltsanspruch des Kindes nicht umfasst sind. Verletzungen der Sorgepflicht begründen Ersatzansprüche des Kindes. Haftungsmaßstab ist die eigenübliche Sorgfalt der Sorgeberechtigten (§ 1664 Abs. 1 BGB). Diese müssen in Angelegenheiten des Kindes also nicht sorgfältiger handeln als in den eigenen. Für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln haften sie allerdings stets (§ 277 BGB). Weil das e. S. eine umfassende Vertretungsmacht für das Kind begründet, haftet das Kind seinen Gläubigern für das Verschulden der Sorgeberechtigten (§ 278 BGB). Kinder haften also gegebenenfalls für ihre Eltern.

Literatur

Allg.e Darstellungen

L. Peschel-Gutzeit: § 1626 BGB, in: J. v. Staudinger (Hg.): Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2015, 96–161 • D. Schwab: Familienrecht, [23]2015 • T. Fröschle: Sorge und Umgang, 2013 • B. Hoffmann: Personensorge, [2]2013 • J. Gernhuber/D. Coester-Waltjen: Familienrecht, [6]2010 • H. Tschernitschek/S. Saar: Familienrecht, [4]2008 • D. Zorn: Das Recht der elterlichen Sorge, [2]2008.

Vertiefung einzelner Aspekte

D. Schwab: Elterliche Sorge und Religion, in: FamRZ 1 (2014), 1–11 • F. Brosius-Gersdorf: Art. 6 GG, in: H. Dreier (Hg.): Grundgesetz Kommentar, [3]2013, Bd. I., 839–934 • L. Peschel-Gutzeit: Die neue Regelung zur Beschneidung des männlichen Kindes, in: NJW 66/50 (2013), 3617–3620 • M. Coester: Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 17 (2012), 1337–1344 • D. Schwab: Kind, in: A. Cordes u. a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, [2]2012, Sp. 1736–1746 • I. Rakete-Dombek: Der Ausfall eines Sorgeberechtigten durch Tod, Krankheit, Abwesenheit oder Entzug der elterlichen Sorge, in: FPR 11/3 (2005), 80–82 • I. Scherer: Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen und elterliche Zustimmung, in: FamRZ 44/10 (1997), 589–595 und FamRZ 45/1 (1998), 11–12 • C. Coester-Waltjen: Der Schwangerschaftsabbruch und die Rolle des künftigen Vaters, in: NJW 37 (1985), 2175–2177 • W. Ogris: Munt, Muntwalt, in: A. Erler u. a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 1984, Sp. 750–761 • A. Wacke: Patria potestas, in: A. Erler u. a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 1984, Sp. 1540–1545 • M. Coester: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983 • H. Holzhauer: Verwandtschaftliche Elternstellung, verfassungsmäßiges Elternrecht und elterliche Sorge, in: FamRZ 29/2 (1982), 109–118 • D. Giesen: Familienrechtreform zum Wohl des Kindes?, in: FamRZ 24/9–10 (1977), 594–600 • J. Gernhuber: Kindeswohl und Elternwille, in: FamRZ 20/5 (1973), 229–244.

CHRISTOPH LUTHER

Elternrecht

1. Intention

Das E. ist das Recht und die Pflicht der Eltern zur ↑Erziehung und Pflege ihrer Kinder. Es umfasst die Sorge für deren leibliches, geistiges, und seelisches Wohl so-

wie die Freiheit, die Erziehungsziele und -wege zu bestimmen. Dieses natürliche Menschenrecht (↑Menschenrechte) beruht auf der Annahme, „dass diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen“ (BVerfGE 24, 150) und „dass die Interessen des Kindes am besten von Eltern wahrgenommen werden“ (BVerfGE 34, 184).

Als Grundrecht (↑Grundrechte) der Verfassung richtet sich das E. gegen den Staat. Seinem Charakter nach liberal, schirmt es einen privaten Freiraum ihm gegenüber ab, und es erkennt der elterlichen Erziehung den Vorrang vor der staatlichen zu. Als Freiheitsrecht ermöglicht das E. Individualität der Erziehung. Es legitimiert die Weitergabe familiärer Tradition, religiöser Bindung und kultureller Eigenart. Über die elterliche Erziehung erneuert sich die geistige Vielfalt der Gesellschaft. Das E. bildet die rechtliche Wurzel des ↑Pluralismus. Da es das Differenzierungspotential des Gemeinwesens schützt, bedarf es des rechtlichen Gegengewichts in der staatlichen Verantwortung für die Belange der Allgemeinheit, für die Wahrung des Grundkonsenses, für die Integration der Gesellschaft. Die elterliche und die staatliche Erziehungskompetenz haben ihre je eigene Legitimation. Sie ergänzen einander. Doch stehen sie auch in einem Spannungsverhältnis.

Wie jedes Grundrecht antwortet das E. auf eine bestimmte Gefahrenlage für Menschenwürde und Freiheit: hier auf den wachsenden Drang des modernen Staates, die Versorgung des Kindes zu organisieren und das Erziehungswesen in eigene Regie zu nehmen, es zu standardisieren und zu professionalisieren, es tunlichst dem Eigensinn und der Amateurpädagogik der Eltern zu entziehen, den Einfluss nichtstaatlicher Erziehungsprätendenten, zumal der Kirchen, zurückzudrängen, um die Gesellschaft von ihren Wurzeln her zu integrieren. Dem konträren Leitbild folgt der totalitäre Staat (↑Totalitarismus) mit dem Ziel, ein umfassendes Versorgungs- und Erziehungssystem auszubauen von der ganztägigen Kinderbetreuung über die Schule bis zur Jugendorganisation, um den „neuen Menschen“ zu züchten. Er entlastet die Eltern, indem er sie entmündigt.

Die Menschenrechtsdeklarationen und Grundrechtskataloge des 18. und 19. Jh. enthalten das E. noch nicht. Philosophische Bekundungen zum elterlichen Erziehungsauftrag, wie sie sich bei Thomas von Aquin oder Samuel von Pufendorf finden, dürfen nicht (wie es zuweilen versucht wird) im Sinne des E. gedeutet werden, weil die Wesensmerkmale des Grundrechts fehlen: die politische Stoßrichtung gegen den Staat, der Individualismus, die subjektive Freiheit der Eltern, die rechtliche Form des Anspruchs.

Dagegen wird das E. als Grundrecht 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung eingefordert (im Ergebnis freilich vergeblich) durch den Abgeordneten Wilhelm Emmanuel von Ketteler, der gegen die Verstaatlichung des ganzen Unterrichtswesens ankämpft: jedem Familienvater in Deutschland, gleich, ob gläubig oder ungläubig, sei das Recht zu gewähren und zu sichern, seine Kinder nach seiner Ansicht zu erziehen und auch die Richtung der schulischen Ausbildung zu bestimmen, während der Staat nur eine „bestimmte Stufe formaler Geistesbildung“ festlegen dürfe (Rede vom 18.9.1848, in: F. Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Dt. Constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., 80. Sitzung, Bd. 3, 1848, S. 2183). Hier klingt die naturrechtliche Lehre (↑Naturrecht) vom E. an, wie sie später von Papst Leo XIII. entfaltet wird, freilich ausschließlich ausgerichtet auf christliche Erziehungsziele. Der politische ↑Katholizismus setzt im 19. und im frühen 20. Jh. auf den Willen der Eltern, um die christliche Erziehung und die kirchliche Präsenz im Schulwesen gegen den antiklerikalen ↑Liberalismus zu verteidigen. Diesem Konflikt entspringt letztlich das Grundrecht, das der politische Katholizismus in den Weimarer Verfassungskompromiss einbringt. Darin zeigt sich ein historisches Paradoxon: dass ein seinem Wesen nach liberales Grundrecht gegen den politischen Liberalismus durchgesetzt wurde von einer Kirche, die ihrerseits seit der ↑Französischen Revolution die Idee der liberalen Menschenrechte grundsätzlich verworfen hatte.

2. Rechtsquellen

Das E. wird erstmals in der WRV von 1919 als Grundrecht anerkannt: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht“ (Art. 120). Die Qualifikation als „natürliches Recht“ hindert die herrschende Staatsrechtslehre der Weimarer Republik (Günther Holstein, Gerhard Anschütz) nicht, an der überkommenen Auffassung vom „Erziehungsprimat“ des Staates festzuhalten. Zu voller grundrechtlicher Wirksamkeit gelangt das E. über das ↑GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Vorausgegangen waren die frühen Landesverfassungen, so Art. 55 HessVerf, Art. 126 Abs. 1 BayVerf, Art. 25–27 RPVerf. Heute gewährleisten alle gliedstaatlichen Verfassungen außer der Hamburger, die über keinen Grundrechtsteil verfügt, das elterliche Erziehungsrecht, zwölf ausdrücklich, drei durch pauschale Verweisung auf die Grundrechte des GG. Das E. gehört nunmehr zum deutschen Kanon der Grundrechte.

Auf europäischer Ebene wird das E. anerkannt in Art. 2 S. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK von 1952: „Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihrer eigenen religiö-

sen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen." Das E. wird hier von seiner Kehrseite her formuliert, als Pflicht des Staates; es wird ausdrücklich auf das Gebiet der staatlichen Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit bezogen. Das Abkommen gilt für die BRD (als einfaches, innerstaatliches Gesetz, aber ohne praktische Bedeutung neben Art. 6 Abs. 2 GG), für Österreich (hier mit innerstaatlichem Verfassungsrang, indes ein autochthones Grundrecht fehlt), nicht aber für die Schweiz, die auch in ihrer Bundesverfassung kein eigens ausformuliertes E. vorsieht. Mit ähnlichen Worten verpflichtet die EuGRC die Mitgliedstaaten, in ihren Gesetzen das E. zu achten (Art. 14 Abs. 3) und die Rechte des Kindes zu gewährleisten (Art. 24).

Auf Weltebene proklamiert die AEMR von 1948: „Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll" (Art. 26 Abs. 3). Im ICCPR von 1966 verpflichteten sich die Vertragsstaaten, „die Freiheit der Eltern und ggf. des Vormunds oder Pflegers zu achten und die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen (Art. 18 Abs. 4). Gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 sind „für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern oder ggf. der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen". Die Vertragsstaaten unterstützen die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und sorgen für Einrichtungen und Dienste der Kinderbetreuung (Art. 29).

3. Das grundrechtliche Dreieck Eltern – Kind – Staat

Wie in jedem Freiheitsrecht stehen im E. die privaten Träger der Freiheit dem Staat als notwendigem Garanten und möglichem Widersacher der Freiheit gegenüber: hier die grundrechtsberechtigten Eltern, dort die grundrechtsverpflichtete staatliche Gemeinschaft. Doch als dritte Größe tritt das Kind hinzu, auf dessen Wohl das Recht und die Pflicht der Eltern und der Schutz des Staates ausgerichtet sind. Im Konflikt geht das Recht des Kindes dem Recht der Eltern und dem des Staates vor. Das Kind ist nicht bloßes Objekt des E., sondern eigenständiges Grundrechtssubjekt, auch wenn es noch nicht fähig ist, seine Grundrechte auszuüben. Darin unterscheidet sich das E. fundamental von antiken Rechtsauffassungen, denen das Kind als Eigentum seines Erzeugers galt und seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterlag. Das E. begründet keine Freiheit der Eltern, beliebig mit dem Kind zu schalten und zu walten. Vielmehr weist es ihnen die Pflege und Erziehung als Aufgaben („Elternverantwortung") zu. Es steht ihnen nicht frei, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen, sondern nur, wie sie es tun. Dem Grundrecht korrespondiert eine Grundpflicht: eine Besonderheit im Grundrechtskatalog. Wer das E. für sich beansprucht, kann nicht nur Rechte gegenüber dem Kind einfordern, sondern muss auch Pflichten tragen (BVerfGE 108, 102). Das Kind hat einen Anspruch gegen die Eltern, dass sie die Pflicht erfüllen. Der Staat gewährleistet die Erfüllung. Hier hat das Kind auch einen Anspruch gegen den Staat.

Solange das Kind nicht fähig ist, selbstverantwortlich zu handeln, fällt die Verantwortung seinen Eltern zu, die als seine Treuhänder tätig werden. Das Grundrecht baut auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Es setzt voraus, dass i. d. R. ihnen „das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution" (BVerfGE 59, 376). Gleichwohl trifft das nicht in jedem Einzelfall zu. Die staatliche Gemeinschaft wacht daher über die Betätigung des E. und schützt so das Wohl des Kindes (↑Kindeswohl).

Das E. ist ein eigenes Recht der Eltern. Aber es gibt im Unterschied zu den sonstigen Grundrechten kein Recht zum eigennützigen Gebrauch. Es ist ein altruistisches „dienendes" (BVerfGE 61, 372) Grundrecht. Erziehung und Pflege sind ausgerichtet auf das Wohl des Kindes. Die Grundrechtsausübung besteht in Zuwendung zum Kind, in Hilfe, Schutz und Liebe. Die gängige emanzipatorische Deutung der Grundrechtsfreiheit versagt hier. „Selbstverwirklichung", die das E. freisetzt, besteht nicht in Egozentrik, sondern im Dienst am Nächsten. Während das normale Grundrecht die Entfaltung der Persönlichkeit seines Trägers zum Thema hat, zielt das E. auf die Entfaltung des Kindes. Sonst bedeutet grundrechtliche Freiheit Selbstbestimmung ihres Inhabers, hier jedoch bedeutet sie einseitige Bestimmung über einen anderen Menschen, eben das Kind. Darin setzt sich das E. von allen anderen Grundrechten ab, auch von der Religionsfreiheit. Juristisch ist streitig, ob darin eine Herrschaftsposition (Ernst-Wolfgang Böckenförde) oder eine Führungsrolle (Fritz Ossenbühl) liegt. Falsch ist jedenfalls die (Ab-)Qualifikation als „Fremdbestimmung" über das Kind. Die Eltern sind nicht Fremde, sondern die Nächsten, die ihrem Kind die notwendige Hilfe leisten, damit es zur Selbstbestimmung heranwächst. Sie sind die Sachwalter seiner Belange. Sie haben anvertraute, treuhänderische Freiheit. In dem Maß, in dem das Kind zu Eigenverantwortung heranreift, bildet sich das E. zurück, um am Ende der Grundrechtsmündigkeit des Kindes zu weichen.

4. Das Elternrecht des Grundgesetzes (Art. 6 Abs. 2 GG)

4.1 Das „natürliche" Recht

Wenn das GG das E. als „natürliches Recht" bezeichnet, erkennt es dieses als Vorgegebenheit an, das seiner Verfügungsgewalt nicht unterliegt. Es will keine gönnerhafte Gewähr des Verfassungsgebers sein, sondern die Gewährleistung dessen, was sich von selber versteht, weil es der Sozialnatur des Menschen gemäß ist. Das Wort „natürlich" weist auf das Bekenntnis zu den vorstaatlichen Menschenrechten als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft" hin (Art. 1 Abs. 2 GG) und darin

auf die Grenzen jeder legalen Verfassungsrevision (Art. 79 Abs. 3 GG). Doch das bedeutet keine Verweisung auf eine bestimmte Naturrechtslehre. In seiner grundrechtlichen Fassung ist das E. positives Verfassungsrecht und kein ↑Naturrecht. Aber es steht auf der höchsten Stufe des staatlichen Rechts, und es genießt die Garantie als unmittelbar geltendes, einklagbares Grundrecht (Grundrechte).

Dem Grundrecht kommen mehrere Funktionen zu: die Staatsabwehr und die staatliche Schutzpflicht („Wächteramt"), das Individualgrundrecht und die Institutsgarantie als Schutz der familiären Erziehung und Absage an erzwungene Kollektiverziehung. Seiner Struktur nach lässt sich Art. 6 Abs. 2 auch als Kompetenznorm deuten, die dem Subsidiaritätsprinzip folgt (↑Subsidiarität). Die vorrangige Kompetenz (der „Erziehungsprimat") liegt bei den Eltern. Dem Staat kommt nur das subsidiäre Wächteramt zu, um dort einzugreifen, wo die Eltern ihrer Verantwortung nicht genügen.

4.2 Die grundrechtsberechtigten Eltern

Das E. steht im Regelfall den leiblichen, ehelichen Eltern zu. Sie tragen die Elternverantwortung gemeinsam und gleichberechtigt. Der traditionelle Vorrang des Vaters hat sich mit der Gleichberechtigung der Geschlechter erledigt. Das GG geht von dem Regelfall aus, dass das Kind mit den durch Ehe verbundenen Eltern in einer Familiengemeinschaft (↑Familie) zusammenlebt und Vater und Mutter das Kind gemeinsam pflegen und erziehen.

Die Geltung des E. erschöpft sich jedoch nicht in dieser vorausgesetzten Normalsituation. Bei abweichender familiären Konstellationen (Tod, Trennung, Scheidung oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft der Eltern [↑eingetragene Lebenspartnerschaft], nichteheliche Geburt, künstliche Befruchtung [↑Insemination], Leihmutterschaft, gentechnische Manipulation [↑Gentechnik]) kann die Grundrechtszuständigkeit prekär werden. Wo Unklarheit herrscht und Rechtskollisionen drohen, ist der Staat aufgerufen, durch Gesetz für den schonenden und praktikablen Ausgleich zu sorgen. Jedenfalls kann nur eine Person Vater und nur eine Mutter im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG sein (BVerfGE 108, 101). Der biologische Vater steht grundsätzlich zurück hinter dem rechtlichen Vater. Das Kind braucht rechtliche und personale Sicherheit über die Zuweisung der Elternrolle. Oberstes Richtmaß der Zurechnung ist das ↑Kindeswohl.

Das E. verbleibt den Eltern auch nach der Ehescheidung, wie immer das Sorgerecht (↑Elterliches Sorgerecht) zugeteilt wird. Es schützt sowohl das (volle) Sorgerecht des einen als auch das bloße Umgangsrecht des anderen Elternteils. Das E. kommt auch nichtverheirateten Eltern zu sowie dem nichtehelichen Vater. Eine gesetzliche Vorzugsstellung der nichtehelichen Mutter ist jedoch mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar. An die Stelle der biologischen Elternschaft kann die „soziale" Elternschaft treten. Adoptiveltern (nicht aber Pflegeeltern) sind Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG (u. U. nach endgültigem Grundrechtsverzicht der leiblichen Eltern). Dagegen haben Großeltern und sonstige Familienangehörige nicht teil am Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, auch nicht der Partner eines Elternteils, der in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebt. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die gesetzlich als Elternteile anerkannt sind, werden nicht Eltern im verfassungsrechtlichen Sinne (anders aber BVerfGE 133, 77 ff.).

4.3 Pflege und Erziehung als Aufgaben

Gegenstand des E. sind „Pflege und Erziehung" der Kinder, eine einzige Aufgabe, die sich nicht begrifflich trennen lässt und praktisch zusammengehört. Sie umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen, für das leibliche wie für das geistig-seelische Wohl, für Unterhalt wie Bildung, die tatsächliche erzieherische Arbeit wie die Entscheidung über die erzieherischen Ziele und Mittel. Den Eltern kommen sowohl die pädagogische Exekutive zu als auch die pädagogische Direktive, der Umgang mit dem Kind wie die Wahrnehmung seiner Belange gegenüber Dritten, zumal seine gesetzliche Vertretung. Das E. umfasst die religiöse Erziehung. Die Eltern müssen ihre Aufgabe nicht in Person erfüllen. Sie können die Aufgabe Dritten übertragen (Tagesmutter, Kindergarten, Internat etc.)

4.4 Erziehungsziele und Verfassungserwartungen

Das GG behält den Eltern die Entscheidung vor, wie sie ihr Kind erziehen und auf welche Ziele sie die Erziehung ausrichten. Weder Staat noch Kirche oder eine sonstige Macht kann ihnen ihr Erziehungskonzept aufzwingen. Doch das E. wird nicht lediglich negativ bestimmt als Freiheit von staatlicher Regulierung, sondern auch positiv als Freiheit zur Verwirklichung des ↑Kindeswohls. Dieses bildet die „oberste Richtschnur" (BVerfGE 59, 376; 60, 88). Doch als solche wird es nicht von Verfassungs oder Gesetzes wegen ausdefiniert. Die Erziehung zu „leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit" (Art. 120 WRV) oder „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) nähern sich der Sache, bleiben aber hochabstrakt und so unbestimmt, dass sie den Eltern Raum lassen, ihre eigenen pädagogischen Vorstellungen zu verwirklichen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Vorstellungen vom Staat, von der Bevölkerungsmehrheit oder einer beachtlichen Minderheit geteilt werden und als „politisch korrekt" gelten. Sie ist der eigentliche Ursprung des gesellschaftlichen Pluralismus. Es bildet auch den integrationsresistenten Part (↑Integration) von Zuwanderern aus fremden Kulturkreisen, ihre nationale, kulturelle, religiöse Eigenart in der Mehrheitsgesellschaft zu bewahren und weiterzugeben. Dem Staat ist es kraft Art. 6 Abs.2 GG verwehrt, in den autonomen Bezirk der Familie hineinzuregieren, um seine eigenen Vorstellungen aufzudrängen, auch

dann, wenn sie moralisch hochwertiger, pädagogisch vernünftiger sein sollten. So ist die gesetzliche Anordnung einer dialogischen Erziehung („Intellektuellenparagraph“ § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB) verfassungswidrig.

Das GG enthält kein rechtsverbindliches Erziehungsprogramm für die Eltern, auch nicht im Sinne einer „demokratischen Gesinnung“ oder Verfassungstreue. Das Grundrecht wird den Eltern auch dann nicht entzogen, wenn sie es töricht und unmoralisch ausüben und aller Verfassungsideale spotten. Das Wächteramt des Staates lebt erst auf, wenn das Kind körperlich oder seelisch zu verwahrlosen droht. Dennoch verhält sich die Verfassung nicht gleichgültig gegenüber der elterlichen Erziehung, weil sie im Guten wie im Schlechten an der ethischen und lebenspraktischen Fundierung des Gemeinwesens mitwirkt. Ungeschriebene Verfassungserwartungen, deren Einlösung der Staat zwar fördern, aber nicht erzwingen darf, richten sich darauf, dass die Erziehung dem grundrechtlichen Leitbild der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes entspricht, in Achtung vor den Rechten anderer, vor den rechtlichen wie den sittlichen Geboten. Verfassungserwartungen dieser Art, nicht aber Rechtsgebote, sind die in Landesverfassungen aufgerichteten Erziehungsziele wie Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen, Bereitschaft zum sozialen Handeln, Duldsamkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, Liebe zu Volk und Heimat (Art. 7 NRWVerf, Art. 12 BadWüVerf). Rechtsverbindlichkeit beanspruchen dagegen die Erziehungsziele für das staatliche Schulwesen, soweit sie mit der gesamtstaatlichen Verfassung vereinbar sind. Der Erziehungsauftrag des Staates dient als Ergänzung, unter Umständen auch als Korrektiv des individuellen E., weil er die allg.en, objektiven Belange eines gedeihlichen Zusammenlebens unter den Bedingungen der Freiheit zur Geltung bringt, die zentripetalen Kräfte gegenüber den zentrifugalen stärkt und die pluralistische Gesellschaft zum solidarischen Gemeinwesen eint. Je heterogener die Bevölkerung im Zuge der Zuwanderung ist, desto mehr wird das staatliche Integrationsinstrumentarium gefordert.

4.5 Elternrecht und Grundrechte des Kindes

Das Kind steht seinen Eltern als Person gegenüber, ausgestattet mit Menschenwürde und Grundrechten. Es ist ihnen mit Leib und Leben und allen Entfaltungsmöglichkeiten der ↑Freiheit anvertraut. Solange es seine (Grund-)Rechte nicht eigenverantwortlich ausüben kann, nehmen sie diese in seinem Interesse wahr. In dem Maße, in dem es zu Einsichtsfähigkeit und Selbstverantwortung erwächst, bildet sich das E. zurück, um bei Erreichung der Volljährigkeit gänzlich zu erlöschen. Die grundrechtlichen Positionen der Eltern und der Kinder sind zu unterscheiden, gegeneinander abzuwägen und zu Konkordanz zu führen. Die Aufgabe erfüllt der Gesetzgeber nach Maßgabe der Verfassung. Um der Rechtssicherheit willen trifft er im RKEG allg.e, abgestufte Regelungen für den Eintritt der Geschäftsfähigkeit. In den ersten Lebensjahren entscheiden die Eltern allein über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Erziehung sowie die Teilnahme am Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG). Sie bestimmen im eigenen wie des Kindes Namen, ob es getauft wird. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Die volle Religionsmündigkeit tritt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr ein. Das Kind hat nunmehr die alleinige Entscheidung über die Religionszugehörigkeit und die Teilnahme am Religionsunterricht. Das E. erlischt jedoch nicht völlig. Das Kind wird nicht jedem religiösen Einfluss der Eltern entzogen, weil das Erziehungsrecht im Übrigen fortbesteht. Die Eltern behalten sogar eine klagbare Position, soweit sie in Übereinstimmung mit ihrem religionsmündigen Kind handeln. Die Eltern erteilen die erforderliche Zustimmung zu medizinischen Eingriffen allein, bis das Kind die hinlängliche Einsichtsfähigkeit erlangt hat. Ab diesem nicht generell normierten, sondern individuell zu ermittelnden Zeitpunkt erhält das Kind ein Vetorecht.

Die Grundrechte des Kindes richten sich nicht gegen die Eltern, sondern (wie seinerseits das E.) gegen den Staat. Diesem obliegt jedoch die grundrechtliche Schutzpflicht, das Kind, das sich noch nicht selber schützen kann, vor Übergriffen der Eltern in seine grundrechtlichen Positionen wie die körperliche und seelische Integrität zu bewahren. Das Kind hat ein subjektives Recht auf staatlichen Schutz. Umstritten ist, ob die rituelle Beschneidung aufgrund der Einwilligung der Eltern mit dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit vereinbar ist (so einschlussweise § 1631d BGB) und ob das Grundrecht nicht zumindest traditionelle Methoden verbietet, die den heutigen Standards der Hygiene und der Anästhesie widersprechen. Die Schutzpflicht für die Grundrechte des Kindes gehört zum Wächteramt des Staates.

4.6 Das Wächteramt des Staates

Über die Betätigung des E. „wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Kraft dieses Wächteramtes stellt sie das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung sicher und greift ein, wenn die Eltern ihre Grundpflicht vernachlässigen oder missbrauchen. Das Wächteramt ist so eng zugeschnitten, dass es die Freiheitssubstanz des E. nicht antasten und den elterlichen Erziehungsprimat nicht berühren kann. Der Staat erhält über das Wächteramt (im Unterschied zur Schulhoheit) keine eigene Erziehungskompetenz. Er tritt nicht in Wettbewerb zu den Eltern. Er überwacht die Erziehung, zieht sie aber nicht an sich. Sein Amt ist für den pathologischen, nicht für den normalen Fall geschaffen. Er respektiert die erzieherische Arbeit und Ausrichtung der Eltern und greift nur ein, wo die Eltern versagen. Er ist lediglich der subsidiäre Treuhänder der Belange des Kindes. Nach seiner verfassungsrechtlichen Bestim-

mung ist er „nicht Obervormund, sondern Nothelfer“ (Ossenbühl 1981: 71). Das Wächteramt besteht in: Gefahrenabwehr, Missbrauchskontrolle und der Lösung solcher Rechtskonflikte, die sich nicht familienautonom lösen lassen. Das Wächteramt ruht, solange über bessere Ziele und Methoden gestritten werden kann. Es tritt erst auf den Plan, wenn eine eindeutige, erhebliche Gefahr für das Kind besteht. Das ist etwa der Fall, wenn die Eltern das Kind verwahrlosen lassen, es nicht ausreichend ernähren, körperlich oder seelisch misshandeln, sich an ihm sexuell vergehen, es in eine Zwangsheirat treiben. Da es um den Schutz des Kindes, nicht um die Bestrafung der Eltern geht, kommt es nicht darauf an, ob die Eltern die Gefahr verschuldet haben (str.). Die Eingriffsschwelle ist nicht schon bei singulärem, geringfügigem Fehlverhalten der Eltern erreicht.

Die Mittel, die der Staat zur Abhilfe gegenüber den Eltern einsetzen darf, sind abgestuft nach dem Übermaßverbot („Verhältnismäßigkeit“). Das mildere Mittel, die schonendere Lösung haben jeweils den Vorrang. Solange die Chance besteht, durch Rat und Hilfe die Eltern zu verantwortungsgerechtem Verhalten zu bewegen, ist der Staat nicht berechtigt, sie von der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Die tatsächliche Trennung des Kindes von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist als bes. einschneidender Eingriff in das E. an verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden: eine bes. gesetzliche Grundlage (§ 1666a BGB), krasses Versagen der Erziehungsberechtigten oder akute schwerwiegende Gefährdung des Kindes in körperlicher oder seelischer Hinsicht, so dass es zu verwahrlosen droht (Art. 6 Abs. 3 GG). Der Anordnung staatlicher Erziehung ist damit ein verfassungsrechtlicher Riegel vorgeschoben. Die Adoption gegen den Willen der leiblichen Eltern (§ 1748 BGB) ist nur als Ausnahme zulässig, wenn ein schutzwürdiges Recht der natürlichen Eltern nicht mehr besteht. Das Wächteramt würde missbraucht, wenn die Behörden ohne begründeten Anlass die Kinder aushorchten oder sonst in den Familien auskundschafteten, ob eine Gefahrenlage und damit ein Grund zum Eingreifen besteht. Der Rechtsstaat achtet die Privatheit der Familie, die unter dem bes.n Schutz der Verfassung steht (Art. 6 Abs. 1 GG). Zum Wächteramt gehört auch, Rechtskollisionen und Streitigkeiten, die das Wohl des Kindes gefährden können, auszugleichen, so etwa bei Scheidung der Eltern.

4.7 Das Elternrecht in der Staatsschule

Im Bereich der Schule stößt die Geltung des E. auf den verfassungsrechtlichen Widerstand der staatlichen Schulhoheit, die Art. 7 Abs. 1 GG umschreibt: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Zur Schulhoheit gehören: die Organisation des Schulwesens, die Festlegung des fachlichen und pädagogischen Programms sowie die schulische Erziehung. Die Schulhoheit ist eine eigene, nicht aus dem E. abgeleitete Kompetenz des Staates, kraft deren er die Belange der Allgemeinheit in die Erziehung einbringt, und die intellektuellen wie ethischen Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens vermittelt. Die Schule ist das wichtigste Integrationsmittel (↗Integration) des freiheitlichen Staates, das sich gerade gegenüber den Zuwanderern aus fremden Kulturkreisen bewähren muss. Die Schulhoheit ist also ein Komplementär- und Gegenprinzip zum privaten E. wie zum gesellschaftlichen ↗Pluralismus. Während die etatistische herrschende Lehre zur WRV einseitig auf die Schulhoheit fixiert war und das E. aus dem schulischen Bereich verwies, öffnet sich die Staatsschule unter dem GG innerhalb bestimmter Grenzen dem E. Zwischen den antinomischen Verfassungsnormen ist nunmehr praktische Konkordanz gefordert. Wie diese ausfallen soll, ist jedoch streitig.

Das BVerfG geht von der Gleichordnung zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag in der Schule und dem elterlichen Erziehungsrecht aus. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, soll sich in einem „sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken“ erfüllen: „Der Staat muss deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen so weit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt“ (BVerfGE 34, 183). In praktischen Fragen muss differenziert werden.

Der Staat gibt die allg.e Schulpflicht vor, die durch Privatunterricht nicht ersetzt wird. Sie führt, bes. in der Grundschule, die Kinder jedweder sozialen Herkunft und Konfession, einheimische wie zugewanderte, im gemeinsamen Lernen zusammen. Er bestimmt grundsätzlich das Schulsystem, die Ausbildungsgänge, die fachlichen Standards und die Unterrichtsziele. Doch haben die Eltern das Recht, zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen und über den Bildungsweg des Kindes in der Schule zu entscheiden. Der Staat hat sich von jeder „Bewirtschaftung des Begabungspotentials“ freizuhalten (BVerfGE 34, 184 f.). Das Schulwesen muss hinreichend gegliedert sein, damit das elterliche Wahlrecht überhaupt effektiv greifen kann. Doch verpflichtet das E. den Staat nicht, eine bestimmte, an den Wünschen der Eltern orientierte Schulform zur Verfügung zu stellen, auch nicht eine Schule bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Prägung.

Die Schule muss zu Gespräch und Verständigung mit den Eltern bereit sein. Sie haben aus Art. 6 Abs. 2 GG den Anspruch auf rechtzeitige und vollständige Information über die Vorgänge, deren Verschweigen die Ausübung ihres Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte: Leistungen und Betragen, schulische Schwierigkeiten des Schülers. Das E. als solches ist als höchstpersönliches Individualrecht nicht repräsentierbar und nicht majorisierbar. Nicht ausgeschlossen wurden aber: gemeinsames, einvernehmliches Vorgehen aller Eltern ge-

genüber der Schule, kollektive Vertretung elterlicher Interessen und Partizipation der Betroffenen an der Schulverwaltung (soweit die demokratisch legitimierte Schulhoheit Partizipation zulässt). Die Spannung zwischen E. und staatlicher Schulhoheit darf nicht einseitig aufgelöst werden. Der Unterricht hat bei religiös und weltanschaulich neuralgischen Themen (z. B. ↑Sexualerziehung) für die verschiedenen Wertvorstellungen offen zu sein und auf das E. Rücksicht zu nehmen. Jedoch können die Eltern ihr Kind nicht schulisch-legitimen Veranstaltungen entziehen, die ihre bes.n religiösen Empfindungen verletzen (z. B. Sport, Klassenausflüge für muslimische Kinder). Nachgiebigkeit ginge auf Kosten der staatlichen Integrationsaufgabe. Eine Besonderheit bildet der konfessionsgebundene Religionsunterricht. Hier bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme des Kindes (Art. 7 Abs. 2 GG).

Die Staatsschule ist kein Erziehungsinstrument der Parlamentsmehrheiten und Regierungen, der herrschenden Parteien oder Lehrergewerkschaften, aber auch nicht das der einzelnen Lehrer. Sie ist keine ideologische Multi-Kulti-Agentur. Das Erziehungsmandat beschränkt sich auf die ethischen Normen und Grundwerte, die den verfassungsrechtlich legitimen und notwendigen Konsens des pluralistischen deutschen Gemeinwesens ausmachen. Der Erziehungsauftrag der Staatsschule ist also begrenzt durch die dem freiheitlichen Staat eigenen Toleranz- und Neutralitätspflichten. Die Eltern können dagegen aufgrund ihres Freiheitsrechts einem ganzheitlichen Erziehungskonzept folgen, sich religiös, weltanschaulich, gesellschaftlich engagieren. Die Einhaltung der äußeren wie inneren Grenzen der Schulerziehung stellt bes. hohe Anforderungen an das Amtsethos und an das pädagogische Feingefühl des Lehrers.

Das E., das sich in erster Linie im häuslich-familiären Bereich entfaltet, würde weitgehend entleert werden, wenn der Staat den Schüler ganztägig von der Familie trennte; die Ganztagsschule als Pflichtschule ist mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar, desgleichen vorschulische Inanspruchnahme gegen den Willen der Eltern.

4.8 Die erzieherische Gewaltenteilung

E. und staatliches Wächteramt, Elternhaus und Staatsschule bilden in ihrem Ergänzungs- und Spannungsverhältnis Faktoren der erzieherischen Gewaltenteilung, die zu den Strukturen des freiheitlichen Gemeinwesens gehört. Ein weiterer verfassungsrechtlich garantierter Faktor ist die Privatschule, die Vielfalt des Erziehungssystems ermöglicht und das zum E. gehörende Wahlrecht unter den Bildungswegen verbreitert (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG).

Erzieherischer Einfluss kommt von Verfassungs wegen auch den Kirchen zu (Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 140 GG). Doch haben sie nicht von sich aus das Recht, unmittelbar auf das Kind einzuwirken, sondern nur vermittelt durch die elterlichen Zustimmung. Kirchenrecht wird im verfassungsstaatlichen System mediatisiert durch das E. Entsprechendes gilt für den Einfluss anderer privater Bildungsträger, wie der freien Wohlfahrtsverbände, der Jugendorganisationen, der Medien. Sie alle können sich, im Unterschied zum Staat, gemäß ihrer grundrechtlichen Freiheit weltanschaulich, politisch und gesellschaftlich engagieren; für sie gelten nicht die verfassungsrechtlichen Distanz-, Konsens- und Toleranzschranken, denen der ↑Rechtsstaat unterliegt.

Nur der Staat hat ein eigenes, unmittelbares Erziehungsmandat, das sich nicht vom E. ableitet. Aber dieses beschränkt sich auf den Bereich der Schulhoheit. Soweit der Staat darüber hinaus Erziehungs- und Bildungsangebote macht (Kindergarten und Tagesstätten, Schülerfreizeit etc.), ist auch er auf die Zustimmung der Eltern angewiesen.

Das E. in Art. 6 Abs. 2 GG ist in seinem heutigen Verständnis auf das hergebrachte Spannungsverhältnis zwischen der elterlichen Freiheit und dem hoheitlichen Eingriff abgestellt. In der Wirklichkeit einer offenen Gesellschaft müssen sich die Eltern gegen eine unabsehbare und unkontrollierbare Menge unerbetener Miterzieher mit ihren Kommunikations-, Informations-, Unterhaltungs- und Konsumofferten behaupten, und das unter der schwierigen Bedingung der beruflichen Beanspruchung beider Elternteile, mit der sich die Zeit für die Kinder verknappt. Auf der anderen Seite wird die „amateurhafte“ elterliche Erziehung delegitimiert durch den Trend zur Verwissenschaftlichung, Professionalisierung und Sozialisierung der ↑Pädagogik. Das Gewicht des „natürlichen“ E. nimmt ab. Die Balance in der erzieherischen Gewaltenteilung muss immer neu austariert werden.

5. Die naturrechtliche Konzeption der katholischen Kirche

Für die ↑katholische Kirche ist das E. naturrechtlich begründet (↑Naturrecht). In der Lehre Papst Leos XIII. konvergieren die aristotelisch-thomistische Tradition und die Menschenrechtsidee: „Von Natur aus haben die Eltern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder, und damit auch die Pflicht, dass die Erziehung und der Unterricht dem Zweck gerecht werden, zu dem sie durch Gottes Gnade die Nachkommenschaft erhalten haben. Darum müssen die Eltern alles aufbieten, jeden Übergriff auf diesen Bereich zurückzuweisen, und auf dem Recht bestehen, ihre Kinder pflichtgemäß christlich zu erziehen und sie von jenen Schulen fernzuhalten, wo sie antireligiös beeinflusst werden könnten“ (Enzyklika „Sapientiae christianae“ 1890). Der Papst rühmt die Gründung katholischer Privatschulen. Gleichwohl hänge das meiste von der häuslichen Erziehung ab. „Wo die Jugend im elterlichen Haus eine gute Lebensordnung und eine Schule der christlichen Tugenden findet, ist auch das Wohl des Staates gesichert“ (ebd.). Der Vorrang der elterlichen vor der staatlichen Erziehung ist ein wichtiger Anwendungsfall des Subsidiaritätsprinzips (↑Subsidia-

rität). Der Staat hat nach kirchlicher Lehre durch ein differenziertes Schulsystem die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, dass das E. in diesem Bereich ausgeübt werden kann. Das E. ist positiv angelegt auf sittliche und religiöse Erziehungsziele. Christliche Eltern haben die Aufgabe, „für die christliche Erziehung ihrer Kinder gemäß der von der Kirche überlieferten Lehre zu sorgen" (can. 226 § 2 CIC). Die Kirche beansprucht ein eigenes, originäres Erziehungsmandat, „denn ihr ist von Gott aufgetragen, den Menschen zu helfen, dass sie zur Fülle des christlichen Lebens gelangen können" (can. 794 § 1 CIC).

Die kirchliche Lehre entfaltet sich bes. in der Enzyklika Papst Pius' XI. „Divini illius magistri" (1929), der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gravissimum educationis" (1965) und dem Apostolischen Schreiben Papst Johannes Pauls II. „Familiaris consortio" (1981).

Die Rechte und Pflichten sind auch kirchenrechtlich positiviert (can. 226 § 2, can. 193 § 1, can. 1136 CIC). Das innerkirchliche Recht widerspricht dem E., insofern es – in Fortführung einer von jeher umstrittenen Tradition – vorsieht, dass in Todesgefahr ein Kind katholischer, ja sogar nichtkatholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft wird (can. 868 § 2 CIC). Die kirchenamtliche Zusammenfassung der naturrechtlichen und positivrechtlichen Normen und Postulate bringt die „Charta der Familienrechte" (1983): „Da sie ihren Kindern das Leben geschenkt haben, besitzen die Eltern das ursp.e, erste und unveräußerliche Recht, sie zu erziehen; daher müssen sie als die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden.

a) Eltern haben das Recht, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren moralischen und religiösen Überzeugungen zu erziehen und dabei die kulturellen Traditionen ihrer Familie zu berücksichtigen, die Wohl und Würde des Kindes fördern; sie sollten auch die notwendige Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft erhalten, um ihre Erziehungsaufgabe richtig zu erfüllen.

b) Eltern haben das Recht, Schulen und andere Hilfsmittel frei zu wählen, die notwendig sind, um die Kinder in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen zu erziehen. Staatliche Autoritäten müssen sicherstellen, dass die staatlichen Unterstützungen so zugeteilt werden, dass die Eltern dieses Recht wirklich frei ausüben können, ohne ungerechtfertigte Lasten tragen zu müssen. Es darf nicht sein, dass Eltern direkt oder indirekt Sonderlasten tragen müssen, die die Ausübung dieser Freiheit unmöglich machen oder in ungerechter Weise einschränken.

c) Eltern haben das Recht auf Gewähr, dass ihre Kinder nicht gezwungen werden, Schulklassen zu besuchen, die nicht in Übereinstimmung stehen mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen. Insb. die Geschlechtserziehung (↑Sexualerziehung) – die ein Grundrecht der Eltern darstellt – muss immer unter ihrer aufmerksamen Führung geschehen, ob zu Hause oder in Erziehungseinrichtungen, die von ihnen ausgewählt und kontrolliert werden.

d) Die E.e werden verletzt, wenn der Staat eine verpflichtende Erziehungsform auferlegt, bei der alle religiöse Bildung ausgeschlossen ist.

e) Das vorrangige Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, muss in allen Formen des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung gewahrt bleiben, insb. „bei Mitwirkungsformen, die den Bürgern in praktischen Schulfragen und in der Formulierung und Konkretisierung von Erziehungsprogrammen eine Stimme geben wollen."

Im evangelischen Bereich findet sich keine vergleichbare Konzeption des E. (trotz vereinzelter theologischer Ansätze). Zum einen wirkt sich die Fremdheit gegenüber dem Naturrechtsdenken aus. Zum anderen fehlt herkömmlich die Distanz zum Staat, ohne die das E. nicht gedacht werden kann. In jüngerer Zeit zeichnet sich mit der Durchsetzung des E. als säkularem Grundrecht praktisch Konvergenz zwischen den Konfessionen ab.

Literatur

Elternrecht nach Art. 120 WRV

G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 120 WRV, 1933, 560 ff. • W. Landé: Die Schule in der Reichsverfassung, 1929 • G. Holstein: Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem, in: AöR 51/12 (1927), 187 ff.

Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 und 3 GG

M. Burgi: Elterliches Erziehungsrecht, in: HGR IV/1, 2011, § 109 • W. Höfling: Elternrecht, in: HStR, Bd. VII, [3]2009, § 155 • W. Roth: Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbstständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung, 2003 • M. Jestaedt: Art. 6 Abs. 2 und 3 GG. in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1995 • M. Jestaedt: Das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf die Religion, in: HdbStKirchR, [2]1995, 371 ff. • D. Reuter: Elterliche Sorge und Verfassungsrecht, in: AcP 192 (1992), 108–152 • H. F. Zacher: Elternrecht, in: HStR, Bd. VI, [1]1989 ([2]2001), § 134 • H.-U. Erichsen: Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt, 1985 • F. Ossenbühl: Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981 • E.-W. Böckenförde: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates, in: J. Krautscheidt/H. Marré (Hg.): EssGespr., Bd. 14, 1980, 54–61 • W. Geiger: Kraft und Grenze der elterlichen Erziehungsverantwortung unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen, in: J. Krautscheidt/H. Marré (Hg.): EssGespr., Bd. 14, 1980, 9–28 • C. Starck: Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht, in: DÖV 32/8 (1979), 269–275 • F. Ossenbühl: Elternrecht in Familie und Schule, 1978 • H. Peters: Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: K. A. Bettermann/H. C. Nipperdey/U. Scheuner (Hg.): Die Grundrechte, [4]1960, 369–445.

Europäische Menschenrechtskonvention

C. Langenfeld: Das Elternrecht im Schulwesen, in: O. Dörr/R. Grote/T. Marauhn (Hg.): EMRK/GG, Konkordanzkommentar, [2]2013, 1647 ff. • C. Grabenwarter/K. Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, [5]2012, § 22 Rdnr. 81 ff. • H. F. Köck: Der Schutz des Elternrechts in der europäischen Menschenrechtskonvention, in: ÖZöR 30/1 (1979), 23–64.

Elternrecht in katholisch-theologischer Sicht

K. Schmitz-Stuhlträger: Das Recht auf christliche Erziehung im Kontext der katholischen Schule, 2009 • J. David: Ehe und Elternrecht nach dem Konzil, 1968 • P. Tischleder: Die Staatslehre Leos XIII., 1925, 75 ff. JOSEF ISENSEE

Emanzipation

1. Allgemeine Bedeutung

E. ist ein Zentralbegriff im sozialen und politischen Vokabular der ↑Moderne. Er bezeichnet den Akt der Befreiung des Menschen von vorgegebenen gesellschaftlichen Zwängen, die als willkürlich und ungerecht verstanden werden. Gelegentlich wird auch eine E. von „der Natur" (↑Natur) für möglich gehalten. Doch davon kann nur im übertragenen Sinn die Rede sein, wenn es gilt, eine fälschlich als „natürlich" verteidigte ↑Herrschaft zu überwinden. Im strengen Sinn ist eine E. von der Natur nicht möglich, weil der Mensch als Naturwesen notwendig an Natur gebunden bleibt (Anthropologie). Also lässt sich der Begriff der E. nur auf soziale Verhältnisse beziehen, von denen sich der Mensch mit dem Ziel größerer individueller und politischer Eigenständigkeit (↑Autonomie) zu befreien sucht.

Die den Begriff leitende Erwartung ist, dass E. den Menschen in die Lage versetzt, sein Leben nach eigener Einsicht zu führen. Dabei beruht sie selbst schon auf einem Akt der Selbstbestimmung, den sie auf Dauer ermöglichen und sichern soll. In diesem Sinn ist E. historisch wie systematisch eng mit dem Programm der europäischen ↑Aufklärung verbunden. Auch E. setzt Aufklärung voraus, um ihr durch Fortsetzung aus eigenem Anspruch eine möglichst alle Menschen umfassende ↑Zukunft zu eröffnen. Auf diesen sich selbst steigernden Prozess der Selbstbildung ist auch das Verlangen nach E. gegründet, die nur gelingen kann, sofern sie vom sich emanzipierenden ↑Subjekt selbst gewollt ist.

2. Emanzipation des Begriffs der Emanzipation

Der Ausdruck E. kommt im 18. Jh. in Umlauf und findet Aufnahme in alle europäischen Sprachen; dabei eröffnet er sich ein weitläufiges Anwendungsfeld mit einem zunehmend breiter werdenden Bedeutungsspektrum, das die vielfache Verwendung des Begriffs begünstigt.

Sein Ursprung liegt in der römischen Antike. E. meinte urspr. den Verzicht auf die rechtlich verankerte Verfügung und Verantwortung einer Person durch eine andere (↑Verantwortung). Nach römischem Recht wurde der Erwerb eines Verfügungsrechts über eine anderen Person durch den (*manicipium* genannten) symbolischen Akt des Handauflegens (von *manus* = Hand) besiegelt. *Emancipatio* war somit der Rechtsakt, der einen juridischen Tatbestand rechtswirksam rückgängig machte. So konnte ein Hausgenosse oder Sklave in die ihm persönlich rechtlich zugesicherte Selbständigkeit entlassen werden.

Diese Bedeutung blieb im kirchenrechtlichen Institut der *emancipatio canonica* erhalten, die es z. B. erlaubte, Kinder der elterlichen Verantwortung zu entziehen, um sie einer der Kirche angemessen erscheinenden Bestimmung zuzuführen. So geschah es mit den Kindern verurteilter Ketzern, die in der Obhut von Klöstern vor dem verderblichen Einfluss ihrer Eltern geschützt und auf Dauer davon abgebracht werden sollten.

Der sich über Jh. erstreckende juridische Wortgebrauch ändert sich erst mit der reflexiven Verwendung des Verbums *emancipere*, das nicht länger auf einen institutionellen Vorgang der Befreiung von bestehenden Verbindlichkeiten beschränkt ist. Es kann nunmehr auf eine eigene Entscheidung des sich befreienden ↑Individuums gegründet sein. Dadurch wird, zumindest im Selbstverständnis der aktiven Individuen und Gruppen (↑Gruppe), anerkannt, dass Menschen sich selbst emanzipieren können. So wird die Verschränkung von eigener Einsicht und eigenem Wollen anerkannt, die ihrerseits die Verbindung von eigener Tat und allg. er gesellschaftlicher Entwicklung voraussetzt. Diese Verbindung ist für die neuzeitliche Verwendung (↑Neuzeit) des Begriffs der E. charakteristisch und führt zu seiner semantischen Symbiose mit den modernen Topoi der Selbstbestimmung, der individuellen Verantwortung, der moralischen ↑Autonomie und der politischen ↑Souveränität. Damit kann E. sowohl zur Motivierung wie auch zur Erklärung unterschiedlicher Akte persönlicher wie politischer Selbstverwirklichung herangezogen werden, ganz gleich, ob es sich um ↑Kritik oder Protest, ↑Reform, Revolte oder ↑Revolution handelt.

Der gleichermaßen historische wie systematische Zusammenhang macht die eminente Rolle verständlich, die dem Begriff der E. in der politischen Geschichte der letzten drei Jh. zugefallen ist. Der im 18. Jh. einsetzende und bis heute nicht abgeschlossene Prozess der Vergewisserung, Entfaltung und Durchsetzung der ↑Menschenrechte wurde zunehmend als E. erfahren und gedeutet. In ihm sind gerade auch in begriffsgeschichtlicher Perspektive zwei immer wieder hervorgehobene Entwicklungsstränge von bes.r Bedeutung: die E. der Juden und die der Frauen (↑Frauenbewegungen). Darüber hinaus wird E. als Anspruch auf ein geistiges Geschehen verstanden, das sowohl die individuelle wie auch die sozio-kulturelle Entwicklung von Menschen nach Art eines ↑Fortschritts versteht. Bei aller Neigung, die speziesistische Differenz zwischen Menschen und anderen Lebewesen einzuebnen, ist es bemerkenswert, dass sich der Mensch die Fähigkeit zur E. offenbar nach Art eines ultimativen Privilegs vorbehält.

3. Die exemplarische Emanzipation der Juden

Man darf es als einen bes.n Verdienst des Begriffs der E. verstehen, dass er seine historische Kontur und seinen intellektuellen Rang in der Anwendung auf zwei Pro-

blembereiche gewonnen hat: Die in beiden Fällen viel zu spät einsetzende E. der Juden (↑Judentum) und die der Frauen.

Während in der ersten Erklärung der ↑Menschenrechte, der *Bill of Rights* im Jahre 1776 sowie in den sich allmählich mehrenden Übernahmen menschenrechtlicher Prinzipien in die Verfassungen (↑Verfassung) europäischer Staaten stets nur allg. vom „Menschen" die Rede ist, wird im Vorgriff auf das „Bürgerrecht" im aufgeklärten Absolutismus (↑Absolutismus) des habsburgischen Kaisers Joseph II. eine erste Lockerung der rechtlichen Ausgrenzung der Juden verfügt. 1782 wird die „Leibmaut", eine Kopfsteuer für Juden, abgeschafft, die „Judenhäuser" genannten Ghettos werden aufgelöst und den Juden wird eine begrenzte Gewerbefreiheit zugestanden.

Die weitergehende theoretische Begründung findet sich in der von Moses Mendelssohn geförderten Schrift des preußischen Juristen Christian Wilhelm von Dohm „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden" von 1781. Deren Spuren sind ab 1791 in den Verfassungsberatungen der französischen Nationalversammlung und später in der napoleonischen Gesetzgebung zu verfolgen. Unter dem Druck Napoleon Bonapartes folgen zwischen 1800 und 1812 fast alle deutschen Staaten den Empfehlungen C. W. von Dohms. In Preußen veranlasst Friedrich von Hardenberg 1812 den König, das „Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden" zu erlassen. 1817 wird dafür erstmals der Begriff der „Juden-E." verwendet, der rasch in das politische Vokabular übernommen wird.

Es sind keineswegs nur die bestehenden Machtverhältnisse, die es mit sich bringen, dass der Begriff hier noch einmal ganz im alten Sinn des römischen Rechts verwendet wird. Obgleich die jüdischen Bürger (↑Bürger, Bürgertum) durch ihre politische und ökonomische Mitwirkung Anteil an ihrer Befreiung haben, stehen sie weiterhin unter dem auch von liberalen Denkern vertretenen Vorurteil, sie müssten erst zu Vollbürgern erzogen werden. In dieser Absicht werden ihnen religiöse Unterweisung und eine Ausbildung bei christlichen Lehrherren aufgenötigt. Erst in der (zunächst nur als Deklaration wirkenden) Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung findet sich die Feststellung: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt."

1862 ist es das liberal regierte Großherzogtum Baden, das als erster deutscher Staat den Juden die volle Gleichberechtigung gewährt. Wie wenig damit tatsächlich erreicht war, hat die nachfolgende politische Geschichte in Deutschland gezeigt. Sie belegt, dass E. nicht gelingen kann, solange sie unter paternalistischen Konditionen erfolgt. Das ist bereits ein wesentlicher Punkt in der 1843 von Karl Marx verfassten Abhandlung „Zur Judenfrage", wenn er in Abgrenzung gegenüber Bruno Bauer feststellt: „Wir müssen uns selbst emanzipieren, ehe wir andere emanzipieren können" (MEW 1: 348).

4. Die Emanzipation der Frau

Das ist auch die Lehre, die mit der nicht weniger langen E.-Geschichte der Frauen verbunden ist (↑Frauenrechte, ↑Frauenfrage). Hier kommt der Begriff der E. zwar erst in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zum Durchbruch, wird dafür aber so beherrschend, dass man derzeit bei E. fast nur noch an den Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen denkt. Doch es gibt eine Vorgeschichte, die bis in die Tage der ↑Französischen Revolution zurückreicht. 1791 fordert Olymp de Gouges mit ihrer „Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne" die gleichen Rechte für Männer und Frauen.

Für politische Debatten und zunehmende theoretische Aufmerksamkeit sorgt hier der jahrzehntelange Kampf um das Frauenwahlrecht in England, in den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Kontinent. Nach dem Ersten Weltkrieg mehren sich die Stimmen für eine Gleichberechtigung in Beruf, Bildung und bei der Erfüllung der familiären Pflichten. Doch der ausdrücklich unter dem Anspruch auf E. geführte Kampf um die soziale Gleichstellung der Frau beginnt erst Jahre später, und zwar nach den Rassenunruhen in den USA und der kurz darauf einsetzenden Studentenrevolte in Amerika und Europa (↑Gender). Die mit der Verbreitung pharmakologischer Antikonzeptiva einsetzende „sexuelle Revolution" zieht seit dem Ende der sechziger Jahre die sog.e „autonome" Frauenbewegung nach sich, die mit ihrem Verlangen zeitweilig alle anderen Bedeutungen von E. überlagert.

5. Aufgaben und Grenzen der Emanzipation

Unter den Bedingungen einer fortschreitenden ↑Globalisierung erscheint es aus der Sicht der westlichen ↑Zivilisation geradezu natürlich, den Gesellschaften (↑Gesellschaft), die sich in ihren Formen des Lebens, des Handelns und des Glaubens nicht den Standards aufgeklärten Denkens angepasst haben, einen hohen E.s-Bedarf zu unterstellen. So wird insb. von den Angehörigen religiöser Gemeinschaften verlangt, sie hätten sich von ihren Gewohnheiten und Gebräuchen zu emanzipieren.

Das Verlangen ist unvermeidlich, sofern es sich im Namen eines friedlichen Zusammenlebens in wechselseitiger ↑Toleranz, in Anerkennung der Prinzipien des Rechts und im Respekt vor der ↑Würde des Menschen versteht. Sobald es jedoch um religiöse Verbindlichkeiten, um Erziehung, Ernährung oder Kleidung geht, stößt der Anspruch auf E. an seine Grenzen. Er kann in Konflikt mit dem Gebot religiöser und kultureller Toleranz geraten und hat Rücksicht auf den zur E. gehörenden Willen des Einzelnen zu nehmen. Während im Interesse einer rechtsstaatlichen Ordnung ein Gebot äußerer Anpassung unerlässlich ist, kann es in sittlich-moralischen Fragen keinen Rechtszwang geben. Wie die ↑Aufklärung steht auch die E. unter der Voraussetzung individueller Einsicht und persönlicher ↑Entscheidung. Überdies ist zu beachten, dass auch die Glaubensfreiheit (↑Religionsfreiheit) zu den ↑Menschenrechten gehört.

Dass dieser Zusammenhang nicht auf Individuen (↑Individuum) beschränkt sein darf, hat auch Konsequenzen für das Verhalten politischer Organisationen. Sie macht überdies verständlich, warum der Begriff der E. in der Debatte über die Erziehung zur Mündigkeit so große Beachtung gefunden hat und immer noch findet.

Literatur

U. Gerhardt: Frauensituation, 1990 • M. Greifenhagen (Hg.): Emanzipation, 1982 • H. Schmitz: System der Philosophie, Bd. 4, 1980 • I. Fetscher: Herrschaft und Emanzipation, 1976 • K. M. Grass/E. Koselleck: Emanzipation, GGB, Bd. 2, 1975, 153–107 • K. Mollenhauer: Erziehung und Emanzipation, [4]1970 • K. Marx: Zur Judenfrage (Deutsch-Französische Jahrbücher 1844), in: MEW 1, 1969, 347–377 • B. Bauer: Die Judenfrage, 1843 • B. Bauer: Die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen frei zu werden, in: G. Herwegh (Hg.): Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, 1843, 56–71;

VOLKER GERHARDT

Emigration, politische

P. E. tritt dann auf, wenn staatliche oder halbstaatliche Akteure die Handlungsmacht und damit die ↑Freiheit und Freizügigkeit von Einzelnen oder Kollektiven tiefgreifend beschränken. P. E. ist durch eine Nötigung zur Abwanderung aus politischen Gründen verursacht, die keine realistische Handlungsalternative zulässt. Sie ist Flucht vor Gewalt, die Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Rechte direkt oder erwartbar bedroht.

Die Geschichte der E. aus politischen Gründen ist lang. Eine neue Etappe begann mit der Etablierung der europäischen Nationalstaaten im 19. Jh. Einige Zehntausend Menschen, die bewusst den Kampf gegen das herrschende politische System ihres Herkunftsstaates aufgenommen hatten, ergriffen meist vor der Verfolgung nationaler, demokratischer, liberaler und sozialistischer Bewegungen die Flucht. Frühsozialistische Handwerker fanden sich unter den politischen Emigranten ebenso wie nationalliberale politische Intellektuelle oder Mitglieder bewaffneter nationaler Befreiungsbewegungen.

Mehrere Hochphasen der p.n E. lassen sich im 19. Jh. ausmachen: Eine erste gab es in der Phase der verschärften Restauration im Jahrfünft nach dem Wiener Kongress. Eine zweite folgte nach den Unruhen, die in weiten Teilen Europas im Kontext der Pariser Julirevolution von 1830 standen. Dazu zählte auch die „Große E.“, die mehrere Zehntausend Polen nach Westeuropa führte. Die europäische Revolution von 1848 hinterließ ebenfalls wesentliche Spuren im p.n E.s-Geschehen. Seit den 1870er Jahren ging es vornehmlich um politisch erzwungene Wanderungen im Gefolge des Kampfes mittel- und osteuropäischer Staaten gegen sozialistische und anarchistische Bewegungen. Dabei blieben die Staaten Mittel- und Osteuropas Hauptausgangsräume politischer Fluchtbewegungen (↑Flucht und Vertreibung).

P.E. ist selten ein linearer Prozess, vielmehr bewegen sich politische Emigranten meist in Etappen: Häufig lässt sich zunächst ein überstürztes Ausweichen über die Grenze in der Erwartung einer baldige Rückkehr beobachten. Oft aber müssen sie sich auf Dauer oder auf längere Sicht auf eine Existenz als politische Emigranten einrichten. Nicht selten erfolgen Weiterwanderungen. Muster von (mehrfacher) Rückkehr und erneuter E. finden sich ebenfalls häufig. Hintergrund ist dabei nicht nur die Dynamik der sich stets verschiebenden politischen Konstellation im Herkunftsstaat, sondern auch die Unmöglichkeit, an einem Fluchtort Sicherheit oder Erwerbs- bzw. Versorgungsmöglichkeiten zu finden.

Über die Aufnahme von politischen Emigranten entscheiden Staaten (↑Staat) mit weiten Ermessensspielräumen. Die Bereitschaft, Schutz zu gewähren, bildet immer ein Ergebnis vielschichtiger Prozesse des Aushandelns durch Individuen, Kollektive und (staatliche) Institutionen, deren Beziehungen, Interessen, Kategorisierungen und Praktiken sich stets wandeln. Permanent verschiebt sich, wer unter welchen Umständen als politischer Emigrant wahrgenommen und in welchem Ausmaß und mit welcher Dauer Schutz zugebilligt wird. Zwei unterschiedliche rechtliche Wege der Aufnahme politischer Emigranten gab es im 19. Jh.: Zum einen konnten sie als Einwanderer aufgenommen werden. Ihr rechtlicher Status unterschied sich dann nicht von jenen, deren Zuwanderung nicht primär politischen Motiven unterlag. Vor allem Großbritannien und die USA wurden auf diese Weise wichtige Aufnahmeländer politischer Emigranten aus Europa. Zum andern war die Gewährung eines spezifischen Rechtsstatus für politische Emigranten möglich. Das geschah ausschließlich als eine Ausnahme innerhalb der Regelungen zur Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger und bot damit Schutz vor Auslieferung im Sinne eines politisch motivierten Aktes der Duldung.

Mit dem Ersten Weltkrieg und den politischen und territorialen Wandlungen in seinem Gefolge gewannen politisch bedingte räumliche Bewegungen an Gewicht. P. E.en begleiteten vor allem den russischen Bürgerkrieg und die Staatenbildungen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa. Sie zielten in erster Linie auf West- und Mitteleuropa. Rund 10 Mio. Menschen sollen aufgrund der Veränderungen der territorialen und politischen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg in Europa bis Mitte der 1920er Jahre Grenzen überschritten haben. Die umfangreichste einzelne Gruppe bildeten die wahrscheinlich ein bis zwei Mio. politischen Emigranten aus dem Russland der Revolution und des Bürgerkriegs.

Während die relativ wenigen Menschen, die im 19. Jh. in europäischen Staaten als politische Emigranten Aufnahme fanden, v. a. als sicherheitspolitisches, gelegentlich auch als außenpolitisches Problem gesehen wurden, erschienen die wesentlich umfangreicheren Bewegungen des 20. Jh. zunehmend als Herausforderung für den intervenierenden ↑Sozialstaat. Ängste vor einer Zu-

nahme der Erwerbslosigkeit, einer Überforderung des sozialen Sicherungssystems sowie einer kulturellen Vielfalt beherrschten die Debatte. Das galt auch für Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg. Dennoch schuf die Weimarer Republik rechtliche Kategorien für die Aufnahme von politischen Emigranten. Im Deutschen Auslieferungsgesetz von 1929 wurde ihr Schutz erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt durch das Festschreiben eines Verbots der Auslieferung bei politischen Straftaten. Und die preußische Ausländer-Polizeiverordnung vom April 1932 legte Preußen die Verpflichtung auf, politischen Emigranten Schutz zu gewähren.

Die nationalsozialistische Machtübernahme wenige Monate später trieb erneut Menschen ins Exil (↑Nationalsozialismus): Die weitaus größte Gruppe stellten Juden, von denen etwa 280 000 bis 330 000 das Reich verließen. Weltweit nahmen mehr als 80 Staaten Menschen aus Deutschland auf. Ziele waren zunächst meist die europäischen Nachbarstaaten in der Hoffnung auf den baldigen Zusammenbruch des NS-Regimes und die Chance zur Rückkehr. Die Hälfte aller jüdischen Flüchtlinge aber wanderte weiter. Die Zahl der politischen Emigranten, die vor dem Nationalsozialismus in die USA auswichen, wurde 1941 auf insgesamt 100 000 geschätzt. Argentinien folgte mit 55 000 Flüchtlingen vor Großbritannien mit 40 000. Während des Zweiten Weltkrieges verschob sich das Gewicht noch weiter zugunsten der Vereinigten Staaten, die letztlich etwa die Hälfte aller Emigranten aufnahmen.

Das 1948/49 entwickelte Asylgrundrecht (↑Asyl) der Bundesrepublik Deutschland bildete eine Reaktion auf die p. E. aus dem Dritten Reich und markierte eine symbolische Distanzierung von der nationalsozialistischen Vergangenheit. Darüber hinaus sollte es die Anerkennung der Werte des Westens demonstrieren. Für die Globalgeschichte der p.n E. der zweiten Hälfte des 20. Jh. hatte der ↑Kalte Krieg zentrale Bedeutung. Beobachten lassen sich die Flucht bzw. Ausweisung von ↑Dissidenten aus dem Osten in den Westen oder verstärkte p. E.en im Kontext der Destabilisierung eines politischen Systems im Osten, das den kurzzeitigen Zusammenbruch der restriktiven Grenzregime zur Folge hatte (v. a.: Ungarn 1956, Tschechoslowakei 1968, Auflösung des Ostblocks in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren). Verwoben mit der Konfrontation des ↑Ost-West-Konflikts brachte auch der Prozess der Dekolonisation seit dem Zweiten Weltkrieg umfangreiche p. E.en mit sich. Zahllose Kriege, Bürgerkriege und Maßnahmen autoritärer Systeme weltweit führten auch nach dem Ende des Kalten Krieges zu p.n E.en in großem Umfang.

Literatur

J. Oltmer: Migration vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, 2016 • P. Gatrell: The Making of the Modern Refugee, 2013 • K. J. Bade: Europa in Bewegung. Migration vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, ²2003 • H. Reiter: Politisches Asyl im 19. Jahrhundert. Die deutschen politischen Flüchtlinge des Vormärz und der Revolution von 1848/49 in Europa und den USA, 1992.

JOCHEN OLTMER

Emissionshandel

1. Grundlagen

E. bezeichnet den Handel mit handelbaren Emissionsrechten, die den Ausstoß einer festgelegten Menge an Schadstoffen erlauben (auch Umweltzertifikate oder Umweltlizenzen genannt). Der E. stellt – ähnlich wie Umweltabgaben – ein marktbasiertes Instrument der ↑Umweltpolitik dar. Bei Umweltabgaben wird ein (Abgaben-)Preis für die Nutzung der Umweltressource (die Umweltverschmutzung) festgelegt, so dass sich die Gesamtmenge der Schadstoffemissionen aus der Reaktion der Emittenten auf diesen Preis ergibt. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim E. um ein Mengeninstrument. Entsprechend wird durch staatliche Festlegung nicht der Preis, sondern die Schadstoffmenge vorgegeben. Folglich bildet sich der Preis erst aus Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Emissionsrechte heraus. Beim E. werden dazu Verfügungsrechte (*property rights*) definiert, die zur Nutzung umweltrelevanter ↑Güter berechtigen und an Emittenten ausgegeben werden. Diese erlauben dem Emittenten, eine bestimmte Emissionsmenge auszustoßen und damit seine Verfügungsrechte auszuschöpfen oder diese, falls sie nicht benötigt werden, auf dem Markt für Emissionszertifikate zu handeln.

Der Grundgedanke des E.s geht auf Ronald Coase (1960) zurück, der eine Verhandlungslösung als Instrument zur Internalisierung ↑externer Effekte (als Wirkungen von Wirtschaftsaktivitäten auf unbeteiligte Dritte, die nicht über Märkte vermittelt sind) entwickelt hat. Die Weiterentwicklung dieses Gedankens zu einem Handel von Verschmutzungsrechten erfolgte durch Thomas Crocker (1966) und Herman Dales (1968). Während der E. lange Zeit lediglich als theoretisches Instrument der Umweltpolitik gesehen wurden, hat er mit dem Handel von Schwefeldioxid-Zertifikaten in der U.S.-amerikanischen Luftreinhaltepolitik seit 1990 sowie dem Handel mit Kohlendioxid-Zertifikaten in der europäischen Klimapolitik seit 2003 Eingang in die praktische Umweltpolitik gefunden. Seitdem werden E. s-Märkte auch für andere Umweltbereiche wie den Gewässerschutz oder den Biodiversitätsschutz diskutiert.

Grundsätzlich erfolgt die Einführung eines E.s-Systems in vier Schritten:

a) In einem ersten Schritt ist die Gesamtmenge der zulässigen Umweltnutzungen (Umweltverschmutzung) festzulegen und in handelbare Emissionsrechte aufzuteilen, wobei jedes Emissionsrecht einer bestimmten Menge an Umweltverschmutzung (z. B. einem Kilogramm SO_2 oder einer Tonne CO_2) entspricht.

b) In einem zweiten Schritt werden die Umweltzertifikate an die Emittenten (Unternehmen oder private Haushalte) verteilt. Hierfür kommen verschiedene Vergabeverfahren in Frage: eine anfängliche Versteigerung (Auktionierung), ein Verkauf der Emissionsrechte zu einem Festpreis oder eine kostenlose Vergabe (sog.es *Grandfathering*). Ebenfalls ist es denkbar, die Vergabe der Emissionsrechte an bestimmte Durchschnittswerte einer Branche (*Benchmarks*) zu koppeln, wie dies etwa beim CO_2-Handel in der ↑EU teilweise der Fall ist.

c) Im daran anschließenden dritten Schritt findet der eigentliche Handel mit Emissionsrechten zwischen den Emittenten statt. Hierbei ergibt sich über Angebot und Nachfrage der Zertifikatepreis (Knappheitspreis). Bei der Auktionierung der Emissionsrechte erfolgt die Preisbildung unmittelbar über den sog.en Primärmarkt. Ansonsten ergibt sich der Preis für Emissionsrechte auf dem sog.en Sekundärmarkt, d. h. er ist Resultat des Handels zwischen den Marktteilnehmern. Eine Marktnachfrage entsteht, wenn die Zertifikatmenge aus dem Erstvergabeverfahren nicht ausreichend ist und Emittenten für ihre Emissionsmenge zusätzlich Zertifikate benötigen. Ein Marktangebot an Zertifikaten entwickelt sich, wenn Emittenten selbst nicht alle zu Beginn vergebenen Zertifikate benötigen, und diese demnach auf dem Markt anbieten können.

d) Im vierten Schritt werden exakte Monitoringsysteme zur Überwachung der Schadstoffemissionen und deren Abgleich mit den auf den Zertifikatekonten gehaltenen Emissionsrechten eingerichtet und umgesetzt. Es muss geprüft und sichergestellt werden, dass die handelbaren Emissionsrechte, die die Emittenten halten, mit ihren Schadstoffemissionen in der jeweiligen Handelsperiode übereinstimmen. Ebenfalls müssen für den Fall von Verstößen geeignete Sanktionsmechanismen etabliert werden, um eine glaubwürdige Funktionsfähigkeit des E.s sicherzustellen.

Der ↑Staat nimmt bei einem solchen Emissionsrechtesystem eine Rahmen setzende Rolle ein: Er ist für die Festlegung der Gesamtemissionsmengen, die Wahl und Ausgestaltung des Allokationsverfahrens, die Abwicklung des Handels sowie die Kontrollen und Sanktionen verantwortlich. Es handelt sich insofern um ein marktbasiertes System, welches die Marktkräfte (↑Markt) nutzt. Es stellt jedoch kein rein marktwirtschaftliches System dar, bei dem sich Mengen und Preise aufgrund dezentraler Allokationsentscheidungen der Marktteilnehmer frei herausbilden.

Dem ökonomischen Kalkül der Gewinnmaximierung folgend wird jeder einzelne Emittent seine jeweiligen Kosten der Vermeidung eines zusätzlichen Schadstoffs (Grenzvermeidungskosten) mit dem Preis der Emissionsrechte auf dem Markt vergleichen. Sind die Vermeidungskosten geringer als der Zertifikatepreis, wird der Emittent zusätzliche Emissionen vermeiden und die überschüssigen Emissionsrechte am Markt verkaufen, um hierdurch Erlöse zu erzielen. Sind die Vermeidungskosten höher als der Zertifikatepreis, wird er es vorziehen, die erforderlichen Emissionsrechte auf dem Markt zu erwerben. Demzufolge führt die Einführung eines E.s-Systems dazu, dass eine Schadstoffvermeidung in einer Volkswirtschaft von denjenigen vorgenommen wird, bei denen die geringsten Vermeidungskosten anfallen.

Damit ist auch das ökonomische Ziel eines Handels mit Umweltzertifikaten umschrieben: Es geht darum, ↑Umweltschutz zu minimalen volkswirtschaftlichen Kosten zu betreiben (Kosteneffizienz). Das vorgegebene Umweltziel (die ökologische Effektivität) wird dennoch eingehalten, weil die Gesamtmenge an handelbaren Emissionsrechten vorweg festgelegt ist. Folglich existiert eine Obergrenze (ein „Deckel"), weshalb der Handel mit Emissionsrechten auch als „cap-and-trade-System" bezeichnet wird.

2. Europäischer Emissionshandel für CO_2

Das bedeutendste E.s-System ist der CO_2-E. in der ↑EU (EU ETS). Ihm sind alle größeren energieerzeugenden Unternehmen sowie Industriebetriebe angeschlossen, die bei ihren Verbrennungsprozessen Kohlendioxid emittieren. Der EU-E. begann mit einer Testphase von 2003 bis 2007, der sich eine zweite Handelsperiode von 2008 bis 2012 anschloss. Von 2013 bis 20120 läuft die dritte Handelsperiode. In Deutschland erfolgen die Abwicklung und die Überprüfung des E.s bei der Deutschen E.s-Stelle, die zum Umweltbundesamt gehört.

Insgesamt werden aufgrund großzügiger Ausstattungen der Unternehmen mit CO_2-Emissionsrechten durch die EU-Staaten sehr viele Emissionsrechte auf dem ↑Markt angeboten und nur wenige nachgefragt; der Preis für die Emissionsrechte (Allowances) ist entsprechend niedrig. Hieraus ein Versagen des Instruments abzuleiten, erscheint aber nicht gerechtfertigt. Zum einen hat der EU ETS zahlreiche positive Effekte bei den Unternehmen bewirkt. So hat das Thema ↑Umweltschutz in den Unternehmen eine höhere Priorität gewonnen, es kommt zu Reduktionen an Treibhausgasen, und es treten keine Vollzugsdefizite auf. Zum anderen ist der niedrige Zertifikatepreis eher auf ein Versagen der Politik der europäischen Mitgliedsstaaten zurückzuführen, die jeweils bestrebt sind, „ihre" Unternehmen reichlich mit Emissionsrechten auszugestalten.

Literatur

B. Hansjürgens: Markets for SO_2 and NO_x – what can we learn for carbon trading?, in: Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change, 2/4 (2011) 635–646 • B. Hansjürgens/R. Antes/M. Strunz (Hg.): Permit Trading in Different Applications, 2011 • B. Hansjürgens (Hg.): Emissions Trading for Climate Policy. US and European Perspectives, 2005 • H. Dales: Pollution, Property and Prices, 1968 • T. Crocker: The structuring of atmospheric pollution control systems, in: H. Wolozin (Hg.): The Economics of Air Pollution, 1966, 61–86 • R. Coase: The Problem of Social Cost, in: J. Law Econ. 3 (1960), 1–44.

BERND HANSJÜRGENS

Empfängnisverhütung

1. Hintergrund

Den theologischen Hintergrund der kirchenamtlichen Stellungnahmen zur E. bildet das spezifisch ethische Verständnis von Sexualität: Diese soll Ausdruck der hingebenden und vorbehaltlosen, treuen und lebenslangen ↑Liebe zu einer Person des anderen Geschlechts sein, und zwar schon als naturhaftes Verlangen in jedem Menschen (gemäß der Goldenen Regel und als Antwort auf die innere Stimme des Gewissens [↑Gewissen, Gewissensfreiheit]), sodann als Antwort auf die übernatürliche Offenbarung der Liebe Gottes in Jesus Christus, wie sie in der Auslegung des kirchlichen Lehramtes erschlossen wird. Liebe wird verstanden als das unbedingte und unwiderrufliche Ja zur anderen Person, das deren unbedingte Notwendigkeit anerkennt und bejaht. Sexualität soll in exklusiver Weise diese unbedingte Notwendigkeit einer anderen Person leibhaft zum Ausdruck bringen und zugleich offen sein für die Zeugung von Kindern und deren vorbehaltlose Bejahung. Daher unterstreicht das kirchliche Lehramt den engen Zusammenhang von sexueller Vereinigung der Eheleute und Offenheit für Nachkommenschaft als Ausdruck der gewollten Überwindung jedes egoistischen Strebens. Diesen Willen zu einer ehelichen Liebe in hingebender Selbstlosigkeit nennt das ↑Zweite Vatikanische Konzil „viel mehr als bloß eine erotische Anziehung, die egoistisch gewollt, nur zu schnell wieder erbärmlich vergeht. Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der ↑Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen“ (GS 49).

Diese Haltung kann auch als bewusst gewählte und beständige Keuschheit (von lateinisch conscius = bewusst; entsprechend zu lateinisch castitas = das castrum, die innere Burg des Schutzes der überaus kostbaren Würde der Person) bezeichnet werden; um sie geht es letztlich in der katholischen Lehre zur E.: Die ↑Tugend der Keuschheit und die daraufhin geordnete Beherrschung des Sexualtriebes durch periodische Enthaltsamkeit sind die adäquate Grundlage für „eine Bewahrung der personalen Integrität menschlicher Sexualität und für eine ständige Vertiefung und Bestärkung der ehelichen Liebe als prokreativ verantwortliche und damit menschliche Liebe“ (Rhonheimer 1987: 121).

2. Entwicklung

Die Ablehnung der E. in der Theologiegeschichte verdankt sich zunächst, bis zur Entdeckung der weiblichen Eizelle 1832 durch Karl Ernst von Baer, einer Gleichsetzung von E. und Tötung der Leibesfrucht, da man von der Existenz des *homunculus* im männlichen Sperma ausging. In dieser Hinsicht argumentiert auch Thomas von Aquin gegen die E., als Handlung *contra naturam*, obschon er nicht einfach biologistisch denkt, sondern die menschliche Natur als Vernunftnatur begreift (STh I-II, q. 51, a. 1). Im Hintergrund stand auch der seit Augustinus als primärer Ehezweck genannte Wille zur Nachkommenschaft, noch vor Treue und sakramentalem Bund; diese Sichtweise wird von T. von Aquin und der nachfolgenden Tradition übernommen. Erst Papst Pius XI. mit der Enzyklika „Casti connubii“ 1930, in Reaktion auf die anglikanische Lambeth-Konferenz, auf der grundsätzlich aus anglikanischer Sicht die E. bejaht wurde, toleriert die Zeitwahl, weil hierbei nicht in den ehelichen Akt selbst eingegriffen wird. Abgelehnt wird weiterhin ein aktives sterilisierendes Eingreifen in den biologisch zeugungsfähigen Sexualakt als Verstoß gegen das Eheziel der Nachkommenschaft; die Begründung lautet schlicht, dass ein solches Vorgehen *contra naturam* sei (DH 3716). Erst Paul VI. mit der Enzyklika „Humanae vitae“, die nach der Vertagung einer Entscheidung zur E. auf dem ↑Zweiten Vatikanischen Konzil 1968 veröffentlicht wurde, erweitert die Begründung der Ablehnung einer künstlichen E. (im Unterschied zur natürlichen E. mit Berücksichtigung der Zeit biologischer Fruchtbarkeit). Eine ganzheitliche Sicht von Mensch und Sexualität setzt an die Stelle einer naturalistischen Begründung zunehmend eine personalistische; sexuelle Hingabe und Bereitschaft zur Nachkommenschaft (sofern biologisch möglich) sollen eine grundsätzliche Einheit bilden, um jeder egoistischen Verzwecklichung der anderen Person (in der sexualethischen Tradition [↑Sexualethik] zuweilen als „Ehe-Onanismus“ bezeichnet) zu wehren: „Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er den Gatten und die Gattin aufs Engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind. Wenn die beiden wesentlichen Gesichtspunkte der liebenden Vereinigung und der Fortpflanzung beachtet werden, behält der Verkehr in der Ehe voll und ganz den Sinngehalt gegenseitiger und wahrer Liebe und seine Hinordnung auf die erhabene Aufgabe der Elternschaft, zu der der Mensch berufen ist“ (Enzyklika „Humanae vitae“, Nr. 12). Die biologische Natur wird mitsamt ihren Gesetzen als Schöpfung Gottes verstanden und bildet den Referenzrahmen für die personale Norm. Genau dies begründet den moralischen Unterschied von natürlicher und künstlicher E. in der Sicht von „Humanae vitae“: „Tatsächlich handelt es sich um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen: bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen hingegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf“ (Nr. 16). Die moraltheologische Diskussion bewegt sich seitdem wesentlich um die Frage, ob aus biologischen Hinweisen strikte

Normativität ableitbar sei. Johannes Paul II. mit seiner „Theologie des Leibes“ (2008) erweitert die Sicht nochmals personalistisch. Dies wird in seinem Apostolischen Schreiben „Familiaris consortio“ von 1981 deutlich: „Die Entscheidung für die natürlichen Rhythmen beinhaltet ein Annehmen der Zeiten der Person, der Frau, und damit auch ein Annehmen des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gemeinsamen Verantwortung, der Selbstbeherrschung“ (Nr. 16). Das Argument beruht auf einer personalistischen Metaphysik: Der Akzent liegt auf einer wahrhaften Sprache des Leibes, deren sexuelle Hingabe ohne Vorbehalt geschieht, während (im Fall der künstlichen E.) ein innerer Vorbehalt gegenüber der Fruchtbarkeit besteht. Das kirchliche Lehramt hat an dieser Ablehnung jeder Form von künstlicher E., einschließlich der Verwendung von Kondomen zur Kontrazeption, festgehalten.

Freilich ist hinzuzufügen: Eine integrierte und geglückte Sexualität ist immer ein Zielgebot innerhalb der gemeinsamen Entwicklung von Mann und Frau in der ehelichen Partnerschaft, nicht unmittelbar ein *more geometrico* umsetzbares Erfüllungsgebot. Stets ist an ein pastorales Gesetz der Gradualität zu denken, wie dies „Humanae vitae“ im Schlussteil formuliert, ohne deshalb einer Gradualität des Gesetzes, also einer abgestuften Gültigkeit der Gesetzesforderung zuzustimmen; dies wird auch von Johannes Paul II. in der Enzyklika „Veritatis splendor“ 1993 unterstrichen.

Literatur

Johannes Paul II.: Die menschliche Liebe im göttlichen Heilsplan, 2008 • C. Schulz: Die Enzyklika „Humanae vitae“ im Lichte von „Veritatis splendor, 2008 • V. Twomey: Der Papst, die Pille und die Krise der Moral, 2008 • F. Böckle: „Humanae vitae“ und die philosophische Anthropologie Karol Wojtylas, in: ders. (Hg.): Ja zum Menschen, 1995, 156–167 • D. Mieth: Geburtenregelung, 1990 • M. Rhonheimer: Natur als Grundlage der Moral, 1987 • J. T. Noonan: Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht, 1969.

PETER SCHALLENBERG

Empirische Sozialforschung

1. Allg.e Begriffs- und Aufgabenbestimmung

Der Terminus e. S. bezeichnet das zielgerichtete, gegebenenfalls durch Theorien bzw. Hypothesen konzipierte, verfahrensmäßig regelhafte und im Ablauf mehr oder weniger zuverlässig kontrollierte Informationen-(Daten)-Sammeln, allererst zur Beschreibung, möglichst auch zur Erklärung von Sachverhalten des Sozialen, insb. der Ordnung und Dynamik des Sozialen (z. B. Kommunikations- und Rollenmuster in privatwirtschaftlichen und behördlichen Problemlösungsgruppen im Vergleich, Konfliktmuster in Patchwork-Familien, Zusammenhang zwischen Fremdenfeindlichkeit und Häufigkeit von Kontakten mit Migranten, Einfluss von Partnerwahl-Kriterien auf die Struktur sozialer Ungleichheit in der Gesellschaft). Die e. S. gehört zu den Konstitutionselementen der ↑Sozialwissenschaften (in Unterscheidung zu den ↑Geisteswissenschaften und den Lebens- bzw. ↑Naturwissenschaften). Sie ist auch in politische Prozesssteuerungen involviert, weil diese heute regelmäßig inhaltlich mitbestimmt sind von statistisch-repräsentativen Erhebungsergebnissen der e. S. zu Lebensverhältnissen und Meinungsverteilungen in der Gesamtbevölkerung.

Der der e. S. vorzuordnende Begriff der Sozialwissenschaften adressiert alle Sub-Disziplinen, die sich mit den Strukturen, Prozessen und Entwicklungen des Zusammenlebens der Menschen befassen. Damit fokussiert er die sog.en Bindestrich-Soziologien (↑Soziologie; z. B. Familien-, Organisations-, Religionssoziologie). Angesprochen sind auch die soziologischen Perspektiven in benachbarten Fachwissenschaften (z. B. Rechtswissenschaften, (neuere) Wirtschaftswissenschaften, Geschichts- und Erziehungswissenschaften bis hin zu den Medizinwissenschaften in Gestalt der Medizinsoziologie/Sozialmedizin). In der Sozialpsychologie werden die Wechselwirkungen zwischen Sozialprozessen in Kollektiven und psychischen Dispositionen von Individuen thematisch (z. B. Entstehung, Formen und Folgen von Stereotypen). Im Begriff Sozialwissenschaften und seinem Fokus auf die dem Menschen eignende Sozialität, die sich in Ordnungsgebilden und routinisierten oder spontanen Interaktionsprozessen ausdrückt, die gesteuert sind von gegenseitigen Erwartungserwartungen auf der Basis von Wertevorstellungen, werden somit „Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten verschiedener Disziplinen angesprochen“ und darin Möglichkeiten gezeigt, „reduktionistische Perspektiven verschiedener Einzelwissenschaften […] zu überwinden“ (Kaufmann 1995: 86).

Die Probleme, die von der e. S. erkenntnistheoretisch zu berücksichtigen, verfahrenspraktisch zu bearbeiten und zumindest ansatzweise zu lösen sind, liegen in der grundlegenden Frage, ob, inwieweit und vermittels welcher Modi und Methoden die e. S. die Sachverhalte des Sozialen perspektivisch und begrifflich angemessen erfassen und möglichst zweifelsfrei als existent bzw. wirksam belegen kann. Die verfahrensmäßige Aufgabe für die e. S. fokussiert sich im Begriffselement „empirisch“ und damit im Verständnis dessen, was im Kontext der e. S. Erfahrung heißen soll und was Beobachtung (im weitesten Sinne) leisten kann. Bes. darauf beziehen sich die theoretisch-methodologischen und verfahrenstechnischen Anstrengungen, auf denen die Aktivitäten des Datensammelns der e. S. beruhen: Anstrengungen zur Gewährleistung der Problem- bzw. Phänomenangemessenheit (Validität) und der Erfassungs- bzw. Messprozess-Zuverlässigkeit (Reliabilität) der eingesetzten Verfahren, durch die verlässliche Sachverhaltskenntnisse in den Themenfeldern der beteiligten Wissenschaften erarbeitet werden sollen, die dann auch zu einer konsis-

tenten Theorieerarbeitung bzw. -kontrolle in den Sozialwissenschaften eingesetzt werden können.

2. Erkenntnistheoretische Aspekte der Aktivitäten der Empirischen Sozialforschung

In der Alltagspraxis wird „empirisch" mit einem Begriff von Erfahrung gleichgesetzt, zu dem ein weites und auch nicht widerspruchsfreies Konnotationsfeld gehört. Demgegenüber gilt in der e. S. ein eingeschränkter Erfahrungsbegriff. Dazu wird er von seiner üblichen Subjektzentriertheit im Alltag (auf der Prozessebene z. B. „Erfahrungen selber machen" oder „Erfahrungen anderer ‚nur' vermittelt bekommen"; auf der Eigenschaftsebene: „innerste Subjektivität" oder „äußere Objektivität", „Authentizität" oder „Fremdsteuerung", „subjektive Gewissheit" oder „objektive Wahrheit") abgelöst und an die Wissenschaftlichkeit eines Verfahrens (d. h. die Anwendung von Logik und Regeln, Intersubjektivität und Kontrolle) gebunden. Damit wird der Erfahrungsbegriff der e. S. auf den Status des intersubjektiv gegründeten Erfahrungswissens fokussiert. Eine solche Verfahrensfundierung des Erfahrungsbegriffs, die sich auf die kontrollierende Intersubjektivität und die logikkontrollierte Theorierückbindung stützt, lässt es gleichwohl zu, mit den Mitteln der e. S. auch das Alltagsverständnis von Erfahrung im Sinne einer nicht angezweifelten („naturwüchsigen") Fähigkeit des Individuums zur Orientierung und zum Erkennen von Zusammenhängen zu untersuchen und dem Bestand des Erfahrungswissens hinzuzufügen. Freilich ist es eine Herausforderung, die verschiedenen Aspekte des Phänomens der subjektzentrierten Erfahrung wirklichkeitsangemessen beobachten und abbilden zu können und dabei schwerpunktmäßig die der menschlichen Existenz eignende Wechselseitigkeit (Sozialität) zu berücksichtigen und nicht nur die Psyche des Individuums.

Der Kern der Aufgabe liegt in der Gestaltung und Anwendung des zentralen Untersuchungsinstruments, das zur Erfassung der „Sozialitäts-Wirklichkeit" befähigt: des der Wahrnehmung bzw. Beobachtung. Im Alltag beschreibt das Wort Beobachtung eine lebenspraktische Tätigkeit im Verhältnis des Menschen zu der ihn umgebenden Welt und zu sich selbst (alltagssprachlich gefasst: etwas sehen, bemerken, mitbekommen; in Unterscheidung zu, aber oft zugleich mit: begreifen). Wissenschaftlich benennt Beobachtung den Vorgang der Erkenntnis, die gewonnen wird durch zielgerichtetes, kontrolliertes, gegebenenfalls technisch ermöglichtes, sinnlich zunächst unmittelbares und anschließend auf verschiedene Weise zu protokollierendes Wahrnehmen von Objekten (naturwissenschaftlich: z. B. Mikroskop, Röntgengerät, Nebelkammer zur Sichtbarmachung eines Elektrons; sozialwissenschaftlich: z. B. evtl. verdeckte Ton-/Bildaufnahmen). Die wissenschaftsphilosophisch-erkenntnistheoretisch vorgelagerte Frage, was Wahrnehmung bzw. Beobachtung per se seien, die insb. in den 20er Jahren des 20. Jh. im Wiener Kreis um Rudolf Carnap ausführlich diskutiert wurde („logischer Empirismus"), kann hier unberücksichtigt bleiben, weil in der Gegenwart die Begriffsfassungen für Beobachtung „weitgehend pragmatisiert" (Mehrtens 1990: 685) worden sind. In der breiten Praxis der e. S. findet diese Wesens-Frage eher kaum Beachtung.

Für das Bedenken der Frage des Was und Wie des Beobachtens ist das Verhältnis zwischen Beobachtung und der Begriffsbildung bzw. Theorie angesprochen. Das meint die Unterscheidung zwischen konkreten, sinnlich wahrnehmbaren (in der e. S. v. a. visuell und auditiv) bzw. wahrgenommenen Einzeldingen (Sachverhalten) in Raum und Zeit einerseits, und andererseits allg.-abstrakten Begriffen, die nur gedacht werden können. Weil in der Lebenspraxis wie auch in den ↑Sozialwissenschaften das Soziale keine sinnlich unmittelbar zugängliche Stofflichkeit besitzt, zugleich aber, hier wie dort, seine Existenz bzw. Wirksamkeit begrifflich ge- und bedacht wird und weil evident ist, dass es auch in Gestalt der vornehmlich interaktiv performierten Sprache existiert (= wirksam, d. h. Reaktionen auslösend ist), wird folgendes deutlich: Die e. S. arbeitet mit einem Modus, der zugleich die unerlässliche Bedingung ihrer Möglichkeit ist, nämlich mittels der ↑Sprache in Gestalt von Begriffen auch die Sprache in ihrer Funktion als zentrales Träger-Element des Sozialen und seiner Dynamik mit untersuchen zu müssen und es zu können. Die begriffliche „Denk-Steuerung" ermöglicht das fokussierende Wahrnehmen. Dabei erfolgt jedes Verstehen, jede „Interpretation" (Tetens 2013: 84, Fußnote 74) des Wahrgenommenen stets und in allen Lebensbereichen des Alltages nach Grundsätzen bzw. Grundmustern, die jeder konkreten Erfahrung vorausliegen. Diese Grundsätze kann man als „apriorischen Erfahrungsrahmen" (Tetens 2013: 84) bezeichnen, ohne den keine Erfahrung möglich ist. Die Existenz dieses Rahmens gilt es auch für die Beobachtungsakte der e. S. reflexiv-kritisch zu berücksichtigen, sowohl im Blick auf das Beobachtungsobjekt als auch auf den Beobachter. Auch innerhalb einer als bekannt geltenden Kultur muss versucht werden, die Grundmuster dieses Erfahrungsrahmens durch Sprachreflexion zumindest ansatzweise transparent zu machen, wenn es darum geht, die Kategorien und Dimensionen des visuell-auditiven Beobachtungsverfahrens zu konzipieren (z. B. für Interaktionen: Rhythmen, Sequenzen, Unterbrechungen, An- und Abwesenheit von Objekten, mimische/gestische/gesprochene Verneinungen/Bejahungen und dergleichen; ebenso die konkrete Sprache der Fragen und Antwortvorgaben-Formulierungen, die in Umfragen die Instrumente des Beobachtens sind).

Unter der Signatur e. S. verstehen sich zwar sehr viele Aktivitäten nur als vortheoretische Informationssammel-Aktivitäten (z. B. „…" Politbarometer). Dennoch gilt grundsätzlich auch für sie, dass in der e. S. die Bildung bzw. der Gebrauch von mehr oder weniger (alltags-)theoriehaltigen Begriffen zum einen und die Konzeption und Organisation von Beobachtungsaktivi-

täten zum anderen in einem zirkulären Verbund erfolgen: Ohne die nur denkbaren Begriffe sind die notwendig zielgerichteten Beobachtungen nicht möglich, weil sie ohne Bezug zur Begrifflichkeit nicht realisiert bzw. nicht kommuniziert werden können. Und neue Beobachtungen führen gegebenenfalls zu neuen Begriffen. Dagegen unterliegen ungeplant (zufällig) gemachte Beobachtungen der Gefahr der Nichtregistrierung für Verstehensvorgänge, wenn – im Alltag wie in der Wissenschaft – Benennungen unterbleiben.

Die vorstehend dargelegte Sachlage bildet sich auch im Verfahrensschritt der Operationalisierung ab: Die meisten der durch die e. S. zu befriedigenden Kenntnisbedarfe benötigen den Einsatz von Indikatoren. Diese müssen die Existenz des nur in Begriffen/Sprache fassbaren Gemeinten (weil nicht unvermittelt sinnlich Beobachtbaren, z. B. kulturelle Überfremdungsängste) verlässlich indizieren. Ihre Konzeption ist begründungspflichtig und im operativen Einsatz einer Bewährungsprüfung ausgesetzt, die durch logisch-theoretische Überlegungen gesteuert ist. Das führt gegebenenfalls zu veränderten bzw. neuen Indikatoren und damit zu Beobachtungen neuer Objekte. Das zeigt, dass alle Theorien, die sich auf die Konzeption von Indikatoren und deren Beobachtungen stützen, prinzipiell fallibel sind: Sie können immer nur vorläufig als empirisch adäquat festgestellt werden. Oder aber sie sind durch neue, widersprechende Sachverhalte – genauer: durch diesbezüglich in bestimmter, kontingenter Semantik formulierte Beobachtungssätze – als nicht bestätigt zu klassifizieren. Die Basis solcher Feststellungen liegt in beiden Fällen auf der Ebene der Verfahren.

Auf den vorgenannten Zusammenhängen und Aktivitäten ruhen die Formulierungen von Beobachtungssätzen und Aussagesatz-Mengen (= Theorien), mit denen idealerweise die den Sachverhalten des Sozialen unterliegenden Strukturen bestimmt werden sollen.

3. Unterscheidungsmöglichkeiten bei den Verfahren

a) Der e. S. vorzuordnen ist das (weite) Feld der deskriptiven Sozialstatistik. Damit werden die von verschiedenen Trägern in Staat und Gesellschaft initiierten Zählungsergebnisse von tatbestandlich definierten Sachverhalten des Sozialen bezeichnet (z. B. Straftaten, Ehescheidungen, Eigenheimbesitz, Betriebsgrößen), die regelmäßig innerhalb fester Zeitintervalle gesammelt und gegebenenfalls publiziert werden (z. B. im Statistischen Jahrbuch). Diese Informationsbestände können wichtige Funktionen bei der Konzeption von problemfokussierenden Forschungsfragen sowie für die bevölkerungsweite Kontextuierung jener Daten übernehmen, die von der e. S. erarbeitet werden.

b) Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen qualitativer und quantitativer e. S. Dieses semantisch leicht missverständliche, aber etablierte Begriffspaar (qualitativ konnotiert nicht mit dem alltagssprachlichen Verständnis von Qualität) bezieht sich auf Unterschiede

– im Zugang zu den Untersuchungsobjekten,

– im Analyse-Modus der erhobenen Informationen (Daten) und dessen Theoriefundierung und

– in den von oben genannten abhängigen Ausdrucksgestalten dessen, was als das unmittelbare Ergebnis zu gelten hat.

c) Eine andere Unterscheidung, die zwischen Feld- und Laborforschung, hebt ab auf den Erhebungsort, der seinerseits die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der Verfahren und ihrer Untersuchungsgegenstände und Erkenntnisziele bestimmt. Als häufigster Fall der Feldforschung können die statistisch bevölkerungsweit- oder teilgruppenrepräsentativen Datenerhebungen im Rahmen alltäglicher sozialer Situationen angesehen werden (z. B. Telefoninterviews, standardisierte Fragebögen im Internet; offene und narrative Interviews). Demgegenüber findet die Laborforschung meist in bes. ausgestatteten Räumen (Aufzeichnungstechnik, Sitzordnung, Eingriffsmöglichkeiten und dergleichen) und mit begrenzter Anzahl von Personen statt. Sie versucht v. a. die Durchführungsbedingungen der Verfahrensanwendung kontrollierbar, d. h. konstant zu halten, oder es sollen steuerbare Randbedingungen (gegebenenfalls experimentell) variiert werden können. V. a. gilt es, Störfaktoren bei Verfahrenswiederholungen möglichst auszuschließen, die eindeutige Ergebnisinterpretationen verhindern könnten.

4. Am häufigsten eingesetzte Verfahren der Empirischen Sozialforschung

Zur Kennzeichnung dessen, was – bei aller Breite und Differenziertheit ihrer Zugangswege, Auswertungsinteressen und -traditionen – die e. S. in ihrem Grundanliegen ausmacht, erscheint es an dieser Stelle zulässig, sich für die Veranschaulichung von quantitativer und qualitativer Methodologie paradigmatisch auf jeweils nur zwei Verfahren zu beschränken. Gleichwohl können damit generelle Aspekte auch anderer wichtiger Verfahren, wie z. B. Formate der Beobachtungsmethoden, miterfasst sowie die vorab skizzierten erkenntnistheoretischen Aspekte der e. S. nachvollziehbar werden.

Für die qualitativen Verfahren ist auf *a)* das nichtstandardisierte Interview und *b)* auf die Gruppendiskussion einschließlich ihres bestimmten Auswertungsmodus einzugehen. Für die quantitativen Methoden wird der häufigste Anwendungsfall in der e. S. herangezogen: die *c)* kommunikationsstandardisierte (schriftliche/telefonisch-mündliche) Befragung von repräsentativen Zufallsstichproben in definierten Populationen, ergänzt um *d)* das quantitative Auswertungsverfahren der Dokumentenanalyse bzw. „content analysis".

Gemeinsam für *a)* und *b)* gilt: In konsequent qualitativer Fassung zielen sie auf latente Strukturen, d. h. nicht auf die bloße Beschreibung von ohnehin Sichtbarem ab. Deshalb operieren beide Verfahren in ihrer Materialauswertung rekonstruktiv und sequenzanalytisch und erarbeiten dazu verallgemeinerbare verbale Ergebnis-

gestalten. Untersuchungsobjekte sind üblicherweise verbale Äußerungen in Interviews/Gruppengesprächen, auch Dokumente (z. B. Briefe, Tagebücher) kommen infrage. Sie werden gegebenenfalls ergänzt um mimisch-gestische Aktionen (festgehalten z. B. in videographierten Unterrichtsabläufen). Alle Äußerungsabläufe sind schriftlich zu protokollieren. Die Äußerungen werden in ihrer Inhaltsgestalt und Performanz wesentlich durch die interviewten Subjekte selber bestimmt und meist zu solchen Sachverhalten des Sozialen getätigt, die themenangemessen nur in ihren mehr oder weniger komplexen Zusammenhängen darstellbar sind. Die von den befragten Subjekten formulierten bzw. in einer Gruppendiskussion dynamisch-interaktiv entstandenen Aussagen bleiben in ihrer Entstehungsgestalt und -struktur weitgehend bestehen. Die Validitätseinschätzung bezieht sich auf die logische Konsistenz und Stringenz der Deutungen und Schlussfolgerungen.

a) Das Verfahren des nichtstandardisierten Interviews und seiner Auswertung eignet sich für die Aufdeckung mehr oder weniger komplexer Wissensstrukturen, die den im Gespräch seitens der Interviewten thematisierten Handlungen, Interaktionen und Einstellungen latent zugrunde liegen. Hierfür braucht es eine diese Latenz berücksichtigende Theorie mit einer ihr entsprechenden Auswertungstechnik. Dazu zählt z. B. die von Ulrich Oevermann entwickelte „Objektive ↑Hermeneutik", die ein thematisch bzw. disziplinär breites Einsatzfeld besitzt. Ein ähnliches Ziel mit anderer Methodik verfolgt die von Anselm L. Strauss und Barney G. Glaser begründete Grounded Theory oder die Dokumentarische Methode (Ralf Bohnsack).

Die Theorie der Objektiven Hermeneutik gründet auf der Annahme der Existenz von „Sinn". Dieser wird als Kategorie des Sozialen verstanden. Sinn besitzt Strukturen, die durch universale (= unveränderliche) und historische (= veränderbare) generative (= viele Ergebnisse ermöglichende) „Regeln" erzeugt werden. Sie beziehen sich auf Wechselseitigkeit, Phonologie, Syntax und Pragmatik. Diese Regeln braucht es, damit die Individuen, für deren Existieren wechselseitige Anschlussfähigkeit (Sozialität) unverzichtbar ist, interagieren können. Die nach generativen Regeln erzeugten Strukturen repräsentieren Orientierungs- und Entscheidungsmuster. Nach denen nehmen Individuen, Gruppen und Gesellschaften typische Selektionen aus regelhaft erzeugten Handlungsoptionen vor.

Der Ansatzpunkt der Methode der Objektiven Hermeneutik gründet auf der Annahme der Theorie, dass der ↑Sprache, die bei der Kommunikation von Sachverhalten (Geschehnissen ebenso wie Ideen) eingesetzt wird, die sozialisationsvermittelten, intersubjektiv geteilten und regelmäßig latent bleibenden Regeln und Bedeutungen zur Strukturierung von Sinn zugrunde liegen. Am je konkreten Fall (z. B. Interview) gilt es diese mit Hilfe der Analyse des im Interview Geäußerten (Text) zu rekonstruieren und sie damit beobachtbar zu machen, d. h. es geht um die Aufdeckung des ihnen zugrunde liegenden regelhaft teilbaren (= intersubjektiven) Sinns, vermittels dessen dann die spezifisch dem Interviewten eignende Wahrnehmungs- und Ausdrucksstruktur freigelegt wird. Erreicht werden kann diese Freilegung nur rekonstruktionslogisch (und nicht subsumtionslogisch-klassifikatorisch) über die sequenzanalytisch-falsifikatorische Interpretation der Texte, die die Regelsystemteilnehmer (Interviewpartner) zu mehr oder weniger komplex-umfangreichen Themen des Sozialen produziert haben (z. B. in Gestalt berufsbiographischer Selbstauslegungen, Schilderungen signifikant lebensbestimmender Erlebnisse oder zukünftiger Lebensführungskonzepte). Das analysetechnisch und zeitlich aufwendige Vorgehen ist auch bei zahlenmäßig begrenzten Samples (maximal 20–25) mit Ergebnissen durchführbar, die einen Problembereich abdecken können. Das kann z. B. in der Grounded Theory theoretisch begründet und mit Erfahrungswerten bestätigt werden. Mit diesen Einzelfallanalysen können Ergebnisse von phänomenologisch grundlegendem Erkenntniswert erarbeitet werden. Der Versuch, solche Informationen und Einsichten auch mit einem kommunikationsstandardisiert-quantitativen Fragebogen zu erreichen, erscheint forschungspraktisch kaum möglich, da eben jene qualitativen Informationen und Einsichten schon vor der Formulierung von Fragebogen-Items zur Verfügung stehen müssten. Der Einsatz insb. der Theorie und Methode der Objektiven Hermeneutik ist wegen dieser phänomenologischen Scout-Funktion in jenen Wissenschaftsdisziplinen bes. fruchtbar einsetzbar, die an der Aufdeckung problem- oder z. B. berufsspezifischer Wissensstrukturen (z. B. von Juristen, Theologen, Ökonomen, Mediziner) interessiert sind.

b) Nicht alle Verfahren mit dem Label Gruppendiskussion verdienen diese Bezeichnung. So eignet sich ein mitunter praktiziertes Vorgehen bestenfalls zum heuristisch-stochastischen Sammeln von Ideen für Hypothesenformulierungen. Bei dem sollen direktiv-willkürlich gebildete Aggregate von Personen zeitgleich an einem Ort versammelt werden und auf zentral gesetzte, thematisch begrenzte Fragen reagieren; dabei eventuell untereinander entstehende Diskurs-Ansätze bleiben unberücksichtigt. Deshalb gehört eine solche erhebungsökonomisch optimierte Vorgehensweise nicht zur sozialwissenschaftlichen Grundlagenforschung. Demgegenüber geht es den rekonstruktiv-analytisch konzipierten Gruppendiskussionsverfahren zum einen um die i. d. R. mit Typisierungsabsicht vorgenommene Erfassung konkreter, sich selbst als solche verstehender Gruppen (z. B. „‚Dritte Welt Gruppen' in kirchengemeindlichen Kontexten im Vergleich") zwecks Erfassung ihrer manifesten und latenten Strukturen, Sichtweisen und Gruppenziele. Oder es geht mit Hilfe von bereits vorhandenen Gruppen oder eigens zusammengestellten Aggregaten um die Erfassung inhaltlicher Dimensionen von „kollektivem Wissen" bzw. „kollektiven Orientierungsmustern"

(Bohnsack 2008: 374), wie sie z. B. in der wissenssoziologischen Kategorie der „Generationenlagerung“ (Karl Mannheim) zugrunde gelegt werden. Diese Lagerung kann theoretisch begriffen werden als ein konjunktiver Erfahrungsraum, der z. B. gemeinsamer Erkenntnisgegenstand von Soziologie und Geschichtswissenschaft sein kann (z. B. Kriegskindergeneration). Entsprechend ist, neben der rekonstruktiven Analytik, ein wichtiges Erfolgskriterium des Verfahrens der Einsatz geeigneter, d. h. die angezielte Untersuchungsdimension repräsentierfähiger Gruppen (mit oder ohne eigener Gruppengeschichte), in denen gemeinsame oder parallel abgelaufene Erfahrungsprägungen vermutet werden können (z. B. Vergleich Jugendlicher mit/ohne Migrationshintergrund, Fußball-Hooligans, Orientierungen von Soldaten und Soldatinnen im Blick auf das Geschlechterverhältnis). Aufmerksamkeit braucht auch die Verwendung angemessener Gesprächseröffnungen und -steuerungen für die Diskussion. Denn nur wenn es zu weitgehend selbstläufigen Gesprächsverläufen zwischen den in gleicher oder ähnlicher Weise Erfahrungsgeprägten kommt, kann es zur angestrebten „metaphorischen Dichte“ der Gesprächsbeiträge und der „interaktiven Dichte“ zwischen den Teilnehmern (Bohnsack 2008: 376) kommen, durch die die häufig nur metaphorisch und wechselseitig zum Ausdruck gelangenden kollektiven Sinnzusammenhänge sich erfassen und darstellen lassen. Auch die Explikation dieser durch gegenseitige Erwartungserwartungen gesteuerten intuitiven Verstehensleistungen der Diskutanten arbeitet rekonstruktiv mit dem sequenzanalytisch-falsifikatorischen Verfahren. Das Erkenntnisziel sind kollektiv geteilte Erfahrungskomplexe: Es interessiert, was die Erfahrungsträger in der Dimension des Selbstverständlichen einander fraglos verstehen lässt.

Mit seinem sozialsystemischen Fokus besitzt das derart methodisch fundierte Gruppendiskussionsverfahren ein breites Einsatzfeld. Es reicht von der seriösen Marktforschung, der Evaluations- und Organisationsforschung über die Milieu- und vergleichende Kulturforschung bis zur Rezeptionsforschung im Bereich Medien. Die Erhebung auch der quantitativen Verteilung und strukturellen Kontextuierung von identifizierten kollektiven Sinnzusammenhangstypen und von individuumsbezogenen Wissensstrukturen muss dann forschungspraktisch unabhängig vom qualitativen Vorgehen geschehen. Allerdings erfolgen entsprechende Anschlussforschungen eher selten.

Gemeinsam für *c)* und *d)* gilt: Zentrales Merkmal der quantitativen e. S. ist, dass eine Transformation von verbal formulierten Inhalten in die quantitativ-numerische Dimension vorgenommen wird. Damit ist die mathematisch-statistische Be- und Verarbeitung möglich. Deren Ergebnis schlägt sich in vielfältigen Gestalten von Zahlendarstellungen nieder, angefangen von einfachen Auszählungstabellen bis zu Grafiken hochkomplexer Zusammenhänge zwischen vielen Variablen. Beim *c)* standardisierten Fragebogen-Verfahren sollen die zu erforschenden Sachverhalte des Sozialen inhaltlich und semantisch in solchen Frage- und Antwortvorgabekombinationen erfasst werden, mit denen zweifelsfrei und aussagestark die angestrebten Schlussfolgerungen im Blick auf die Befragten interpretiert werden können. Gelingt das, sind die durch multivariate statistische Analysen, d. h. mathematisch erschlossene Einsichten in Strukturen der Ausdrucksgestalten und Wirkungszusammenhänge sozialer Sachverhalte in Kollektiven von keinem anderen Verfahren zu ersetzen.

c) Das Verfahren der quantitativen Transformation verbaler Inhalte findet regelmäßig Anwendung in den schriftlichen bzw. telefonischen (heute auch: Online–) Befragungen von definierten Populationen zu einem oder zu mehreren Themen bzw. Sachverhalten. Sie operieren mit zahlenmäßig eher begrenzten, strikt vorgegebenen Frageformulierungen und mit mehreren Antwortvorgaben, die häufig auch Reaktionsabstufungen anbieten, insgesamt aber semantisch wegen der gebotenen Kürze eher weniger differenziert formulierbar sind. Vorlaufende Tests sollen prüfen, ob diese für die angezielte Population thematisch passend, ausreichend problemdifferenziert und verstehbar sind. Der Kern des quantitativen Erfassungsverfahrens liegt darin, dass je Frage bzw. Vorgabe nur ein (zählbares) schriftliches oder mündliches Reaktionssignal zulässig ist, durch das die absolute oder graduelle Zustimmung oder Ablehnung (oder eine Enthaltung durch Nicht-Reagieren) des darin präsentierten Sachverhalts bekundet wird. Mittels der so herbeigeführten Zählbarkeit verbal formulierter Inhalte werden die Angaben von den einzelnen Reaktionslieferanten ablösbar und können nach den Ordnungsvorgaben der Problemstellung in einzelnen Frage- und Problemkreisen mit Quantitätsparametern bearbeitet werden. Dem Erhebungsmodus geht es also um die Ermöglichung der Aggregation der je einzelnen Reaktionssignale auf der Basis einer ausreichend großen Zufallsstichprobe von Befragten, die statistisch abbildgenaue Aussagen über die zugrunde liegende Gesamtpopulation erlaubt. Daher können sich alle Ergebnisaussagen nur auf das im Prinzip abstrakt bleibende Kollektiv der Befragten beziehen (Elisabeth Noelle-Neumann: „Alle, nicht jeder“). Die numerisch-statistisch oft anspruchsvollen Resultatsdarstellungen (z. B. Tabellen, Kurven, Quotienten, Matrizen) müssen für die Rezipienten der Resultate oft in verbale Ausdrucksgestalten rückübersetzt werden. Damit sind diese unvermeidbar von Semantik geprägt. Sie können deshalb unter Umständen, je nach Adressatengruppe (z. B. unkundige Auftraggeber), unbeabsichtigte Konnotationen und Reaktionen auslösen, die schwer überprüfbar sind oder unbemerkt bleiben können.

Grundsätzlich bedarf es für die Entscheidung über die Menge und Formulierung der Fragen und Antwortvorgaben einer Begründung in Gestalt von vorausgehenden sachverhaltlichen Erwägungen; wenn möglich auch von

hypothetisch formulierten Status- und Zusammenhangsbehauptungen. Dafür kann ein vorlaufender Einsatz der in *a)* und *b)* skizzierten qualitativen Verfahren wegen ihrer phänomenologischen Scout-Funktion äußerst fruchtbar sein, denn sie helfen gegebenenfalls die perspektivische und semantische Validität der zu formulierenden Fragebogen-Items signifikant zu steigern. Ein zumindest paralleler Einsatz beider Verfahrenstypen (Mixed Methods) ermöglicht die aufeinander bezogene Interpretation der Teilerhebungen eines Forschungsprojekts (Triangulation). Wegen des Zeit- und Kostenaufwandes wird freilich von beiden Möglichkeiten bisher eher selten Gebrauch gemacht. Allerdings verzeichnet der Bereich der Mixed Methods auf seiner theoretischen Diskussionsebene zunehmende Aufmerksamkeit und Beteiligung.

d) Beim Auswertungsprocedere der quantitativen Inhaltsanalyse (content analysis) von Texten unterschiedlicher Art und Funktion, Entstehungszeit, Autorenschaft und Abbildungstechnik beruht das Analyseergebnis ebenfalls auf hypothesengesteuerten numerischen Strukturierungs- und Zählverfahren. Die Untersuchungsobjekte der in den USA erstmals im Zweiten Weltkrieg eingesetzten Analyse feindlicher Kriegspropaganda waren später im Kalten Krieg z. B. sowjetische Parteitagsprotokolle oder Verlautbarungen des Politbüros, mit dem Ziel, über die allen Beteiligten allg. als bedeutsam bekannten Erwähnungsregeln interne Machtverschiebungen indiziert zu bekommen.

Generell gilt für die Dokumentenanalyse/content analysis, dass der syntaktisch-semantische Zusammenhang des Textes aufgelöst wird, indem die Sprachelemente durch Kodieranweisungen zu einem durch Hypothesen konzipierten System inhaltlich disjunkter Kategorien zugewiesen werden, wodurch sie in numerisch identifizierbare Textelemente transformiert werden. So kann an der mathematisch-statistisch gesteuerten Entdeckung von Strukturen (z. B. kontext-typisch auftretende Argumentationsfiguren oder Verknüpfungen thematischer Schwerpunkte) gearbeitet werden, mit denen formal-deskriptive und diagnostische Erkenntnisse im Blick auf die Entstehung des Textes und möglichst auch auf dessen Veranlassung gewonnen werden sollen. Je nach Forschungsfragestellung kann es von erheblichem Vorteil sein, über ein Dokument zu verfügen, das wiederholbaren Analysen zugänglich ist. Das macht seine Kodierkonzeption intersubjektiv überprüfbar; oder man kann, wenn es neue Erkenntnisse aus anderen Quellen gibt, das erkenntnisgenerierende Kodierschema ändern.

Angesichts der heute sehr leistungsfähigen digitalen Rechnerunterstützung bei gleichzeitig hochgradig verfeinerter Text- und Bild-Erfassung und dessen Analyse (z. B. Screening durch künstliche neuronale Netze) eröffnet – von den Nutzern des Internet bisher wenig beachtet – die content analysis Möglichkeiten staatlicher und privatwirtschaftlicher Kontrolle und Einflussnahme auf gesellschaftliche Prozesse über das systematische Screening von Kommunikationen in digitalen sozialen Netzwerken (↑Soziale Netzwerke) und in sonstigen Internetnutzungen in bisher nicht absehbaren Größenordnungen.

5. Beispiele für idealtypisch formulierte Prozess-Stationen in der Empirischen Sozialforschung

Ein möglicher Ausgangspunkt wäre eine Anfrage an eine als er- und begründungspflichtig angesehene Konfiguration sozialer Sachverhalte (z. B. „Mit welcher Zielsetzung und wie realisiert sich der konfessionell-kirchlich verantwortete Religionsunterricht im öffentlichen Schulsystem des religionsneutralen Staates?“).

Phase I: Bestimmung

a) des Disziplinenfeldes, in dem der Sachverhalt angemessen bedacht werden kann bzw. muss (Religionspädagogik, Theologie, Religionssoziologie);

b) der heranzuziehenden Theoriefelder (Didaktik des Religionsunterrichts, Pädagogische Professionalisierungstheorien, soziologischer bzw. theologischer Religionsbegriff);

c) kenntnisstandabhängige Formulierung von Aussage-Sätzen (Hypothesen), die reichen können von tentativen Vermutungsformulierungen bis zu Hypothesen über Zusammenhänge zwischen Variablen, die gegebenenfalls auch numerische Quantitätsaussagen enthalten können (z. B.: „Die Fähigkeit zur Herstellung einer Distanz zwischen der persönlich gelebten Religion des Lehrenden und der von ihm angebotenen Lehrgestalt des Faches erhöht die Chance, dass Schüler eher bereit sind, religiöse Deutungsangebote reflexiv wahrzunehmen.“).

Phase II:

Bedenken und Auswählen der zur Informationsbeschaffung geeigneten Zugänge und der ihnen gegebenenfalls zugrunde liegenden Theorie (n) (z. B.: „Die Prüfung der oben angeführten Hypothese erfordert ein Verfahren, das intrapersonale Erfahrungs- und Begründungszusammenhänge im Blick auf Prozesse des Biographisch-Sozialen in den einzeln zu interviewenden Lehrenden aufdeckt, wofür z. B. auf Theorie und Verfahrenstechnik der Objektiven Hermeneutik zurückzugreifen ist.“).

Phase III:

Datenerhebung im Feld. Diese besteht beim qualitativen Verfahren i. d. R. im Probandengespräch und dessen Verschriftlichung; beim quantitativen i. d. R. in der Übertragung der gesammelten Fragebogenreaktionen in digitalisierte Datenformate (bei Online-Befragungen bereits inkludiert).

Phase IV:

Die Fragebogen-Daten können entweder der quantitativen Verarbeitung in mehr oder weniger komplexen mathematisch-statistischen Prozeduren zugeführt werden („Mathematische Identifikation statistisch signifikanter Faktoren, die die inhaltliche Elemente-Struktur plausibler Unterrichtskonzeptionen des Religionsunterrichts im Befragten-Kollektiv abbilden.“). Oder es wer-

den die Daten in Gestalt von Zusammenfassungen, die auf der Basis von rekonstruktiv-falsifikatorisch analysierten Interview-Texten erstellt worden sind, nach Indizien für eine Typisierbarkeit von Formen der didaktischen Distanzgewinnung bei den interviewten Lehrenden untersucht.

Phase V:

Theoretisch orientierte Konsistenzprüfung der quantitativ und qualitativ gewonnenen Ergebnisse, Einfügung in den theoretischen Ursprungskontext (Didaktik des Religionsunterrichts, Pädagogische Professionalisierungstheorie, Religions- und Kultursoziologie) sowie Einschätzung der Fähigkeit des Ergebnismaterials für die Beantwortung der Forschungsfrage.

6. Empirische Sozialforschung: Interessengebundene Sozialtechnologie oder Aufklärung der Gesellschaft?

Es ist erkenntnistheoretisch strittig, ob in den ↑Sozialwissenschaften eine Theoriebildung wie in den ↑Naturwissenschaften möglich ist oder ob es sich bei ihren Aussagesatz-Mengen nur um nomologische Hypothesen und mehr oder weniger konsistente Denkmodelle handeln kann. Unter der Annahme der zweiten Aussage wäre es die Aufgabe der e. S., die raumzeitlichen Bedingungen der Denkmodelle zu erhellen und den Nutzen darzustellen, den man daraus ziehen kann. Zum Problemhorizont dieser Denkmodelle gehört das für moderne Gesellschaften, zumindest für den kulturellen Westen typische Spannungsfeld zwischen Normativität und Faktizität. Weil die e. S. in diesem Feld operieren muss und zugleich diese Spannung zu ihren Erkenntnisgegenständen zählt, mag sich auch heute die Werturteilsfrage vom Ende des 19. Jh. stellen, die dann Anfang der 60er Jahre des 20. Jh. im sog.en Positivismusstreit zwischen den Positionen von Theodor W. Adorno und Jürgen Habermas und denen von Hans Albert und Karl Popper erneut zu wissenschaftsintern heftigen und breiten Debatten geführt hat. Unabhängig vom zeitgeistgeprägten Pathos mancher Auseinandersetzungen jener Zeit bleibt richtig, dass die von der e. S. erarbeiteten Sachverhaltskenntnisse zu Einsichten führen können, die in die Gesellschaft hineinwirken, und zwar mindestens „kommunikativ durch die Modifikation von Sprachsymbolen und durch Umformung von Handlungsvorstellungen“ (Kaufmann 1995: 89). Die Frage ist, ob insb. mit der quantitativen Methodologie als der meistangewendeten Praxisform der e. S. nicht eine Wirklichkeitsproduktion vorliegt, die durch ihre entpersonalisierende Perspektive („Alle, nicht jeder“) Elemente des handlungsleitenden Wirklichkeitserlebens nicht zu erfassen vermag. Damit sind ihre auf das abstrakte Kollektiv bezogenen Ergebnisse vielleicht bes. stark partialinteressengelenkten und verkürzenden Deutungen ausgesetzt; v. a. wegen einer Tendenz in der e. S., durch Verkleinerung der untersuchten Wirklichkeitsausschnitte zwar genauer erfasste Sachverhaltsbereiche abzubilden, sie aber kontextfrei und oft unverbunden nebeneinander zu stellen.

Zwar sind die anderen Verfahren des Wirklichkeitszugangs, wie sie von den vielen Varianten der qualitativen e. S. vorgenommen werden, demgegenüber eher geeignet, komplexe Wissensstrukturen und kollektive Bewusstseinstypen relativ valide zu erkunden. Aber sie sind nicht geeignet, die nicht minder wichtigen Kenntnisse über die *quantitative* Größenordnung der „Durchwirktheit der Gesellschaft“ mit eben diesen Formen der Wirklichkeitsverarbeitung bereitzustellen. So ist auch hier die Gefahr von Verzerrungen und Fehldeutungen nicht von der Hand zu weisen, weswegen auch die qualitativen Varianten als *nur eine* unter mehreren Strategien der Absicherung unserer systematisch kontrollierten Wirklichkeitsauffassung erkannt und deshalb ebenfalls relativiert werden müssen.

Insgesamt könnte es sein, dass die vielen Partialergebnisse der e. S. den Besitz einer Gesamtkenntnis des Gesellschaftlichen suggerieren. Dadurch könnte übersehen werden, dass sich demgegenüber in der Gegenwart der Spätmoderne mit ihren inzwischen weltweiten hochgradigen Interdependenzen auf der Grundlage dichter Informationsverbindungen und Netzwerke, in denen vielfältig differente Bedeutungsinhalte kommuniziert werden, das, was im Begriff ↑Gesellschaft zu fassen versucht wird, sich „immer weniger als Ganzheit, sondern nur noch als komplexe Architektur interdependenter Prozesse auf nach Emergenzgesichtspunkten hierarchisierten Analysebenen […] begreifen“ lässt (Kaufmann 1995: 90). Das zu erkennen und *politisch* wie *theoretisch* zu reflektieren ist nicht allererst die Aufgabe der e. S., sondern – zur Vermeidung einer Versozialwissenschaftlichung der Perspektiven – die der zivilgesellschaftlich-öffentlichen Reflexion (↑Zivilgesellschaft) zusammen mit den Sozial- und den kooperierenden Fachwissenschaften. Mit einem entsprechenden Problembewusstsein sowohl bei Produzenten wie bei den Abnehmern der Daten könnte durch die e. S. diese unabdingbar theoretische Reflexion sachkenntnisfördernd, mithin „empirisch“ *fundiert* werden.

Literatur

R. Bohnsack/W. Marotzki/M. Meuser (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, ³2015 • M. Keuschnigg/T. Wolbring: Experimente in den Sozialwissenschaften, in: SozW: Sdb. 22, 2015, 1–19 • R. Bohnsack: Rekonstruktive Sozialforschung, ⁹2014 • H. Tetens: Wissenschaftstheorie, 2013 • A. Dieckmann: Empirische Sozialforschung, 2010 • B. G. Glaser/A. L. Strauss: Grounded Theory, 2010 • R. Bohnsack: Gruppendiskussion, in: A. Przyborski/M. Wohlrab-Sahr: Qualitative Sozialforschung, 2008, 369–384 • U. Flick/E. von Kardorff/I. Steinke (Hg.): Qualitative Forschung, ⁶2008 • A. Przyborski/M. Wohlrab-Sahr: Qualitative Sozialforschung, 2008 • U. Kuckartz: Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, 2005 • E. Noelle-Neumann/T. Petersen: Alle, nicht jeder, 2004 • G. Stapelfeldt: Theorie der Gesellschaft und empirische Sozialforschung,

2004 • H. Sahner (Hg.): Fünfzig Jahre nach Weinheim, 2002 • U. Oevermann: Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis, in: K. Kraimer (Hg.): Die Fallrekonstruktion, 2000, 58–156 • F.-X. Kaufmann: Sozialwissenschaften, in: Görres-Gesellschaft (Hg.): StL[7], Bd. 5, 1995, 86–90 • K. Merten: Inhaltsanalyse, [2]1995 • J. Erpenbeck: Erfahrung, in: EE, 1990, 766–772. • A. Mehrtens: Empirie/Beobachtung, in: EE, 1990, 683–686. • R. Zander: Untersuchungen zur Geschichte des Erfahrungsbegriffs, 1984 • G. Klaus/M. Buhr: Philosophisches Wörterbuch, 1974 • T. W. Adorno/H. Albert/J. Habermas: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 1969 • K. R. Popper: Logik der Forschung, 1966.

ANDREAS FEIGE

Energiepolitik

I. Wirtschaftswissenschaftlich – II. Politikwissenschaftlich – III. Energiewende

I. Wirtschaftswissenschaftlich

1. Einführung

Nicht nur kulturgeschichtlich ist die gesteuerte, wenn auch zunächst individuelle Verwendung von Energieträgern für die menschliche Entwicklung von bes.r Bedeutung, hat sie doch initial den Übergang zu einer sesshaften Lebensweise erleichtert, später die Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) ganzer Volkswirtschaften erlaubt. Energiegenerierung und -verwendung können vielmehr sowohl als Indikator wie auch Treiber sozio-ökonomischer Entwicklungen verstanden werden: Der jeweilige Energiekonsum erlaubt Rückschlüsse auf Entwicklungsgrad und -potential einer Volkswirtschaft, die Energieinfrastruktur und der Zugang zu dieser ist eine maßgebliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum (↑Wirtschaftswachstum) und sozialen Ausgleich, Energiekonsum und -erzeugung haben Wechselwirkungen mit anderen sozialen, ökologischen und marktlichen Systemen, auch über nationale Grenzen hinaus.

Die nach heutigem technologischen Verständnis zur Verfügung stehenden Primärenergieträger umfassen die natürlich vorkommenden Energieträger wie etwa Stein- und Braunkohle, Erdöl und -gas, Uran und Wasserstoff, welche in regenerierbare Energieträger und nicht regenerierbare Energieträgern unterschieden werden können. Durch (gerichtete) Umwandlung entstehen aus diesen Sekundärenergieträger, welche auch überwiegend die Gruppe der Endenergieträger für die Nachfrager/Verbraucher stellen. Diese Unterscheidung kennzeichnet entspr. auch die Marktakteure auf Mehrebenen-Energiemärkten, welche auf der Angebotsseite Erzeuger von Primär- und Sekundärenergieträgern umfassen, auf der Nachfrageseite Sekundärenergieerzeuger und Endabnehmer wie private Haushalte und Unternehmen.

E. kann entspr. in allen modernen Volkswirtschaften als eines der Schlüsselpolitikfelder angesehen werden, stellt mehr noch inzwischen eine Querschnittsaufgabe dar, welche verschiedene andere Politikfelder berührt, insb. ↑Umweltpolitik und Klimapolitik, ↑Sozialpolitik, Wettbewerbspolitik und Industriepolitik, und darüber hinaus etwa sicherheits- und außenpolitische Aspekte (↑Sicherheitspolitik, ↑Außenpolitik) aufweist. Der Begriff der E. als Teil der ↑Wirtschaftspolitik umfasst im engeren Sinne Aktivitäten von Gebietskörperschaften aller Ebenen, Parteien oder inter- bzw. supranationaler Institutionen zur Regelung des Systems der Aufbringung, Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie. Unterschieden werden müssen jedoch auch hier die prozessualen *(politics)* sowie inhaltlichen Aspekte (↑*Policy*) der E. Im weiteren Sinne, als ↑Governance des Energiesektors verstanden, können alle institutionellen Rahmenbedingungen, Prozesse und Aktionen, welche auf die Herstellung gesellschaftlich verbindlicher Entscheidungen über Struktur- und Prozessgestaltung in der Her- und Bereitstellung, Verteilung und sowie der Planung und Lenkung des Verbrauchs von Energie zielen unter E. subsumiert werden. Aus diesen Rahmenbedingungen folgt in modernen Demokratien i. d. R. ein System oftmals schrittweise vorgenommener Politikanpassungen (Inkrementalismus) in der E.

2. Charakteristika von Energiemärkten

Grundsätzlich lässt sich in der Energiewirtschaft in vielen Industriestaaten, darunter auch Deutschland sowie den meisten europäischen Staaten, eine starke Kontinuität des traditionellen Entwicklungspfades der Energiemärkte feststellen. Dies kondensiert in der Tatsache, dass technische und ökonomische Grundstrukturen, welche sich bereits zu Beginn des 20. Jh. herausgebildet haben, oftmals nach wie vor erkennbar sind. Trotz zahlreicher Krisen und Veränderungen der (nationalen wie internationalen) Energiemärkte haben die damit verbundenen Veränderungsimpulse lange Zeit kaum zu tiefgreifenden strukturellen Veränderungen geführt.

In der Energiewirtschaft sind regelmäßig Effekte zu beobachten, welche aus ökonomischer Sicht Ausnahmezustände bzw. Marktversagenstatbestände (↑Marktversagen) darstellen und somit einen staatlichen Eingriff, zumindest aber eine politische Flankierung marktlicher Aktionen rechtfertigen. Dies liegt nicht durchgehend in der ökonomischen – und daher grundsätzlich änderbaren – Natur des Marktes, sondern vielmehr auch in technologischen Besonderheiten. Dazu gehören insb. ↑externe Effekte, welche insb. durch Emissionsausstoß (Schadstoffe, Schall oder Temperatur) in der Energieproduktion entstehen können und welche aufgrund ihrer Natur nicht räumlich starr sind und somit auch nationale Grenzen überwinden können. Auch sind im Energiesektor spezielle Marktrisiken durch leitungsgebundene Systeme (Energienetze) und monopolistische *Bottlenecks* zu konstatieren. Hohe irreversible

↑Kosten treten insb. durch hohe Eingangsinvestititonen und Fixkosten in der Energiegewinnung auf, jedoch auch im Netzaufbau und -betrieb. Starrheiten wie etwa in der Elektrizitätswirtschaft, welche grundsätzlich eine Orientierung an Spitzenlasten mit sich bringt, und die nur sehr begrenzt mögliche und überdies kostenintensive Speicherung von elektrischer Energie sind weitere Charakteristika des Sektors. Dazu kommt eine asymmetrische Verteilung von Informationen zwischen den Marktseiten.

Staatliche Eingriffe werden regelmäßig über das Versagen des marktlichen Koordinationsmechanismus aufgrund dieser Charakteristika gerechtfertigt, wenn auch durchaus unterschiedliche Positionen zu Tiefe und Umfang staatlicher Eingriffe bestehen. Darüber hinaus sind – im Sinne einer funktionierenden ↑Daseinsvorsorge – auch polit-ökonomische Besonderheiten des Sektors zu konstatieren. Dazu gehört eine mit meritorischen Argumenten zur gesamtwirtschaftlichen ↑Wohlfahrt begründete staatliche Intervention auch in funktionierende (Teil-)Märkte des Energiesektors bis hin zu einer historischen Eigenbereitstellung des ↑Staates. Auch die durchaus asymmetrische, darüber hinaus aber auch sehr intensive politische Einflussnahme von ↑Interessengruppen ist in vielen Staaten zu beobachten.

In modernen Industriestaaten war das Politikfeld der E. über weite Teile des 20. Jh. geprägt von der angebotsseitigen Fokussierung auf die Nutzung fossiler Energieträger einerseits und von Kernenergie andererseits. Diese Dichotomie der Energieerzeugung spiegelt sich nicht zuletzt in den traditionellen Instrumenten und Prozessen der E. wieder. Nicht nur technologische Innovation, sondern auch die politischen, bürgerseitig initiierten Diskussionen über nachhaltige Entwicklung (↑Nachhaltigkeit) und ↑Umweltschutz insb. seit den 1970er Jahren zeigen eine zunehmende Abkehr von dieser starken Fokussierung. Zunehmend wird im Kontext der Energieversorgung nicht nur die Frage ökonomischer, sondern auch ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit betont. Diese etwa im deutschen EnWG als Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit formulierten Ziele finden auch auf europäischer Ebene Niederschlag, wenn das von der ↑Europäischen Kommission als Priorität lancierte Großprojekt Energiewende in den Dimensionen Versorgungssicherheit, integrierter Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Emissionsminderung sowie Forschung und Innovation konkretisiert wird.

3. Ziele der Energiepolitik

Die aktuellen Ziele nationaler wie internationaler energiepolitischer Maßnahmen können grundsätzlich entlang der benannten Kategorien *a)* Wirtschaftlichkeit, *b)* ökologische Verträglichkeit und *c)* Versorgungssicherheit modelliert werden, wenn auch zwischen den Volkswirtschaften durchaus erhebliche Unterschiede festzustellen sind. Diese Ziele werden reflektiert nicht nur durch politische und administrative Strukturen, welche sich mit dem Politikfeld befassen, sondern auch vom Energierecht. Dieses beinhaltet die Gesamtheit der nationalen wie internationalen Rechtsnormen, welche die Energiewirtschaft regeln. Dazu gehören Rechtsregeln zu Aufbringung, Verteilung, Transport, Verbrauch und Einsparung von Energie wie etwa das Atomrecht, aber auch im weiteren Sinne sonstige benachbarte Bereiche wie Energiewirtschaftsrecht, ↑Umweltrecht, Verbraucherrecht, allg.es ↑Wirtschafts- und ↑Wettbewerbsrecht.

Zu *a)* zählt insb. die Senkung von Substitutionskosten. Hier können etwa die Reduktion von technisch-organisatorischen Barrieren oder aber Harmonisierungsvorteile oder die Nutzung von Skaleneffekten genannt werden, welche eine entspr.e Kostenreduktion induzieren können. Dies gilt für technische Standards ebenso wie für administrativ-organisatorische Gesichtspunkte. Ein weiterer relevanter Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Wettbewerbsförderung. Die Öffnung von Netzen für privatwirtschaftliche Unternehmen im Allgemeinen bzw. die ↑Liberalisierung von Märkten wird als Schlüssel zu einer Kostensenkung bzw. Effizienzsteigerung angesehen. Ähnliches gilt für die Regulierung von natürlichen Monopolen bzw. der entspr.en existierenden monopolistischen *Bottlenecks*, die einer Reduktion von übernormalen Monopolgewinnen dienen soll. Gleichzeitig ist jedoch auch, insb. im Sinne des Schutzes sog.er spezifischer Investitionen (↑Investition), die Anbieterseite ggf. abzusichern.

Die unter *b)* (Umweltverträglichkeit) zu subsumierenden Ziele betreffen insb. die Internalisierung ↑externer Effekte, welche nicht durch den Preismechanismus abgefangen werden. Schadstoffe und Emissionen sollen entspr. optimaler Mengen (Angebot- und Nachfrageseite) gestaltet werden. Auch eine grundsätzliche Kalkulation von Risiken (↑Risiko) durch den allg.en Ressourcenverbrauch ebenso wie durch Störfälle insb. im Bereich der Nuklearenergie sind mit diesem Ziel verbunden. Vertragsgestaltung für internationale Kooperation bei globalen öffentlichen Gütern kann ebenfalls diesem Ziel dienen, sofern sie geeignet erscheint, optimale Lösungen für grenzüberschreitende Konsequenzen von energiewirtschaftlichen Maßnahmen zu finden.

Die unter *c)* gefassten Ziele finden ihren Niederschlag allg. in der Förderung von gesamtwirtschaftlicher und sozialer Entwicklung durch Zugang zu Energieinfrastruktur. Im Detail werden hier etwa Fragen der Herstellung von Versorgungssicherheit für die Bevölkerung im Sinne der Vermeidung von Versorgungsknappheit bzw. ggf. einer (staatlichen) Bevorratung gestellt, sowie die Kostenübernahme einer sicheren Energieversorgung in den Blick genommen. Auch ein hohes Maß an gesellschaftlicher Integration durch Sozialverträglichkeit mit Blick auf Energiepreise oder die Akzeptanz neuer Technologien können an dieser Stelle angeführt werden.

Grundsätzlich sind zwischen diesen verschiedenen

Zielen durchaus Synergien möglich. So etwa kann eine effizientere Bereitstellung und Nutzung von Energieträgern durchaus zu sozial erwünschten Preiseffekten führen und somit gleichzeitig ökonomische wie soziale ↑Nachhaltigkeitsziele stützen. Es sind jedoch sowohl in der theoretischen Herleitung, aber insb. auch der praktischen Umsetzung Zielkonflikte zwischen den Einzelzielen zu konstatieren. Dies gilt etwa zwischen ökologischen und ökonomischen Teilzielen. Welche Dimensionen in letzterem Fall politisch höher gewichtet werden ist u. a. abhängig vom jeweilig geltenden Rechtsregime, aber auch von aktuellen gesellschaftspolitischen Strömungen. Als Beispiel kann an dieser Stelle etwa der mittelfristige „Ausstieg" aus der Nutzung der Kernenergie in etlichen Industriestaaten als Reaktion auf die Kernschmelze im japanischen Kernkraftwerk Fukushima Daiichi im März 2011 genannt werden.

4. Konsens und Dissens

Über das zwischenzeitlich in vielen Staaten etablierte „nachhaltige" Zieldreieck der E. – Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit/Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit – herrscht in Deutschland wie in Europa weitgehend Konsens zwischen den etablierten Parteien und sonstigen gesellschaftlichen *Stakeholdern*. In Entwicklungs- und Schwellenländern jedoch liegt nach wie vor ein deutlicher Fokus auf der wirtschaftlich-wettbewerbliche Dimension von E., so dass die sozialen und ökologischen Aspekte oftmals nur untergeordnete Bedeutung haben.

Auch in Industrieländern ist jedoch das energiepolitische Instrumentarium im Detail umstritten: Abhängig von der jeweiligen politischen Position und Marktseite werden verschiedene Ansätze zur Zielerreichung präferiert. Die einzelnen energiepolitischen Instrumente der E. lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen: ordnungsrechtliche Vorgaben über die allg.en Spielregeln einerseits und direkte und ggf. diskretionäre, d. h. vom Einzelfall abhängige Marktintervention andererseits. Dazu kommt die fiskalische Behandlung des Energiesektors bzw. der Einzelmärkte. Diese kann sowohl energiepolitische Ziele im engeren Sinne verfolgen als auch allg. auf die Generierung von Staatseinnahmen ausgerichtet sein und somit schwerpunktmäßig fiskalische Zwecke verfolgen.

Grundsätzlich gilt mit Blick auf den Instrumenteneinsatz, dass aufgrund der Komplexität des Sektors die Kalkulation gesamtwirtschaftliche Effekte energiepolitischer Maßnahmen von bes.r Bedeutung, jedoch auch mit bes.n Schwierigkeiten verbunden ist. Diese entstehen etwa durch intangible Kosten oder Nutzen einzelner Instrumente, welche in traditionellen Kosten-Nutzen-Analysen (↑Kosten-Nutzen-Analyse) nur schwerlich einbeziehbar sind. Auch sind zeitabhängige Nachfolgekosten und -nutzen ggf. nur schwerlich zu kalkulieren, etwa abhängig von der Verfügbarkeit technischer Innovation wie etwa sog.e *Backstop*-Technologien, welche Ressourcensubstitute für einzelne Energieträger darstellen. Grundsätzlich und damit verbunden stellt sich, insb. wenn es um den Einsatz relativ neuer Verfahren geht, die Frage nach geeigneten Indikatoren. Die oftmals in diesem Zusammenhang herangezogene Energieeffizienz ist etwa als Indikator zum Vergleich über Zeit und Raum nur bedingt geeignet, handelt es sich doch nicht um eine statische Größe, sondern vielmehr um ein komplexes Konstrukt aus technischen, sozio-ökonomischen, politischen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Auch ist die administrativ-organisatorische Unterfassung von energiepolitischen Instrumenten insb. in komplexen Mehrebenensystemen relevant.

Zu erkennen ist grundsätzlich eine gewisse Trendwende im Instrumentarium. Während traditionell etwa Wettbewerbsausschluss als Marktordnungsinstrument durchaus verbreitet war, etwa durch Regelungen leitungsgebundener Energieversorgung für Strom und Gas, die energieerzeugenden Unternehmen die Einrichtung und den Schutz von Versorgungsgebieten garantierte, so ist zunehmend eine Fokussierung auf Anreize für Angebots- und Verbraucherseite sowie Marktlösungen, etwa durch Zertifikatslösungen, zu erkennen. Energiepolitische Instrumente variieren dabei sowohl zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ebenso wie innerhalb der Gruppe industrialisierter Staaten als auch über die Zeit. Insb. die in vielen Staaten zu Beginn des 21. Jh. eingeleitete Energiewende stellt sich als Herausforderung dar, da sie nicht nur neue energiepolitische Ziele postuliert, sondern damit einhergehend auch neue Instrumente erfordert. Diese werden jedoch insb. in der Transformationsphase in Teilen nur unzureichend aufeinander abgestimmt, dies gilt sowohl über die Ebenen hinweg als auch für konfligierende Einzelinstrumente. In diesem Zusammenhang kann mit Blick auf viele Staaten, darunter auch Deutschland, geradezu von einer „Instrumenteninvasion" (Hansjürgens 2012: 6) gesprochen werden.

5. Regionale Integration und internationale Kooperation

Während in anderen Bereichen der ↑Wirtschaftspolitik, etwa der Handelspolitik, teilweise seit Jahrzehnten ausgeprägte Internationalisierungstendenzen auszumachen sind, war die E. davon zwar nicht durchgehend ausgenommen, jedoch gekennzeichnet von regionaler Kooperation sowie angebot- oder nachfrageseitig ausgerichteter Zusammenarbeit zwischen Staaten. Ordnungsökonomisch (↑Ordnungsökonomik) begründbar ist Kooperation in diesem Bereich durch die Tatsache, dass sowohl der Abbau von Energieträgern als auch Energieerzeugung und -verbrauch selbst negative ↑externe Effekte verursachen können, welche nicht an nationale Grenzen gebunden sind. Die Abwesenheit von negativen Folgen von Energieerzeugung und -verbrauch können in diesem Zusammenhang als globale, zumindest aber regionale öffentliche Güter verstanden werden

– etwa Fragen der Luftreinhaltung, insb. aber mögliche klimawirksame Folgen von Emissionen: Während es grundsätzlich für einzelne Akteure rational ist, keine zusätzlichen Kosten für die Erhaltung dieses öffentlichen Gutes auf sich zu nehmen bzw. eine aus individueller Sicht optimale Nutzung anzustreben, so ist aus globaler bzw. regionaler Sicht ein derartiges Verhalten suboptimal. Entspr. sind bindende Regelungen eine Möglichkeit, derartige Effekte zu vermeiden und ggf. anfallende ↑Kosten zu verteilen.

Für die Staaten Europas ist die zentrale Institution zur Regulierung auch energiepolitischer Fragen die ↑EU, welche bereits in ihren Anfängen durch eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich gekennzeichnet war, namentlich durch die Schaffung der EURATOM sowie der EGKS. Diese beiden Gründungsinstitutionen der späteren EU umfassten zwar jeweils nur ausgewählte Bereiche der Energieversorgung und dienten nicht einer umfassenden Regelung, stellten aber wichtige Schritte zu einer weitergehend harmonisierten E. dar. Als eigentliche Geburtsstunde eines gemeinschaftlichen europäischen Energierechts kann die Tagung des Rates der Staats- und Regierungschefs im Mai 1973 angesehen werden, welche später durch zahlreiche weitere primär- und sekundärrechtliche Regelungen ergänzt und konkretisiert wurde.

Zu Meilensteinen der EU-weiten E. zählen etwa die Entschließung des Rates aus dem Jahr 1980 für die energiepolitischen Ziele, die Binnenmarkt-RL für Elektrizität aus dem Jahr 1996, die Europäische Energiecharta bzgl. der Beseitigung von technischen, administrativen und sonstigen Hemmnissen für den Handel im Energiebereich von 1991, die Etablierung der TEN auch im Energiesektor seit 2003, sowie die Schaffung einer umfassenden Europäischen Energieunion 2015.

Während der vergangenen Dekaden wurde neben der verstärkten regionalen Kooperation auch die internationale energiepolitische Zusammenarbeit stetig intensiviert. Somit sind heute neben den traditionellen Akteuren zunehmend internationale Institutionen mit energiepolitischen Fragestellungen befasst. Diese Institutionen haben durchaus eine sehr verschiedene Reichweite (Mitgliederzahl sowie Regelungstiefe und -verbindlichkeit), stellen jedoch inzwischen wichtige Akteure der internationalen E. dar.

Zu diesen gehört die ↑IAEO, die bereits seit 1974 Fragen der nicht-militärischen Nutzung der Atomkraft international koordiniert. Auch die sog.e ↑G7/G8 wie auch die G20, Foren der wichtigsten Industriestaaten bzw. Industrie- und Schwellenländer haben durch eigenständige Arbeitsgremien zur E. die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verstetigt. Das IEF dient als Plattform für die Nachfrage- wie auch Angebotsseite von Primärenergieträgern aus Industriestaaten sowie den relevanten Transit- und Schwellenländern. Weitere internationale Foren wie etwa die IRECs, das REN21, das CEM, die IPEEC, oder die MENARECs stellen neue Ansätze insb. in der Kooperation zugunsten einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien da. Die Förderung innovativer Technologien sowie eine Einbindung energiepolitischer Probleme in regionale und internationale Politikkooperationen stellen Schwerpunkte der Aktivitäten dieser Plattformen dar.

6. Fazit und Perspektiven

Obschon das Politikfeld nach wie vor von gewissen strukturellen Starrheiten der entspr.en Märkte geprägt ist, zeichnen sich neue Dynamiken ab, welche die E. auf nationaler wie internationaler Ebene prägen. Dazu gehören insb. die zunehmende internationale Kooperation sowie die unter dem Schlagwort Energiewende stattfindende Ausrichtung der Energiewirtschaft hin zu einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien.

Angesichts der Komplexität des Politikfeldes sind eindeutige Trends nur schwerlich abzuschätzen, jedoch zeigt sich, dass die Anpassung traditioneller energiepolitischer Instrumente auch und insb. mit Blick auf das Projekt der Energiewende notwendig erscheint. Der unter diesem Schlagwort zusammengefasste verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien in der Energieversorgung bedarf nicht nur technologischer Innovation, sondern zunächst eines „Übergangsmanagements“ auf institutioneller Ebene, welches auch die Generierung und Regulierung von Märkten berührt. Grundsätzlich ist dies für die Staaten der ↑EU nur auf Unionsebene denkbar. Hiermit stellt sich die Frage nach der Einbindung von Partialinteressen einzelner Nationen in ein umfassendes Energiekonzept auf Gemeinschaftsebene. Problematisch stellen sich hier neben nationalen politisch-historischen Entwicklungspfaden der Energiewirtschaft auch die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedsstaaten, etwa betreffend der Nutzung von Kernenergie zur Energieversorgung, dar.

Somit wird deutlich, dass neben den Herausforderungen der Instrumentenwahl in der E. nach wie vor Herausforderungen auf der der Instrumentenebene vorgelagerten Zielebene bestehen. Dies wird die intraeuropäische Zusammenarbeit und Harmonisierung des Politikfeldes, insb. aber Kooperationen zwischen entwickelten und weniger entwickelten Staaten betreffen, wo erhebliche Unterschiede in der Gewichtung der verschiedenen Zieldimensionen festzustellen sind.

Angesichts der aktuell nach wie vor hohen Abhängigkeit zahlreicher Volkswirtschaften von fossilen Energieträgern, welche nicht autark befriedigt werden kann, sind auch sicherheitspolitische Fragen relevant. „Versorgungssicherheit“ kann hier auch verstanden werden als gewährleisteter Zugang zu internationalen Energiemärkten, stabile Zulieferung von Energieträgern aus Krisenregionen oder die Unabhängigkeit der Energieversorgung von politischen oder militärischen Konflikten (↑Internationale Konflikte) der Marktpartner untereinander. Diese Dimension der E. gewinnt an Bedeutung angesichts einer global ansteigenden Energie-

nachfrage gerade aus Schwellenländern und *Emerging Markets*, welche oftmals durch schwache Institutionen und Demokratiedefizite gekennzeichnet sind. Somit können Anstrengungen hin zu einer globalen Energiewende durchaus auch als (nationale) Bestrebungen hin zu mehr Unabhängigkeit von diesen politischen Restriktionen der E. verstanden werden.

Ein weiteres, insb. im Zuge der Energiewende auftretendes Phänomen besteht im Nexus zentrale vs. dezentrale Energieversorgung. Diese zumindest teilweise konkurrierenden Ansätze werden in Teilen durch technische Restriktionen bestimmt, sind relevant aber insb. mit Blick auf die Frage, ob und wie sich die Systeme in den liberalisierten ↑Europäischen Binnenmarkt integrieren lassen, etwa angesichts von Vorgaben bzgl. des diskriminierungsfreien Netzzugangs und der Trennung von Netzbetrieb und Erzeugung. Ähnliche Probleme gelten auch für das Management und die Integration erneuerbarer Energieträger – hier sind es, etwa bei Offshore-Windanlagen, häufig große Distanzen, die zwischen den Orten der Energieproduktion und der Energienachfrage überbrückt werden müssen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im Zuge aktueller technischer Innovationen, aber auch eines angepassten administrativ-rechtlichen Rahmens nationale E. zunehmend durch internationale Initiativen zur E. ergänzt wird. Dies gilt insb. für die europäischen Staaten. Dennoch kann aufgrund der Diversität nationaler Entwicklungspfade und Ressourcenausstattung, aber auch von Interessen sowie der durchaus ideologisch-politisch geprägten Diskurse zum Thema Energie davon ausgegangen werden, dass nationale Besonderheiten in der E. auch mittelfristig bestehen bleiben werden.

Literatur

Europäische Kommission (Hg.): Framework Strategy for a Resilient Energy Union with a Forward-Looking Climate Change Policy, 2015 • B. Hansjürgens: Instrumentenmix der Klima- und Energiepolitik, in: Wirtschaftsdienst 92/13 (2012), 5–11 • A. C. Fisher/M. H. Rothkopf: Market failure and energy policy, in: Energy Policy 17/4 (1989), 397–406.

RAHEL M. SCHOMAKER

II. Politikwissenschaftlich

1. Definition und Ziele

E. umfasst alle Maßnahmen mit dem Ziel, Angebot und Nachfrage von primären Energieträgern wie Öl, Gas, Kohle, Uran oder erneuerbaren Energien sowie die Art und Weise der Energieversorgung zu steuern bzw. zu beeinflussen. Die Motivation von E. ist zum einen materiell: ↑Wohlstand, ↑Wirtschaftswachstum und die industriellen Entwicklung eines Staates oder einer Region. Zum anderen ist E. an öffentlicher ↑Wohlfahrt orientiert, mit dem Ziel der sicheren Versorgung der Bevölkerung und des öffentlichen und privaten Sektors mit Energieträgern und -dienstleistungen. Zuletzt ist E. normativ motiviert, v. a. mit dem Ziel eines nachhaltigen Energiesystems, also der umwelt- und klimaschonenden Produktion und Konsumption von Energie. E. wird daher im Zieldreieck von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit definiert. Hierin liegen zugl. starke Zielkonflikte begründet. Da der Transformationspfad von einer Entwicklungs- zu einer modernen ↑Industriegesellschaft und Dienstleistungsgesellschaft typischerweise mit direktem Anstieg des Energieverbrauches einhergeht, ist der wirtschaftliche Aufstieg eines Landes mit einem höheren Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen verbunden. Die emissionsneutrale Lösung, eine Substitution von fossilen (und zudem heimisch vorhandenen) Energieträgern wie Stein- oder Braunkohle mit erneuerbaren Energieträgern oder der gesellschaftlich oft umstritten Nuklearenergie, ist jedoch aufgrund der zumeist höheren Kosten politisch stark umstritten. Gerade schnell wachsende Schwellenländer wie Indien oder China priorisieren daher Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit über Umweltverträglichkeit.

2. Energie als Querschnittspolitikfeld

Energie ist ein Querschnittspolitikfeld, das u. a. folgende Politikfelder berührt: Klima- und ↑Umwelt-, ↑Wirtschafts- und Industriepolitik, Verkehrspolitik, Bauen und ↑Stadtplanung sowie ↑Sicherheitspolitik. Staatliche Aufgaben im Bereich E. sind daher typischerweise mehreren Ministerien zugeordnet. Steuerungswirkung auf das Gesamt-Energiesystem entfaltet sich über ein komplexes Zusammenspiel von Maßnahmen aller berührten Politikfelder.

2.1 Wirtschafts- und Industriepolitik

Energie ist zentral für die wirtschaftliche Entwicklung, ↑Wohlfahrt und das Funktionieren von modernen Gesellschaften. Die ↑Industrie hat einen Anteil von 29 % am globalen Energieverbrauch. Wirtschafts- und industriepolitische Aspekte der E. umfassen daher u. a. die Nutzbarmachung landesspezifischer Ausstattungen mit Energieressourcen, die Unterstützung von energieintensiven Industriezweigen wie der chemischen Industrie oder der dezidierten Förderung alternativer und zukunftsorientierter Wirtschaftssektoren wie erneuerbaren Technologien. Staaten mit großen fossilen Energievorkommen, wie z. B. Norwegen oder die Golfmonarchien, müssen zudem die Nachfragesicherheit für den oft dominanten Energiesektor im Blick behalten. Sie diversifizieren daher entlang der Energie-Wertschöpfungskette oder unterstützen langfristige Exportverträge für Öl oder Gas als Teil ihrer ↑Außenwirtschaftspolitik. Zudem begreifen sie die Verhinderung von negativen volkswirtschaftlichen Effekten des Ressourcenreichtums wie der „Holländischen Krankheit“ – dem Verschwinden von Exportindustrien aufgrund einer durch Außenhandels-

überschüsse induzierten Aufwertung der Landeswährung – als Kernaufgabe von Wirtschaftspolitik. Dies umfasst die Diversifizierung der energie-fokussierten Wirtschaftsstruktur und eine behutsame Verwendung von Einnahmen aus dem Energieexport bspw. über staatliche Rentenfonds.

2.2 Klima- und Umweltpolitik

Die Produktion und Konsumption von Energie hat häufig negative Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung. Aufgabe der E. ist daher der Schutz vor Belastungen z. B. durch giftige Stickoxide oder Feinstaubemissionen im Verkehr oder die sichere Zwischen- und Endlagerung gefährlicher radioaktiver Abfälle aus der Nuklearstromproduktion. Der Energiesektor ist zudem verantwortlich für etwa 1/3 der weltweiten Treibhausgasemissionen. E. muss daher mit Blick auf den drohenden ↑Klimawandel die ↑Weltwirtschaft langfristig „dekarbonisieren", um die Erderwärmung auf das als erträglich akzeptierte Maß von 2 Grad Celsius zu begrenzen. Dies erfordert die Umgestaltung der Energiesysteme sowie die Einbettung nationaler Politiken in internationale Klimaregime wie die UNFCCC.

2.3 Bauen, Städteplanung und Verkehr

Dem Gebäudebereich kommt mit einem Anteil von etwa 32 % der weltweit verbrauchten Energie eine wichtige energiepolitische Bedeutung zu. Eine Verringerung von Wärmeverlusten durch Dämmung und eine Erhöhung der Energieeffizienz dient daher nicht nur dem Ziel der ↑Nachhaltigkeit, sondern reduziert zugl. Kosten und potentiell den Anteil der zu importierenden Primärenergieträger. Sein Anteil von 27 % am globalen Energieverbrauch macht den Verkehrssektor ebenfalls zu einem zentralen Feld. Die Herausforderung besteht zum einen in der Steuerung des Verkehrsaufkommens über Straßenbau und öffentliche Verkehrsinfrastruktur und der Begrenzung des stark steigenden Lufttransports von Gütern. Zum anderen müssen v. a. innerstädtische Bereiche unter energiepolitischen Gesichtspunkten attraktiv gestaltet sein – eine Aufgabe, die Aspekte von öffentlicher Sicherheit, Architektur und Freizeitwert berührt.

2.4 Sicherheitspolitik

E. erhält eine starke sicherheitspolitische Dimension durch die militärische Nutzung der Nukleartechnik. Die Nichtverbreitung von waffenfähiger Nukleartechnologie ist Gegenstand des Atomwaffensperrvertrages von 1968. Des Weiteren wurde der Zugang zu Öl oder Gas sowie deren sicherer Transit immer wieder Thema der ↑Außenpolitik. Beispiele sind der Ölboykott der arabischen Exporteure von 1973 gegen Israel unterstützende westliche Staaten, der Golfkrieg von 1991 im Zuge der Invasion Kuwaits durch Irak oder auch die russisch-ukrainischen Gaskonflikte von 2006 und 2009, die u. a. als Russlands Reaktion auf die Annäherung der Ukraine an den Westen gedeutet werden. Zudem ist die Offenhaltung und Kontrolle der für den Tankerverkehr strategisch wichtigen Meerengen und Kanäle wie des Suezkanals oder der Straßen von Malakka und Hormuz sicherheitspolitisch relevant. Darüber hinaus wird im steigenden Maße der Zugang zu Energiereserven in Drittländern Gegenstand der Außenpolitik. China bspw. flankiert diplomatisch und finanziell das Engagement seiner staatlichen Ölfirmen in energiereichen Staaten wie dem Sudan, was nicht zuletzt aufgrund der Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zu Kritik führte. Zuletzt sind Energieexporte eine wichtige Einnahmequelle für bewaffnete innerstaatliche Auseinandersetzungen, wie das Beispiel des durch Ölverkauf teilfinanzierten IS zeigt.

3. Akteure und Institutionen

Institutionen in der E. sind auf allen Governance-Ebenen zu finden: national, supranational, regional und international. Sie umfassen staatliche ebenso wie nichtstaatliche Akteure.

3.1 National

Akteure auf nationaler Ebene sind primär Institutionen, welche Rechtsnormen im Energiebereich etablieren oder überprüfen, also Parlamente, Regierung und Bundesgerichte. Die Umsetzung obliegt relevanten Ministerien wie Wirtschaft, Industrie, Umwelt oder Verkehr sowie Regulierern wie der BNetzA. In föderalen Systemen kommt zudem der subnationalen Ebene große Bedeutung zu. Ein Beispiel sind die amerikanischen *states*, die weitreichende Kompetenzen bei der Regulierung von Energieproduktion und -konsumption auf sich vereinen. Auch deutsche Bundesländer divergieren deutlich in ihrer energiepolitischen Schwerpunktsetzung und spielen zudem eine Schlüsselrolle in der Umsetzung nationaler Politikziele. Darüber hinaus kommen Interessensvereinigungen wie dem *Mineralölverband*, dem *Verband Energieintensiver Industrien* oder national bzw. transnational operierenden Umweltgruppen wie dem *Bund Naturschutz Deutschland* oder ↑*Greenpeace* eine wichtige Bedeutung in der Interessensaggregation zu.

3.2 Europa

Art. 194 des Lissabon-Vertrages gibt der EU die Zuständigkeit über den europäischen Energiemarkt. Auf supranationaler Ebene sind daher die ↑Europäische Kommission (insb. DG Wettbewerb und DG Klimaschutz und Energie) und die ACER weitere zentrale Akteure. Interessenvereinigungen wie *Eurogas* vertreten auf EU-Ebene die Anliegen der Energiewirtschaft, NGOs wie *Friends of the Earth Europe* oder *CEE Bankwatch Network* dagegen Anliegen der ↑Nachhaltigkeit. EU-Richtlinien und Direktiven müssen in nationales Recht umgesetzt werden, während die Wahl des Energiemixes den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt. Die enge Verzahnung von nationalen und EU-Kompetenzen und Regelungs-

ebenen stellt in der europäischen E. eine große Herausforderung dar. Im Sinne einer kohärenteren Politikgestaltung wird daher seit 2014 die europäische Energie-Union vorangetrieben.

3.3 Regional

Weitere europäische Institutionen mit energiepolitischer Relevanz sind die *Energy Community*, eine Organisation mit dem Ziel der Integration südosteuropäischer Staaten und der Ukraine in das EU-Regelwerk sowie der ECT, der Investitionen in und Handel mit den Staaten der ehemaligen UdSSR regelt. In Nordamerika deckt die ↑NAFTA den Handel mit Energie ab, während *Petrocaribe*, ein von Venezuela unterstütztes Abkommen, Energie zur Unterstützung der politischen Zusammenarbeit in der Karibik nutzt. In Asien existiert eine Vielzahl von Abkommen, u. a. die ASEAN Energy Cooperation (↑ASEAN) sowie die SCO, die Russland, China und zentralasiatische Staaten umfasst. Keine dieser regionalen Institutionen erreicht jedoch den (energiepolitischen) Integrationsgrad der ↑EU. Kompetenzen verbleiben daher primär auf nationaler Ebene.

3.4 International

International relevant sind im Bereich Öl und Gas die ↑OPEC, ein Kartell von gegenwärtig (2016) 13 ölreichen Staaten; die IEA, eine von der ↑OECD getragene Organisation überwiegend importabhängiger westlicher Staaten; das IEF, welches als gemeinsame Plattform für Produzenten und Konsumenten dient sowie das GECF, das auf eine engere Organisation der Angebotsseite bei Erdgas abzielt. Das UNFCCC, die COP, der ↑IPCC, die *Klimainvestitions-Fonds* der ↑Weltbank sowie die *Internationale Agentur für Erneuerbare Energien* decken dagegen die Nachhaltigkeitsseite ab. Zudem sind Foren wie die↑G7/G8 oder die G20 wichtige Akteure. Umwelt-NGOs übernehmen oftmals die Aufgabe, neben ihrer advokatischen Arbeit internationale Verhandlungen kritisch zu begleiten und stellen dabei wichtige Expertise im globalen Politikprozess zur Verfügung. Zudem haben sich internationale Netzwerke wie die *Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership* als Hybrid zwischen politischem Akteur und Investor etabliert. Die Vielzahl der internationalen Akteure spiegelt das Problem der sog.en globalen öffentlichen Güter wider, also ordnungspolitische Steuerung ohne übergeordnete staatliche Sanktionsmöglichkeit.

4. Paradigmen der Energiepolitik

E. ist der Frage unterworfen, mit welchen ordnungspolitischen Maßnahmen sich die zentralen Ziele von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit erreichen lassen. Das Paradigma eines staatszentrierten Modells sucht über Staatsunternehmen die flächendeckende Versorgung mit Energieträgern und -dienstleistungen bereitzustellen. Der ↑Staat übernimmt hierbei die Rolle des Eigentümers und Grundversorgers gegen festgesetzte Abgaben. Dieses Paradigma war bis in die 1980er Jahre dominant in den OECD-Ländern (mit Ausnahme der USA). Es findet sich im Modell der deutschen Stadtwerke noch heute wieder. Demgegenüber favorisiert das liberale Paradigma Privatunternehmen, den ↑Markt und die Preissteuerung als zentrale Elemente von E. Dem Staat kommt dabei die Rolle des Regulierers zu, der ↑Marktversagen wie Monopole verhindern muss. Die E. der ↑EU, die seit den 1990er Jahren auf die Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes für Strom und Gas abzielt, basiert ebenso wie die marktwirtschaftlich organisierte Energiewirtschaft der USA auf dem liberalen Paradigma. Starke staatsorientierte Modelle finden sich dagegen weiterhin in Schwellenländern wie Indien, China oder Brasilien. Paradigmen in der E. sind jedoch nicht starr, sondern werden, wie die Leitmodelle von ↑Wirtschaftspolitik generell, an sich verändernde Umstände angepasst. Zudem existieren marktwirtschaftliche Elemente oft in Koexistenz mit starker staatlicher Intervention. International wirken sich Paradigmen v. a. über multilaterale Organisationen aus. Die als *Washington Consensus* bekannt gewordene programmatische Ausrichtung der ↑Weltbank bspw. führte in den 1980er und 1990er Jahren zu weitreichenden Privatisierungsprogrammen in Entwicklungsländern, auch in der Energiewirtschaft.

5. Steuerungsmechanismen

Zur Erreichung energiepolitischer Ziele hat der Staat prinzipiell dieselben Instrumente wie in anderen Politikfeldern zur Verfügung: Steuern (↑Steuer), ↑Abgaben, Regulierung, ↑Subvention und Information. Diese entfalten jeweils unterschiedliche Steuerungswirkung (↑Steuerung). Über die Mineralölsteuer bspw. kann der Verbrauch von Benzin langfristig reduziert bzw. die Nachfrage nach energieeffizienteren Automobilen gesteuert werden. Subventionen wie der deutsche „Kohlepfennig“ dagegen fördern das Angebot. Darüber hinaus eignet sich der Energiesektor aufgrund seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft für grundlegende ↑Ordnungspolitik. Eine ökologische Steuerreform bspw. würde über eine weitgehende Umschichtung der Steuerlast von Einkommen, Löhnen und Firmengewinnen auf Energiekonsumption eine tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Struktur bewirken. Regulierung wie Dämmvorschriften für Gebäude, selektives Verbot von energieintensiven Glühlampen oder Verbrauchsvorschriften für Kraftfahrzeuge wirkt dagegen punktuell und sektorspezifisch. Darüber hinaus kommt sog.er „weicher Regulierung“ wie Energielabels auf Haushaltsgeräten oder dem Energiepass für Gebäude eine wachsende Bedeutung zu, da sie das Informationsniveau des Verbrauchers stärkt und sein Verhalten beeinflusst. Die Wahl des Steuerungsmechanismus ist dabei oftmals eine Funktion des jeweilig zugrunde liegenden Paradigmas. Emissionshandelssysteme (↑Emis-

sionshandel) zur Reduktion von Treibhausgasen bspw. entsprechen dem liberalen Ansatz, während das staatszentrierte Modell eher auf starke Regulierung setzt. Wie das Beispiel der deutschen Energiewende zeigt, ist bei energiepolitischen „Großprojekten" allerdings immer ein Mix von Instrumenten notwendig: Regulierung (staatlich verordneter Atomausstieg), finanzielle Förderung und subventionsähnliche Anreize (Einspeisetarife für erneuerbare Energien, Förderung der energetischen Gebäudesanierung), Infrastrukturfinanzierung (Hochleitungstrassen) und nicht zuletzt Information, um die langfristige Unterstützung der Bevölkerung zu sichern.

Literatur

IEA: OECD World Energy Outlook, 2015 • IPCC: Climate Change 2014 Synthesis Report. Summary for Policy Makers, 2015 • UNFCCC: Adoption of the Paris Agreement, 2015 • A. Goldthau: From the state to the market and back, in: Global Policy 3/2 (2012), 198–210 • T. Dietz/E. Ostrom/P. Stern: The struggle to govern the commons, in: Science 302/5652 (2003), 1907–1912 • I. Kaul u. a.: Providing Global Public Goods, 2003. ANDREAS GOLDTHAU

III. Energiewende

1. Energieversorgung als ethisch-pol. Herausforderung der Ordnungsethik

Aufgrund der vielschichtigen Zusammenhänge der Energieversorgung mit Armutsüberwindung und Wohlstandsentwicklung sowie Klima- und ↑Umweltschutz ist E. ein ethisches Thema ersten Ranges. Der Streit um die ethische Rechtfertigungsfähigkeit der atomaren Energienutzung war in Deutschland ein wichtiger Impulsgeber der Umweltbewegung und ist bis heute weltweit ein Leitkonflikt der Technikbewertung. Seit den 1990er Jahren hat die Klimaforschung dazu geführt, dass die fossile Energienutzung in den Fokus einer grundlegenden ethischen Kritik geriet, die das gesamte technisch-industriellen Wohlstandsmodell betrifft. Ethisch geht es dabei v. a. um Fragen intergenerationeller und globaler ↑Gerechtigkeit sowie um den Stellenwert von Güterabwägungen und Zuständigkeiten in einer risikoethisch differenzierten Verantwortungstheorie (↑Verantwortung). Es genügt nicht, allein Haltung und Verhalten der Einzelnen in den Blick zu nehmen, sondern das Energiesystem im Ganzen, d. h. als sozio-technisches System, ist einer ethischen Bewertung zu unterziehen.

Als Zieldreieck einer nachhaltigen E. kann Umweltverträglichkeit mit bes.r Relevanz von Klimaschutz, Versorgungssicherheit mit dem Teilziel der Vermeidung politischer Abhängigkeiten und Wirtschaftlichkeit definiert werden. Zwischen diesen drei Gesichtspunkten besteht trotz aller Überschneidungen eine gegenwärtig kaum auflösbare Spannung, die zu unterschiedlichen Prioritäten führt. Eine konsistente Gewichtung, Zuordnung, Vernetzung und Abgrenzung der verschiedenen Gesichtspunkte und Handlungsfelder ist eine originär ethisch-politische Aufgabe, um den vielen Akteuren bei ihren jeweiligen Abwägungsprozessen für energietechnische Entscheidungen Richtungssicherheit zu geben.

Der Wandel hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung wird dadurch erschwert, dass ein isolierter Austausch einzelner Elemente der fossilen Energiestruktur durch erneuerbare Energien unzureichend ist. Denn diese brauchen andere Strukturen, um ihre Vorteile zu entfalten. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die wirtschaftswissenschaftliche Modellbildung: Bisher werden Energie und Rohstoffe dort meist nur als Kostenproblem thematisiert. Sie gelten als prinzipiell verfügbar und werden auf eine Preisfrage reduziert oder als ökologisch-technisches Spezialistenproblem behandelt. Traditionell werden nur Arbeit und Kapital als strukturell bedeutsame Größen in den Blick genommen. Dies ist heute kein angemessenes Theoriemodell mehr. Die Entscheidung für eine bestimmte Ressourcenbasis ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung durch die Ausbildung von Pfadabhängigkeiten (↑Pfadabhängigkeit) strukturell ebenso determinierend wie die Verteilung von Arbeit und Kapital.

Die politische Dimension der Energieversorgung ergibt sich auch daraus, dass sich Anpassungen aus mehreren Gründen nicht hinreichend betriebswirtschaftlich über Marktsignale abbilden und steuern lassen: Innovationen (↑Innovation) brauchen oft sehr umfangreiche und langfristige Investitionen (↑Investition), die einzelne Unternehmen nur begrenzt tragen können. Zudem sind die Energiepreise aufgrund ihrer Abhängigkeit von politischen Entscheidungen und Machtkonflikten volatil, also sprunghaft, was Investitionen höchst riskant macht und ihre Sicherheit und Kontinuität erheblich beeinträchtigen kann. Versorgungssicherheit und Innovation im Energiesektor brauchen daher politische Rahmenvorgaben. Die Energiewende wird sich nicht allein aus der wirtschaftlichen Dynamik heraus durchsetzen.

Technologieführerschaft im Energiemarkt bedarf der Ermöglichung und Flankierung durch politische Willensbildung. Sie muss Unsicherheiten und „Durststrecken" überwinden, kann aber langfristig zum Entscheidungsfaktor für Wettbewerbsvorteile und Exportchancen werden. Zugl. ist innovative Energietechnik ein Beitrag zur ↑Sicherheitspolitik und Friedenspolitik, da sie die Abhängigkeit von Gas und Erdöl exportierenden Ländern verringert. Um Strategien von Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit im Energiebereich effektiv zu verknüpfen, genügt es nicht, auf den Fortschritt internationaler Abkommen zu warten. Die Dynamik eines Strukturwandels könnte von einer konsistenten E. der Nationalstaaten ausgehen. Sie ist aufgrund ihrer hohen Komplexität jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auf ein Zusammenspiel von ↑Politik, ↑Unternehmen, ↑For-

schung und Verbrauchern angewiesen ist. Der Übergang in das Zeitalter der erneuerbaren Energien erfordert langfristig vorausschauend angelegte komplexe Energie-, Emissions- und Kosten-Optimierungen und geschmeidige Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen an identifizierte nachhaltige Entwicklungspfade.

Geht man davon aus, dass der globale „Energiehunger" bis 2050 gegenüber 2015 verdoppeln, wird und aus Gründen des Klimaschutzes der CO_2-Ausstoß um mindestens 80 % reduziert werden sollte, ergibt sich ein Dekarbonisierungsbedarf der Energieversorgung um den Faktor zehn. Aus Gründen des Klimaschutzes muss diese Neuausrichtung gegen die Marktsignale niedriger Preise für fossile Energie, die eine Folge von Tiefseebohrungen, Fracking sowie der Konkurrenz der Anbieter um die globalen Märkte sind, durchgesetzt werden. Damit schwindet die Illusion, dass sich weltweiter Klimaschutz als Nebenprodukt der Verknappung fossiler Energien allein aus der wirtschaftlichen Dynamik ergeben könnte.

2. Risikomündigkeit in Zeiten der Energiewende

Die Energiewende ist riskant. Sie hat nur Chancen, wenn Staaten und Unternehmen bereit sind, unter den Bedingungen von Unsicherheit Investitionen (↑Investition) in einen Strukturwandel zu wagen. Eine ethische Reflexion der Energieversorgung gestaltet sich deshalb in einem ganz wörtlichen Sinn als Güter- und Übelabwägung. Deren Voraussetzung ist eine Analyse, mit welcher Art von ↑Risiko wir es in welchen Zusammenhängen zu tun haben und welche Kriterien, Strategien und Institutionen ihnen angemessen Rechnung tragen. Auf der Basis einer systematischen Unterscheidung von Risikotypen ergeben sich differenzierte Formen des Umgangs mit ihnen, die sich in risikoorientierte, vorsorgeorientierte und diskursive Strategien gliedern lassen.

Weder über die Analyse der Risikofaktoren und der Folgenzurechnung der atomaren Unfälle von Tschernobyl (1986) und Fukushima (2011) noch über die Kriterien sicherer Lagerung verbrauchter atomarer Brennstäbe herrscht Einigkeit in der Forschung. Die Risiken fossiler und atomarer Energieversorgung lassen sich nicht unmittelbar vergleichen und gegeneinander verrechnen. Zusätzlich gesteigert wird die Differenz unterschiedlicher Bewertungen durch die symbolische Aufladung von Konflikten und Risikoeinschätzungen im öffentlichen Diskurs, wobei Atomenergie den einen als Symbol für ↑Fortschritt und ↑Macht, den anderen als Ausdruck für menschliche Hybris gilt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Risiken der fossilen Energienutzung aufgrund des globalen Ausmaßes der schon heute faktisch wirksamen und absehbar dramatisch steigenden negativen ökosozialen Nebenwirkungen keineswegs geringer einzuschätzen sind. Angesichts der vermehrten Nutzung von Kohleenergie v. a. in China und Indien scheint daher vielen Experten auch der Einsatz von CCS-Technik (Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid) trotz ihrer ungeklärten Risiken und Nebenwirkungen unverzichtbar.

Risikoverantwortung in komplexen technischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen ist auf eine Analyse der Wirkungsketten, Steuerungsparameter und Hierarchieebenen in vernetzten Systemen sowie auf eine öffentliche Kommunikation über subjektiv unterschiedliche Wahrnehmungen und Bewertungen von Risiken angewiesen. Politisch erfordert Risikomündigkeit zum einen eine transparente und vorausschauende Organisation des Risikomanagements im Sinne der klaren Definition von Subjekt, Gegenstand, Kontrollinstanz und Kriterien der Verantwortung. Zum anderen sind insb. diskursive Strategien der Risikoverantwortung angezeigt, da der Umbau des Energiesystems neben den natur-, technik- und wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten mindestens ebenso die höchst fragile gesellschaftliche Akzeptanz betrifft.

3. Suffizienzstrategien als Teil der Energiewende

Eine konsistente Gewichtung, Zuordnung und Vernetzung der verschiedenen ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkte einer nachhaltigen Energieversorgung ist eine originär politische Aufgabe. Sie braucht einen stabilen gesellschaftlichen Konsens, um den vielen Akteuren bei ihren jeweiligen Abwägungsprozessen für energietechnische Entscheidungen Sicherheit zu geben. Dabei ist es hilfreich, zwischen drei möglichen Strategien zu unterscheiden: *a)* Effizienzsteigerung durch technische Innovationen (↑Innovation) und Strukturwandel; *b)* Substitution fossiler Energien durch erneuerbare Energiequellen; *c)* Veränderung der Konsummuster und Wertpräferenzen insb. in der globalen Ober- und Mittelschicht zugunsten von ressourcenleichten Wohlstandsmodellen.

Nur wenn insgesamt weniger Energie verbraucht wird, kann der Anteil fossiler Energien am Energiemix in absehbarer Zeit sinken. Deshalb muss der Energieeinsparung ein struktureller Vorrang vor Klimaschutzmaßnahmen auf Seiten der Erzeugung zuerkannt werden. Hinreichende Änderungen sind dabei nur dann erreichbar, wenn alle drei Strategien gleichzeitig in Angriff genommen und Synergien konsequent genutzt werden. Die Effizienz bei der Energieverwendung wurde bisher erst wenig als Geschäftsfeld für anbietende Unternehmen oder als Kostenvorteil für Verbraucher erkannt. Gründe für die Vernachlässigung sind u. a. die große Anzahl von Akteuren und die unübersichtliche Vielzahl von Maßnahmen, die je für sich betrachtet wenig erbringen. Dies verführt zu „kleinteiligen" Lösungen, die politisch und wirtschaftlich nicht ernst genommen werden. Die Entdeckung rentabler Lösungen im Effizienzbereich braucht eine Kombination technischer, unternehmerischer und sozialer Innovationen sowie veränderter Nutzergewohnheiten. Die Verschiedenartigkeit dieser gleichzeitig geforderten Arten von Intel-

ligenz und Strukturwandel prägt die Topologie der moralischen Herausforderung, die sich mit der Energiewende verbindet.

Die Chancen für eine Entkoppelung wirtschaftlicher Entwicklung vom wachsenden Energieverbrauch sind – technisch gesehen – gut. Dennoch gibt es bisher kaum nennenswerte Fortschritte, weil die Entlastungen weitgehend durch eine kontinuierliche Steigerung des Umsatzes sowie des Anspruchsniveaus kompensiert werden. Deshalb müssen die Effizienz- und Substitutionsbemühungen durch eine Suffizienzstrategie begleitet werden, um den Energieverbrauch im Ganzen zu senken. Aus diesem Grund ist die Bereitschaft der Menschen in den hochentwickelten Wirtschaften, durch ihre Nachfrage und damit durch ihre persönlichen Lebensstile, Konsummuster und Wertorientierungen an der Durchsetzung energiepolitischer Verantwortung mitzuwirken, heute ein entscheidendes Handlungsfeld der Energiewende.

4. Energiepolitik als Gesellschaftspolitik: *transformation by design* statt *transformation by desaster*

Da die gegenwärtigen Lebensstandards und deren inhärente Steigerungsdynamik mit erheblichen ökologischen Nebenwirkungen verbunden sind, mündet die Energiedebatte in einem Diskurs über die Kurskorrektur des westlichen Wohlstandsmodells. Dabei wird dem Wechsel zu einer postfossilen und postnuklearen Energie- und Ressourcenbasis ein Stellenwert für die Zukunftssicherung der Weltgesellschaft zugeschrieben, der in seiner Tiefen-, Breiten- und Fernwirkung mit dem der industriellen Revolution vergleichbar ist, weshalb in Anlehnung an Karl Polanyis Analysen der gesellschaftlichen Umbrüche im Kontext der Industrialisierung des frühen 19. Jh. (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) der gegenwärtige Wandel auch als „Große Transformation“ (WBGU 2011: 1 ff.) bezeichnet wird.

Einen solchen Wandel kann man nicht verordnen, er ist nicht planbar. Er kann aber auf vielfältige Weise unterstützt werden. Wer diesen Wandel aktiv gestalten will, muss Akteurskonstellationen, Handlungsmuster und Governancestrukturen (↑Governance), die eine Transformation ermöglichen oder blockieren, analysieren. Es geht um Fragen nach den Ressourcen für Anpassungs- und Gestaltungsfähigkeit und zwar sowohl auf personaler als auch auf institutioneller Ebene. Da das relevante Wissen i. d. R. dezentral und häufig unübersichtlich bei zahlreichen Akteuren und Teilsystemen verstreut ist, bedarf es neuer Formen von Kooperation, die es zu erlernen und zu vermitteln gilt. Hier kann v. a. die städtische ↑Kommunalpolitik ökosoziale Innovationen befördern. Weltweit sind heute die urbanen Ballungsräume die bevorzugten Experimentierfelder und sozialen Labore für kulturelle Neuerungen im ökosozialen Bereich.

Ein solcher gesamtgesellschaftlicher Prozess des Umbaus der *Energieversorgung* ist eine entscheidende Bewährungsprobe für prospektive ↑Verantwortung, um *transformation by design* statt *transformation by desaster* (Sommer/Welzer 2014) zu ermöglichen. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sie in eine umfassende Transformation des Wohlstandsmodells eingebunden wird.

Literatur

N. Klein: Die Entscheidung: Kapitalismus vs. Klima, 2015 • M. Vogt: Zeithorizont Ewigkeit, in: HerKorr 69/4 (2015), 204–208 • IEA: World Energy Outlook 2014, 2014 • R. Kümmel: Energiewende, Klimaschutz, Schuldenbremse – Vorbild Deutschland?, in: J. Ostheimer/M. Vogt (Hg.): Die Moral der Energiewende, 2014, 109–133 • J. Ostheimer/M. Vogt (Hg.): Die Moral der Energiewende, 2014 • O. Renn: Das Risikoparadox, 2014 • M. Schüring: Bekennen gegen den Atomstaat, in: J. Ostheimer/M. Vogt (Hg.): Die Moral der Energiewende, 2014, 230–243 • B. Sommer/H. Welzer: Transformationsdesign, 2014 • Deutscher Bundestag: Schlussbericht der Enquete-Kommission Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität, BT-Drs. 17/13300, 2013 • T. Jackson: Wohlstand ohne Wachstum, 2013 • U. Schneidewind/A. Zahrnt: Damit gutes Leben einfacher wird, 2013 • M. Vogt: Prinzip Nachhaltigkeit, ³2013 • J. Kersten u. a.: Europe after Fukushima, 2012 • J. Randers: 2052. Der neue Bericht an den Club of Rome, 2012 • DBK: Der Schöpfung verpflichtet, 2011 • Ethik-Kommission: Deutschlands Energiewende, 2011 • J. Radkau: Die Ära der Ökologie, 2011 • M. Schneider u. a.: Nuclear Power in a Post-Fukushima World, 2011 • R. Spaemann: Nach uns die Kernschmelze, 2011 • WBGU: Welt im Wandel, 2011 • M. Zerta u. a.: Aufbruch. Unser Energiesystem im Wandel, 2011 • J. Ostheimer: Kohlekraftwerke ohne Treibhausgase, in: Amosinternational 4/1 (2010), 12–20 • M. Schneider: Ethische Aspekte der Atomenergienutzung, in: Amosinternational 4/1 (2010), 31–35 • M. Vogt: Wohlstand neu denken, in: HerKorr 64/1 (2010), 48–53 • J. Ostheimer/M. Vogt: Energie für die Armen, in: Amosinternational 2/1 (2008), 10–16 • J. Ostheimer/M. Vogt: Risikomündigkeit, in: M. Zichy/H. Grimm (Hg.): Praxis in der Ethik 2008, 185–219 • E. Ostrom: Understanding Institutional Diversity, 2005 • H. Scheer: Energieautonomie, 2005 • Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hg.): Effizienz und Energieforschung als Bausteine einer konsistenten Energiepolitik, 2004 • O. Renn/A. Klinke: Risikoabschätzung und -bewertung, in: J. Beaufort (Hg.): Fortschritt und Risiko, 2003, 21–51 • R. Kümmel: Energie und Kreativität, 1998 • O. Höffe: Moral als Preis der Moderne, 1993 • W. Korff: Die Energiefrage, 1992 • U. Beck: Risikogesellschaft, 1986 • H. Jonas: Das Prinzip Verantwortung, 1979 • W. Korff: Kernenergie und Moraltheologie, 1979 • K. Polanyi: The great transformation, 1944.

MARKUS VOGT

Energierecht

1. Übersicht

E. regelt die Rechtsverhältnisse Privater untereinander bzw. im Verhältnis zu Hoheitsträgern in Bezug auf die unterschiedlichen Energieträger (wie Kohle, Kernenergie, Mineralöl, Fernwärme und erneuerbare Quellen) in den verschiedenen Sektoren (Elektrizität, Wärme

und Kraftstoffe) und auf sämtlichen Marktstufen. Einen bedeutenden, wenn auch nicht den alleinigen Inhalt bilden die Regelungen der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die leitungsgebundenen Energien Strom und Gas, die v.a. im EnWG kodifiziert sind. Die teils dem ↑öffentlichen Recht und teils dem ↑Privatrecht zuzuordnenden Regeln, die urspr. allein national-autonom, zunehmend aber auch von der EU gesetzt werden, erfassen die Wertschöpfungskette in sämtlichen Bereichen der Energieversorgung: die Produktion ebenso wie die (soweit möglich) Lagerung bzw. Speicherung und die Verteilung von Energie bis zu ihrem Verbrauch und gegebenenfalls ihrer Wiedergewinnung.

Konzeptionell hat das E. seit seiner Entstehung vor etwa 100 Jahren im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen erfahren und immer komplexer ausgreifende Regelungsziele aufgenommen. V.a. seit der durch das EuR (↑Europarecht) in den 1990er Jahren angestoßenen Liberalisierung und Wettbewerbsöffnung sieht das Regelungsgeflecht des E.s in der BRD den Staat immer weniger in einer Erfüllungsverantwortung für die Energieversorgung; es überantwortet die effiziente und kostengünstige Energieversorgung Privaten und hält dabei eine Regulierungs- und Auffangverantwortung des Staates aufrecht, der im Lichte der normativen Zielvorgabe, „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche" Energieversorgung zu erreichen (§ 1 EnWG), eine gemeinwohlsichernde Gewährleistungsaufgabe zukommt.

Die rasant einsetzende und deswegen zu Recht als Energiewende bezeichnete Gesetzgebung in der Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat umwelt- und klimaschutzfördernde Zielsetzungen des E.s in den Vordergrund gestellt. Die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb von Kernenergieanlagen sollen demnach bis Ende 2022 (vorzeitig) erlöschen und der Anteil der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien soll durch die Novelle des EEG und des EEWärmeG kontinuierlich erheblich gesteigert werden; der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung soll 40–45 % bis zum Jahr 2025 und mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 ausmachen. Für das E. stellen sich damit neue Herausforderungen, v.a. hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit der Energieversorgung im nationalen bzw. europäischen Kontext, in der Netz- und Marktintegration der Energien aus erneuerbaren Quellen und hinsichtlich der sachgerechten Ordnung des sich ändernden Marktdesigns.

2. Rechtsentwicklung

Die Entwicklung des E. zu einem Rechtsgebiet begann mit der technischen Entwicklung leistungsfähiger Energieerzeugungsanlagen und dem damit möglichen Aufbau flächendeckender Energieversorgungsanlagen. Nachdem sich in Deutschland durch Konzessions- und Demarkationsverträge abgeschottete Versorgungsgebiete von außerordentlich zahlreichen, nicht wettbewerblich kontrolliert agierenden Strom- und Gasversorgungsunternehmen mit je eigenen Bedingungswerken und Preisen entwickelt hatten, nahm sich das EnWG 1935 der als Missstand empfundenen Verhältnisse an. Die Energieversorgung wurde staatlicher Aufsicht unterstellt; die Versorger mussten ihre allg.en Versorgungsbedingungen und Preise öffentlich bekannt machen und unterlagen einem gesetzlich angeordneten Anschluss- und Versorgungszwang. Der Wirtschaftsminister machte von seiner Befugnis Gebrauch, auf die allg.en Bedingungen und Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen. Im Hinblick auf die, mit dem EnWG 1935 eingeführte Zielsetzung, „die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten", wurden einheitliche Tarifordnungen für elektrische Energie und Gas erlassen. Während dann später in der damaligen DDR eine nach dem staatlich-zentralistischen Modell konzipierte Energieversorgungsordnung geschaffen wurde, galt das EnWG in der BRD nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Jahr 1998 fort.

Die Reform des EnWG im Jahre 1998 war eine Zäsur in der Entwicklung des E.s. Angestoßen vom Europarecht, das ab 1992 die Einbeziehung der Energiewirtschaft in den Bereich der Verkehrsfreiheiten des ↑Europäischen Binnenmarktes einleitete, wurden die Mitgliedstaaten veranlasst und verpflichtet, bestehende geschlossene Versorgungsgebiete zu beseitigen und die Strom- und Gasmärkte schrittweise dem Wettbewerb zu öffnen. Die bestehenden Bereichsausnahmen vom ↑Wettbewerbsrecht im deutschen Kartellrecht (GWB) wurden abgeschafft. Mit dem EnWG 1998 wurde ein Paradigmenwechsel zur Schaffung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft eingeleitet, zunächst für den Elektrizitätsbereich in Umsetzung der EU-Stromrichtlinie (1996) und später (2003) für den Gasbereich in Umsetzung der EU-Gasrichtlinie (1998). Die Reform sah die Liberalisierung des Netzzugangs in der leitungsgebundenen Energieversorgung und Vorschriften zur (zunächst noch eingeschränkten) organisatorischen Trennung des Übertragungsnetzes von der Erzeugung, der Verteilung und den sonstigen Tätigkeiten vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen (sog.es Unbundling) vor.

Die weitere Entwicklung des E. ging wiederum vom ↑Europarecht aus. Die Umsetzung der sog. Beschleunigungsrichtlinien des Jahres 2003 durch das geänderte EnWG 2005 sah den Übergang vom vertraglich verhandelten zum gesetzlich regulierten Zugang zu Strom- und Gasnetzen und weitergehende Verpflichtungen vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zu unterschiedlichen Stufen des Unbundling vor.

Eine erneute Novellierung des EnWG machte die Verabschiedung des Dritten Energiebinnenmarktpakets der ↑EU aus dem Jahr 2009 erforderlich. In das dazu angestoßene Gesetzgebungsverfahren in Deutschland wurde das in der Folge der Reaktorkatastrophe im japa-

nischen Fukushima 2011 beschlossene Gesetzespaket der Energiewende einbezogen. Dieses insgesamt acht (Artikel-)Gesetze und Änderungen in mehr als zwei Dutzend Gesetzen und Verordnungen vorsehende Gesetzespaket hat das deutsche E. erneut ganz wesentlich verändert und mit der AtG-Novelle zur „Abschaltung" der Atomenergieanlagen bis 2022 und der erheblichen Steigerung des Anteils erneuerbaren Energien v. a. an der Stromerzeugung Leitlinien fixiert.

Ein Abschluss der Rechtsentwicklung ist damit nicht erreicht. Erforderlich wird in naher Zukunft eine Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens insbes. für den Strommarkt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steigerung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen macht es erforderlich, Regeln zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mittels entsprechender Reservekapazitäten sowie zur sachgerechten Preisbildung im Stromhandel dauerhaft (und europarechtskonform) zu schaffen.

3. Konzeption

3.1 Zielsetzungen

Die legislative Konzeption des geltenden E. kommt exemplarisch in den normativen Zielvorgaben des § 1 EnWG („möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche" Energieversorgung) zum Ausdruck. Mit der Sicherheit der Energieversorgung wird gesetzlich nicht nur die technische Zuverlässigkeit der Energieanlagen und -netze, sondern auch die Sicherheit der Verfügbarkeit adressiert. Eine in diesem Sinne sichere Energieversorgung ist die unabdingbare Grundlage für die moderne Privat- und Wirtschaftsordnung, ebenso wie für die Staats- und Verwaltungsordnung in Deutschland und verleiht der verfassungsrechtlich verbürgten Verantwortung des ↗Staates Ausdruck, die im Gemeinwohlinteresse gebotene daseinsfürsorgliche Aufgabe in sachgerechter Weise zu bewältigen.

Ohne die Gewährleistung einer preis- und verbraucherfreundlichen Energieversorgung könnte der Gesetzgeber seiner sozialstaatlichen Verantwortung gegenüber den Verbrauchern nicht gerecht werden. Im ↗Sozialstaat des deutschen GG steht es nicht im Belieben des Gesetzgebers des E.s, für eine sachgerechte Ordnung der Preis- und Lieferkonditionen zu sorgen. Mit den Mitteln des modernen Verbraucherschutzstandards genügenden Energievertrags- und -wettbewerbsrechts stehen dem Gesetzgeber dafür geeignete Instrumente zur Verfügung. Verbraucherbelange beanspruchen nicht zuletzt bei der Ausgestaltung der Förderung der erneuerbaren Energien erhebliche Aufmerksamkeit. Die Kosten des Fördermodells werden sowohl im Hinblick auf die bes. Belastung energieintensiver Unternehmen als auch mit Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit und Bezahlbarkeit durch Privatverbraucher einer rechtlichen Ordnung unter Berücksichtigung des Finanzverfassungs- und Subventionsrechts unterworfen.

Die Gewährleistung der Effizienz der Energieversorgung ist im modernen E. der wettbewerbsorientierten Aufsicht von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden überantwortet. Regulierter Wettbewerb in der Energieversorgung auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und eine an den Maßstäben kompetitiver Chancengleichheit orientierte Übertragung, Verteilung oder Speicherung der Energie, soll unter behördlicher Aufsicht eine effiziente Energieversorgung bewirken. Darüber hinaus sieht das EnEG den Ermächtigungsrahmen für Maßnahmen der Energieeinsparung und des effizienten Energieeinsatzes (insbes. im Gebäudebereich) vor. Die Regeln zur Kraft-Wärme-Kopplung im KWKG dienen der Modernisierung, dem Ausbau und der Markteinführung entsprechender Anlagen; mit ihnen sollen im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung Effizienzvorteile bei der Nutzung der jeweils eingesetzten Primärenergie erzielt werden.

Nicht zuletzt hat die Energieversorgung umweltverträglich zu erfolgen. Umwelt- und Klimaschutz (↗Umweltschutz) sind immer bedeutender gewordene Maximen des E.s geworden, um Umweltschäden und Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung zu minimieren. Das E. konkretisiert dabei das Staatsziel des Art. 20a GG. Als zentrale Aufgabe ist die Verringerung der Kohlendioxid-Belastung bei der Energieversorgung erkannt und mit den durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien erreichbaren Reduktionszielen im EEG 2014 normativ verbindlich festgelegt worden. In Deutschland ist damit eine bedeutende Transformation der Energieversorgung eingeleitet worden, die eine weitgehende Dekarbonisierung bewirken und einen Beitrag zur Erreichung des Kernziels der (in der Weiterentwicklung befindlichen) UN-Klimarahmenkonvention leisten soll, die Erderwärmung auf höchstens zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Zeiten zu begrenzen.

3.2 Liberalisierung

Die im Zuge der Entwicklung des E.s vollzogene Umgestaltung ist v. a. durch eine sukzessive Öffnung des Energiesektors für unternehmerischen Wettbewerb geprägt. Diese liberalisierende Gesetzgebung hat die überkommene Struktur der in geschlossenen monopolisierten Gebieten erfolgenden Energieversorgung sukzessive abgeschafft, nachdem erkannt wurde, dass die Ausschaltung des urspr. als „volkswirtschaftlich schädlich" angesehenen Wettbewerbs in den Energiesektoren wirtschaftlich ineffizient und konzeptionell verfehlt ist.

Die Liberalisierung des Rechtsrahmens der Energieversorgung stellt ein zuvörderst europäisches Projekt dar. Es wurde mit den grundlegenden europäischen Richtlinien zu Strom (1996) und Gas (1998) eingeleitet, die das Ziel der Liberalisierung der bis dahin weithin national abgeschotteten Energiemärkte verfolgten. Schon bald darauf wurde mit den Beschleunigungs-Richtlinien Strom und Gas (sog. Zweites Energiepaket 2005) die Entfaltung des Wettbewerbs auf den Energie-

märkten forciert. Bes. Bedeutung sollte sodann das Dritte Energie- bzw. Liberalisierungspaket 2009 haben, das insgesamt fünf Rechtsakte umfasst und v. a. die grundsätzliche eigentumsrechtliche Herauslösung des Netzgeschäfts aus vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sog.es Ownership Unbundling) zum Gegenstand hatte und damit eine zentrale Bedingung für ein liberalisiertes Konzept der Energiewirtschaft auf der Grundlage effizienter Energiewettbewerbsmärkte schaffen sollte.

Die europäischen Liberalisierungsrichtlinien trafen auf sehr unterschiedliche E.s-Konzeptionen in den EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland war (im Unterschied etwa zum service public-Konzept in Frankreich) die Energieversorgung seit jeher durch privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen geprägt. Die Liberalisierung der Energiemärkte und ihre Öffnung für den Wettbewerb setzte auf dieser Struktur auf und schuf in Umsetzung der EU-Richtlinien mit dem EnWG 1998 Gebietsabsprachen und Ausschließlichkeitsbindungen zugunsten des Systems des seinerzeit noch zulässigen sog. verhandelten Netzzugangs ab. An dessen Stelle traten mit dem EnWG 2005 Regeln, nach denen die Regulierungsbehörden die Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen einschließlich der Tarife für Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung festlegten. Die Unbundling-Regeln wurden im Interesse einer verbesserten isolierten Kontrolle der Netznutzungsentgelte weiter verschärft und die wettbewerbsöffnende Grundkonzeption des E.s mit verbesserten Verbraucherschutzregeln verbunden.

3.3 Regulierung

Energierechtliche Regulierung kompensiert das spezifische Wettbewerbsdefizit der leitungsgebundenen Energieversorgung. Mangels realwirtschaftlicher Duplizierbarkeit des Leitungsnetzes verfügt dessen Inhaber über ein natürliches Monopol. Es ist deshalb eine Aufgabe staatlich gesetzten Regulierungsrechts, kompetitive Chancengleichheit der Marktakteure für die Vereinbarung netzbezogener Verträge der Energiewirtschaft zu fördern. Die Gewährleistung des Netzzugangs und der Netznutzung gehört zu den zentralen (privatrechtsgestaltenden) Aufgaben des Regulierungsrechts. Regulierungsrecht und Kartellrecht stimmen in ihrer auf die privatrechtliche Austauschgerechtigkeit gerichteten Zielsetzung überein, einen gegen Machtmissbrauch geschützten fairen Interessenausgleich von Energieversorgern und Energieproduktnutzern zu gewährleisten. Beide Regelungskreise unterscheiden sich dadurch, dass das Kartellrecht tatsächlich existierenden Wettbewerb gegen wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen schützen soll, während Regulierungsrecht in Ermangelung bestehenden Wettbewerbs die Aufgabe hat, kompetitive Prozesse zu fördern.

Die Regulierung der Energieversorgung stellt funktionell eine dauerhafte staatliche Aufgabe dar, mit der systembedingte Wettbewerbsdefizite kompensiert und durch die Netzzugangs- und Preisregulierung Bedingungen für Wettbewerb in den Energiemärkten geschaffen werden. Zudem wird die regulierte privatwirtschaftliche Tätigkeit in der Energiewirtschaft mit öffentlich-rechtlichen Standards überformt, insbes. durch Pflichten zur Netzpflege und zum Netzausbau, Vorschriften über das Unbundling oder die Pflicht zur Einspeisung von Erneuerbare Energien-Strom in das Netz. Insgesamt nimmt der Gesetzgeber mit dem Regulierungsrecht für die Energiewirtschaft eine strukturfördernde, Wettbewerbsverhältnisse überhaupt ermöglichende Aufgabe wahr.

4. Regelungsbereich: Energiewirtschaft

Das geltende E. in Deutschland ist nicht durchweg systematisch strukturiert. Es ist einerseits nach Regelungsbereichen (wie dem der Energiewirtschaft und des Umwelt- und Klimaschutzes) unterteilt, kennt aber auch Regeln für einzelne Energieträger (etwa das AtG über die friedliche Verwendung der Kernenergie und das EEG mit den Regeln über die erneuerbaren Energien) oder Energiesektoren (etwa das EEWärmeG und das den Kraftstoffmarkt betreffende BioKraftQuG).

4.1 Recht der leitungsgebundenen Energieversorgung

Die Regeln der leitungsgebundenen Energieversorgung über die Entflechtung des Netzbetriebes (sog.es Unbundling), die Regulierung des unabhängig vom Energieträger geregelten Netzbetriebs sowie eine umfassende behördliche Missbrauchsaufsicht stehen im Zentrum des im EnWG geregelten Energiewirtschaftsrechts. Hinzukommen Regeln zur Grundversorgungspflicht gegenüber Letztverbrauchern, zum Planungs- und Wegerecht (seit 2013 unter Einbeziehung von Offshore-Erzeugungsanlagen) und zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung.

Die das natürliche Monopol des Netzbetreibers aufbrechenden Regeln des regulierten Netzzugangs, insbes. die des Anschlusses und Zugangs zum Netz für Energie durchleitende Dritte zu behördlich kontrollierten Preisen und Konditionen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für Wettbewerb im Energiesektor und damit ein Filetstück des EnWG. Ihnen stehen die Unbundling-Regeln in ihrer Bedeutung nicht nach. Insbes. mit den für Transportnetzbetreiber vorgesehenen drei gleichwertigen Entflechtungsoptionen (Ownership Unbundling, Independent System Operator und Independent Transmission Operator) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung zu stärken und damit eine diskriminierungsfreie Gestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gegenüber konzernunabhängigen Dritten zu gewährleisten.

4.2 Recht der sog.en erneuerbaren Energien

Die Förderung von den Energien aus erneuerbaren Quellen hat einen bedeutenden (und stetig wachsen-

den) Einfluss auf die Energiewirtschaft, der sich in Auswirkungen auf die Struktur der Energieerzeugung, die Wirtschaftlichkeit des herkömmlichen Kraftwerkparks, den Netzbetrieb und den Ausbau des Leitungsnetzes zeigt. In rechtlicher Hinsicht ergeben sich umfängliche Verflechtungen und Abstimmungen mit den Regeln des Energiewirtschaftsrechts etwa im Bereich des Netzzugangs, der Netzentgeltermittlung und der Netzengpassbewirtschaftung. Zentrale Regelungen des Rechts der erneuerbaren Energien hat der deutsche Gesetzgeber im EEG geschaffen, die weitestgehend autonom und ohne rechtvergleichend heranziehbare Vorbilder entstanden sind und fortlaufend weiterentwickelt wurden. Die Regeln haben ihren Ursprung im StrEinspG 1990, sind aber über die verschiedenen Fassungen des EEG seit jenem Jahr bis zum derzeit geltenden EEG 2017 den Kinderschuhen entwachsen, obwohl grundsätzliche Fragen zur Vereinbarkeit insb. des gesetzlichen Fördersystem mit dem Europa- und Verfassungsrecht nicht abschließend geklärt sind.

Das EEG enthält nicht etwa eine Gesamtkodifikation des Rechts der erneuerbaren Energien, sondern ist als energieträgerspezifisches Spezialgesetz für Anlagen erneuerbarer Energien konzipiert und hat damit Vorrang vor den allg.en Regeln des EnWG. Es sieht eine grundsätzliche Rechtspflicht von Netzbetreibern zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien und ein im Laufe der kurzen Geschichte des Gesetzes bereits mehrfach verändertes Regelwerk zur finanziellen Förderung der erneuerbaren Energien vor. Nachdem ursprünglich eine strikt technologiespezifische Förderung (z. B. für Wind-, Solar- und Biomasseanlagen) über festgelegte Einspeisevergütungen vorgesehen war, hat das EEG 2014 einen Systemwechsel angebahnt. Durch eine an Ausbaukorridore und Zubauregeln orientierte Förderdegression wurden Elemente der Mengensteuerung eingeführt, Neubauanlagen wurden grundsätzlich zur Direktvermarktung verpflichtet und Einspeisevergütungen werden nur noch ausnahmsweise gewährt.

4.3 Markt- und Wettbewerbsregeln

Das Energiewettbewerbsrecht will die Energieversorgung zu wettbewerbsorientierten Preisen und Konditionen gewährleisten. Es unterwirft den Inhaber des natürlichen (Netz-)Monopols als Korrelat fehlender wettbewerblichen Kontrolle einer sektorspezifischen Regulierung. Damit wird dem Netzinhaber verwehrt, Monopolrenditen aus dem Netzbetrieb zu erwirtschaften und vertikal integrierten Versorgern versagt, missbräuchliche Quersubventionierung anderer energiewirtschaftlicher Betätigungen vorzunehmen.

Die Regeln des allg.en Kartellrechts (GWB, AEUV, FKVO [↗ Wettbewerbsrecht]) sind daneben seit der Aufhebung der kartellrechtlichen Freistellung für geschlossene Versorgungsgebiete uneingeschränkt anwendbar. Für die Aufsicht über den Preismissbrauch bei der Versorgung mit Strom und Gas durch das Bundeskartellamt gilt eine (bis Ende 2017 befristete) Sonderregel. Die Missbrauchsaufsicht über das Marktverhalten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist dagegen nach dem EnWG den Regulierungsbörden übertragen.

4.4 Verbraucherschutz- und Preisrecht

↗ Verbraucherschutz im E. gewinnt vermehrt an Bedeutung. Er umfasst den Schutz vor unangemessenen Geschäftsbedingungen und unlauteren Geschäftspraktiken, den Verbraucher- und Verbrauchsdatenschutz sowie Hilfen für Verbraucher in prekären Lebensverhältnissen zur Vermeidung von Energiearmut.

Eine allg.e Kontrolle von Energiepreisen erfolgt im Wege der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und der zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle. Die Grenze des wettbewerbswidrigen Ausbeutungsmissbrauchs wird am Maßstab des wettbewerbsanalogen Preises unter Berücksichtigung einer Gewinnspannenbegrenzung gezogen. Die zivilrechtliche Billigkeitskontrolle von Preisgleitklauseln in Energielieferverträgen tritt neben die energiewirtschafts- und kartellrechtliche Preiskontrolle und stellt wesentlich auf die übliche Ausübung der Preisbestimmung in sachlich vergleichbaren Fällen ab.

Die Preisregulierung zum Ausschluss von Monopolrenditen in der Netzwirtschaft ist eine unabdingbare Voraussetzung für effektiven Wettbewerb. Die Regulierung der Netznutzungsentgelte wird am Maßstab der Kosten eines effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientiert. Sie beschränkt sich nicht auf einen status quo-Vergleich mit dem marktüblichen Preis, sondern lässt es zu, analytische Kostenmodelle zugrunde zu legen, wenn Daten aus kompetitiven Vergleichsmärkten nicht zur Verfügung stehen. Die Preisobergrenze bildet der Preis, der effizient entstandene Kosten für sichere Netze abbildet. Hinzu tritt eine Anreizregulierung, die auf der Grundlage einer periodenbezogenen Festlegung von Erlösobergrenzen ineffizienten Unternehmen geringere, effizienten Unternehmen dagegen höhere Renditen zugesteht.

5. Regelungsbereich: Umwelt- und Klimaschutz

Zentrale Regelungen des anlagen- bzw. vorhabenbezogenen Energieumweltrechts finden sich in den Genehmigungserfordernissen des BImSchG, das – differenziert nach Gefahrenpotentialen unterschiedlichen Genehmigungsverfahren – die Einhaltung verordnungsrechtlich konkretisierter Emissionsgrenzwerte für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen regelt. In das Verwaltungsverfahren fließt bei den vom UVPG erfassten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung ein, die eine Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Genehmigungsentscheidungen gewährleisten soll. Anlagenbetreiber bedürfen zur Freisetzung von Treibhausgasen einer behördlichen Genehmigung nach dem TEHG, das zugleich den Handel mit entsprechenden Zertifikaten regelt. Eingriffe in die Na-

tur und Landschaft durch den Bau und den Betrieb von Energieanlagen sind mit den Schutzbelangen des Naturschutzrechts (z. B. BNatSchG) und der in mehreren Bundesländern geltenden Klimaschutzgesetze in Einklang zu bringen. Die umweltpolitisch bes. umstrittene dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unteren Gesteinsschichten wird im KSpG geregelt.

6. Sonstige (ausgewählte) Regelungsbereiche

6.1 Anlagenplanung und Anlagenzulassung

Das Planungs- und Zulassungsrecht für Energieanlagen bildet einen umfänglich ausgebildeten Regelungsbereich, der seit der Gesetzgebung der Energiewende des Jahres 2011 erhebliche Veränderungen erfahren hat. V. a. unterliegt der Energieleitungsbau intensiver planerischer Steuerung und mehrstufiger Bedarfs- und Investitionsplanung. Im EnWG wurden zentrale Regelungen der Netzentwicklungs- und Bedarfsplanung (einschließlich der Offshore-Windparks) verankert, spezifische Trassenfindungs- und Planfeststellungsregeln wurden im NABEG und BBPIG geschaffen, die neben das seit 2009 geltende EnLAG getreten sind. Für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen gelten dagegen grundsätzlich (mit Ausnahmen für Offshore-Windenergie- und Wasserkraftanlagen) die allg.en Instrumente der Planung und Zulassung gemäß dem Raumplanungsrecht und den Vorgaben des Bau- und Immissionsschutzrechts.

6.2 Konzessionsvergabe

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für den Energieleitungsbetrieb wird durch gesetzlich gebundene und befristete Konzessionsverträge geregelt, deren Neuabschluss nach dem EnWG und den Regeln des Kartell- und Vergaberechts (↗Wettbewerbsrecht) erfolgt. Die Gemeinden (↗Gemeinde) können dafür Konzessionsabgaben erheben, deren Zulässigkeit und Bemessung durch die Konzessionsabgabenverordnung geregelt ist.

6.3 Energiehandel

Energiehandel erfolgt traditionell auf der Grundlage von Energielieferverträgen. Es existiert eine Vielzahl von Verträgen, die sich grundsätzlich nach Haushaltskunden- und Sondervertragskundenvertrag typisieren lässt. Haushaltskunden können die verpflichtende Grundversorgung nach dem EnWG auf der Grundlage standardisierter Vertragsbedingungen und Preise in Anspruch nehmen; für sie gelten die Regeln der StromGVV bzw. GasGVV.

Im Zuge der Liberalisierung der Energiemärkte sind neue Formen des Handels mit Strom und Gas sowie mit Emissionsrechten entstanden. Auf Handelsplattformen oder in Börsen findet ein Spot- und Terminhandel mit physischen oder finanziellen Future-Kontrakten bzw. Optionen statt. Dieser Handelsbereich wird durch ein zunehmend engmaschiger werdendes Netz von Regeln des ↗Europarecht (MiFIR-, REMIT-, EMIR-VO) geordnet.

Literatur

W. Danner/C. Theobald: Energierecht 89. Erg.–Lfg., Stand Mai 2016 • J. Ebbinghaus/J. Berfelde: Energielieferverträge, 2015 • M. Kment (Hg.): Energiewirtschaftsgesetz, 2015 • F. Säcker (Hg.): EEG 2014, 2015 • F. Säcker (Hg.): Energierecht, ³2014 • H. Schwintowski (Hg.): Handbuch Energiehandel, ³2014 • C. Koenig/J. Kühling/W. Rasbach: Energierecht, ³2013 • J. Schneider/C. Theobald: Recht der Energiewirtschaft, ⁴2013.

MARIAN PASCHKE

Enteignung

1. Begriff

Nach der heutigen Rechtsprechung des ↗BVerfG ist die E. im verfassungsrechtlichen Sinn (Art. 14 Abs. 3 GG) „auf die *vollständige oder teilweise Entziehung* konkreter subjektiver, durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleisteter Rechtspositionen *zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben* gerichtet“ (z. B. BVerfGE 104, 1, 9). In jüngerer Zeit hat das BVerfG den E.s-Begriff darüber hinausgehend weiter reformalisiert und den E.s-Tatbestand auf solche Fälle beschränkt, „in denen Güter hoheitlich beschafft werden, mit denen ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben durchgeführt werden soll“ (BVerfGE 104, 1, 10). In der Folgezeit hat die Verfassungsrechtsprechung diesen „konfiskatorischen“ Ansatz aber nicht durchhalten können. Denn vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Art. 14 Abs. 3 GG kann es keinen Unterschied machen, ob der unter Durchbrechung der allg.en Eigentumsordnung erfolgende staatliche Zugriff auf einzelnen Eigentumsgüter mit dem Ziel einer eigenen Nutzung dieser Güter einhergeht oder allein auf die Beseitigung dieses Eigentumsrechts gerichtet ist.

Selbst wenn man den E.s-Begriff weiter fasst und unabhängig von einer eigenen Verwendungsabsicht des Staates auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben beschränkt, schließt dies aus, hoheitliche Beschränkungen des ↗Eigentums, v. a. durch Regelungen der Nutzung des Eigentums, als E. zu qualifizieren. Die Handlungsform E. ist dann von Schrankenbestimmungen des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG strikt getrennt. Während die E. auf den konkret-individuellen Entzug einer von Art. 14 GG geschützten Rechtsposition gerichtet ist, zielen sozialbindende Schrankenziehungen als abstrakt-generelle Regelungen auf die Eigentumsnutzung und bewirken eine – teilweise oder vollständige – Entleerung der formal fortbestehenden vermögenswerten Rechtsposition. Bei diesem Verständnis der E. kann diese, anders als früher, nicht mehr von der Intensität des staatlichen Eigentumszugriffs her begriffen werden. Eine Schrankenziehung schlägt auch bei einer im Einzelfall schweren Beeinträchtigung des privatnützigen Eigentums nicht in eine E. um, sondern bleibt eine –

möglicherweise unverhältnismäßige und deshalb verfassungswidrige – Schrankenziehung. Allerdings kann nach der Verfassungsrechtsprechung die Intensität der Belastung im Rahmen von eigentumsbeschränkenden Regelungen gegebenenfalls Ausgleichspflichten bedingen: Die allg.e Eingriffsgrenze der ↑Verhältnismäßigkeit, die auch bei Schrankenziehungen zu beachten ist, erfordert bei erheblich belastenden Eingriffen einen Ausgleich für die dem Eigentümer auferlegten Nachteile in Gestalt der „ausgleichspflichtigen Sozialbindung".

Mit der Kreation des Instituts der „ausgleichspflichtigen Sozialbindung" des Eigentums durch die Rechtsprechung, für die Schwere- und Zumutbarkeitskriterien eine entscheidende Rolle spielen, werden die sich stellenden Probleme in zweifelhafter Weise in den Bereich des Art. 14 Abs. 1 GG verlagert. Dabei sollte nach der Systematik des Art. 14 GG klar sein, dass die Ermächtigung zur ja grundsätzlich entschädigungslosen Schrankenziehung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sich nicht nur auf Eigentumsnutzungs-, sondern auch auf Eigentumsbeschneidungen oder -wertbeschränkungen erstrecken soll. Diese Grundsatzentscheidung des Verfassungsgebers darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass bei schwerwiegenderen Beschränkungen mit Hilfe des Grundsatzes des milderen Eingriffs und der Gleichbehandlung im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Zögern Ausgleichs- oder Entschädigungspflichten postuliert werden. Der sozialgestalterischen Gesetzgebung im Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG würden damit Fesseln angelegt, die in der Verfassung nicht vorgesehen und in dieser Allgemeinheit ausdrücklich nur für die E. bestimmt sind.

In Anwendung des Abgrenzungskriteriums der (Un-) Verhältnismäßigkeit ist die nahezu vollständige Beseitigung der Privatnützigkeit eines geschützten Baudenkmals (↑Denkmal) durch den Entzug praktisch jedweder sinnvollen Nutzungsmöglichkeit nicht nur keine zulässige Schrankenziehung mehr. Eine *Substanz- oder Totalentleerung* des Eigentums, die keine Rechtsposition belässt, die den Namen Eigentum verdient, sollte vielmehr als Durchbrechung der Bestandsgarantie des Eigentums zur Verfolgung übergeordneter Ziele des ↑Gemeinwohls und damit E. begriffen werden.

2. Enteignung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes

Eine E. darf nur durch Gesetz (Legal-E.) oder auf Grund eines förmlichen Gesetzes (Administrativ-E.) erfolgen. Die Legal-E. wird nach allg.er Auffassung nur unter bes.n Umständen für zulässig gehalten, weil sonst der Rechtsschutz des Bürgers verkürzt werde.

3. Wohl der Allgemeinheit

E.s-Zweck darf nur das *Wohl der Allgemeinheit* sein (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG). Die Qualifizierung der E. als gezielte Durchbrechung der Bestandsgarantie führt dazu, dass nur bes. Gemeinschaftsinteressen dieses Erfordernis auszufüllen vermögen, die Eingriffsschwelle also höher liegt als bei der bloßen Eigentumsbeschränkung. Eine E. lediglich „aus allgemeinen Zweckmäßigkeitserwägungen heraus" ist daher ausgeschlossen. Der vom parlamentarischen Gesetzgeber als dem „Wohle der Allgemeinheit" dienend ausgewählte E.s-Zweck – die Bestimmung des Gemeinwohlziels ist nur einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich – muss von einem derartigen Gewicht sein, dass es gerechtfertigt ist, um seiner Erfüllung willen private Rechte zu entziehen oder – löst man sich vom engeren E.s-Begriff der Rechtsprechung – (enteignend) zu beschränken, wenn anders die öffentliche Aufgabe nicht verwirklicht werden könnte. Auch *Private*, d. h. privatrechtlich organisierte öffentliche Unternehmen oder privatwirtschaftliche Unternehmen, dürfen *E.s-Begünstigte* sein, wenn und soweit die gesetzlich vorgesehenen oder zugelassenen E.s-Zwecke eine i. S. d. so konkretisierten Wohls der Allgemeinheit vorrangige öffentliche Aufgabe darstellen. Gemeinwohl und private Gewinnerzielung schließen sich nicht gegenseitig aus.

4. Entschädigung

Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG macht die E. von einer angemessenen Entschädigung abhängig. Bei der Bestimmung von deren Art und Ausmaß sind die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten gerecht abzuwägen (Art 14 Abs. 3 S. 3 GG). Die Entschädigung wird nicht schon ausdrücklich durch die Verfassung auf ein volles Äquivalent, den gemeinen Wert oder den Marktwert des Rechtsverlusts festgelegt. Weil aber ein Zugriff auch auf den Vermögenswert des E.s-Objekts dem Übermaßverbot widersprechen würde, weil die vermögensmäßige Gleichheit des Enteigneten und der Nichtenteigneten zu wahren ist und weil die E. nicht als Instrument der Vermögensmehrung der öffentlichen Hand eingesetzt werden darf, hat die Entschädigung demjenigen, dem das Sonderopfer abverlangt wird, grundsätzlich einen *äquivalenten Ausgleich* für den Rechtsverlust zu geben (zutreffend BGHZ 39, 198, 200).

Die sog.e *Junktimklausel* des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG verlangt, dass die Entschädigungsregelung im E.s-Gesetz enthalten ist. Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG eröffnet für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

5. Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff

Die überkommene Ausgestaltung des E.s-Rechts beruht auf dem Rechtsgedanken der Aufopferung, wie er erstmals in den §§ 74, 75 Einl. PrALR von 1794 formuliert wurde und im Folgenden gewohnheitsrechtliche Geltung (↑Gewohnheitsrecht) für das gesamte Reichsgebiet erlangte. Eine folgerichtige Anwendung des Aufopferungsgedankens zwingt dazu, über die Fälle der E. im technischen Sinne hinaus eine Entschädigungspflicht nach E.s-Grundsätzen auch in den einer E. gleichartigen Fällen anzuerkennen, in denen durch rechtmäßiges oder

rechtswidriges Handeln eines Trägers öffentlicher Gewalt ein als Eigentum geschütztes Recht entzogen oder greifbar beeinträchtigt wird. Die Zivilrechtsprechung begreift daher ungewollte, insb. unvorhergesehene Nebenfolgen an sich rechtmäßigen hoheitlichen Handelns als *„enteignenden Eingriff"* und erkennt – so z. B. bei Zufalls- und Unfallschäden – eine Entschädigung zu. Der Betroffene kann sich dieser Folgen nicht im Wege der Abwehr- oder Unterlassungsklage erwehren.

Ein Entschädigungsanspruch aus *„enteignungsgleichem Eingriff"*, d. h. auf Grund rechtswidriger Beeinträchtigung des Eigentums, wird zum einen anerkannt, wenn es sich um die rechtswidrige Anwendung eines mit gesetzlicher Entschädigungsregelung versehenen E.s-Gesetzes handelt. Ein Entschädigungsanspruch besteht darüber hinaus, soweit es um die Nebenfolgen rechtswidrigen Handelns geht, die im Falle der Rechtmäßigkeit über das Institut des „enteignenden Eingriffs" zu entschädigen wären, und in Fällen, bei denen sich das hoheitliche Handeln im Falle seiner Rechtmäßigkeit als Konkretisierung der Sozialbindung darstellen würde (Beispiel: die rechtswidrige Zuweisung eines Mieters).

Literatur

J. Dietlein: Aktuelle Entwicklungen der Enteignungsdogmatik, AuR 45/5 (2015), 167–171 • H.-J. Papier: Enteignung, in: T. Maunz/G. Dürig (Hg.): Grundgesetz, 76. Erg.-Lfg., Stand Dezember 2015, Art. 14, Rdnr. 522–662a • W.-R. Schenke: Zur Zulässigkeit von Legalenteignungen, in: H. Jochum u. a. (Hg.): Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben, 2015, 403–422 • R. Wendt: Enteignung, in: M. Sachs (Hg.): Grundgesetz, Komm., ^{7}2014, Rdnr. 76–82, 148–172 • F. Ossenbühl/M. Cornils: Staatshaftungsrecht, ^{6}2013 • O. Depenheuer: Enteignung, in: H. von Mangoldt/F. Klein/C. Starck (Hg.): Komm. zum GG, Bd. 1, ^{6}2010, Art. 14, Rdnr. 401–473 • W. Leisner: Enteignung, in: HStR, Bd. 8, ^{3}2010, § 173 • J. Dietlein: Die Eigentumsfreiheit und das Erbrecht, in: K. Stern/M. Sachs/J. Dietlein (Hg.): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, 2006, § 113.

RUDOLF WENDT

Entfremdung

E. meint das Fremdwerden von Personen und Sachen oder ein Sich-Fremdwerden. Die antiken Begriffe für E., *allotriosis* und *alienatio*, spiegeln bereits ein umfangreiches Spektrum an Bedeutungen. *Alienator* ist der „Veräusserer" (Cod. Iust.1,5,10), *alienatio* die „Geistesabwesenheit" (Cels. 4,2,1), der „Wahnsinn" (Ann. 6,24) oder das „Sich-Abwenden" von Personen (de amic. 76). *Allotrios* nannte man, was einem anderen gehört, *allotria* das „fremde Land". Paulus bezeichnete mit dem Begriff das Leben der von Gott Getrennten (Eph 2, 12).

Am Beginn der Neuzeit verband sich der Begriff mit der Krise des traditionellen Weltbildes. „Seit Copernikus", schreibt Friedrich Nietzsche, „rollt der Mensch aus dem Zentrum ins x" (KSA 12: 127). „Das ewige Schweigen dieser unendlichen Räume macht mich schaudern", heißt es bei Blaise Pascal (Pascal 1954: Frag. 206). Die neuzeitliche ↑Philosophie wiederum behandelte das Thema kulturkritisch und geschichtsphilosophisch (↑Kulturkritik; ↑Geschichte, Geschichtsphilosophie). Für Jean-Jacques Rousseau hatten sich ↑Kultur und ↑Zivilisation von der ↑Natur entfernt. Die natürliche Selbsterhaltung *(amour de soi)* und das arterhaltende Mitleid *(pitié)* waren beim *homme civil* in egoistische Selbstliebe *(amour propre)* umgeschlagen. Das In-Sich-Ruhen des Selbstbewusstseins hatte sich in Abhängigkeit von der Meinung der anderen verwandelt, die natürliche ↑Freiheit in Knechtschaft. Mit dieser Diagnose verband J.-J. Rousseau keine radikale Verwerfung der Kultur. Das vielzitierte „Zurück zur Natur" hat er nie geschrieben. Er hoffte allenfalls auf eine Verlangsamung der Dekadenz. Um den selbstsüchtigen *bourgeois* in einen *citoyen* zu verwandeln, forderte er allerdings eine *aliénation totale* der individuellen Rechte und eine *religion civile*. Sie lassen den Streit um J.-J. Rousseaus Kulturkritik und sein Republik-Ideal (↑Republik) bis heute nicht ruhen.

Die Geschichtsphilosophie, die in der ↑Aufklärung als Erbe und Konkurrent der Geschichtstheologie geboren wurde, verstand die Gegenwart als ein Zeitalter der E., das gleichwohl unterwegs sein sollte zu Freiheit, Vernunft (↑Vernunft – Verstand) und ↑Humanität. Die darin angelegte ↑Dialektik wurde bei Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel zum Motor des ↑Fortschritts selbst. Eine „Naturabsicht" (I. Kant) oder eine „List der Vernunft" (G. W. F. Hegel) führt „hinter dem Rücken der Subjekte" zu einer das Recht verwaltenden Republik oder zum „Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit". G. W. F. Hegel, der in seinen jungen Jahren den Antithesen der Aufklärung gefolgt war (↑Autonomie vs. Heteronomie, Vernunft vs. Faktizität), betrachtete seit 1800 die „Positivität" als Element des Lebens und des Geistes selbst. In der „Phänomenologie des Geistes" kritisierte er unter dem Titel „Der entfremdete Geist" die Flucht des Glaubens aus der Welt und die aufklärerische Kritik des Glaubens als komplementäre Formen der E. In der „↑Rechtsphilosophie" begriff er die bürgerliche ↑Gesellschaft als eine zweideutige Sphäre der ↑Emanzipation. Sie verwirklichte zwar die moderne Freiheit und ↑Gleichheit, brachte aber auch nur eine abstrakte Anerkennung des Menschen, einen „Not-und Verstandesstaat" sowie eine Polarisation von arm und reich hervor. Um die Früchte der modernen Freiheit bewahren zu können, musste sich die Gesellschaft versittlichen und durch ↑Familie und ↑Staat aufgefangen werden.

Anlässlich der Kontroversen um Hegels Stellung zum ↑Christentum spaltete sich die Hegel-Schule in eine Linke und eine Rechte. Während die Hegelsche Rechte den Philosophen (wie dieser sich selbst) als orthodoxen Lutheraner verstand (↑Luthertum), sah die Hegelsche Linke in seinem System eine konsequente Kritik der Re-

ligion (↑Religionskritik). Nach Ludwig Feuerbach war die ↑Religion nur eine Selbst-E. der Menschengattung. Diese habe die eigentlich ihr selbst zukommenden Prädikate an Gott „entfremdet", und es sei die Aufgabe der Zeit, diese dem Menschen wieder zuzuweisen. Während L. Feuerbachs „Anthropotheismus" keine Politik implizierte, wurde die Selbst-E. bei den anderen Linkshegelianern zum Vorbild der Kritik politischer oder ökonomischer E., die man durch ↑Demokratisierung, ↑kritische Theorie, Anarchismus (↑Anarchie, Anarchismus) oder ↑Kommunismus aufzuheben hoffte.

Am Bekanntesten wurde die Kritik der E., die sich in hinterlassenen Papieren von Karl Marx, den sog.en *Pariser Manuskripten*, fand. Marx unterschied vier Formen von E.: die des Arbeiters vom Produkt seiner Tätigkeit, die vom Akt der Produktion, die vom „Gattungswesen" und die des Menschen vom Menschen. Während so das Privateigentum als Ursache der E. erschien, ging die Betrachtung weit über rechtliche und ökonomische Aspekte hinaus. „E." umfasste auch die E. von der ↑Natur und von der eigentlichen Daseinsweise des Menschen. Der Kommunismus verhieß eine „Resurrektion der Natur" und eine Vereinigung von „↑Naturalismus" und „↑Humanismus" (MEW ErgBd.: 536, 538). Nach seiner Wende zum ↑Materialismus verwendet K. Marx den Begriff E. noch weiter. Er verabschiedet jedoch die Hoffnung, dass eine Aufhebung der E. zu erwarten sei. Stattdessen sprach er vom unaufhebbaren „Reich der Notwendigkeit", jenseits dessen erst das „wahre Reich der Freiheit aufblühen kann" (MEW 25: 828).

Innerhalb des ↑Marxismus brach ein jahrzehntelanger Streit über den Sinn der Lehre aus. Marxisten-Leninisten wollten den älteren K. Marx als den „eigentlichen" K. Marx betrachten, der seine philosophischen Jugendsünden überwunden habe. Da das Privateigentum (↑Eigentum) abgeschafft sei, könne es im ↑Sozialismus keine E. mehr geben. Praxis-Philosophen in Jugoslawien sowie Revisionisten in Polen oder in der Tschechoslowakei machten demgegenüber geltend, dass es auch im Sozialismus E. gebe und der ältere K. Marx nicht gegen den jüngeren ausgespielt werden dürfe. Im Westen führten Philosophen wie Jean-Paul Sartre und Albert Camus, Heidegger-Marxisten wie Herbert Marcuse oder Mitglieder der Frankfurter Schule die Diskussion über E. existentialistisch, technik- oder kulturkritisch fort. Ob sich von K. Marx eine Brücke zur ↑Ökologie schlagen lässt, war Gegenstand einer in den 70er Jahren aufflackernden Kontroverse. Auch gab es Versuche, E. soziologisch, psychologisch oder politikwissenschaftlich zu erfassen. Der Begriff verflüchtigte sich dabei zu einem Allerweltswort für irgendeine Unzufriedenheit. Für die Messung konkreter Phänomene benötigen die empirischen Wissenschaften einen philosophischen E.s-Begriff nicht. Zudem krankten die Theorien der E. oft an prometheisch überspannten Erwartungen. Sperrige Realitäten konnten nur als Schranken der (vermeintlich) unbegrenzten Macht der Subjekte (↑Subjekt) oder als eigene (unerklärlich) aus der Hand geratene Schöpfungen erscheinen. Demgegenüber hatte Arnold Gehlen im Geist des Deutschen ↑Idealismus wieder daran erinnert, dass die Freiheit erst aus der E. geboren wird.

Literatur

R. Jaeggi: Entfremdung, 2005, 2016 • H. Rosa: Beschleunigung und Entfremdung, 2013 • H. Ottmann: Der Begriff der Natur bei Marx, in: ZphF, Bd. 39 (1985), 215–228 • A. Gehlen: Über die Geburt der Freiheit aus der Entfremdung, in: K. S. Rehberg (Hg.): GA, Bd. 4 (1983), 366–379 • H. Ottmann: Entfremdung in: TRE, Bd. 9 (1982), 657–673 • R. Spaemann: Rousseau-Bürger ohne Vaterland, 1980 • H. L. Parsons (Hg.): Marx and Engels on Ecology, 1977 • R. K. Maurer: Entfremdung, in: R. Maurer (Hg.): Revolution und Kehre, 1975, 90–110 • J. Israel: Der Begriff der Entfremdung, 1972 • A. Fischer (Hg.): Die Entfremdung in der heilen Gesellschaft, 1970 • J. Mészáros: Marx' Theory of Alienation, 1970 • N. Lobkowicz: Entfremdung, in: SDG, Bd. 2 (1968), 171–182 • H. Popitz: Der entfremdete Mensch, 1967 • B. Pascal: Pensées, 1954 • K. Löwith: Weltgeschichte und Heilsgeschehen, 1953.

HENNING OTTMANN

Entnazifizierung

1. Begriff

Nach der militärischen Niederwerfung der NS-Diktatur (↑Nationalsozialismus) sollte die E. im besetzten Deutschland eine neue Führungsschicht etablieren und alle diejenigen ausschalten, die aufgrund ihrer politischen Vergangenheit für den Aufbau eines demokratischen Staatswesens (↑Demokratie) als nicht geeignet erschienen. Von der E. als politischer Personalsäuberung zu unterscheiden ist die pauschale Internierung mutmaßlicher NS-Aktivisten und NS-Verbrecher im Zuge des automatischen Arrests 1945/46 (Westzonen: rund 182 000 Personen, Ostzone: 122 000) sowie die Strafverfolgung von NS- und Kriegsverbrechen durch alliierte und deutsche Gerichte. In der Praxis konnten sich die Alliierten weder bei der Internierung noch bei der E. auf ein einheitliches Vorgehen einigen. Die auf der Potsdamer Konferenz (↑Potsdamer Protokoll) im August 1945 beschlossenen Grundsätze zur politischen Säuberung besaßen daher eher deklamatorischen Charakter. Auch nach dem Erlass der E.s-Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats im Januar 1946, die nahezu unverändert die schematischen Formalbelastungskategorien der amerikanischen USFET-Direktive von Juli 1945 übernahm, blieben Verfahren und Ergebnisse in jeder Besatzungszone unterschiedlich.

2. Westzonen

Am schärfsten verfuhr von den Westmächten die amerikanische Besatzungsmacht. Waren die ursprünglichen Planungen von einem begrenzten Elitenaustausch ausgegangen, so zielten die Direktiven unter dem Schock